

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht

XIE Libin, Verfassungsstellung des
Privatunternehmers in China – eine historische
Betrachtung

Philipp Renninger, Xi Jinping und die
Rechtswissenschaft: Eine nicht nur empirische
Untersuchung des Xi-Jinping-Rechtsdenkens

Antimonopolgesetz der Volksrepublik
China

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu
einigen Fragen der Zuständigkeit für Zivil- und
Handelssachen mit Außenberührung

Heft 1/2023

30. Jahrgang, S. 1–70





CAMBRIDGE
UNIVERSITY PRESS

20% Discount *on this title*

Expires 30 June 2022

Chinese Courts and Criminal Procedure

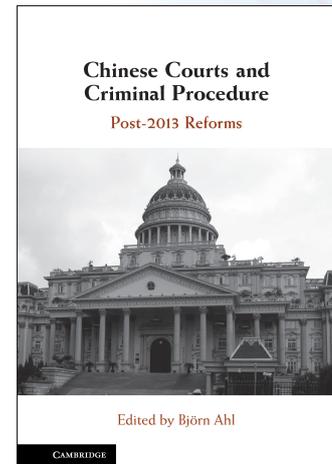
Post-2013 Reforms

Edited by Björn Ahl

University of Cologne

Contrary to the general perception of legal regression under Xi Jinping, this volume presents a more nuanced picture: It combines a wide range of analytical perspectives and themes in order to investigate questions that link institutional changes within the court system and legal environment with developments in criminal procedure law. The first part of the book investigates topics that contextualise institutional and procedural aspects of the law with a focus on various actors in the judiciary and other state and party organs. The second part of the book shifts the perspective to three controversial themes of criminal procedure reform: pre-trial custody review, live witness testimony in court and criminal reconciliation. By shedding light on performance evaluation of judges and interactions of courts and media the final part of the book introduces two sets of contextual factors relevant to the adjudication of criminal cases.

Post-2013 Reforms of the Chinese courts and criminal procedure: an introduction; 1. The meandering path of judicial reform with Chinese characteristics; 2. Dimensions and contradictions of judicial reforms in China; 3. How the Supreme People's Court drafts criminal procedure judicial interpretations; 4. Judicial (dis-)empowerment and centralisation efforts: institutional impacts of China's new supervision commissions; 5. A new model of habeas corpus in China? Procuratorial necessity examination of pre-trial custody; 6. Live witness testimony in the Chinese criminal courts; 7. Blood money and negotiated justice in China; 8. Performance evaluation in the context of criminal justice reform: a critical analysis; 9. From populism to professionalism: the media and criminal justice in China.



July 2021

229 x 152 mm c.350pp

Hardback 978-1-108-83330-1

Original price *Discount price*

£85.00 £68.00

\$110.00 \$88.00



www.cambridge.org/alerts

For the latest in your field

For more information, and to order, visit:

www.cambridge.org/9781108833301

and enter the code AHL2021 at the checkout

INHALT

AUFSÄTZE

- XIE Libin*, Verfassungsstellung des Privatunternehmers in China – eine historische Betrachtung 5
- Philipp Renninger*, Xi Jinping und die Rechtswissenschaft: Eine nicht nur empirische Untersuchung des Xi-Jinping-Rechtsdenkens 14

DOKUMENTATIONEN

- Antimonopolgesetz der Volksrepublik China
(*Antonia Minte Zoë Nagel / Knut Benjamin Pißler / Friederike Röcklebe / Katharina Schledt / Ben Schmidt / Lisa Maria Schütt*) 48
- Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Zuständigkeit für Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung
(*Antonia Minte Zoë Nagel / Knut Benjamin Pißler / Friederike Röcklebe / Katharina Schledt / Ben Schmidt / Lisa Maria Schütt*) 65

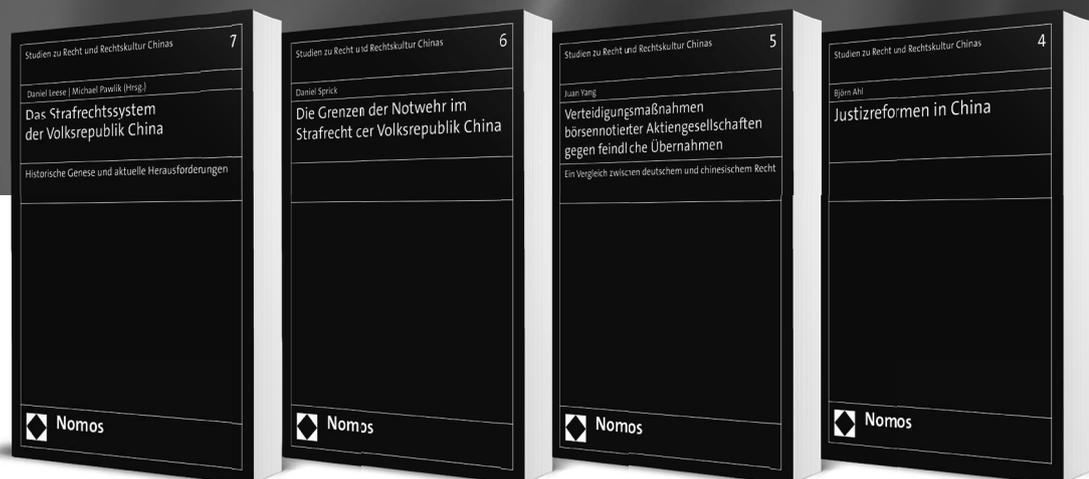
ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 68



Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Prof. Dr. Björn Ahl



Das Strafrechtssystem der Volksrepublik China

Historische Genese und aktuelle Herausforderungen

Herausgegeben von Prof. Dr. Daniel Leese und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, LL.M.

2019, Band 7, 419 S., brosch., 109,- €
ISBN 978-3-8487-5578-3
nomos-shop.de/40709

Der Band versammelt in mehreren Einzelbeiträgen die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Tagung zu den Besonderheiten des chinesischen Strafrechtssystems.

Die Grenzen der Notwehr im Strafrecht der Volksrepublik China

Von Dr. Daniel Sprick

2016, Band 6, 374 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2768-1
nomos-shop.de/26712

Die Entwicklung des chinesischen Strafrechts mit seinen Brüchen und Beharrungskräften wird in diesem Buch anhand der Notwehr analysiert. Erfragt werden dabei die Strukturen der Notwehr und die Ausformung ihrer Grenzen in Chinas Rechtstradition, Rechtsmodernisierung und im gegenwärtigen Recht Chinas.

Verteidigungsmaßnahmen börsennotierter Aktiengesellschaften gegen feindliche Übernahmen

Ein Vergleich zwischen deutschem und chinesischem Recht

Von Dr. Juan Yang

2015, Band 5, 332 S., brosch., 86,- €
ISBN 978-3-8487-2569-4
nomos-shop.de/25385

Diese Arbeit untersucht aus gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Perspektive unterschiedliche Verteidigungsstrategien gegen feindliche Übernahmen. Dabei wird das deutsche mit dem chinesischen Recht verglichen, und die jeweiligen Besonderheiten der beiden Rechtssysteme und ihre Ähnlichkeiten werden herausgearbeitet.

Justizreformen in China

Von Prof. Dr. Björn Ahl

2015, Band 4, 379 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2034-7
nomos-shop.de/24297

Dieses Buch beschreibt die chinesischen Justizreformen als eine Justizialisierung und nimmt dabei die Rolle des Obersten Volksgerichts in den Blick. Analysiert werden auch die staatlichen Justizprüfungen, welche die parteistaatlichen Anforderungen an die richterliche Rechtsauffassung widerspiegeln.

Verfassungsstellung des Privatunternehmers in China – eine historische Betrachtung

XIE Libin¹

Abstract

Da Privatunternehmer in China zurzeit etwas beunruhigt sind, ist es an der Zeit, deren Verfassungsstellung zu klären. Dabei empfiehlt sich eine historische Betrachtung. Unter dem Gemeinsamen Programm wurde der Privatunternehmer unter Vorbehalt geschützt. Die 1954er-Verfassung sah Nutzung, Einschränkung und Umwandlung der Privatunternehmen vor und duldet die Privatwirtschaft nur so lange, bis sie aus der politischen Landschaft verschwinden würde. Da die Umwandlung der kapitalistischen Industrie und des kapitalistischen Handels in die verschiedenen Formen der staatskapitalistischen Wirtschaft 1956 bereits als vollendet galt, verbot die 1975er-Verfassung Ausbeutung aller Art. Diese Regelung wurde in der 1978er-Verfassung weitgehend beibehalten. Unter der geltenden 1982er-Verfassung ist das Privatunternehmertum stufenweise aufgewertet worden. Der Gesetzgeber hat auch den Grundrechtsschutz konkretisiert. Im Hinblick auf ihren wertvollen sozialen Beitrag ist damit zu rechnen, dass die hohe Verfassungsstellung des Privatunternehmers Bestand haben wird.

I. Einführung

Chinesische Privatunternehmer spüren zurzeit etwas Gegenwind. 2017 wurde in der Präambel der Verfassung der KPC folgender Satz eingefügt: „Partei, Regierung, Militär, Volksmassen, Schulen, Ost, West, Süd, Nord, Mitte: die Partei führt alles.“ Nach § 30 Abs. 1 der Verfassung der KPC sollen Basisorganisationen der KPC in allen Institutionen einschließlich Unternehmen gegründet werden, solange mehr als drei Parteimitglieder vorhanden sind. Dementsprechend verpflichtet § 19 Gesellschaftsgesetz alle Gesellschaften, Parteiorganisationen zu gründen und ihnen angemessene Bedingungen für ihre Tätigkeiten anzubieten. Privatunternehmen sind davon nicht ausgenommen. So stellt sich eine sensible und beunruhigende Frage: Welche Befugnisse stehen einer Parteiorganisation in einem Privatunternehmen zu? In dem Maße, wie die Parteiorganisation im Willensbildungsprozess an Bedeutung gewinnt, verliert der Eigentümer die Kontrolle. Neben diesen restriktiven Normen wird aktuell häufig vor „chaotischer Expansion des Kapitals“ gewarnt,² sodass

von Natur aus ambitionierte Privatunternehmer quasi unter Generalverdacht gestellt werden. Dabei sprechen die Erfahrungen von Jack Ma, Mitbegründer und ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Alibaba Group (ein multinationaler Technologiekonzern), Aushängeschild des chinesischen Privatunternehmertums, und die viertreichste Person in China im Oktober 2021 mit einem Nettovermögen von 42,3 Milliarden US-Dollar³, Bände. Im Oktober 2020 war der Börsengang der Ant Group, einer Tochtergesellschaft der Alibaba Group, fast vollständig vorbereitet. Dieser Börsengang würde eine bahnbrechende Ausdehnung der Alibaba Group im Finanzsektor verwirklichen. Daraufhin kritisierte Jack Ma auf dem jährlichen Finanzmarktforum der People's Bank of China die Finanzaufsicht scharf. Es folgte ein regulatorisches Vorgehen gegen seine Unternehmen. Unter anderem wurde der allseits erwartete Börsengang der Ant Group nach einer Intervention der Finanzaufsichtsbehörden abrupt gestoppt. Seitdem tritt Jack Ma auffallend selten öffentlich auf. Die Erfahrungen von Jack Ma können nicht als Einzelfall abgetan

¹ XIE Libin (谢立斌) ist Professor und chinesischer Direktor des Chinesisch-Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft (CDIR), Research Fellow of School of Institutions, China University of Political Science and Law, Beijing, China [本文受中国政法大学科研创新项目资助 (22ZFG82007)、中央高校基本科研业务费专项资金资助].

² Das Politbüro des Zentralkomitees der KPC forderte auf seiner von Generalsekretär Xi Jinping moderierten Klausur am 11.12.2020, der chaotischen Expansion des Kapitals vorzubeugen (防止资本无序扩张) <<https://news.cri.cn/20201211/49602d4c-305b-91ca-982c-12c8bdad8317.html>>. Seitdem wird in den Medien häufig vor der „chaotischen Expansion des Kapitals“ gewarnt. Siehe zum Beispiel XU Zheng (徐铮), Chaotische Expansion des Kapitals verhindern, hochqualitative Entwicklung der Wirtschaft vorantreiben (防止资本无序扩张 推动经济高质量发展), Guangmin Ribao (光明日报), 26.01.2022. Diese Politik ist in allen Bereichen von den zuständigen Ministerien und Behörden umzusetzen. Im Finanzsektor ist die Banken- und Versicherungsregulierungskommission (China Banking and Insurance Regulatory Commission) dafür zuständig. Diese Kommission betonte etwa auf einer Arbeitssitzung am 12.04.2022, die chaotische Expansion des Kapitals im Finanzsektor entschlossen zu verhindern <<http://www.cbirc.gov.cn/cn/view/pages/ItemDetail.html?docId=1047274&itemId=915&generalType=0>> (eingesehen am 12.02.2023).

³ <https://de.abcdef.wiki/wiki/Jack_Ma> (eingesehen am 10.02.2023).

werden. Auch andere landesweit bekannte Unternehmer hatten Schwierigkeiten mit dem Staat.⁴

Insgesamt beunruhigen die erwähnten normativen und praktischen Entwicklungen Privatunternehmer sehr. Vor diesem Hintergrund hat diese Studie zum Ziel, die Stellung der Privatunternehmer in der Verfassungsordnung zu klären. Dabei beschränkt sich die Untersuchung nicht auf den kurzfristigen tagespolitischen Horizont, sondern beleuchtet die Thematik aus einer langfristigen historischen Perspektive. Es wird davon ausgegangen, dass die unterschiedlichen Regelungen des Privatunternehmertums und die entsprechende Praxis seit Gründung der Volksrepublik China im Jahre 1949 ein Spektrum darstellen, innerhalb dessen sich die soziale Stellung des Privatunternehmertums bewegt. Basierend auf diesen Überlegungen ist im Folgenden darzustellen, welche Stellung dem Privatunternehmer im jeweils geltenden Verfassungsdokument seit 1949 zukommt.

II. Das Gemeinsame Programm: Schutz der Privatunternehmer unter Vorbehalt

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges herrschte ein Machtkampf zwischen der Kommunistischen Partei Chinas (Gongchandang – KPC) und der Nationalistischen Partei Chinas (Guomindang – KMT). Die ideologischen und machtpolitischen Widersprüche zwischen den beiden Lagern waren sehr stark und kaum überbrückbar. Nach dem Scheitern verschiedener Verhandlungsversuche flammte der Bürgerkrieg im Jahre 1946 auf, der mehrere Jahre andauerte und mit der Niederlage für die KMT und deren Rückzug auf die Insel Taiwan im Jahre 1949 endete.

Anfang 1949 war die Niederlage der KMT bereits absehbar. Die KPC machte sich Gedanken über die künftige politische Ordnung. Im Idealfall sollte eine verfassungsgebende Nationalversammlung stattfinden. Wegen der Kriegsumstände war eine gewählte Nationalversammlung aus faktischen Gründen ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wurde eine politische Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes (CVPKK⁵) gebildet, die aus Vertretern der KPC, der verschiedenen (historisch gewachsenen und zumeist während des Bürgerkrieges mit der KPC verbündeten) „demokratischen Parteien“, der verschiedenen Volksverbände, der einzelnen Territorien, der Volksbefreiungsarmee, der verschiedenen ethnischen Minderheiten, der Auslandschinesen und der sonstigen „patriotischen Anhänger der Demokratie“ bestand. Die CVPKK stellte die organisierte Form der volksdemokratischen Einheitsfront dar, womit die KPC verschiedene Schichten und Kräfte beteiligte und um sich versammel-

te.⁶ Im September 1949 wurde die erste Sitzung der CVPKK in Peking abgehalten. Auf der Sitzung wurde die Gründung der Volksrepublik China verkündet. Das Gemeinsame Programm der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (Gemeinsames Programm, GP) wurde unter Federführung der KPC und dem Einfluss der mit der KPC verbündeten politischen nichtkommunistischen Kräfte ausgearbeitet und beschlossen.⁷ Das GP galt als eine provisorische Verfassung der neu gegründeten Volksrepublik China. Es ist noch keine vollständig sozialistische Verfassung. So definiert Art. 1 des GP die Volksrepublik China als ein neudemokratischer, das heißt ein volksdemokratischer Staat, eine volksdemokratische Alleinherrschaft, in der die Führung der Arbeiterklasse verwirklicht ist, die auf dem Bündnis zwischen den Arbeitern und Bauern beruht und in der alle demokratischen Klassen und alle Rassen des Landes zusammengefasst sind. Dass die Zusammenfassung der demokratischen Klassen neben der Führung der Arbeiterklasse und dem Bündnis zwischen den Arbeitern und Bauern erwähnt wird, bringt die deutlichen pluralistischen Züge der neuen Verfassungsordnung klar zum Ausdruck. Dementsprechend führte China mit der Gründung der Volksrepublik nicht sofort eine sozialistische Planwirtschaft unter kategorischem Ausschluss von Kapitalisten ein. Vielmehr wurden die Interessen von Kleinkapitalisten und Nationalkapitalisten als Teil von „demokratischen Klassen“ vorübergehend geschützt. So sah Art. 26 GP vor: „Die grundsätzlichen Richtlinien für den wirtschaftlichen Aufbau der Chinesischen Volksrepublik sind die Berücksichtigung der öffentlichen wie der privaten (Interessen) und des Vorteils sowohl der Arbeit als auch des Kapitals sowie eine Politik der gegenseitigen Hilfe zwischen Stadt und Land und des Verkehrs zwischen In- und Ausland mit dem Ziel, die Produktion zu erhöhen und wirtschaftlichen Wohlstand herbeizuführen.“ Das GP bevorzugte die staatlich betriebene Wirtschaft als eine Wirtschaft sozialistischer Natur (Art. 28 GP) und die Wirtschaft der Genossenschaften als eine Wirtschaft halbsozialistischer Natur, die ein wichtiger Teil im Aufbau der Volkswirtschaft sein sollte (Art. 29 GP). Im Vergleich dazu wurden privat betriebene Wirtschaftsunternehmen deutlich schlechter behandelt: Sie waren nur unter Vorbehalt geschützt. Nur wenn solche Unternehmen für die Existenz des Volkes nützlich waren, hatte die Volksregierung sie zu ermutigen und ihre Entfaltung zu unterstützen (Art. 30 GP). Gleichzeitig wurde angestrebt, das Privatkapital zum Staatskapitalismus zu entwickeln (Art. 31 GP). So gesehen durften Privatunternehmer nur solange weiter existieren, bis ihr Privatkapital zu Gemeineigentum entwickelt wurde. Dies entspricht weitgehend der

⁴ Für weitere Beispiele siehe <<https://www.usnews.com/news/business/articles/2023-02-03/chill-pervades-chinas-tech-firms-even-as-crackdown-eases>> (eingesehen am 10.02.2023).

⁵ Politische Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (中国人民政治协商会议), die hier verwendete deutsche Abkürzung ist angelehnt an die in der englischsprachigen Literatur verwendete Standardbezeichnung „Chinese People’s Political Consultative Conference“ (CPPCC).

⁶ Die CVPKK besteht bis heute als Verfassungsorgan fort, dem allerdings keine Kompetenzen durch die geltende 1982er-Verfassung eingeräumt werden, sondern welches nur in der Präambel erwähnt wird.

⁷ Frederick C. Teiwes, Establishment and consolidation of the new regime, in: Denis Twitchett/John K. Fairbank (Hrsg.), The Cambridge History of China, Volume 14, Cambridge 2008, S. 77.

marxistischen Lehre, wonach Privatkapital in der sozialistischen Gesellschaft keinen Platz hat.

III. Die 1954er-Verfassung: Nutzung, Einschränkung und Umwandlung der Privatunternehmen

Nach der Gründung des VR China ging die KPC davon aus, dass der Übergang zur sozialistischen Gesellschaft 10 bis 15 Jahre in Anspruch nehmen würde. In der Übergangsperiode sollte das GP weiter gelten. Dementsprechend sollte das Privateigentum der Kleinkapitalisten und der Nationalkapitalisten an Produktionsmitteln weiterhin geschützt werden. Erst nach dieser Übergangsperiode sollte eine sozialistische Verfassung verabschiedet werden, die das Privateigentum an Produktionsmitteln nicht mehr vorsehen würde. Dies änderte sich aufgrund politischer Interventionen Stalins. Stalin war der Ansicht, dass China das GP durch eine Verfassung ersetzen sollte. In den Jahren 1949, 1950 und 1952 versuchte Stalin dreimal, die KPC davon zu überzeugen. Beim dritten Versuch listete Stalin drei Argumente auf: 1) Die KPC könnte ihre Herrschaft durch Wahlen und die Verfassungsgebung legitimieren; 2) viele Amtsträger von kleineren demokratischen Parteien pflegten Kontakt mit Großbritannien und den USA und könnten Staatsgeheimnisse an das Ausland weitergeben; 3) durch die Wahlen könnte eine Regierung, die allein von der KPC beherrscht wird, begründet werden. Auf diese Weise hatte Stalin letztlich die KPC überzeugen können.⁸ Am 20.9.1954 wurde dann die erste sozialistische Verfassung der Volksrepublik China erlassen, die üblicherweise als „1954er-Verfassung“ (54er-Verf.) bezeichnet wird.⁹

Vor dem Hintergrund, dass eine sozialistische Gesellschaft als ein Ziel noch nicht erreicht worden war, sah auch die 1954er-Verfassung eine Wirtschaftsverfassung aus sozialistischen und kapitalistischen Elementen vor. Der Staat gewährleistete die stufenweise Abschaffung des „Ausbeutungssystems“ und den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft durch sozialistische Industrialisierung und sozialistische Umgestaltung (Art. 4 54er-Verf.). Ausbeutung wird dabei ganz im marxistischen Sinne als „Mehrwertaneignung des die Produktionsmittel besitzenden Kapitalisten“ verstanden.¹⁰ In diesem Geiste wurde das Privateigentum von Kapitalisten an Produktionsmitteln zunächst noch geduldet. So schützte der Staat gemäß dem Gesetz das Eigentum der Kapitalisten an Produktionsmitteln und anderen Kapitalgütern (Art. 10 54er-Verf.). Gleichzeitig unterlagen die kapitalistische Industrie und der kapitalistische Handel strengen Einschränkungen und Verboten mit dem Ziel der Umwandlung in eine sozia-

listische Wirtschaft.¹¹ Somit gab es keinen Raum für die weitere Entwicklung der Privatwirtschaft.

Verfassungsrechtlich hatten die Privatunternehmer eine ähnliche Stellung wie unter dem GP. Sie wurden nur solange geduldet, bis sie aus der politischen Landschaft ganz verschwinden würden. Von einer politischen Integration war keine Rede.

IV. Die 1975er-Verfassung: Abschaffung der Ausbeutung

Tatsächlich ging alles viel schneller als gedacht. Die Umwandlung der kapitalistischen Industrie und des kapitalistischen Handels in die verschiedenen Formen der staatskapitalistischen Wirtschaft galt 1956 bereits als vollendet. Damit existierte keine signifikante Privatwirtschaft mehr.¹² Die verfassungsrechtliche Stellung von (fehlenden) Privatunternehmern ist in einer neuen, am 17.1.1975 verabschiedeten Verfassung, die gemeinhin als „1975er-Verfassung“ (75er-Verf.) bezeichnet wird, bestens dokumentiert.¹³

Die Verfassung ist mit nur 30 Artikeln bedeutend kürzer als die 1954er-Verfassung, die aus 106 Artikeln bestand. Sie erinnert dabei eher an ein Stichwortverzeichnis als an einen ausgearbeiteten Verfassungstext; ausführlich ist sie hingegen an denjenigen Stellen, die für die Kulturrevolution von besonderer Bedeutung sind. Die 1975er-Verfassung sah sodann eine ausgeprägt sozialistische Wirtschaftsverfassung vor. Sie kennt hauptsächlich zwei Formen des Eigentums an Produktionsmitteln: das sozialistische Volkseigentum und das sozialistische Kollektiveigentum der werktätigen Massen (Art. 5 Abs. 1 75er-Verf.). Der Staat erlaubte den nicht in der Landwirtschaft tätigen Einzelwerkstätigen, im Rahmen der Gesetze, ohne andere auszubeuten, individuell zu arbeiten. Zugleich sollten diese Werkstätigen Schritt für Schritt auf den Weg der sozialistischen Kollektivierung geleitet werden (Art. 5 Abs. 2 75er-Verf.). Ausbeutung, das heißt das Leben von Kapitaleinkünften aus der Arbeit anderer, ist strikt verboten. Der Staat folgte dem Leitgedanken: „Jeder muss arbeiten“ und verwirklichte die sozialistischen Prinzipien: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ und „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner

⁸ XIAO Beisheng (萧北声), Der Kompromiss hinter der Verfassungszeremonie: Vom Gemeinsamen Programm zur 1954er-Verfassung (制宪仪式背后的曲衷——从“共同纲领”到1954年宪法), *Modern China Studies* (当代中国研究), 2003, Nr. 2.

⁹ Frederick C. Teiwes (Fn. 7), S. 95, 103 f.

¹⁰ Siehe dazu: Karl Marx, *Das Kapital*, 1. Buch, 3. Abschnitt: „Die Produktion des absoluten Mehrwerts“.

¹¹ Art. 10 Abs. 2 54er-Verf.: „Gegenüber der kapitalistischen Industrie und dem kapitalistischen Handel verfolgt der Staat eine Politik der Nutzung, der Einschränkung und der Umwandlung. Mit Hilfe einer Kontrolle seitens der staatlichen Verwaltungsorgane, mit Hilfe der Lenkung durch die staatliche Wirtschaft und der Überwachung durch die Werkstätigen nutzt der Staat die positiven Seiten der kapitalistischen Industrie und des kapitalistischen Handels, die der nationalen Wohlfahrt und der Lebenshaltung des Volkes dienlich sind, beschränkt die negativen Seiten der kapitalistischen Industrie und des kapitalistischen Handels, die der nationalen Wohlfahrt und Lebenshaltung des Volkes abträglich sind, begünstigt und lenkt die Umwandlung der kapitalistischen Industrie und des kapitalistischen Handels in die verschiedenen Formen der staatskapitalistischen Wirtschaft, indem er stufenweise an Stelle des kapitalistischen Eigentums das Volkseigentum treten lässt.“

¹² Frederick C. Teiwes (Fn. 7), S. 92 ff.

¹³ Zur Entstehungsgeschichte siehe XU Chongde (许崇德), *Verfassungsgeschichte der Volksrepublik China*, Band II (中华人民共和国宪法史〈下卷〉), Fujian 2005, S. 257 ff.

Leistung“ (Art. 9 75er-Verf.). Dementsprechend entzog der Staat den Grundherren, Großbauern, reaktionären Kapitalisten und anderen „üblen Elementen“ für eine bestimmte Zeit die politischen Rechte und ermöglichte ihnen zugleich die weitere Existenz, damit sie durch Arbeit zu Bürgern umerzogen werden, die die Gesetze einhalten und von ihrer Hände Arbeit leben (Art. 14 Abs. 2 75er-Verf.). Dementsprechend gab es überhaupt keinen Raum für irgendwelche Formen von Privatwirtschaft.

V. Die 1978er-Verfassung: starke Einschränkung der privaten Elemente im Wirtschaftsleben

Schon ein Jahr nach der Verabschiedung der 1975er-Verfassung endete die Kulturrevolution. Es wurde schnell erkannt, dass die 1975er-Verfassung revidiert werden musste. Im März 1978 wurde eine revidierte Verfassung (1978er-Verfassung, 78er-Verf.) durch den Nationalen Volkskongress verabschiedet.¹⁴ Ihr Text wurde jedoch noch stark von der Kulturrevolution negativ beeinflusst. Beispielsweise sprach die Präambel noch vom „siegreichen Abschluss der ersten großen proletarischen Kulturrevolution“ und vom „Festhalten an der Weiterführung der Revolution unter der Diktatur des Proletariats“. Es wundert nicht, dass die 1978er-Verfassung sich nicht wesentlich von der 1975er-Verfassung unterscheidet. Dies gilt auch für die Wirtschaftsverfassung. So hielt die 1978er-Verfassung am Konzept der Staats- und Kollektivwirtschaft fest. Art. 9 der 1975er-Verfassung wurde komplett übernommen. Private Elemente im Wirtschaftsleben wurden streng eingeschränkt. Art. 5 Abs. 2 78er-Verf. sieht etwa unter anderem vor: „Der Staat erlaubt den nicht in der Landwirtschaft tätigen Einzelwerkstätigen, im Rahmen der Gesetze individuell zu arbeiten, ohne andere auszubeuten, wobei diese Arbeit der einheitlichen Regelung und Administration durch die Grundorganisationen der Städte und Kleinstädte bzw. der ländlichen Gebiete unterliegt. Zugleich sollen diese Werkstätigen Schritt für Schritt auf den Weg der sozialistischen Kollektivierung geleitet werden.“ In diesem Geiste steht auch Art. 7 Abs. 2 78er-Verf.: „Unter der Voraussetzung, dass der absolute Vorrang der Kollektivwirtschaft der Volkskommune gewährleistet ist, dürfen die Mitglieder der Volkskommune kleine Privatparzellen bewirtschaften und häusliches Nebengewerbe in geringem Umfang ausüben und in Viehzuchtgebieten darüber hinaus einen geringen Viehbestand für ihre private Nutzung besitzen.“ Wie unter der 1975er-Verfassung wurde auch hier das Privatunternehmertum aus dem öffentlichen Leben verbannt.

VI. Die 1982er-Verfassung: schrittweise Aufwertung und grundrechtlicher Schutz

1. Verabschiedung der 1982er-Verfassung

1978 entschied sich China unter Deng Xiaoping dafür, den Wirtschaftsaufbau statt des Klassenkampfes in

den Vordergrund zu stellen und eine Reform- und Öffnungspolitik umzusetzen. Seitdem galt die wirtschaftliche Entwicklung als die neue oberste Priorität, was weitreichende Konsequenzen auf das Verfassungsrecht hatte.¹⁵ Es wurde erkannt, dass die 1978er-Verfassung, die den Klassenkampf hochhielt, unzeitgemäß war und nur von vorübergehender Bedeutung sein konnte. Unter diesen Umständen wurde eine neue Verfassung (die 1982er-Verfassung, 82er-Verf.) am 4.12.1982 verabschiedet, die bis heute gilt.¹⁶

2. Aufwertung des Privatunternehmertums am Beispiel der drei Änderungen des Art. 11 82er-Verf.

Im Hinblick auf das niedrige wirtschaftliche Niveau setzte sich die Ansicht bei der Ausarbeitung der Verfassung durch, dass China sich in der „Frühphase der sozialistischen Entwicklung“ befinde und dort noch für einen „langen Zeitraum“ verbleiben werde¹⁷ – also eine hochentwickelte sozialistische Gesellschaft, die als die Voraussetzung des Übergangs zum Kommunismus gilt, noch in weiter Ferne liege. Zeitlich wird diese Frühphase nicht näher definiert. In dieser Phase soll die Produktionskraft weiter gefördert und entwickelt werden, wobei öffentliches Eigentum an Produktionsmitteln, das eine kommunistische Gesellschaft auszeichnet, noch nicht ausnahmslos praktiziert werden kann. Damit ist auch ideologisch die Grundlage für andere Wirtschaftsformen mit Privateigentum an Produktionsmitteln geschaffen, die in der Frühphase des Sozialismus auch aus marxistischer Sicht noch erforderlich sein kann, soweit sie zur Steigerung der Produktionskraft beiträgt. Dementsprechend gelten solche Wirtschaftsformen, die zum Wirtschaftswachstum beitragen, als mit dem Sozialismus vereinbar. So wird das traditionelle fundamentalistische Verständnis von Sozialismus durch „Sozialismus chinesischer Prägung“ ersetzt.

Im Geiste des neuen Verständnisses des Sozialismus steht Art. 11 82er-Verf., der die Stellung der Wirtschaftsformen mit Privateigentum an Produktionsmitteln regelt. Der Verfassungsgeber ging 1982 davon aus, dass es nur im eingeschränkten Maße „individuelle Wirtschaft der Werkstätigen in der Stadt und auf dem Land“ geben würde. Dabei handelt es sich um kleine Betriebe, die von Individuen alleine oder mit ihren Familienangehörigen, eventuell noch mit höchstens sieben¹⁸ angestellten Hilfskräften betrieben werden.

¹⁵ PENG Zhen (彭真), Bericht zum Änderungsentwurf der Verfassung der Volksrepublik China (关于中华人民共和国宪法修改草案的报告), Gazette des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China, Spezialausgabe 2018, Verfassungen der Volksrepublik China (中华人民共和国全国人民代表大会常务委 员会公报2018特刊中华人民共和国宪法), S. 30 f.

¹⁶ Zur Entstehungsgeschichte siehe XU Chongde (Fn. 13), S. 345 ff.

¹⁷ Präambel Abs. 7 82er-Verf.

¹⁸ Für eine lange Zeit herrschte Unklarheit, wie viele Arbeitnehmer ein Betrieb der individuellen Wirtschaft der Werkstätigen in Stadt und Land einstellen darf. Am 4.8.1995 erließ das Arbeitsministerium Meinungen zu einigen Fragen beim Vollzug des Arbeitsgesetzes der Volksrepublik China (关于贯彻执行《中华人民共和国劳动法》若干问

¹⁴ Zur Entstehungsgeschichte siehe XU Chongde (Fn. 13), S. 313 ff.

Dementsprechend enthält die ursprüngliche Fassung des Art. 11 82er-Verf. folgende zwei Absätze:

„Die individuelle Wirtschaft der Werktätigen in Stadt und Land, soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ist eine Ergänzung der sozialistischen Wirtschaft des Gemeineigentums. Der Staat schützt die legitimen Rechte und Interessen der individuellen Wirtschaft.“

„Der Staat leitet, unterstützt und beaufsichtigt die individuelle Wirtschaft durch administrative Kontrolle.“

Bemerkenswert ist, dass diese Verfassungsnorm 1988, 1999 und 2004 dreimal geändert worden ist, was die schrittweise Aufwertung der Privatwirtschaft deutlich zum Ausdruck bringt. Nachfolgend werden diese bedeutsamen Entwicklungen beleuchtet.

Nach der Verabschiedung der Verfassung hatte die Praxis schnell die Verfassungsnorm überholt. Manche Betriebe, die als individuelle Wirtschaft von Werktätigen entstanden waren, wuchsen rasant und fingen an, immer mehr fremde Personen als Arbeitnehmer einzustellen. Dadurch entstanden Privatunternehmen mit mehr als sieben Arbeitnehmern, die kaum noch glaubhaft als individuelle Wirtschaft der Werktätigen in Stadt und Land gelten konnten. Solche Privatunternehmen konnten sich daher nicht ohne Weiteres auf Art. 11 82er-Verf. berufen. Eigentlich hatte der Verfassungsgeber die Entstehung von derartigen Privatunternehmen nicht vorhergesehen. Diese verfassungsrechtliche Unklarheit führte zu einer zögerlichen Haltung unter den Betroffenen. Sie waren berechtigterweise verunsichert und darüber besorgt, bald als „ausbeutende Kapitalisten“ verfolgt zu werden. Vor diesem Hintergrund war es vernünftig, dass ein Betrieb bewusst auf die Einstellung von mehr als sieben Personen und damit auf Wachstum verzichtete, um den Status „individuelle Wirtschaft“ zu behalten. Dies wirkte sich negativ auf die Volkswirtschaft aus. Die Politik musste entscheiden, ob Privatunternehmen mit mehr als sieben Arbeitnehmern erlaubt werden sollten. Nach einer sorgfältigen Abwägung wurde in dem Art. 11 82er-Verf. 1988 ein Absatz 3¹⁹ eingefügt, der solche Privatunternehmen ausdrücklich als „Privatwirtschaft“ bezeichnet und sie als „eine Ergänzung der sozialistischen Gemeineigentumswirtschaft“ erlaubt. Gleichzeitig hielt der verfassungsändernde Gesetzgeber es für notwendig, die Privatwirtschaft in diesem speziellen Sinne, also Privatunternehmer mit mehr als sieben Arbeitnehmern, anzuleiten, zu beaufsichtigen und zu regulieren. Dies spiegelt eine misstrauische Haltung gegenüber

题的意见) und stellte im § 1 klar, dass Betriebe mit weniger als sieben Angestellten zur Einzelwirtschaft gehören.

¹⁹ Es heißt: „Der Staat erlaubt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Existenz und die Entwicklung einer Privatwirtschaft. Die Privatwirtschaft ist eine Ergänzung der sozialistischen Gemeineigentumswirtschaft. Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Privatwirtschaft und übt gegenüber der Privatwirtschaft Anleitung, Aufsicht und Regulierung aus.“

der Privatwirtschaft wider, die als notwendiger Fremdkörper im sozialistischen Wirtschaftssystem galt. Da eine solche Privatwirtschaft nur eine Ergänzung der sozialistischen Gemeineigentumswirtschaft darstellt, wird ihr nur eine Nebenrolle zugesprochen.

Nach der Verfassungsänderung im Jahre 1988 entwickelte sich die Praxis auf eine Weise weiter, die niemand vorhersehen konnte. Es erschienen immer neue Formen im privaten Wirtschaftssektor. Die Verfassung kannte damals nur individuelle Wirtschaft (als Familienbetriebe mit bis zu sieben außerfamiliären Arbeitnehmern) und Privatwirtschaft (als Unternehmen mit mehr als sieben außerfamiliären Arbeitnehmern). In der Realität tauchten neue Formen der Wirtschaftssubjekte im privaten Sektor auf, die nicht unter diese zwei Formen fallen. Zu denken sei an Unternehmen, die von ausländischen Investoren allein oder mit chinesischen Investoren zusammen gegründet werden oder auch gemischte Unternehmen mit sowohl öffentlicher als auch privater Beteiligung. Eine umfassende Auflistung von privaten Wirtschaftssubjekten in allen Formen war daher nicht möglich. Des Weiteren spielte der private Sektor eine immer größer werdende Rolle, was nicht mehr zu der verfassungsrechtlich festgelegten Stellung der „Ergänzung der sozialistischen Gemeineigentumswirtschaft“ passte. Hauptsächlich aus diesen Gründen wurde Art. 11 82er-Verf. im Jahre 1999 zum zweiten Mal geändert.²⁰ Die neue Fassung spricht generell von „nicht auf Gemeineigentum beruhenden Wirtschaftssektoren“, womit weitere Formen der auf Privateigentum beruhenden Wirtschaftstätigkeiten generell anerkannt wurden. Allerdings war diese Verfassungsänderung insoweit nicht konsequent, als dass Art. 11 Abs. 2 82er-Verf. immer noch nur die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Individual- und Privatwirtschaft statt allgemein die „nicht auf Gemeineigentum beruhenden Wirtschaftssektoren“ schützte. Neben der Erweiterung des Schutzbereichs war die Aufwertung der privaten Wirtschaftssektoren bemerkenswert. Während die individuelle Wirtschaft und die Privatwirtschaft bisher nur als „eine Ergänzung der sozialistischen Gemeineigentumswirtschaft“ galten, definierte die neue Fassung die auf Privateigentum beruhenden Wirtschaftssektoren als „wichtige Bestandteile der sozialistischen Marktwirtschaft“. Seitdem sind die auf Privateigentum beruhenden Wirtschaftssektoren nicht mehr auf eine Nebenrolle beschränkt, sondern können eine wichtige oder sogar gegenüber den auf Gemeineigentum beruhenden Wirtschaftssektoren gleichberechtigte Rolle spielen. Dabei beabsichtigte der

²⁰ Die neue Fassung lautet: „Die an den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebundenen, nicht auf Gemeineigentum beruhenden Wirtschaftssektoren wie die Individualwirtschaft und die Privatwirtschaft sind wichtige Bestandteile der sozialistischen Marktwirtschaft. Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Individual- und Privatwirtschaft. Der Staat übt gegenüber der Individual- und Privatwirtschaft Anleitung, Aufsicht und Regulierung aus.“

verfassungsändernde Gesetzgeber, die gesunde Entwicklung der Privatwirtschaft zu fördern.²¹

2004 wurde die letzte Änderung des Art. 11 82er-Verf. vorgenommen. Diese Verfassungsänderung beschränkte sich hauptsächlich darauf, die Inkonsequenz zwischen den beiden Absätzen zu beheben. Wie oben erwähnt, sprach Art. 11 Abs. 1 82er-Verf. allgemein von „nicht auf Gemeineigentum beruhenden Wirtschaftssektoren“, während im Art. 11 Abs. 2 82er-Verf. immer noch nur konkret von der individuellen Wirtschaft und Privatwirtschaft die Rede war. Nach der Verfassungsänderung im Jahre 2004 schützte Art. 11 Abs. 2 82er-Verf. umfassend die Rechte und Interessen von nicht auf Gemeineigentum beruhenden Wirtschaftssektoren. Außerdem wurde Art. 11 Abs. 2 Satz 2 82er-Verf. dahingehend geändert, dass der Staat die Entwicklung von nicht auf Gemeineigentum beruhenden Wirtschaftssektoren nunmehr ausdrücklich ermutigt und unterstützt.²² Somit nahm man Abschied von der bisherigen misstrauischen Haltung gegenüber diesen Wirtschaftssektoren.

3. Schutz von Privatunternehmern durch Grundrechte

Art. 11 82er-Verf. ist Teil von Kapitel I mit der Überschrift „Allgemeine Prinzipien“. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass mehrere Grundrechtsbestimmungen aus Kapitel II mit der Überschrift „Grundrechte und -pflichten“ Privatunternehmern Schutz bieten. Zu denken ist vor allem an das Eigentumsrecht, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Arbeit. Diese Grundrechte sind – wie alle Grundrechte der 1982er-Verfassung und anders als in Deutschland – hauptsächlich im Wege der gesetzlichen Ausgestaltung zu verwirklichen. Die Gerichte dürfen Grundrechtsbestimmungen nicht direkt anwenden.²³ Allerdings können

und sollen sie durch verfassungskonforme Gesetzesauslegung den Grundrechtsschutz fördern.²⁴ Nachfolgend wird auf diese Grundrechte eingegangen.

a) Eigentumsgarantie

Ob bzw. inwieweit Privatunternehmer durch die Eigentumsgarantie geschützt werden, bemisst sich an Art. 13 82er-Verf. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dieser Artikel im Jahr 2004 geändert wurde. Vor 2004 lautete Art. 13 Abs. 1 82er-Verf.: „Der Staat schützt das Recht der Bürger auf Eigentum an ihren legal erworbenen Einkommen, Ersparnissen, Häusern und sonstigen Vermögensgegenständen.“ Das Bemerkenswerte daran ist, dass zuerst einige Gegenstände einzeln aufgelistet werden. Die Auflistung endet mit „sonstigen Vermögensgegenständen“. Fraglich ist, ob Privatunternehmer Eigentum an Produktionsmitteln als „sonstige Vermögensgegenstände“ erwerben und behalten durften. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ausdrücklich konkret erwähnten Gegenstände ausnahmslos die Bedürfnisse von alltäglicher Lebensführung befriedigen. Produktionsmittel gehörten offenbar nicht dazu. Außerdem ging man bei der Verfassungsgebung von einer sozialistischen Planwirtschaft aus und sah keinen Bedarf, privates Eigentum an Produktionsmitteln prinzipiell zu erlauben. Aus diesen Gründen erstreckte sich der Eigentumsschutz nur auf die materielle Basis der Lebensführung. Privateigentum an Produktionsmitteln war damit verfassungsrechtlich ausgeschlossen.²⁵

werden, können bei der Begründung zitiert werden (§ 6). Da die Verfassung nicht in §§ 3–5 erwähnt wird, dürfen Verfassungsnormen einschließlich Grundrechtsbestimmungen damit nicht als Rechtsgrundlage für eine Entscheidung, sondern gemäß § 6 nur in der Begründung zitiert werden.

²⁴ Zu verfassungskonformer Gesetzesauslegung durch Gerichte in China siehe etwa *SHANGGUAN Piliang* (上官丕亮), Wege und Methoden der gegenwärtigen Juridifizierung der Verfassung in China (当下中国宪法司法化的路径与方法), *Xiandai Faxue* (现代法学) 2008, Nr. 2, S. 3 ff.; *ZHANG Xiang* (张翔), Zwei Arten von Verfassungsrechtsfällen: möglicher Einfluss der Verfassung auf die Rechtsprechung aus Perspektive der verfassungskonformen Auslegung (两种宪法案件——从合宪性解释看宪法对司法的可能影响), *Zhongguo Faxue* (中国法学) 2008, Nr. 3, S. 110 ff.; *XIE Libin* (谢立斌), Schutz der Grundrechte durch Gerichte (论法院对基本权利的保护), *Faxuejia* (法学家) 2012, Nr. 2, S. 32 ff.; *HUANG Hui* (黄卉), Verfassungskonforme Auslegung und die theoretische Analyse (合宪性解释及其理论探讨), *Zhongguo Faxue* (中国法学) 2014, Nr. 1, S. 285 ff.

²⁵ Eine geschichtliche Untersuchung bestätigt dieses Ergebnis. Die 1954er-Verf. regelt das Eigentum jeweils an Produktionsmitteln und an zum Lebensunterhalt notwendigen Gütern. Art. 8 Abs. 1 54er-Verf. schützt das Eigentum von Bauern an Boden und sonstigen Produktionsmitteln. Art. 9 Abs. 1 54er-Verf. schützt das Eigentum an Produktionsmitteln der Handwerker und anderer nicht in der Landwirtschaft tätigen Einzelschaffenden. Art. 10 Abs. 1 54er-Verf. schützt das Eigentum der Kapitalisten an Produktionsmitteln und anderen Kapitalgütern. Art. 11 54er-Verf. schützt das Eigentum der Bürger an rechtmäßigem Einkommen, Ersparnissen, Wohnhäusern und zum Lebensunterhalt notwendigen Gütern. Hingegen enthalten die 75er-Verf. und die 78er-Verf. überhaupt keine Regelung zu Eigentum an Produktionsmitteln. Da Art. 13 Abs. 1 82er-Verf. (a. F.) keine Regelung über das Eigentum an Produktionsmitteln vorsieht, steht es in der Tradition der 75er-Verf. und der 78er-Verf. statt der 54er-Verf. Als Gegenstimme siehe *JIAO Hongchang* (焦洪昌) (Hrsg.), *Verfassungsrechtslehre* (宪法学), 6. Aufl., Beijing 2020, S. 362 f.

²¹ *TIAN Jiyun* (田纪云), Erklärung zum Entwurf der Änderungen der Verfassung der Volksrepublik China (关于中华人民共和国宪法修正案(草案)的说明), *Gazette des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China*, Spezialausgabe 2018, *Verfassungen der Volksrepublik China* (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报2018特刊中国人民共和国宪法), S. 60.

²² Die neue Fassung lautet: „Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen des nicht öffentlichen Sektors der Wirtschaft wie die des individuellen und privaten Sektors der Wirtschaft. Der Staat ermutigt, unterstützt und leitet die Entwicklung des nicht öffentlichen Sektors der Wirtschaft und übt gesetzmäßig gegenüber dem nicht öffentlichen Sektor der Wirtschaft Aufsicht und Regulierung aus.“

²³ Das Oberste Volksgericht erließ im November 2009 die Vorschriften über das Zitieren von normativen Regelwerken wie Gesetzen und Rechtsverordnungen in Rechtsprechungsschriftstücken (《最高人民法院关于裁判文书引用法律、法规等规范性文件的规定》). Nach § 1 der Zitiervorschriften sollen Rechtsprechungsschriftstücke wie Urteile und Beschlüsse normative Regelwerke als Rechtsgrundlagen rechtmäßig zitieren. Dann werden Regelwerke wie Gesetze, durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses erlassene Gesetzesauslegungen, Rechtsverordnungen des Staatsrates, durch Volkskongresse von Provinzen und großen Städten und deren Ständige Ausschüsse erlassene lokale Rechtsbestimmungen und Gesetzesauslegungen durch das OVG aufgelistet, die jeweils von Rechtsprechungsschriftstücken in Strafsachen (§ 3), Zivilsachen (§ 4) und Verwaltungssachen (§ 5) als Rechtsgrundlagen zitiert werden sollen und dürfen. Sonstige Regelwerke, die nicht in §§ 3–5 erwähnt

Nach der Änderung im Jahre 2004 hat Art. 13 Abs. 1 82er-Verf. die folgende Fassung: „Das rechtmäßige private Eigentum der Bürger ist unverletzlich.“ Es fällt ins Auge, dass Art. 13 Abs. 1 82er-Verf. nun von einer Aufzählung absieht und abstrakt von Eigentum spricht. Dies impliziert, dass eine Differenzierung zwischen der Lebensgestaltung dienenden und der Produktion dienenden Vermögenspositionen nicht mehr von Relevanz ist. Folglich fallen nicht nur für den persönlichen Gebrauch und Bedarf bestimmte Gegenstände, sondern auch Produktionsmittel unter die Eigentums-garantie.²⁶

b) Vereinigungsfreiheit

Unter den Bedingungen der heutigen Wirtschaft ist eine unternehmerische Betätigung in nennenswertem Umfang ohne das überindividuelle Zusammenwirken unmöglich. Daher ist die Frage, ob Privatunternehmer sich auf die Vereinigungsfreiheit im Art. 35 82er-Verf. berufen dürfen, von großer Bedeutung. Die Antwort hängt davon ab, was unter einem Verein zu verstehen ist. Merkwürdig ist, dass im Schrifttum kaum über diesen Begriff diskutiert wird. Hier ist der Vereinsbegriff anhand relevanter positiver Rechtsbestimmungen zu klären.

Die Verfassung enthält keine Definition des Vereinsbegriffs. Ein Vereinsgesetz existiert noch nicht. Stattdessen gibt es eine Verordnung zu Registrierung und Reglementierung von Vereinen (VV, 《社会团体登记管理条例》). Laut § 2 VV ist ein Verein eine nicht profitorientierte soziale Organisation, die von chinesischen Staatsbürgern freiwillig gegründet wird, gemeinsame Wünsche der Mitglieder verfolgt und sich nach einer Satzung betätigt. Alle Organisationen außer Staatsorgane können einem Verein beitreten. Nach der Bestimmung unterscheiden sich Vereine von Institutionen des privaten Sektors dadurch, dass Vereine nicht gewinnorientiert sind und einem Ausschüttungsverbot unterliegen. Gleichzeitig grenzt sich ein Verein dadurch von Staatsorganen ab, als dass Staatsorgane keinem Verein beitreten dürfen. Auf diese Weise soll die Unabhängigkeit der Vereine von der Staatsorganisation gewährleistet werden. Bei der Auslegung des Vereinsbegriffs i. S. v. Art. 35 82er-Verf. soll man die Definition des § 2 VV berücksichtigen, um unter anderem die Einheit der Rechtsordnung zu wahren. Allerdings darf es nicht ohne nähere Prüfung komplett übernommen werden. Vielmehr sollten von der Verfassung aus die Tatbestandsmerkmale dieser Definition analysiert werden. Dabei ist fraglich, ob ein Verein i. S. v. Art. 35 82er-Verf. auch gewinnorientiert sein

könnte. Als Ausgangspunkt gilt, dass typische Vereinigungen in erster Linie Idealvereine wie Sportvereine sind. Ob sonstige Zwecke, insbesondere Gewinnerzielung, als legitime Vereinigungszwecke zulässig sind, ist offen. Dabei trifft die Vereinigungsfreiheit im Sinne des Art. 35 82er-Verf. selbst hinsichtlich der Legitimität möglicher Vereinigungszwecke keine Vorentscheidung. Der Wortlaut enthält keinen Anhaltspunkt für eine ausdrückliche Ausklammerung von Wirtschaftsvereinigungen. Daher ist der Schutzbereich dieser Freiheit grundsätzlich weit auszulegen. Folglich ist davon auszugehen, dass der gemeinsame Zweck einer Vereinigung thematisch nicht beschränkt, sondern durch die Offenheit bzw. Beliebigkeit gekennzeichnet ist, was der Dynamik und Vielfältigkeit der Lebensrealität entspricht. Die sich zusammenschließenden Individuen entscheiden grundsätzlich selbst über den gemeinsam zu verfolgenden Zweck. Also schließt die Zweckoffenheit der Vereinigungsfreiheit eine Privilegierung von politischen Vereinigungen aus. Wirtschaftsvereinigungen genießen grundsätzlich ebenfalls den Schutz des Art. 35 82er-Verf.²⁷ Das Zusammenwirken des Privatunternehmers mit anderen in wirtschaftlichen Vereinen, um damit eine wirksame personale oder finanzielle Grundlage zu schaffen, genießt somit einen selbstständigen Schutz der Vereinigungsfreiheit.

c) Recht auf Arbeit

Ein Privatunternehmer besitzt allein oder mit anderen das Eigentum an einem Unternehmen und beteiligt sich häufig an dessen Führung. Insoweit stellt sich die Frage, ob ein Unternehmer, der das Unternehmen selbst führt, sich auf das Recht auf Arbeit nach Art. 42 Abs. 1 82er-Verf. berufen kann. Um diese Frage zu klären, ist zuerst der Begriff der Arbeit i. S. v. Art. 42 82er-Verf. zu klären.

Die Verfassung definiert den Begriff „Arbeit“ nicht. Chinesische Verfassungsrechtler haben sich auch nicht um eine Definition bemüht.²⁸ Im Arbeitsrecht hat der Gesetzgeber den Begriff der Arbeit etwa beim Arbeitsschutz ausgestaltet. Allerdings gilt Arbeit als ein Arbeitsrechtsbegriff nicht ohne Weiteres als ein Verfassungsbegriff. Vielmehr soll es selbstständig aus der Verfassung gewonnen werden. Dabei ist von dem gebräuchlichen Sinne des Wortes auszugehen; gleichzeitig sind eventuell relevante verfassungsrechtliche Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen. Allgemein bezeichnet Arbeit in der chinesischen Sprache die Betätigungen, die materiellen oder geistigen Wert schaffen.²⁹

²⁷ JIAO Hongchang (Fn. 25), S. 346 f. Danach steht es dem Bürger frei, sowohl gewinnorientierte als auch nichtgewinnorientierte Vereinigungen zu gründen. Gegenstimme siehe Xianfaxue Bianxiezhu (Fn. 26), S. 203. Nach diesem Lehrbuch schützt Art. 35 82er-Verf. nur nichtgewinnorientierte Vereinigungen i. S. v. § 2 der Verordnung zu Registrierung und Reglementierung von Vereinen (《社会团体登记管理条例》).

²⁸ Vgl. etwa JIAO Hongchang (Fn. 25), S. 359 f.; CAI Dingjian (蔡定剑), Detaillierte Auslegung der Verfassung (宪法精释), Beijing 2004, S. 239.

²⁹ Abteilung für Wörterbücher, Institut für Sprachen, Chinesische Akademie für Sozialwissenschaften (中国社会科学院语言研究所词典编辑

²⁶ WANG Zhaoguo (王兆国), Erklärung zum Entwurf der Änderungen der Verfassung der Volksrepublik China (关于中华人民共和国宪法修正案(草案)的说明), Gazette des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China, Spezialausgabe 2018, Verfassungen der Volksrepublik China (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报2018特刊中华人民共和国宪法), S. 70. Xianfaxue Bianxiezhu (《宪法学》编写组) (Hrsg.), Verfassungsrechtslehre (宪法学), 2. Aufl., Beijing 2020, Schwerpunktlehrbücher des Projekts für Forschung und Aufbau von marxistischer Lehre (马克思主义理论研究和建设工程重点教材), S. 213.

Ob eine Betätigung Wert schafft, ist jedoch schwer zu beurteilen. Während materieller Wert noch relativ einfach festzustellen scheint, ist geistiger Wert besonders schwierig zu bewerten – man denke nur an moderne Kunst, die für einen durchschnittlichen Bürger schwer nachvollziehbar sein kann. Weil etwa schöpferische Arbeit im Bildungswesen sowie in Wissenschaft, Technik, Literatur, Kunst und anderen Bereichen der Kultur in der Verfassung ausdrücklich anerkannt ist (Art. 47 Satz 2 82er-Verf.), obwohl der Wert solcher auf freie Entfaltung beruhenden Arbeit sehr umstritten sein kann, ist der Arbeitsbegriff in dieser Hinsicht weit zu fassen. Solange es nicht ausgeschlossen ist, dass eine Betätigung unmittelbar oder mittelbar zu materieller oder geistiger Wertschöpfung beiträgt, ist diese Betätigung als Arbeit anzusehen. Damit wird vermieden, dass bestimmte Tätigkeiten von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 42 Abs. 1 82er-Verf. ausgeklammert und der Anwendungsbereich dieses Rechts beträchtlich verkürzt würde.

Basierend auf diesem Arbeitsbegriff ist zu untersuchen, ob die Führung eines Unternehmens durch den Unternehmer selbst als Arbeit anzusehen ist. Auf den ersten Blick ist diese Fragestellung kontraintuitiv. Ein Privatunternehmer ist Kapitalbesitzer, beschäftigt Fremde als Arbeitnehmer und gilt daher als Arbeitgeber statt Arbeitnehmer. Die Gewinne stehen dem Privatunternehmer zu und die Löhne den Arbeitnehmern. Nach der klassischen marxistischen Lehre gilt es als Ausbeutung, wenn Kapitalbesitzer die Gewinne nach Auszahlung der Arbeitslöhne für sich behalten. Daher ist es insbesondere fraglich, ob die Betätigung von Unternehmern als Arbeit oder als „Ausbeutung“ anzusehen ist. Diesbezüglich enthält die Verfassung auf den ersten Blick gegensätzliche Anhaltspunkte. Nach Präambel Abs. 8 82er-Verf. sind die Ausbeuterklassen als Klassen aufgehoben. Gleichzeitig erlaubt Art. 6 Abs. 3 82er-Verf. ausdrücklich Einkommensverteilung nach Maßstäben wie Kapitaleinsatz, auch wenn die Einkommensverteilung nach Arbeit als das Hauptverteilungssystem gelten soll. Dementsprechend sollten die Gewinne möglicherweise als legales Einkommen von Privatunternehmern geschützt werden.

Bei der Beantwortung dieser Frage sollte man sich schließlich am Arbeitsbegriff orientieren. Das Wesensmerkmal der Arbeit ist die Wertschöpfung. Daher ist eine Tätigkeit grundsätzlich als Arbeit anzusehen, wenn sie zur Wertschöpfung beiträgt. Die (gute) Führung eines Unternehmens trägt sicherlich zur Wertschöpfung bei und stellt Arbeit dar. Auf jeden Fall ist die Leitung eines Unternehmens durch einen eingestellten Manager zweifellos als Arbeit i. S. v. Art. 42 Abs. 1 82er-Verf. zu qualifizieren. Wenn ein Unternehmer sein Unternehmen selbst leitet und wesentlich die gleichen Aufgaben erledigt wie ein angestellter Manager, so ist seine Tätigkeit identisch mit der des eingestellten Managers. Aus diesem Grund fällt die Führung eines

Unternehmens durch den Eigentümer auch unter den Schutzbereich von Art. 42 Abs. 1 82er-Verf. Dass ein Unternehmer als Eigentümer etwa aufgrund von Art. 6 Abs. 2 und Art. 11 82er-Verf. mehr als ein eingestellter Manager verdient (und verliert), ändert nichts daran. Wenn der Unternehmer als Eigentümer nicht persönlich das Unternehmen leitet, ist seine (Un-)Tätigkeit natürlich nicht als Arbeit anzusehen, und der Schutz aufgrund von Art. 42 Abs. 1 82er-Verf. ist ausgeschlossen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Arbeit i. S. v. Art. 42 Abs. 1 82er-Verf. auch Führung eines Unternehmens umfasst. Solange ein Privatunternehmer sein Unternehmen selbst leitet, kann er sich auf das Recht auf Arbeit i. S. v. Art. 42 Abs. 1 82er-Verf. berufen.

VII. Fazit und Ausblick

Im Rückblick steht fest, dass die Verfassungsstellung des Privatunternehmertums vom jeweils herrschenden Verständnis des Sozialismus abhängt. Vor und nach der Einführung der Reform- und Öffnungspolitik wird Sozialismus unterschiedlich interpretiert, was die unterschiedliche Behandlung des Privatunternehmertums zur Folge hatte.

In den ersten drei Jahrzehnten nach der Gründung der Volksrepublik folgte China strikt der marxistischen Lehre. Danach war die kommunistische Gesellschaft das Endziel der gesellschaftlichen Entwicklung. Die sozialistische Gesellschaft war eine Übergangsperiode zwischen der kapitalistischen und der kommunistischen Gesellschaft, die durch die Diktatur des Proletariats gekennzeichnet war.³⁰ Das Privateigentum an Produktionsmitteln war in einer sozialistischen Gesellschaft prinzipiell verboten. Dementsprechend hatten Privatunternehmer als Kapitalisten, die die Arbeiter ausbeuten, keinen Platz. In diesem Geiste wurden die kapitalistische Industrie und der kapitalistische Handel in der 50er-Jahren sehr früh sozialistisch transformiert, also in die öffentliche Wirtschaft überführt. Die Formen der Wirtschaft, die auf Privateigentum an Produktionsmitteln beruhten, wurden grundsätzlich stark eingeschränkt. Sie galten als die „kapitalistischen Schwänze“, die abgeschnitten werden sollten. Privatunternehmer waren politisch überhaupt nicht integriert, sondern höchstens geduldet, wenn nicht sogar verfolgt. Die Umsetzung eines derartigen Sozialismusverständnisses in den ersten drei Jahrzehnten der VRC führte zur umfassenden Verwirklichung des öffentlichen Eigentums an Produktionsmitteln, was wiederum politische und volkswirtschaftliche Missstände verursachte.

Seit der Einführung der Reform- und Öffnungspolitik herrschte ein neues Verständnis des Sozialismus.

³⁰ In der Kritik des Gothaer Programms der SPD schreibt Marx: „Zwischen der kapitalistischen und der kommunistischen Gesellschaft liegt die Periode der revolutionären Umwandlung der einen in die andre. Der entspricht auch eine politische Übergangsperiode, deren Staat nichts anderes sein kann als die revolutionäre Diktatur des Proletariats.“ Karl Marx, „Randglosse zum Programm der deutschen Arbeiterpartei“, in: I. Fetscher (Hrsg.), Karl Marx/ Friedrich Engels, Studienausgabe, Bd. III, Berlin 2004, S. 199.

室) (Hrsg.), Wörterbuch des modernen Chinesisch (现代汉语词典), 7. Aufl., Beijing 2016, S. 780.

Das Wirtschaftswachstum rückte in den Fokus. Es galt das Motto „gemeinsam reich werden“. An sich stimmt dieses Sozialismusverständnis bei der Zielsetzung mit der marxistischen Lehre überein. Man sah nur den Weg dahin anders: Während öffentliche Wirtschaft bei Marx zu einer Art Gemeinwohl für alle führen würde, hat der Sozialismus chinesischer Prägung den Beitrag der auf Privateigentum an Produktionsmitteln beruhenden Wirtschaft zur Steigerung der Produktionskraft anerkannt. Nach diesem Sinneswandel wurde zuerst der individuellen Wirtschaft ein positiver Verfassungsstatus im Art. 11 82er-Verf. eingeräumt. Die mehrmaligen Änderungen des Art. 11 82er-Verf. haben die Privatwirtschaft anerkannt und ihre Verfassungsstellung schrittweise aufgewertet. Außer dieser staatsorganisationsrechtlichen Anerkennung bieten auch mehrere Grundrechte wie Eigentumsgarantie, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Arbeit einen gewissen – vom Gesetzgeber konkretisierten – Schutz für Privatunternehmer. Insoweit ist das Privatunternehmertum im hohen Maße in der Verfassungsordnung integriert.

Wenn man den Blick in die Zukunft richtet, ist trotz vorübergehender negativer Zeichen nicht mit grundlegenden Änderungen zu rechnen. Nur durch Wirtschaftswachstum können die Lebensbedingungen der Bürger verbessert werden. So gesehen ist das kontinuierliche Wachstum eine wichtige Legitimitätsquelle der ganzen Verfassungsordnung.³¹ Im Hinblick darauf, dass eine prosperierende Volkswirtschaft ohne die vom Privatunternehmertum kommenden Initiativen undenkbar ist, dürften Privatunternehmer sich künftig darauf verlassen, dass sich an ihrer nie dagewesenen hohen Verfassungsstellung langfristig nichts ändern wird.

³¹ XIE Libin, The Binding Force of the Chinese Constitution as a Source of Legitimacy, in: European-Asian Journal of Law and Governance (Special Issue), December 2011, S. 66 ff.

* * *

The Constitutional Status of the Private Entrepreneur in China – A Historical View

Given the current concerns of private entrepreneurs in China, it is an opportune moment to reflect on their constitutional status. A historical perspective may be instructive. Under the Common Program, private businesses were protected, but this was subject to reservations. The 1954 Constitution provided for the use, limitation and transformation of private businesses and tolerated them until their anticipated disappearance from the political landscape. The transformation of capitalist industry and commerce was considered to have been completed in 1956, and so the Constitution of 1975 categorically prohibited exploitation, a standpoint also adopted in the Constitution of 1978. Under the present Constitution of 1982, the status of private entrepreneurs has been improved step by step. The legislator has also concretized basic rights protections for private entrepreneurs. Given their valuable contribution to society, private entrepreneurs in China may be expected to continue to enjoy a high status in the constitutional order.

Xi Jinping und die Rechtswissenschaft: Eine nicht nur empirische Untersuchung des Xi-Jinping-Rechtsdenkens

Philipp Renninger¹

Abstract

In Xi Jinpings „neuer Ära“ durchläuft die chinesische Rechtswissenschaft eine tiefgehende Verwandlung. Das „Xi-Jinping-Denken über die Rechtsherrschaft“ (习近平法治思想, nachfolgend „XJP-Rechtsdenken“), welches im November 2020 offiziell verkündet wurde, dominiert mittlerweile die rechtswissenschaftlich-akademischen Veröffentlichungen, Institutionen sowie Bildung in China. Der vorliegende Beitrag unterzieht die Transformation der chinesischen juristischen Forschung und Lehre unter Xi einer kritischen empirischen, sowohl quantitativen als auch qualitativen, Betrachtung.

Xi selbst hat einen akademischen juristischen Hintergrund. Allerdings erwarb er seinen Doktor der Rechtswissenschaft an der Tsinghua-Universität, während er in Vollzeit als Gouverneur der Provinz Fujian fungierte. Zudem beschreibt XJP-Rechtsdenken nicht (nur) Xis persönliches juristisches Gedankengut, sondern vielmehr die offizielle Ideologie des chinesischen Parteistaates in rechtlichen Fragen. Viele externe Beobachter behaupten Wang Huning, den ehemaligen Rechtsdekan der Fudan-Universität, als „Ideologezar“ und „Gehirn“ hinter dem XJP-Rechtsdenken. Eine entscheidendere Rolle spielen jedoch die oft übersehenen „politischen Rechtsgelehrten“ wie z. B. Zhang Wenxian, Wang Xigen oder Huang Wenyi. Sie halten gleichzeitig Rechtsprofessuren und wichtige Positionen im Wissenschaftsmanagement des Parteistaates, das Einfluss auf individuelle Forscher wie auch Institutionen ausübt, beispielsweise durch die Entscheidung über Fördermittel oder die Genehmigung von Lehrmaterialien.

Der Einfluss der offiziellen Seite auf die chinesische Rechtswissenschaft offenbart sich zunächst in der akademischen Veröffentlichungstätigkeit. Erstens reagiert die juristische Forschung in China umgehend auf personelle Veränderungen im Parteistaat: Seit 2013 haben Publikationen zum XJP-Rechtsdenken beinahe exponentiell zugenommen. Allein 2021, in dem auf die offizielle Verkündung des XJP-Rechtsdenkens folgenden Jahr, hat sich ihre Zahl verfünffacht. Im Gegensatz dazu haben neue Veröffentlichungen zu den Rechtstheorien von Xis Vorgängern seit 2014 stark abgenommen und sind z. T. auf null gefallen. Zweitens folgen chinesische Juristen bereitwillig den terminologischen Verschiebungen im offiziellen Diskurs. Als Xi 2017 die neue Ära verkündete, nahmen Rechtswissenschaftler diesen Begriff umgehend auf und nutzten ihn zum Framing ihrer Publikationen. Das Gleiche passierte nach der Verkündung des XJP-Denkens „über die Rechtsherrschaft“ 2021, als die Autoren ihre Begriffswahl umgehend dem neuen Duktus anpassten.

Ein weiteres zentrales Standbein des XJP-Rechtsdenkens ist seine Institutionalisierung, z. B. durch die Neuausrichtung der Chinesischen Juravereinigung oder durch die Gründung von Forschungszentren.

Am bedeutendsten erscheint jedoch Xis Einfluss auf die juristische Bildung, denn die jetzige Bildung prägt das künftige Verständnis der Rechtsherrschaft durch die junge Generation. Seit 2021/22 müssen alle Studenten der Rechtswissenschaft und verwandter Fächer Pflichtkurse im XJP-Rechtsdenken belegen. Zudem sollen Xis Gedanken sämtliche Jurakurse in allen Rechtsgebieten „durchdringen“. Gleiches gilt für die juristische Berufsausbildung und -weiterbildung. Die Umsetzung dieser Veränderungen in der Ausbildung verlangt, dass auch die Ausbilder selbst Xis Denken hinreichend kennen. Daher werden alle Rechtsprofessoren und -dozenten „gebeten“, Fortbildungskurse im XJP-Rechtsdenken zu belegen und sogar eine Prüfung darin abzulegen. Dies soll Rechtslehrer wie auch -schüler in „feste Gläubige“, „vertiefte Lerner“, „aktive Verbreiter“, und „vorbildhafte Umsetzer“ von Xis juristischer Ideologie verwandeln. Zusätzlich zielt Xi auf die Bekanntmachung seines Rechtsdenkens durch pufa (普法), die Verbreitung von juristischen Grundkenntnissen in der allgemeinen Bevölkerung.

Die hiesige empirische Analyse zeigt: Die chinesische akademische Rechtswissenschaft ist viel politisierter als ihre Pendanten in liberal-konstitutionalistischen Rechtsordnungen. In Xis „neuer Ära“ nämlich werden das Recht und die Wissenschaft – und darum auch die Rechtswissenschaft – mit der bzw. in die Politik „integriert“. Daher spiegelt sich Xis überragende persönliche Machtstellung, in Verbindung mit seiner expliziten Betonung rechtlicher Fragestellungen, unmittelbar in der überragenden wissenschaftlichen Stellung des XJP-Rechtsdenkens in der gegenwärtigen chinesischen Jurisprudenz wider.

¹ Dr. Philipp Renninger; SNSF Postdoc.Mobility Fellow und Visiting Scholar, Harvard Law School. Inhaltliches Feedback konnte der Autor dankenswerterweise erhalten von: Harvards East Asian Legal Studies Program unter Leitung von Prof. Dr. William P. Alford und Prof. Mark Wu; dem Center for East and South-East Asian Studies der Universität Lund, insbesondere Prof. Dr. Marina Svensson und Prof. Dr. Nicholas Loubere; Prof. Dr. Knut-Benjamin Pißler (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht) und den von ihm organisierten Hamburger Vorträgen zum chinesischen Recht; Martin Renninger (Staatsanwaltschaft Heilbronn); Prof. Dr.

Mingzhe Zhu (Universität Antwerpen und Chinesische Universität für Politikwissenschaft und Recht); sowie meinen Quellen in China, die es vorziehen, anonym zu bleiben. Für die Möglichkeit zur Ressourcennutzung bedankt sich der Autor beim Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, insbesondere Prof. Dr. Armin von Bogdandy, und beim Center for Asian Legal Studies der National University of Singapore unter Leitung von Prof. Dr. Jaclyn Neo. Für die finanzielle Förderung der Forschung hinter diesem Aufsatz ist der Autor dem Schweizer Nationalfonds verbunden.

Am 29. Januar 1979 empfing US-Präsident Jimmy Carter den neuen Mann an der Spitze Chinas, Deng Xiaoping (邓小平). Am festlichen Abendessen im Weißen Haus zu Dengs Ehren nahm auch die Schauspielerin Shirley MacLaine teil, die China noch unter Mao Zedongs (毛泽东) Herrschaft bereist hatte.² MacLaine versicherte Deng, wie beeindruckt sie von Maos Kulturrevolution gewesen sei. So habe ihr auf der (von chinesischer Seite arrangierten) Reise ein Wissenschaftler versichert, wie glücklich er darüber sei, dass er dank Maos revolutionärer Vorgaben von der Universität auf einen Bauernhof zur Feldarbeit geschickt wurde. Deng, der Vater von Chinas Reform- und Öffnungspolitik, antwortete trocken: „Er log. Das musste der Wissenschaftler damals so sagen.“³

Wie viele chinesische Rechtswissenschaftler heute wohl so wie der Wissenschaftler antworten würden, wenn man sie (in einem nicht privaten Kontext) nach dem Xi-Jinping-Denken über die Rechtsherrschaft (习近平法治思想, nachfolgend „XJP-Rechtsdenken“) fragte? Würden sie sich als glücklich bezeichnen, dass sie von ihren angestammten Forschungsfeldern zur Beackerung des XJP-Rechtsdenkens abgeordnet werden [I.]? Dass sie zum XJP-Rechtsdenken publizieren [II.], forschen [III.] und ihre Studenten darin unterrichten müssen, ja sogar alle ihre Vorlesungen vom XJP-Rechtsdenken „durchdringen“ lassen sollen [IV.]?⁴ Dass Ihnen aufgegeben wird, sich zu „festen Gläubigen“, „vertieften Lernern“, „aktiven Verbreitern“, „professionellen Vermittlern“ und „vorbildhaften Umsetzern“ des XJP-Rechtsdenkens zu bekehren [V.]?⁵ Und vielleicht noch interessanter: Wie viele Beobachter im Ausland würden, gleich Shirley MacLaine, dieser kollektiven Begeisterung der chinesischen Rechtswissenschaft für das XJP-Rechtsdenken ohne Weiteres Glauben schenken?

Es lässt sich schwer beziffern, wie viele der chinesischen Juristen es mit ihrer jüngst entfachten Zuneigung zum XJP-Rechtsdenken ernst meinen. Die quantitativen und qualitativen Analysen in diesem Aufsatz legen aber nahe, dass auf die meisten Wissenschaftler vielmehr Dengs pragmatische Erklärung zutrifft. So ist das XJP-Rechtsdenken hauptsächlich aufgrund der zahlreichen Push- und Pull-Anreize in China mittlerweile in aller Munde und Feder.

Unter ausländischen Juristen (wie auch Politikwissenschaftlern und Sinologen) wiederum hat sich die Kunde noch kaum verbreitet. Zwar haben nichtchinesische Forscher in den letzten Jahren hervorragende Beiträge zu verschiedenen rechtlichen Entwicklungen

unter Xi Jinping (习近平) veröffentlicht⁶ – ganz entgegen der Kritik mancher Sinomarxisten, dass „der westliche Diskurs daran scheitert, das XJP-Rechtsdenken zu verstehen“.⁷ Doch verwenden ausländische Autoren äußerst selten den Begriff des XJP-Rechtsdenkens, um jene Entwicklungen unter Xi zu beschreiben. Dabei handelt es sich nicht lediglich um irrelevante Unterschiede im terminologischen Framing. Vielmehr betrachten die meisten westlichen Werke das chinesische Recht auch nach Verkündung des XJP-Rechtsdenkens durch die gewohnte juristische Brille, ohne die spezifisch (sino-)marxistischen Dimensionen, Hintergründe und Realitäten einzubeziehen. Deutlich wird dies bereits daran, dass viele Autoren den Begriff *fazhi* (法治) im Sinne des XJP-Rechtsdenkens weiterhin als „rule of law“⁸ oder gar als „Rechtsstaatlichkeit“⁹ übersetzen – allen offensichtlichen Kontraindikationen zum Trotz. Der vorliegende Aufsatz hingegen geht den konsequenten Schritt und übersetzt *fazhi* wortgetreu und ohne liberal-konstitutionalistische Analogie – nämlich als „Rechtsherrschaft“ bzw. „law rule“ [vgl. I.2.b)].¹⁰

Xi Jinpings (Rechts-)Herrschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie China – inklusive des chinesischen Rechts und der chinesischen (Rechts-)Wissenschaft – in eine „neue Ära“ (新时代) und „neue Normalität“ (新常态)¹¹ führen möchte. Als Teil seiner Modernisierung des Marxismus¹² wie auch der Jurisprudenz verkündet das XJP-Rechtsdenken zahlreiche neue bzw. neu betitelte Konzepte und Theorien. Diese neuen Detailparadigmen formuliert Xi oft als numerische Formeln, beispielsweise die „vier Bewusstseine“, „vier Selbstvertrauen“, „zwei Verteidigungen“, „zehn Klarheiten“ oder „elf Aufrechterhaltungen“ [vgl. I.2.b)]. Trotz seiner Novitäts- und Modernitätstopoi¹³ führt

⁶ Beispielsweise der Sammelband von Rogier Creemers/Susan Trevas-kes (Hrsg.), *Law and the Party in China. Ideology and Organisation*, Cambridge/New York 2021.

⁷ So z. B. Dongxin Shu, (Mis)perceptions of Xi Jinping Thought on the Rule of Law in the English Scholarship, in: *Open Journal of Social Sciences* 10 (2022), Nr. 12, S. 525–533 (531).

⁸ So statt vieler John Garrick/Yan Chang Bennett (Hrsg.), *China's Socialist Rule of Law Reforms Under Xi Jinping*, Abingdon/New York 2016; Moritz Rudolf, Xi Jinping Thought on the Rule of Law: New Substance in the Conflict of Systems with China, in: *SWP Comment* 2021/C 28.

⁹ So statt vieler Marco Haase, Der „sozialistische Rechtsstaat chinesischer Prägung“, in: *Zeitschrift für Politik* 65 (2018), Nr. 4, S. 421–437, der an der Übersetzung von 法治 als Rechtsstaat festhält, auch wenn er auf S. 422 ff. selbst darlegt, warum sie „unzulänglich und irreführend ist“ (S. 424); Moritz Rudolf, Xi Jinpings „Rechtsstaatskonzept“. Neue Substanz im Systemkonflikt mit China, in: *SWP-Aktuell* 2021/A 30.

¹⁰ Dieselbe Übersetzung verwendet z. B. Robert Heuser, Auf der Suche nach einem neuen Ideal: Zu Theorie, Norm und Praxis des Rechtsstaats in der VR China, in: *WeltTrends* 20 (1998), S. 81–88.

¹¹ Hierzu Philipp Renninger, The „People's Total War on COVID-19“: Urban Pandemic Management Through (Non-)Law in Wuhan, China, in: *Washington International Law Journal* 30 (2020), Nr. 1, S. 63–115 (108 ff.).

¹² Xi Jinping (习近平), 30 Reden zum Xi-Jinping-Denken über den Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten für eine neue Ära (习近平新时代中国特色社会主义思想三十讲), Beijing 2018, S. 12 ff.; bereits gem. Allg. Progr. Abs. 7, 8, 26 KPC-Statut (Fn. 88).

¹³ Hierzu allgemein China Media Project, Chinese-style Modernization 中国式现代化, 4.3.2023, <https://chinamediaproject.org/the_

² *The White House Historical Association*, Chinese State Visits, <<https://www.whitehousehistory.org/press-room-old/chinese-state-visits>>.

³ Edward Friedman, Exploding the China Myth, in: *The Washington Post*, 13.6.1982. Die Anekdote findet sich auch bei Richard Bernstein, *From the Center of the Earth: The Search for the Truth about China*, Boston 1982; Fox Butterfield, *China: Alive in the Bitter Sea*, New York 1982.

⁴ Zitat gem. § 2 Lehrmitteilung (siehe unten Fn. 201).

⁵ Zitate gem. § 4 Lehr- und Forschungsansichten (siehe unten Fn. 116); § 1 Abs. 1 a. E. Vortragsmitteilung (siehe unten Fn. 227).

Xis Denken das problematische Grundparadigma des Sinomarxismus fort: die Unterordnung des Rechts sowie der Rechtswissenschaft unter die Praxis, die „Aktualität“, die Politik und die Kommunistische Partei (nachfolgend „KPC“).¹⁴ Diesen inhaltlich-normativen Stand des XJP-Rechtsdenkens – oder anders gewendet, das chinesische Recht als normatives Phänomen im und unter dem XJP-Rechtsdenken – analysiert der im Verfassens begriffene zweite Teil meines aktuellen Buch- und Aufsatzprojekts.¹⁵ In methodisch-disziplinärer Hinsicht fokussiert sich jener Projektabschnitt daher auf primär rechtswissenschaftliche, speziell rechtstheoretische Problemstellungen, die er mit juristisch-normativen Methoden untersucht.

Demgegenüber behandelt der vorliegende Aufsatz – mithin der erste Teil meines Forschungsprojekts – den faktisch-empirischen (Zu-)Stand des XJP-Rechtsdenkens, also die chinesische Rechtswissenschaft als soziales Phänomen im und unter dem XJP-Rechtsdenken. Disziplinär konzentriert sich dieser Beitrag also auf rechts- und wissenschaftssoziologische, mithin speziell rechtswissenschaftssoziologische Fragestellungen: *Wer* behandelt *wo* und *wie* das XJP-Rechtsdenken, und *warum*? Mithin geht es dem Aufsatz um die wissenschaftliche Entstehung, Entwicklung und Verankerung des XJP-Rechtsdenkens. Hierunter fallen sowohl dessen offizielle Genese in der Ideologearbeit (意识形态工作) des Partei-Staats-Apparates [vgl. I.] als auch die darauf bezogenen Inter- und Reaktionen, Aus- und Mitwirkungen der chinesischen Rechtswissenschaft [vgl. II.–V.]. Diese (nicht nur) empirischen Fragestellungen untersucht der hiesige Aufsatz primär mit sozialwissenschaftlichen Arbeitstechniken sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur. Dies ermöglicht ihm, nicht nur einige Missverständnisse über das XJP-Rechtsdenken klarzustellen, sondern auch das Offenkundige, aber oft nicht Geäußerte offen anzusprechen. Wir Forscher im Westen tragen nämlich die Verantwortung, die Wissenschaftsfreiheit, die uns an unseren Institutionen glücklicherweise zukommt, zum Wohle derjenigen Forscher einzusetzen, denen diese Freiheit in ihren Ländern verwehrt wird. Für Juristen, Politologen und Sinologen, die sich mit dem chinesischen Recht beschäftigen, heißt das: Wir sollten unsere akademische Freiheit dazu nutzen, die Entwicklung der Rechtswissenschaft in China an den Stellen zu kritisieren, wo es unsere chinesischen Kollegen nicht gefahrlos können. Insbesondere dürfen wir nicht versuchen – wie bisher leider oft der Fall –, unsere Augen

vor dem Elefanten im Raum zu verschließen: der Rolle Xi Jinpings und seines Rechtsdenkens in der chinesischen Rechtswissenschaft.

1. Ins Bewusstsein ausländischer, aber auch vieler chinesischer Juristen drang das XJP-Rechtsdenken erst im November 2020, als es offiziell verkündet wurde. Dabei war der Terminus bereits seit 2013, also kurz nach Xis Amtsantritt, in Gebrauch – und zwar nicht in der Politik und offiziellen Ideologearbeit, sondern in der akademischen Rechtswissenschaft. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jene Wissenschaft das XJP-Rechtsdenken auch inhaltlich selbst erdachte und entwickelte. Vielmehr entpuppen sich die meisten akademischen Beiträge als bloße Auflistungen offizieller rechtsbezogener Äußerungen Xis und des Partei-Staates, die im besten Fall versuchen, jene zu systematisieren.
2. Das XJP-Rechtsdenken stellt außerdem nicht das erste und einzige Rechtsdenken dar, welches die Wissenschaft führenden Politikern der Kommunistischen Partei Chinas zuschreibt. Bereits seit den 1980er Jahren finden sich akademische Beiträge zur Rechtstheorie von Xis Vorgängern wie auch von anderen Parteigranden. Der entscheidende Unterschied liegt jedoch darin, dass dem XJP-Rechtsdenken als erstem personalisierten Rechtsdenken eine herausgehobene, mittlerweile sogar exklusive Stellung in der juristischen Forschung, Lehre und Praxistätigkeit zukommt. Insoweit stellt die Offizialisierung des XJP-Rechtsdenkens Ende 2020 nicht die Ursache, sondern nur ein Symptom jener herausragenden Stellung dar. Die absolute Fokussierung auf das XJP-Rechtsdenken lässt sich vor allem auf zwei Gründe zurückführen: erstens auf die überragende Position Xi Jinpings, ob in Politik, Recht oder Wissenschaft; zweitens auf die Betonung rechtlicher und juristischer Aspekte unter Xi. Beide Phänomene münden beispielsweise darin, dass unter Xi die Beschäftigung der Rechtswissenschaft mit dessen Vorgängern dramatisch abgenommen hat, während die Forschung und Lehre zum XJP-Rechtsdenken beinahe exponentiell angestiegen ist. Zudem zeigen sich die zwei Phänomene darin, dass der Partei-Staat unter Xi der akademischen Rechtswissenschaft sehr genaue Vorgaben macht, was sie wie und vor allem mit welchem Inhalt zu thematisieren hat.
3. Nehmen wir diese Punkte zusammen, so zeigt sich, dass Xi Jinping tatsächlich eine neue Ära des Rechts und der Rechtswissenschaft in China einläutet. Wie man allerdings diese Alleinherrschaft des XJP-Rechtsdenkens in der Rechtswissenschaft beurteilt, hängt vom jeweiligen Standpunkt ab. Für Xi Jinping, den Partei-Staat sowie überzeugte Sinomarxisten und XJP-Rechtsdenker ist die Entwicklung überaus erfreulich. Sie haben genau das erreicht, was sie wollten – zumindest auf den ersten Blick [vgl. V.1.]. Aus Sicht kritischer, un-

ccp_dictionary/chinese-style-modernization>; HAN Zhen (韩震), Die Modernisierung chinesischen Stils bricht den Mythos „Modernisierung = Westernisierung“ (中国式现代化打破“现代化 = 西方化”迷思), in: Chinese Social Sciences Today (中国社会科学报) 13.2.2023, S. 1.

¹⁴ Philipp Renninger, A “New Era” of Chinese Law? A Short Overview of Xi Jinping Legal Thought, in: Journal of the European Association for Chinese Studies 4 (2023) (im Erscheinen); Philipp Renninger, Chinese (Anti-)Constitutionalism: Sino-Marxism, Xi Jinping Thought, and Hong Kong, in: Verfassungsblog 28.11.2019, <<https://verfassungsblog.de/chinese-anti-constitutionalism>>.

¹⁵ Präliminarische Übersichten bei Philipp Renninger, JEACS (Fn. 14); Philipp Renninger, Verfassungsblog (Fn. 14).

abhängiger, liberaler, konstitutionalistischer und/oder international ausgerichteter Juristen in China sowie deren Kooperationspartner im Ausland hingegen entwickeln sich die juristische Forschung und Lehre unter Xi zum Negativen. Deshalb sollten wir ausländischen, gerade auch deutschsprachigen Rechtswissenschaftler und Sinologen unseren chinesischen Kollegen, deren juristische Meinung von der offiziell vorgegebenen abweicht, eine Plattform und sonstige Unterstützung bieten. Ohne die Möglichkeit jener Juristen, sich frei von Druck und Angst zu äußern, werden die Vielfalt und Autonomie, Interessantheit und Wissenschaftlichkeit der chinesischen Rechtswissenschaft gegen den erdrückenden Zeitgeist – manche sagen gar: die Gleichschaltung¹⁶ – kaum Bestand haben.

I. Xis persönlicher juristisch-akademischer Hintergrund und die offizielle Genese des XJP-Rechtsdenkens

Aufgrund des wissenschaftspolitischen Einflusses der Partei-Staats-Leitung auf die Rechtswissenschaft scheint es angezeigt, unsere Analyse der Forschung zum XJP-Rechtsdenken von dessen offizieller Entwicklung her zu beginnen. Jenes Rechtsdenken bezeichnet nicht (bloß) Xi Jinpings höchstpersönlichen, sei es privaten oder akademischen, Ansichten zu rechtlichen Fragestellungen [1.]. Vielmehr stellt es das offizielle juristische Leitdenken (指导思想) des Partei-Staates dar – also sowohl der KPC als auch des mit ihr verflochtenen Staatsapparates, die seit 2012 respektive 2013 unter der Leitung Xis stehen [2.].

1. Personen hinter dem XJP-Rechtsdenken

So zeigt eine genauere Betrachtung, dass in der Entwicklung des juristischen Xi-Denkens nicht besonders viel Xi [a)] steckt. Stattdessen waren zahlreiche Personen hieran beteiligt, die sich auf der gesamten Skala von Politik bis Wissenschaft bewegen: von Berufspolitikern mit juristisch-akademischem Hintergrund [b)] bis hin zu Rechtsgelehrten mit politischen Ambitionen und Beziehungen [c)].

a) Xi Jinping: nebenberufliche Promotion zum Dr. jur.

Auf den ersten Blick erscheint die Annahme, das XJP-Rechtsdenken gehe vor allem auf Xis persönliche Überzeugungen zurück, gar nicht so abwegig. Xi nennt nämlich einen juristischen Dokortitel der renommierten Tsinghua-Universität in Beijing sein Eigen.¹⁷ Dort war Xi offiziell von 1998 bis 2002 als Promotionsstudent eingeschrieben.¹⁸ Im Dezember 2001 reichte er seine

Arbeit ein¹⁹ und bekam im darauffolgenden Jahr den Titel des Doktors der Rechtswissenschaft (法学博士) verliehen.

Bei Xis Dr. jur. handelt es sich gerade nicht um ein bloßes „Dissertationsdoktorat“ (论文博士), welches die Tsinghua-Universität seit 1986 anbot.²⁰ Jene reine Titelpromotion stieß auf Kritik, weil sie weder einen Masterabschluss²¹ noch den Besuch von Vorlesungen voraussetzte und somit Ghostwritern wie auch Plagiaten Tür und Tor öffnete.²² Zudem trug jenes Pilotprojekt dazu bei, dass Politiker in China – und gerade die Mitglieder der sogenannten Tsinghua-Clique (清华帮) um Xi²³ – eine auffallend hohe Quote an Promovierten²⁴ sowie an Juristen²⁵ aufweisen.

Weil Xis Abschlussarbeit aber eben nicht jenes Dissertationsdoktorat, sondern das ordentliche Rechtsdoktorat als angestrebten Titel angibt, bezweifeln Kritiker, ob Xi den hohen Anforderungen an Tsinghuas Dr. jur. genüge.²⁶ Zunächst verfügt Xi nämlich über keinen Mastertitel, welchen die Zulassung zum regulären Promotionsstudium gemäß Tsinghua-Bestimmungen voraussetzte.²⁷ Stattdessen hatte Xi bereits

化), in: New York Times Chinese Edition (纽约时报中文网) 23.5.2013, <<https://cn.nytimes.com/books/20130523/cc23xijinping/>>.

¹⁹ *Xi Jinping*, Untersuchung der Vermarktlichung von Chinas ländlichem Raum (中国农村市场化研究) (Diss. Tsinghua-Universität 2001/2), Kopie archiviert unter <<https://web.archive.org/web/20130117082909/https://qiwen.lu/uploads/xilunwen.pdf>>.

²⁰ *GAO Xin* (高新), Xi Jinping promoviert: Diese „Rechtswissenschaft“ ist nicht jene Rechtswissenschaft (习近平读博: 此“法学”非彼法学), in: Radio Free Asia (自由亚洲电台) 14.1.2019, <<https://www.rfa.org/mandarin/zhuantan/yehuazhongnanhai/gx-01142019125637.html>>.

²¹ Heutzutage mögen die Zulassungsanforderungen strenger klingen, sind aber weiterhin sehr dehnbar, z.B. gem. § 5 *Tsinghua-Universität*, Zulassungsleitfaden zum Promotionsstudium 2023 (2023年博士研究生招生简章) v. 12.8.2022, <<https://yz.tsinghua.edu.cn/info/1010/2340.htm>> („Zulassungsleitfaden“).

²² Kritik hieran just vor Xis Amtsantritt durch *YE Tieqiao* (叶铁桥), Dissertationspromotion der Tsinghua-Universität löst Kontroversen aus. Könn[t]en promovierende Beamte die Bildungsgerechtigkeit beeinträchtigen? (清华大学论文博士引发争议——官员读博会否妨害教育公平), in: China Youth Daily (中国青年报) 7.5.2012, S. 7, <http://zqb.cyol.com/html/2012-05/07/nw.D110000zqgnb_20120507_1-07.htm>.

²³ Zu deren Bedeutung *Wen-Hsuan Tsai/Xingmiu Liao*, The Impending Rise of the “Tsinghua Clique”: Cultivation, Transfer, and Relationships in Chinese Elite Politics, in: *Journal of Contemporary China* 28 (2019), Nr. 120, S. 948–964.

²⁴ So die Kritik des damaligen Rektors der Chinesischen Volksuniversität (中国人民大学) Ji Baocheng (纪宝成), zitiert nach *SHEN Menghe* (沈蒙和), Ji Baocheng: Die größte Gruppe von Promovierten in China sitzt nicht an Universitäten, sondern in der Verwaltung (纪宝成: 中国最大的博士群体不在高校而是在官场), in: *Qianjiang Evening News* (钱江晚报) 27.10.2009, Kopie unter <<https://news.sciencenet.cn/htmlnews/2009/10/224493.shtm>>.

²⁵ Hierzu unkritisch *Cheng Li*, The Rise of the Legal Profession in the Chinese Leadership, in: *China Leadership Monitor* 42 (2013), <<https://www.brookings.edu/articles/the-rise-of-the-legal-profession-in-the-chinese-leadership>>.

²⁶ So *GAO Xin* (Fn. 20); *WANG Shuyao* (王书瑶), Xi Jinping ist ein gefälschter Doktor. Die Tsinghua-Universität hilft dem Schelm dabei, Böses zu tun (习近平是冒牌博士 清华大学为虎作伥), in: *Yibao Online Publication* (议报) 12.6.2021, <<https://yibaonline.com/?p=242321>>.

²⁷ Dies ist auch heutzutage in den allermeisten Fällen erforderlich, z. B. gem. § 1 Abs. 2 Zulassungsleitfaden (Fn. 21): „硕士研究生毕业

¹⁶ Statt vieler *Petra Kolonko*, Die Gleichschaltung des Denkens, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 7.1.2015, S. 3.

¹⁷ Lebenslauf des Genossen Xi Jinping (习近平同志简历), zuletzt geändert 23.10.2022, <http://www.gov.cn/guoqing/2022-10/23/content_5721018.htm>.

¹⁸ *LI Huaifang* (李华芳), Xi Jinpings Doktorarbeit analysieren, die Urbanisierung Chinas sehen (解析习近平的博士论文, 看中国城市

1979 einen Abschluss als „Arbeiter-Bauern-Soldaten-Student“ (工农兵学员) in Chemieingenieurwesen erlangt, ebenfalls an der Tsinghua-Universität. Diese von Mao Zedong eingeführte Studienform bestand an der Tsinghua-Universität jedoch ganz überwiegend aus praktischer Arbeit in Fabriken und Bauernhöfen sowie ergänzend aus Kursen im Marxismus-Leninismus.²⁸ Zudem macht stutzig, dass Xi während seines Promotionsstudiums in Vollzeit arbeitete, und zwar in einer gewiss nicht arbeitsarmen Stellung: Ab August 1999 bekleidete Xi das Amt des Vizegouverneurs, ab Januar 2000 dann des Gouverneurs der Provinz Fujian. Kritiker fragen daher, wie Xi die verpflichtenden Kurse seines Doktoratsstudiums im mehr als 1.500 Kilometer entfernten Beijing zeitlich wahrnehmen konnte.²⁹ Sie wundern sich zudem, dass Xi während Promotion und Gouverneursarbeit noch die Zeit und Muße aufbrachte, drei Sammelbände herauszugeben³⁰ sowie zwei Monografien zu verfassen.³¹ Die New York Times lobte dieses Multitasking in ihrer chinesischen Ausgabe als „äußerst produktiv“ und machte zudem „keine größeren Kritikpunkte“³² an Xis Doktorarbeit aus. Dennoch wurde die Dissertation von öffentlich zugänglichen Servern in China gelöscht³³ und ist auch in akademischen Datenbanken nicht auffindbar.

Letztlich entscheidend ist hier freilich eine weitere Besonderheit an Xis Doktorarbeit: Auch wenn sie zur Erlangung eines juristischen Dokortitels diente, befasst sie sich nicht mit juristischen Fragen im engeren Sinne. Ihr agrarwissenschaftlich, insbesondere agrarökonomisch anmutender Titel lautet „Untersuchung der Vermarktlichung von Chinas ländlichem Raum“³⁴. Dieses Werk reichte Xi jedoch im Fach „Marxistische Theorie und ideologisch-politische Bildung“

oder ist als Abschlussarbeit eines Kandidaten für den Dokortitel (oder eines Kandidaten für den Dokortitel) an der Tsinghua-Universität zu verstehen. [……] 应届本科毕业生符合推荐免试条件可申请直博生“.

²⁸ Denis Fred Simon/Cong Cao, China's Emerging Technological Edge. Assessing the Role of High-End Talent, Cambridge 2009, S. 28–29.

²⁹ So GAO Xin (Fn. 20).

³⁰ XI Jinping (Hrsg.), Theorie und Praxis der modernen Landwirtschaft (现代农业理论与实践), Fuzhou 1999; ders. (Hrsg.), Die Welt des neuen Jahrhunderts. Untersuchung der pioniermäßigen Verwirklichung der landwirtschaftlichen Modernisierung in den entwickelten Gebieten der Provinz Fujian (新世纪的选择——福建省发达地区率先实现农业现代化研究), Fuzhou 2001; ders. (Hrsg.), Wissenschaft und Patriotismus. Neue Erforschung von Yan Fus Denken (科学与爱国——严复思想新探), Beijing 2001.

³¹ XI Jinping et al., Die große Vision von Berg und Meer enthüllen, ein brillantes Jahrhundert schaffen: Forschung zur verbundenen Entwicklung von Berg- und Meer[regionen] in Fujian (山海宏图, 创世纪辉煌: 福建山海联动发展研究), Fuzhou 2000; ders., Untersuchung des Aufbaus der Vermarktlichung des chinesischen ländlichen Raums (中国农村市场化建设研究), Beijing 2001. Letzteres Werk trägt fast denselben Titel wie Xis Doktorarbeit (Fn. 19), wurde aber bereits vor Verteidigung jener Dissertation veröffentlicht.

³² Beide Zitate aus LI Huafang (Fn. 18).

³³ Zuvor abrufbar unter <<https://wenku.baidu.com/view/f10db4b869dc5022a00fa.html>>, vgl. <<https://web.archive.org/web/20140919014846/https://wenku.baidu.com/view/f10db4b869dc5022a00fa.html>>.

³⁴ XI Jinping, Vermarktlichung (Fn. 19); in Xis eigener Übersetzung lautet der Titel „A Tentative Study on China's Rural Marketization“.

(马克思主义理论与思想政治教育) ein. Xis Doktor-mutter Liu Meixun (刘美珣) wiederum forscht primär in den Wirtschaftswissenschaften. Als Ausbildungseinheit gab Xi dann allerdings weder die rechts- noch die wirtschafts- noch die marxismuswissenschaftliche Fakultät an, sondern das Tsinghua-Institut für Geistes- und Sozialwissenschaften. Mithin erlangte Xi seinen juristischen Dokortitel in einem bunten interdisziplinären Umfeld ohne direkte Beteiligung der Rechtswissenschaft.

Dies soll freilich nicht heißen, dass Xi sich zu jenem Zeitpunkt und danach nicht intensiv mit rechtlichen Fragen befasste. So veröffentlichte Xi beispielsweise im Mai 2006, seinerzeit als Parteisekretär der Provinz Zhejiang, eine Reihe von sechs rechtsbezogenen Zeitungskommentaren^{35, 36}. Diese Kommentare enthalten bereits die juristische Grundthese Xis: nämlich dass die Alleinherrschaft der KPC und deren allumfassende Führung (党的[全面]领导) über das Rechtssystem der Rechts-herrschaft keinesfalls entgegenstehe, sondern vielmehr deren „grundlegende Garantie“ darstelle.³⁷ Allerdings bestehen Zweifel, ob Xi alle seine Theorien zum Recht höchstpersönlich und selbstständig entwickelt hat, wie es die Partei-Staats-Propaganda suggeriert, oder ob er – wie unter Politikern und Prominenten durchaus üblich – auf *Ghostwriter*, Redenschreiber und sonstige intellektuelle Unterstützung zurückgreift.

b) Wang Huning: einst Rechtsdekan, nun Ideologiezar?

Als „oberstes Gehirn“ hinter dem XJP-Rechtsdenken bringen viele Chinabeobachter daher Wang Huning (王沪宁) ins Spiel.³⁸ Wang ist von Hause aus Akademiker, seit den 1990er Jahren aber vor allem politisch aktiv. 2017 wurde er Mitglied des Ständigen Ausschusses des KPC-Politbüros, des de facto höchsten Parteigremiums

³⁵ XI Jinping, Rechtsherrschaft: neue Anforderungen der neuen Umstände (法治: 新形势的新要求), in: Zhejiang Daily (浙江日报) 10.5.2006; ders., Marktwirtschaft ist notwendigerweise Rechtsherrschafts-Wirtschaft (市场经济必然是法治经济), in: Zhejiang Daily 12.5.2006; ders., Die harmonische Gesellschaft ist ihrer Essenz/Natur nach eine Rechtsherrschafts-Gesellschaft (和谐社会本质上是法治社会), in: Zhejiang Daily 15.5.2006; ders., Den Rechtsherrschaftsgeist voranbringen, eine Rechtsherrschaftsgewohnheit herausbilden (弘扬法治精神, 形成法治风尚), in: Zhejiang Daily 17.5.2006; ders., Die gleichzeitige Entwicklung von Rechtsherrschaft und Tugendherrschaft aufrechterhalten (坚持法治与德治并举), in: Zhejiang Daily 19.5.2006; ders., Die Führung der Partei ist die grundlegende Garantie für Rechtsherrschaft (党的领导是法治的根本保证), in: Zhejiang Daily 22.5.2006.

³⁶ Hierzu WANG Xi (汪希)/WANG Qingjun (汪庆军), Bewertung und Zukunftsaussichten der Forschung zum XJP-Rechtsdenken. Analyse auf Basis der Zeitschriftenaufsätze in CNKI (2013 bis 2021) (习近平法治思想研究述评与展望——基于CNKI (2013—2021年) 期刊论文的分析), in: Journal for Party and Administrative Cadres (党政干部学刊), 2021, Nr. 9, S. 22–27.

³⁷ So XI Jinping, Zhejiang Daily 22.5.2006 (Fn. 35); hierzu Dongxin Shu (Fn. 7), S. 526, 531.

³⁸ Hierzu akademisch Haig Patapan/Yi Wang, The Hidden Ruler: Wang Huning and the Making of Contemporary China, in: Journal of Contemporary China 27 (2018), Nr. 109, S. 47–60 (58 ff.); Begriff bei Katsuji Nakazawa, Analysis: Xi puts top brain in charge of Taiwan unification strategy, in: Nikkei Asia 26.1.2023, <<https://asia.nikkei.com/Editor-s-Picks/China-up-close/Analysis-Xi-puts-top-brain-in-charge-of-Taiwan-unification-strategy>>.

mit aktuell nur sieben Mitgliedern. Wang wurde gar als neuer Vorsitzender des Nationalen Volkskongresses gehandelt,³⁹ konnte sich aber im März 2023 lediglich den Vorsitz über die Politische Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes sichern. Des Weiteren hat Xi Berichten zufolge Wang jüngst mit der Ausarbeitung einer neuen Strategie zur (Wieder-)Vereinigung Taiwans mit dem Festland beauftragt, welche die bisherige Theorie des „Ein Land, zwei Systeme“ (一国两制) ersetzen sollte.⁴⁰ Außerdem sitzt Wang der Zentralen Leitungskommission zum Aufbau der spirituellen Zivilisation (中央精神文明建设指导委员会) vor, der ein explizit ideologischer Auftrag zukommt.

Nach verbreiteter Einschätzung prägt Wang daher als „Ideologiezar“⁴¹ das rechtliche und politische Denken von Chinas Partei-Staats-Führung – und zwar nicht erst seit Xi Jinping,⁴² sondern bereits unter dessen Vorgängern Hu Jintao (胡锦涛) und Jiang Zemin (江泽民).⁴³ Viele argumentieren, dass Wangs fortgesetzter ideologischer (und somit auch politischer) Einfluss seit den 1990er Jahren eine gewisse Kontinuität des offiziellen Denkens über die verschiedenen Regierungszeiten hinweg garantiere, bis in die heutige neue Ära Xi Jinpings.⁴⁴ Dass Wang dabei einen besonderen Einfluss speziell auf das Rechtsdenken nehme, scheint ihnen schon deshalb ausgemacht, weil er vor dem Wechsel in die Politik das Amt des Dekans der Rechtsfakultät der Fudan-Universität in Shanghai innehatte.⁴⁵

Die offizielle Seite jedoch belässt Wangs Rolle bei der Entwicklung des XJP-Rechtsdenkens, wie auch bei der Ideologie- und Theoriearbeit allgemein, bewusst im Dunkeln.⁴⁶ Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass Beobachter außerhalb Chinas Wangs Einfluss speziell im Bereich der Rechtsideologiebildung überbewerten: Ob als Rechtsdekan oder zuvor als Professor an der Tsinghua-Universität forschte und lehrte Wang zuvor – erst im Bereich der Internationalen Politik (国际政

治学). Auch seinen juristischen Masterabschluss (法学硕士)⁴⁷ hatte Wang im Fach Internationale Politik und nicht in der Rechtswissenschaft erworben.⁴⁸ (Eine Promotion kann Wang trotz seiner Professur übrigens nicht vorweisen.) Des Weiteren publizierte Wang als Akademiker ganz überwiegend zu politischen Problemstellungen, vor allem in der Politischen Theorie, ohne sich vertieft Rechtsfragen bzw. der Rechtstheorie zu widmen.⁴⁹ Zudem sind jene akademischen Veröffentlichungen Wangs ganz überwiegend älteren Datums. Sie geben daher wenige Hinweise auf Wangs aktuelles Rechtsdenken. Zu guter Letzt widersprechen Wangs damalige Texte in manchen Punkten dem heutigen offiziellen juristischen Sinomarxismus, wie sich an den zwei folgenden Beispielen zeigt.

Ende der 1980er Jahre schrieb Wang: „Der Marxismus als solcher übersteigt die juristische Weltanschauung; aber in China, welches niemals eine juristische Weltanschauung besaß, zeitigt der Marxismus nicht nur positive Folgen“.⁵⁰ Denn „China verfügt eben nicht über das“ – laut Wang „aus feudalen Gesellschaften entstandene“ – juristische „Wertesystem, welches der Marxismus zu überwinden strebt“.⁵¹ Wangs Schlussfolgerung lässt sich freilich inhaltlich bezweifeln: Wenn der Marxismus sich nicht auf ein juristisches Weltbild beschränkt, sollte er sich dann nicht sogar *besser* eignen für Staaten, die sowieso kein solches Weltbild kultivieren? Jedenfalls wird Wangs Aussage den traditionellen sinomarxistischen Juristen nicht munden, zieht sie doch die Tauglichkeit des Marxismus für die Analyse und Praxis des chinesischen Rechts in Zweifel. Und auch den explizit „modernisierenden“ und „nicht-orthodoxen“ XJP-Rechtsdenkern dürften Wangs damaligen Ausführungen kaum genehm sein. Der Partei-Staat und die Akademie betonen nämlich mittlerweile, dass Recht und Rechtsdenken bereits seit imperialen Zeiten in der traditionellen chinesischen Rechtskultur fest verankert liegen.⁵²

Ein zweites Beispiel eines solchen Widerspruchs findet sich in Wangs wohl bekanntestem Buch, „Amerika gegen Amerika“, welches er Anfang der 1990er Jahre anlässlich eines Gastforschungsaufenthalts in den USA verfasste:⁵³ „Politische Gewohnheiten und Tradi-

³⁹ So *South China Morning Post*, China's ideology tsar Wang Huning tipped to head the National People's Congress, 18.10.2022, <<https://www.scmp.com/news/china/politics/article/3196399/chinas-ideology-tsar-wang-huning-tipped-head-national-peoples-congress>>.

⁴⁰ *Katsuji Nakazawa* (Fn. 38).

⁴¹ Begriff bei *South China Morning Post*, 18.10.2022 (Fn. 39).

⁴² *Jane Perlez*, Behind the Scenes, Communist Strategist Presides China's Rise, in: *New York Times* 13.11.2017, <<https://www.nytimes.com/2017/11/13/world/asia/china-xi-jinping-wang-huning.html>>.

⁴³ *Huang Yuanxi*, Wang Huning, often seen at the side of two presidents, in: *South China Morning Post* 11.10.2012, <<https://www.scmp.com/news/china/article/1058180/wang-huning-often-seen-side-two-presidents>>.

⁴⁴ *South China Morning Post*, A 'dream come true' for communist ideologist behind three Chinese presidents, 21.10.2017, <<https://www.scmp.com/news/china/policies-politics/article/2116222/dream-come-true-communist-ideologist-behind-three>>; *Banyan-Kolumnist(en)*, The meaning of the man behind China's ideology: Why Wang Huning is a name to remember, in: *The Economist* 2.11.2017, <<https://www.economist.com/china/2017/11/02/the-meaning-of-the-man-behind-chinas-ideology>>.

⁴⁵ *Xinhua*, Lebenslauf des Genossen Wang Huning (王沪宁同志简历), 25.10.2017, <http://www.xinhuanet.com/politics/19cpcnc/2017-10/25/c_1121856317.htm>.

⁴⁶ *Haig Patapan/Yi Wang* (Fn. 38), S. 58 ff.; *Jane Perlez* (Fn. 42).

⁴⁷ *JIAN Jun* (剑君), Doktorvater Professor Wang Huning (博士生导师王沪宁教授), in: *Fudan Journal (Social Sciences Edition)* (复旦学报(社会科学版)) 1994, Nr. 3, S. 113.

⁴⁸ *Xinhua*, 25.10.2017 (Fn. 45).

⁴⁹ Z. B. *WANG Huning* (王沪宁), *Logik der Politik. Die Prinzipien marxistischer Politikwissenschaft* (政治的逻辑 马克思主义政治学原理), 1. Aufl., Shanghai 2004.

⁵⁰ Zitat aus *WANG Huning* (王沪宁), *Die Struktur der politischen Kultur Chinas im Wandel* (转变中的中国政治文化结构), in: *ders.*, [Aufsatz-]Sammlung Wang Hunings. *Vergleichen – Übersteigen* (王沪宁集——比较·超越), Harbin 1989, S. 128–155 (150).

⁵¹ Zitat aus *WANG Huning*, in: *ders.* (Fn. 50).

⁵² Hierzu wissenschaftlich *Zhiping Liang* (übers. *Philipp Remninger*), *The Vernacularization and Localization of Civil Law in China*, in: *Ancilla Iuris* 2021, S. 189–205; *Yongping Liu*, *Origins of Chinese Law. Penal and Administrative Law in its Early Development*, Hongkong/Oxford/New York 1998, S. 1 ff., 19 ff.

⁵³ *WANG Huning*, *Amerika gegen Amerika* (美国反对美国), Shanghai 1991; jüngst ins Englische übersetzt: *WANG Huning*, *America Against America*, Monee IL 2022. Hierzu *Habi Zhang*, *The*

tionen besitzen manchmal mehr Kraft als das Recht, weil das eine [d. h. das Recht] in Worte, das andere [d. h. die Politik] in den Glauben der Menschen geschrieben ist“.⁵⁴ Diese Aussage – die Wang nicht nur auf die Vereinigten Staaten, sondern auf Recht und Politik allgemein (und somit auch auf China) bezog – lässt sich freilich mit zahlreichen historischen Beispielen widerlegen. Außerdem fragt sich aus Sicht des XJP-Rechtsdenkens: Wie verträgt sich Wangs Annahme mit der von Xi geäußerten Überzeugung, dass das sinomarxistische Recht (selbstverständlich dank der allumfassenden Führung der Partei) nur so vor Vitalität strotze?⁵⁵ Und was bedeutet Wangs Annahme für die Versuche der gegenwärtigen Ideologearbeit unter Xi (sowie ironischerweise unter Wang selbst), das Recht gleich der politischen Traditionen in das öffentliche Bewusstsein einzubrennen, insbesondere durch die allgemeine Rechtserziehung und -verbreitung [vgl. IV.5.]?

Kurzum: Wang Hunings persönliches Rechtsdenken bleibt in wichtigen Bereichen schleierhaft und dessen Verhältnis zum offiziellen XJP-Rechtsdenken zweifelhaft. Wir wissen nicht genau, welchen Anteil Wang an welchen Inhalten des Rechtsdenkens in Xis neuer Ära hat. Wir sollten daher Skepsis gegenüber Behauptungen hegen, die Wang als entscheidenden Einflüsterer oder Strippenzieher hinter der spezifisch juristischen Ideologiebildung identifizieren.

c) Zhang Wenxian et al.: politische Rechtsgelehrte

Vielmehr sollten wir unser Augenmerk auf eine Gruppe richten, deren Beitrag zur Genese des XJP-Rechtsdenkens oft unterschätzt wird und die in der offiziellen Ideengeschichtsschreibung unerwähnt bleibt: die politisch-akademischen Juristen, die sowohl politisch als auch akademisch tätig sind. Diese Rechtsgelehrten nehmen nämlich eine Scharnierrolle zwischen Partei-Staat und Wissenschaft ein. Zum einen stehen sie an Universitäten als Rechtsprofessoren und -dozenten in akademischen Ehren. Zum anderen genießen sie innerhalb des Partei-Staates eine etablierte Stellung, z. B. weil sie Ämter in der KPC oder dem Staatsapparat innehaben, an Parteiinstitutionen lehren und / oder an offiziellen rechtsbezogenen Aus- und Weiterbildungen und weiteren Veranstaltungen mitwirken. Der Grad, zu dem solche Juristen eher in ersterer Wissenschaft oder

Chinese Communist Who Understands America, in: Law & Liberty 15.11.2021, <<https://lawliberty.org/book-review/the-chinese-communist-who-understands-america/>>. Das chinesische Original wird in China nicht mehr offiziell zum Verkauf angeboten, doch eine Kopie ist abrufbar unter <<https://download1590.mediafire.com/a9flgu3c6ftg/%E7%BE%8E%E5%9B%BD%E5%8F%8D%E5%AF%B9%E7%BE%8E%E5%9B%BD.pdf>>. Die englische Übersetzung wiederum wurde nicht in einem Verlag veröffentlicht und gibt den Übersetzer nicht an.

⁵⁴ WANG Huning, Amerika gegen Amerika (Fn. 53), S. 63.

⁵⁵ So statt vieler GAO Quanxi (高全喜), Entstehung und Entwicklung der Politischen Verfassungsrechtswissenschaft (政治宪法学的兴起与嬗变), in: Shanghai Jiao Tong University Law Review (交大法学) 2012, Nr. 1, S. 22–43 (28 ff.); Xin He, The Party's Leadership as a Living Constitution in China, in: Hong Kong Law Journal 42 (2012), Nr. 1, S. 73–93.

in letztere (Wissenschafts-)Politik tätig werden, variiert von Person zu Person. Gemeinsam ist ihnen, dass sie zwei Hüte tragen und somit als Transmissionsriemen zwischen der offiziellen und der akademischen Entwicklung des Rechtsdenkens fungieren.

Der wohl einflussreichste Rechtswissenschaftler⁵⁶ des Sinomarxismus ist Zhang Wenxian (张文显).⁵⁷ Diese Stellung genoss er bereits lange vor dem Amtsantritt Xi Jinpings, nicht zuletzt, weil er wie kein zweiter Jura und Marxismus, Akademie und Politik verbindet. Die marxistischen Überzeugungen Zhangs mögen auf den ersten Blick erstaunen, war er doch Gastforscher an ausgesprochen liberalen Law Schools in den USA. Von 1983 bis 1985 forschte er an der Columbia University, von 1989 bis 1990 an der Washington University.⁵⁸ Allerdings zeigt ein Blick in die Lebensläufe, dass auffallend viele sinomarxistische Juristen an amerikanischen Universitäten studiert und geforscht haben,⁵⁹ Wang Huning eingeschlossen. Dieses Phänomen erklärt sich u. a. durch – und erklärt wiederum selbst – die überraschenden Parallelen zwischen dem Rechtsrealismus US-amerikanischer und chinesischer (bzw. sinomarxistischer) Prägung.⁶⁰

Zum einen kombinieren Zhangs Forschung und Karriere also die Rechtswissenschaft mit dem Sinomarxismus: Neben seinem Masterabschluss in Rechtswissenschaft 1982 erwarb Zhang, wenn auch 18 Jahre später, einen Dokortitel in Marxistischer Philosophie (马克思主义哲学). (Dies hinderte ihn freilich nicht daran, schon lange vor Beginn seiner eigenen Promotion selbst Promotionsstudenten zu betreuen.) Kurz darauf veröffentlichte Zhang eines der Standardwerke des juristischen Sinomarxismus bzw. der Schule der Marxistischen Rechtswissenschaft (马克思主义法学).⁶¹

Zum anderen verknüpfen Zhangs Werk und Werdegang die (Rechts-)Wissenschaft und die Politik.⁶² Erstens waltet Zhang als Professor sowohl an der Jilin-Universität als auch an der Zhejiang-Universität. Zuvor stand er der Universität Jilin als Vizerektor und Parteikomiteesekretär (党委书记, die machtvollere Position an chinesischen Universitäten) sowie ihrer Rechtsfakul-

⁵⁶ Die Bezeichnung Zhangs als „Kronjuristen“ läge auf der Hand, ist jedoch im Deutschen mit einem sehr spezifischen historischen Kontext belastet (hierzu statt vieler Bernd Rütters, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, 1. Aufl., München 1989) und erscheint daher problematisch.

⁵⁷ Jilin-Universität (吉林大学), Zhang Wenxian (张文显), <<https://www.jlu.edu.cn/info/1251/36221.htm>>; Chinesische Juravereinigung (中国法学会, nachfolgend „CJV“), Zhang Wenxian (张文显), <<https://www.chinalaw.org.cn/portal/page/index/id/32/class/page.html>>.

⁵⁸ Jilin-Universität (Fn. 57).

⁵⁹ Zu diesen „Amerikanisten“ (versus „Germanisten“) unter den chinesischen Juristen siehe Taisu Zhang, The Development of Comparative Law in Modern China, in: Mathias Reimann/Reinhard Zimmermann (Hrsg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, 2. Aufl., Oxford 2019, S. 228–251.

⁶⁰ Philipp Renninger, Verfassungsblog (Fn. 14).

⁶¹ ZHANG Wenxian (张文显), Marxistische Rechtstheorie. Theorie, Methode(n) und Pionier[forschung] (马克思主义法理学——理论与前沿), Beijing 2003.

⁶² Zum Folgenden Jilin-Universität (Fn. 57); CJV, Zhang Wenxian (Fn. 57).

tät als Dekan vor. Zweitens übt Zhang diverse politische Ämter im Partei-Staats-Apparat aus. Insbesondere war er Delegierter des 17. KPC-Parteitag, Abgeordneter des 11. Nationalen Volkskongresses (nachfolgend „NVK“) sowie Präsident des Obersten Volksgerichts der Provinz Jilin und Vorsitzender dessen Parteikomitees. Drittens nimmt Zhang hohe Positionen in der unten im Detail behandelten Chinesischen Juravereinigung (中国法学会, nachfolgend „CJV“) [vgl. III.3.] ein. Bereits drei Mal wurde er zum Vizepräsidenten der CJV auf nationaler Ebene gewählt. Aktuell amtiert er als Mitglied des Parteikomitees der CJV, als Vorsitzender deren Akademischen Komitees (学术委员会) sowie als Präsident deren Forschungsausschusses zur Juristenausbildung (法学教育研究会). Viertens ist Zhang den Partei-Staats-Institutionen der Wissenschaftspolitik aufs Engste verbunden. Im Bildungsministerium fungiert er als Convenor der Rechtswissenschaftsabteilung des Sozialwissenschaftskomitees (教育部社会科学委员会法学学部) und war vormals Vorsitzender des Lenkungsausschusses für Lehre in juristischen Disziplinen (教育部法学学科教学指导委员会). Im Chinesischen Nationalfonds für Sozialwissenschaft (国家社科基金, nachfolgend „Nationalfonds“) wiederum sitzt er dem Evaluationsgremium für Rechtswissenschaft (法学评审组) vor.

Besonders der dritte und der vierte Tätigkeitsbereich zeigen, dass Zhang Wenxian einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Entwicklung der chinesischen Rechtswissenschaft nehmen kann. Folglich vermag er auch auf das Ob, Wann und Wie der Behandlung des XJP-Rechtsdenkens in Forschung und Lehre in gewissem Ausmaß steuernd einzuwirken. Durch seine Tätigkeit in der CJV und im Bildungsministerium beschließt er die offiziellen Vorgaben an die Juristenausbildung (inklusive deren Themensetzung) mit [vgl. IV.1.]. Und durch seine Verbindung zu den Fördertöpfen des Partei-Staates hat er ein entscheidendes Wort dabei mitzureden, welche juristischen Forschungsprojekte Drittmittel erhalten [vgl. II.3.a)].

Neben Zhang Wenxian finden sich weitere gestandene Akademiker, die politische Ämter und/oder Einfluss im Partei-Staat genießen. Zu diesen politisch-akademischen Juristen zählen u. a. Li Lin (李林), Zhou Yezhong (周叶中), Wang Xigen (汪习根) und Huang Wenyi (黄文艺). Spekuliert wird, dass Huang, der aktuelle Rechtsdekan der Chinesischen Volksuniversität, einmal in die Fußstapfen des mittlerweile 71-jährigen Zhang Wenxian treten könnte.⁶³

Gemein ist all diesen Wissenschaftlern, dass sie seit Xis politischer Machtkonsolidierung (also spätestens seit seiner zweiten Amtszeit ab 2017/18) aktiv und offensiv das XJP-Rechtsdenken propagieren. Kaum zu überraschen vermag, dass sie alle fleißig und prominent zu Xis juristischen Theorien publizieren. Beispielsweise wurde bereits im Jahre 2016 von Zhang Wenxian

(bzw. zumindest in dessen Namen) ein dreiteiliger, detaillierter Programmaufsatz zum XJP-Rechtsdenken veröffentlicht (in der Zeitschrift, deren Hauptherausgeber Zhang selbst ist).⁶⁴ Doch damit nicht genug: Die genannten akademischen Parteigenossen unterweisen ihre eigenen Standesgenossen – also die anderen (und zwar mittlerweile de facto alle) chinesischen Rechtsprofessoren – in Xis juristischen Theorien. Sie stellen nämlich einen bedeutenden Anteil der Vortragenden in den quasi-obligatorischen Weiterbildungskursen im XJP-Rechtsdenken für Juradozenten an chinesischen Hochschulen [vgl. IV.2.]. Somit bewegen sich die universitären XJP-Rechtsdenker an einer zentralen Schnittstelle von offizieller Ideologearbeit und akademischer Theoriearbeit: Einerseits tragen sie durch ihre wissenschaftliche Expertise zur (Weiter-)Entwicklung des XJP-Rechtsdenkens bei – nicht nur im akademischen, sondern auch im politischen Diskursraum. Andererseits forcieren sie durch ihren politischen Einfluss die Implementation des XJP-Rechtsdenkens – auch und gerade in der Wissenschaft.

2. Entwicklung des XJP-Rechtsdenkens laut offizieller Geschichtsschreibung

Den Beitrag letzterer Wissenschaftler erkennt die offizielle Seite freilich nicht öffentlich an. Vielmehr stellt sie es so dar, als habe der Partei-Staats-Apparat allein das XJP-Rechtsdenken entwickelt [a)]. Laut Justizministerium war es „das Zentralkomitee der KPC (nachfolgend ‚ZKKPC‘) mit Xi Jinping im Zentrum“ (und u. a. Wang Huning als Mitglied), welches „kreativ eine Reihe von neuen Konzepten und Strategien zur umfassenden Rechtsherrschaft hervorgebracht“ und somit „das XJP-Rechtsdenken geformt“ habe.⁶⁵ Die offizielle Genese lässt sich dabei in drei Phasen unterteilen: die Formierung des XJP-Rechtsdenkens von 2012 bis 2017 [a)], seine „Formalisierung“ von 2017 bis 2020 [b)] und seine Formalisierung seit Ende 2020 [c)].

a) Phase 1: Formierung (2012 bis 2017)

Im November 2012 wurde Xi im Zuge des 18. Parteitages zum Generalsekretär des Zentralkomitees der KPC ernannt. Im März 2013 wurde er auf dem 12. NVK zum Präsidenten der VR China gewählt.

In juristischer Hinsicht stand Xis erste Regierungsperiode unter dem Stichwort der Rechtsherrschaft (法治, *fazhi*) bzw. der Herrschaft gemäß dem Recht (依法治国

⁶⁴ ZHANG Wenxian, Untersuchung des XJP-Rechtsdenkens, Teil I. Die ausgeprägten Besonderheiten des XJP-Rechtsdenkens (习近平法治思想研究 (上) ——习近平法治思想的鲜明特征), in: Law and Social Development (法制与社会) 128 (2016), Nr. 2, S. 5–21; ders., Untersuchung des XJP-Rechtsdenkens, Teil II. Allgemeine Theorie des XJP-Rechtsdenkens (习近平法治思想研究 (中) ——习近平法治思想的一般理论), in: Law and Social Development 129 (2016), Nr. 3, S. 5–37; ders., Untersuchung des XJP-Rechtsdenkens, Teil III. Die zentralen XJP-Ansichten zur umfassenden Herrschaft gemäß dem Recht (习近平法治思想研究 (下) ——习近平全面依法治国的核心观点), in: Law and Social Development 130 (2016), Nr. 4, S. 5–47.

⁶⁵ So ZKKPC-Propagandaabteilung (中共中央宣传部)/ZKKPC-Rechtsherrschaftskommission (中央全面依法治国委员会), Mitteilung v. Nov. 2021 (Fn. 115).

⁶³ Nach Auskunft mehrerer mir bekannter Juraprofessoren an verschiedenen chinesischen Rechtsfakultäten; öffentlich zugängliche Quellen existieren hierzu (aus naheliegenden Gründen) nicht.

国).⁶⁶ Hierdurch knüpfte Xi terminologisch nahtlos an seine beiden Vorgänger Jiang Zemin und Hu Jintao an. Bereits unter Jiang verschob sich der Fokus nämlich zur Rechtsherrschaft,⁶⁷ während Deng Xiaoping noch das Rechtssystem (法制, homophon *fazhi*) als Konzept und Topos in den Mittelpunkt gestellt hatte [vgl. im Detail II.2.b)].⁶⁸

Bereits in der ersten Regierungsphase zeigte sich Xi in juristischen Fragen besonders motiviert und ambitioniert. Viele westliche und chinesische Beobachter hegten daher die Hoffnung, Xi sei ein Reformierender. Dies wurde bestärkt durch Programmschriften wie die „Entscheidung über die Reformvertiefung“ 2013⁶⁹ oder, konkretisiert für rechtliche Fragen, die „Entscheidung über das Voranbringen der Rechtsherrschaft“ 2014.⁷⁰ 2015 erließen ZKKPC und Staatsrat sodann zusammen den ersten „Grundriss einer Rechtsherrschaftsregierung“ für den Zeitraum bis 2020.⁷¹ Dies mündete in tatsächliche rechtsbezogene Reformen wie die Änderung des Gesetzgebungsgesetzes 2015⁷² (welches 2023 erneut reformiert wurde) oder des Verwaltungsprozessgesetzes 2017.⁷³

Gegen Ende von Xis erster Amtszeit kristallisierte sich jedoch heraus, dass Xi zwar zahlreiche und auch einschneidende, „vertiefte Reformen“ (深化改革) anstieß – aber keinesfalls in die erhoffte liberale Richtung. Deutlich wurde dies an KPC-Vorgaben wie dem Zentraldokument Nr. 10, welches die „Stärkung der Führung der Partei über die Rechtsetzung“ anordnet,⁷⁴ oder dem geheimen Dokument Nr. 9, welches beispielsweise die konstitutionelle Demokratie und den Liberalismus als „verfehltes Denken“ verwirft.⁷⁵

⁶⁶ Hierzu statt vieler Moritz Rudolf, SWP-Aktuell (Fn. 9).

⁶⁷ Siehe die Zitatsammlung Jiang Zemins unter *Forschungsbüro des Ständigen Ausschusses des NVK* (全国人民代表大会常务委员会办公厅研究室), Die Herrschaft gemäß dem Recht umsetzen und praktizieren (实行和坚持依法治国), 3.7.2003, <http://www.npc.gov.cn/zgrdw/npc/xinwen/2003-07/03/content_316496.htm>.

⁶⁸ Siehe die Zitatsammlung Deng Xiaopings unter *Forschungsbüro des Ständigen Ausschusses des NVK*, Das sozialistische Rechtssystem vervollständigen / perfektionieren (健全社会主义法制), 3.7.2003, <http://www.npc.gov.cn/zgrdw/npc/xinwen/2003-07/03/content_316490.htm>

⁶⁹ ZKKPC (中国共产党中央委员会), Entscheidung über mehrere wichtige Fragen der umfassenden Vertiefung der Reformen (关于全面深化改革若干重大问题的决定) v. 12.11.2013, CLI.16.213067.

⁷⁰ ZKKPC, Entscheidung über mehrere wichtige Fragen des umfassenden Voranbringens des Regierens des Landes gemäß dem Recht (关于全面推进依法治国若干重大问题的决定) v. 23.10.2014, CLI.16.237344 („RH-Voranbringens-Entscheidung“).

⁷¹ ZKKPC/Staatsrat (中华人民共和国国务院), Grundriss des Aufbaus einer Rechtsherrschaftsregierung (2015–2020) (法治政府建设实施纲要 (2015–2020年)) v. 23.12.2015, CLI.16.261778.

⁷² Gesetzgebungsgesetz der VR China (中华人民共和国立法法) v. 15.3.2000, geändert 15.3.2015, CLI.1.245693, zuletzt geändert 15.3.2023, CLI.1.5159701.

⁷³ Verwaltungsprozessgesetz der VR China (中华人民共和国行政诉讼法) v. 4.4.1989, zuletzt geändert 27.6.2017, CLI.1.297380.

⁷⁴ ZKKPC, Zentraldokument Nr. 10 (中央10号文件) = Ansichten über die Stärkung der Führung der Partei über die Rechtsetzungs-/Gesetzgebungsarbeit (关于加强党领导立法工作的意见) v. Feb. 2016, nicht veröffentlicht.

⁷⁵ ZKKPC, Dokument Nr. 9 (9号文件) = Bericht zur aktuellen Lage auf dem Feld der Ideologie (关于当前意识形态领域情况的通报) v. 22.4.2013, nicht veröffentlicht.

b) Phase 2: Formelisierung (2017 bis 2020)

Konsequenterweise stellte Xi gleich am ersten Tag seiner zweiten Amtszeit klar, dass China „den Liberalismus“ – ebenso wie „Individualismus, Dezentralismus [...], Departmentalismus und Gutmenschentum“ – „verhindern und bekämpfen“ müsse.⁷⁶ Dieses Ziel prägte auch die zweite Phase des XJP-Rechtsdenkens, welche der 19. ZKKPC im Oktober 2017 sowie der 13. NVK im März 2018 einläuteten.

Erstens ließ Xi in dieser zweiten Phase die Rechtsherrschaft weiter institutionalisieren. Auf dem 19. Parteitag verkündete er die Gründung der Zentralen Führungsgruppe für umfassende Herrschaft gemäß dem Recht (中央全面依法治国领导小组).⁷⁷ Dieses Parteiorgan wurde ein halbes Jahr später zur Zentralen Kommission für umfassende Herrschaft gemäß dem Recht (中央全面依法治国委员会, nachfolgend „ZKKPC-Rechtsherrschaftskommission“) hochgestuft.⁷⁸ Den Vorsitz über diese Kommission hat selbstredend Xi Jinping inne. (Auch auf staatlicher Seite, genauer gesagt im Justizministerium, besteht mittlerweile ein Zentralbüro für Herrschaft gemäß dem Recht (中央依法治国办), das jedoch erst seit 2021, also der dritten Phase [vgl. sogleich I.2.c]), aktiv zu sein scheint.⁷⁹) Hinzu kam 2018 die Änderung der chinesischen Verfassung.⁸⁰ In deren Präambel wurde das Ziel der „Perfektionierung des sozialistischen Rechtssystems“ (法制, *fazhi*) durch „Rechtsherrschaft“ (法治, homophon *fazhi*) ersetzt.⁸¹ Ob dieser Austausch eines Schriftzeichens bei gleichbleibender Aussprache aber die von manchen Autoren behauptete Relevanz entfaltet,⁸² erscheint fraglich. Der Begriff der Rechtsherrschaft findet sich nämlich bereits seit 1999 in der Verfassung verankert – und zwar sogar in deren Haupttext, laut dem China „die Herrschaft gemäß dem Recht praktiziert“ und „die sozialistische Rechtsherrschaft [wörtlich: einen ‚Rechtsherrschaftsstaat‘ (法治国家)] aufbaut“.⁸³ Aus deutscher Sicht mögen diese Forderungen auf den ersten Blick unliberal und besten vertraut erscheinen. Dies würde jedoch übersehen, dass jenem sinomarxistischen Verständnis der Rechtsherrschaft ein grundlegend anderes Verständnis zugrunde liegt als in westlichen, konstitutionalistischen und/oder liberalen Rechtsordnungen.⁸⁴ So betont Xi persönlich, dass sein (Rechts-)Denken „anti-liberal“,

⁷⁶ So Xi Jinping, Bericht auf dem 19. KPC-Parteitag (在中国共产党第十九次全国代表大会上的报告), 18.10.2017, <<http://cpc.people.com.cn/n1/2017/1028/c64094-29613660.html>>.

⁷⁷ Xi Jinping, Bericht 18.10.2017 (Fn. 76).

⁷⁸ Gem. Teil 1 § 2 ZKKPC, Plan für die Vertiefung der Reformen des Partei- und Staatsaufbaus (深化党和国家机构改革方案) v. 21.3.2018, CLI.16.311912.

⁷⁹ Vgl. <<http://www.moj.gov.cn/jgsz/jgszjgtj/jgtjzyfzgbmsj/>>.

⁸⁰ Verfassung der VR China (中华人民共和国宪法) v. 4.12.1982, zuletzt geändert 11.3.2018, CLI.1.311950.

⁸¹ Gem. Präamb. Abs. 7 S. 4 Verfassung (Fn. 80).

⁸² Vgl. Feng Lin, The 2018 Constitutional Amendments, in: China Perspectives 2019, Nr. 1, S. 11–21 (12 f.).

⁸³ Art. 5 Abs. 1 Verfassung (Fn. 80) in den Fassungen von 1999, 2004 und 2018.

⁸⁴ Statt vieler Dongxin Shu (Fn. 7), S. 528, 530 f.

„anti-westlich“ und „anti-konstitutionalistisch“ sei.⁸⁵ Dies hat zur Folge, dass das XJP-Rechtsdenken sogar die „Herrschaft gemäß dem Recht“ (依法治国, *yifa zhiguo*) bzw. *rule of law* eher im Sinne einer „Herrschaft durch das Recht“ (以法治国, fast homophon *yifa zhiguo*) bzw. *rule by law* versteht [vgl. Einleitung].⁸⁶

Zweitens führte Xi in der zweiten Phase den Topos der „neuen Ära“ (新时代) ein. Die Existenz dieses neuen Zeitalters wurde zwar erst 2017/18 verkündet. Seinen Beginn datiert die offizielle Partei-Staats-Geschichtsschreibung allerdings zurück, nämlich auf Xis Amtsantritt 2012/13.⁸⁷ Gleiches gilt im Bereich der Ideengeschichte, also für den offiziellen Startpunkt des „Xi-Jinping-Denkens über den Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten für die neue Ära“ (习近平新时代中国特色社会主义思想, nachfolgend „XJP-Denken“). In seiner Rede auf dem 19. Parteitag im Oktober 2017 legte Xi jenes Denken in ersten Grundzügen dar.⁸⁸ (Als Geste der Bescheidenheit betitelte Xi selbst das Gedankengebäude freilich nicht mit seinem eigenen Namen.) Der Parteitag selbst nahm jenes Denken (nunmehr selbstverständlich unter namentlicher Nennung Xis) dann in das geänderte KPC-Statut⁸⁹ auf.⁹⁰ Ein halbes Jahr später fand das XJP-Denken seinen Weg in die chinesische Verfassung, nämlich in die Auflistung der Gedankengebäude (fast⁹¹) aller bisherigen Partei-Staats-Führer in der Präambel.⁹² Zudem wurden zahlreiche Einzelelemente des XJP-Denkens mit Rechtsbezug in Verfassungsrang der Partei und/oder des Staates erhoben.⁹³

Ab der offiziellen Verkündung des XJP-Denkens wurde(n) auch die unter Xi entwickelte(n) Rechtstheorie(n) unter jenen Oberbegriff gefasst. Für das XJP-Rechtsdenken zeitigt dies hauptsächlich zwei Folgen: Zum einen wurde das XJP-Rechtsdenken nun mehr und mehr als Teil eines übergreifenden XJP-Denkens dargestellt, welches alle möglichen Bereiche umfasst. So gibt es neben dem XJP-Denken über die Rechtsherrschaft auch dasjenige über die Diplomatie, die Wirtschaft und praktisch alle weiteren wich-

tigen Governance-Felder. Ja sogar so ausgefallenen Themen wie der „ökologischen Zivilisation“,⁹⁴ der Lebensmittelsicherheit, der KPC-Jugendarbeit, der Entwicklung der Traditionellen Chinesischen Medizin, der COVID-Pandemiebekämpfung, dem Fußballunterricht oder der „Toilettenrevolution“⁹⁵ wird ein spezifisches XJP-Denken zugeschrieben. Zum anderen geht mit der Einpflegung in jenen größeren Rahmen eine „Formalisierung“ des XJP-Rechtsdenkens einher, weil das XJP-Denken insgesamt nur so von Formeln strotzt. Als Beispiel dieses Versuchs, Theorie in Zahlen zu fassen, seien die „vier Bewusstseine“ (四个意识), „vier Selbstvertrauen“ (四个自信), „zwei Verteidigungen“ (两个维护) oder „zehn Klarheiten“ (十个明确) genannt. Nicht selten droht dabei ein Formelsalat: So lässt sich die Formel der „elf Aufrechterhaltungen“ (十一个坚持)⁹⁶ in rechtlichen Fragen nur allzu leicht mit den „zehn Aufrechterhaltungen“ (十个坚持)⁹⁷ sowie „vierzehn Aufrechterhaltungen“ (十四个坚持)⁹⁸ in politischen Angelegenheiten verwechseln.

c) Phase 3: Formalisierung (seit Ende 2020)

Erst die dritte und aktuelle Phase verlieh diesen über die Jahre gewachsenen Formeln und Formulierungen einen formellen Status. So hat der Partei-Staat das XJP-Rechtsdenken als erste und einzige unter den personalisierten juristischen Theorien der Partei-Staats-Führer zur offiziellen Leitideologie gekürt.

Zum ersten Mal erwähnte die chinesische Partei-Staats-Leitung das XJP-Rechtsdenken offiziell und in seiner jetzigen Bezeichnung, also dem „Xi-Jinping-Denken über die Rechtsherrschaft“ (习近平法治思想), beim „Zentralen Arbeitstreffen für umfassende Herrschaft gemäß dem Recht“ (中央全面依法治国工作会议).⁹⁹ Ein öffentlich zugängliches Abschlussdo-

⁸⁵ Z. B. *Xi Jinping*, Bericht 18.10.2017 (Fn. 76); ZKKPC, Dokument Nr. 9 (Fn. 75). Vgl. GAO *Quanxi*, (Fn. 55), S. 33.

⁸⁶ Marco Haase (Fn. 9), S. 422 ff.; Philipp Renninger, JEACS (Fn. 14).

⁸⁷ Abschn. 4 ZKKPC, Resolution über die wichtigen Errungenschaften und historischen Erfahrungen des hundertjährigen Kampfes der Partei (关于党的百年奋斗重大成就和历史经验的决议) v. 11.11.2021, CLI.16.5078690 (die sog. „Historische Resolution“).

⁸⁸ *Xi Jinping*, Bericht 18.10.2017 (Fn. 76).

⁸⁹ Statut der Kommunistischen Partei Chinas“ (中国共产党章程) v. 6.9.1982, geändert 24.10.2017, CLI.16.303854; zuletzt geändert 22.10.2022, CLI.16.5137366 („KPC-Statut“).

⁹⁰ Insbesondere gem. Allg. Progr. Abs. 2, Abs. 8, Art. 3 Nr. 1 KPC-Statut (Fn. 89).

⁹¹ In der Auflistung fehlt nur Hua Guofeng (华国锋), der in einer kurzen Übergangsperiode (1976–78/81) nach Mao Zedong Tods regierte [vgl. Fn. 138].

⁹² Gem. Präamb. Abs. 7 S. 4 Verfassung (Fn. 80).

⁹³ Im KPC-Statut beispielsweise die Neudefinition des Hauptwiderspruchs in der chinesischen Gesellschaft (中国社会主要矛盾), die Strategie der vier Umfassenden („四个全面“战略布局), der China-Traum (中国梦), die Schicksalsgemeinschaft der Menschheit (人类命运共同体) und natürlich die umfassende Führung der Partei (党的(全面)领导), laut welcher „die Partei alles führt/anleitet“ (党领导一切).

⁹⁴ Zu deren Verbindung mit der Rechtsherrschaft *Lu Zhongmei* (吕忠梅), Theorie der Rechtsherrschaft der ökologischen Zivilisation des XJP-Denkens (习近平法治思想的生态文明法治理论), in: *China Legal Science* (中国法学) 2021, Nr. 1, S. 48–64.

⁹⁵ Hierzu auf lokaler Ebene gem. Art. 4 § 1 der *Kultur- und Tourismusabteilung Xinjiang* (新疆文化和旅游厅), Dreijahres-Aktionsumsetzungsplan des Uigurischen Autonomen Gebiets Xinjiang für das Management des Aufbaus von Tourismustoiletten (2018–2020) (新疆维吾尔自治区旅游厕所建设管理三年(2018年—2020年)行动实施方案) v. 22.12.2017, MB1620703/2020-00228, <<http://wlt.xinjiang.gov.cn/wlt/ghxx/201712/ffd23775aec947d9b7b58d90fe67dbfb.shtml>>.

⁹⁶ Erstmals aufgezählt durch *Xi Jinping*, Unerschütterlich den Weg der Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten gehen[,] dem umfassenden Aufbau eines sozialistischen modernisierten Landes eine starke Rechtsherrschafts-Garantie bieten (坚定不移走中国特色社会主义法治道路 为全面建设社会主义现代化国家提供有力法治保障), in: *Qiushi* (求是) 2021, Nr. 5, <http://www.qstheory.cn/dukan/qj/2021-02/28/c_1127146541.htm>, welcher den wichtigsten Teil von Xis Rede auf dem Zentralen Arbeitstreffen für umfassende Herrschaft gemäß dem Recht (在中央全面依法治国工作会议上的讲话) am 16.11.2020 wiedergibt.

⁹⁷ Festgeschrieben durch ZKKPC, Communiqué der 6. Plenarsitzung des 19. ZKKPC (中国共产党第十九届中央委员会第六次全体会议公报) v. 21.11.2021, CLI.16.5078532.

⁹⁸ Verkündet durch *Xi Jinping*, Bericht 18.10.2017 (Fn. 76).

⁹⁹ Hierzu *People's Daily* (人民日报), Xi Jinping betont auf dem Zentralen Arbeitstreffen für umfassende Herrschaft gemäß dem Recht[:] Unerschütterlich den Weg der Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten gehen[,] dem umfassenden Aufbau eines sozialisti-

kument jenes Treffens im November 2020 in Beijing existiert nicht. Stattdessen ließ die offizielle Seite einige Nachrichtenreportagen sowie (mit viermonatiger Verspätung) Teile der Rede Xi Jinpings¹⁰⁰ veröffentlichen; Wang Hunings Vortrag hingegen wurde gar nicht publiziert.¹⁰¹ Wenn er vom XJP-Rechtsdenken sprach, sparte Xi erneut (als Gestus der Bescheidenheit) seinen eigenen Namen aus – und bezeichnete es zudem als „*siwei*“ ((法治) 思维).¹⁰² Ob Xi diese Abweichung vom später für das Rechtsdenken gebrauchten offiziellen Begriff „*sixiang*“ ((法治) 思想) terminologisch intendierte, bleibt offen. Inhaltlich jedenfalls erscheint die Differenz zwischen beiden Termini nur marginal. Im offiziellen und akademischen Diskurs zum Rechtsdenken, ob Xis oder seiner Vorgänger, werden neben 思想 (-denken) nämlich durchaus auch andere Endungen gebraucht: von ähnlichen Termini (wie z. B. 价值观 (-wertesystem), 理念 (-konzeption), 观念, 观 (beide: -ansichten) oder eben 思维 (-denken)) über lebensbereichsbezogene Verbundbegriffe (beispielsweise 教育思想 (-bildungsgedanken) oder 建设思想 (-errichtungsgedanken)) bis hin zu rechtsgebietspezifischen kombinierten Endungen (so wie 刑法思想 (-strafrechtsgedanken), 宪法思想 (-verfassungsgedanken) oder 诉讼费思想 (-gerichtskosten-gedanken)).

Kurz nach dem Treffen in Beijing erließen Partei und Staat zahlreiche normative Dokumente zu rechtlichen Fragen, die sich auch und vor allem dem XJP-Rechtsdenken widmen. Bereits im Dezember 2020 veröffentlichte das ZKKPC den ersten „Grundriss einer Rechtsherrschaftsgesellschaft“, gültig bis 2025.¹⁰³ Im Januar 2021 verkündete es dann den ersten „Plan für Rechtsherrschaftschina“,¹⁰⁴ den manche Autoren unzutreffenderweise¹⁰⁵ als Fünfjahresplan (五年规划) bezeichnen.¹⁰⁶ Wie zahlreiche andere Dokumente (und tatsächlich auch der allgemeine 14. Fünfjahresplan¹⁰⁷) erklärt der Plan zwei Zeitpunkte für relevant: Bis 2025 soll China die Rechtsherrschaft in China „ver-

schen modernisierten Landes eine starke Rechtsherrschafts-Garantie bieten (习近平在中央全面依法治国工作会议上强调 坚定不移走中国特色社会主义法治道路 为全面建设社会主义现代化国家提供有力法治保障), 18.11.2020, S. 1.

¹⁰⁰ XI Jinping, Qiushi 2021 (Fn. 96).

¹⁰¹ Xinhua (新华网), Wang Huning nimmt am Zentralen Arbeitstreffen für umfassende Herrschaft gemäß dem Recht teil und hält eine zusammenfassende Rede (王沪宁出席中央全面依法治国工作会议并作总结讲话), 17.10.2020, <http://www.xinhuanet.com/politics/leaders/2020-11/17/c_1126752137.htm>.

¹⁰² XI Jinping, Qiushi 2021 (Fn. 96).

¹⁰³ ZKKPC, Grundriss des Aufbaus einer Rechtsherrschaftsgesellschaft (2020–2025) (法治社会建设实施纲要 (2020–2025年)) v. 7.12.2020, CLI.16.348560 („RH-Gesellschaftsplan“).

¹⁰⁴ ZKKPC, Plan für den Aufbau Rechtsherrschaftschinas [bzw. der Rechtsherrschaft Chinas] (2020–2025) (法治中国建设规划 (2020–2025年)) v. 10.1.2021, CLI.16.351213 („RH-Chinaplan“).

¹⁰⁵ Weder im Titel noch im Haupttext wird der Plan nämlich als Fünfjahresplan eingestuft. Außerdem umfasst der Plan einen Zeitraum von sechs Jahren (2020 bis 2025), weil er zwar Anfang 2021 erlassen, sein Beginn aber auf 2020 zurückdatiert wurde.

¹⁰⁶ So statt vieler Moritz Rudolf, SWP-Aktuell (Fn. 9).

¹⁰⁷ NVK, 14. Fünfjahresplan (2021–2025) der VR China für die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie langfristige Ziele für 2035 (国民经济和社会发展第十四个五年 (2021–2025年) 规划和二〇三五年远景目标) v. 11.3.2021, CLI.1.353607 („14. Fünfjahresplan“).

vollständigen“ bzw. „verbessern“, bis 2035 dann als langfristiges Ziel (远景目标)¹⁰⁸ „dem Grunde nach vollenden“ bzw. „erreichen“.¹⁰⁹ Im August 2021 erließen ZKKPC und Staatsrat außerdem den zweiten „Grundriss zur Rechtsherrschaftsregierung“, der ebenfalls bis 2025 gilt.¹¹⁰ Fast gleichlautend fordern alle drei Dokumente „sämtliche Ebenen von Partei und Staat“ auf, das XJP-Rechtsdenken „tiefgehend zu studieren“, „propagandistisch zu verbreiten“ sowie in aller ihrer rechtsbezogenen Arbeit „umfassend zu implementieren“.¹¹¹

Ganz im Gegensatz dazu erwähnten die allgemeinen, grundlegenden Dokumente, welche die dritte Amtszeit Xis (ab 2022/23) einläuteten bzw. ihr unmittelbar vorausgingen, nur das XJP-Denken insgesamt, nicht aber speziell das XJP-Rechtsdenken. Weder im allgemeinen 14. Fünfjahresplan von 2021 noch im KPC-Statut, welches der 20. Parteitag im Oktober 2022 reformierte, fand das XJP-Rechtsdenken einen expliziten Platz. Eine Änderung der Verfassung steht beim 14. NVK im März 2023 nicht auf der Tagesordnung, sodass das XJP-Rechtsdenken nicht in Verfassungsrang gehoben werden wird. Und auch in der Neufassung des Gesetzgebungsgesetzes wird der 14. NVK das XJP-Rechtsdenken nicht auflisten – obwohl das XJP-Rechtsdenken doch gerade die Rechtsetzungsarbeit anleiten soll.¹¹² Vielmehr plant der NVK lediglich, das XJP-Denken allgemein in die Enumeration der bei der Rechtsetzung zu beachtenden Partei-Staats-Führer-Gedanken einzufügen.¹¹³ (Bei der letzten Reform des Gesetzgebungsgesetzes 2015 war diese Aufnahme mangels offizieller Verkündung des XJP-Denkens und der neuen Ära noch unmöglich bzw. politisch unangebracht.)

Auf den ersten Blick erscheint diese Entwicklung in den Jahren 2021 und 2022 für das XJP-Rechtsdenken also alles andere als rosig. In keinem der grundlegenden Dokumente, welche die Setzung von Partei- und Staatsnormen als höchsten Maßstab leiten sollen, lässt sich das XJP-Rechtsdenken im Wortlaut finden. Sind Xis juristische Gedanken also nach ihrer offiziellen Verkündung Ende 2020 umgehend wieder in der Versenkung verschwunden? Die Antwortet lautet nein. Allgemeine Dokumente wie das KPC-Statut oder die Verfassung sind schlicht der falsche Ort, um nach dem XJP-Rechtsdenken zu suchen. Es wäre für diese Bestimmungen

¹⁰⁸ Vgl. bereits den Titel des 14. Fünfjahresplans (Fn. 107).

¹⁰⁹ Gem. Teil 1 § 3 RH-Chinaplan (Fn. 104).

¹¹⁰ ZKKPC/Staatsrat, Grundriss des Aufbaus einer Rechtsherrschaftsregierung (2021–2025) (法治政府建设实施纲要 (2021–2025年)) v. 11.8.2021, CLI.16.5055041 („RH-Regierungsgrundriss 2021“).

¹¹¹ V. a. gem. Teil 1 § 1, § 2 Sps. 2, Teil 9 § 27 RH-Chinaplan (Fn. 104); Teil 1 § 1 S. 2, Teil 2 § 5 S. 2 RH-Gesellschaftsplan (Fn. 103); Teil 1 § 1 S. 2, Teil 10 § 32 S. 2 RH-Regierungsplan 2021 (Fn. 110).

¹¹² Vgl. Abschn. 3 RH-Chinaplan (Fn. 104).

¹¹³ Künftiger § 3 Gesetzgebungsgesetz (Fn. 72) laut § 1 der 2. Beratungsfassung des Änderungsentwurfs des Gesetzgebungsgesetzes (中华人民共和国立法法 (修正草案二次审议稿)) v. 30.12.2022, <<http://www.npc.gov.cn/flcaw/userIndex.html?lid=ff808181844232f701856183bc3d4377>>, Dokument unter <<http://www.npc.gov.cn/flcaw/flca/flca/ff808181844232f701856183bc3d4377/attachment.pdf>>.

höchst ungewöhnlich, spezifisch juristische Theorien anzuführen; sie erwähnen vielmehr nur allgemeine bzw. umfassende personalisierte Gedankengebäude. Weil das XJP-Rechtsdenken aber ein offiziell sanktioniertes Element des explizit aufgeführten XJP-Denkens insgesamt darstellt, ist und bleibt es auch ohne ausdrückliche Hervorhebung ein Teil jener grundlegenden Dokumente. *Expressis verbis* finden sich offizielle Ausführungen zum XJP-Rechtsdenken nach 2021 vielmehr an anderer, konkreterer Stelle: Erstens im offiziellen Diskurs, z. B. auf dem vierten Plenum des 13. NVK, wo dessen Vorsitzender Li Zhanshu das XJP-Rechtsdenken ganze drei Mal hervorhob.¹¹⁴ Zweitens in der Propagandaarbeit, u. a. durch die Veröffentlichung zweier Bücher zum XJP-Rechtsdenken,¹¹⁵ denen laut offizieller Aussage autoritativer Status zukommt.¹¹⁶ Drittens in normativen Dokumenten des Partei-Staates, die das Recht sowie die Rechtswissenschaft thematisieren.

Unter letzteren Dokumenten sticht eine Bestimmung heraus, die sich explizit der Rechtswissenschaft sowie der Rolle des XJP-Rechtsdenkens in derselben widmet: die „Ansichten über juristische Lehre und Forschung für die neue Ära“.¹¹⁷ Die im Februar 2023 veröffentlichten Ansichten fassen zusammen, was seit Ende 2020 in zahlreichen Detaildokumenten zum XJP-Rechtsdenken vorgegeben wurde. Ihr Neuheitswert besteht vor allem darin, dass sie diesen Vorgaben ein höheres Gewicht verleihen, weil sie von den de facto einflussreichsten Organen in Partei (nämlich dem ZKKPC) und Staat (nämlich dem Staatsrat) gemeinsam erlassen wurden. ZKKPC und Staatsrat erklären das XJP-Rechtsdenken für die chinesische Rechtswissenschaft zum „fundamental zu befolgenden“ Paradigma, welches „die Fronten der juristischen Ausbildung und Forschung allumfassend besetzt nehmen“ müsse. Zudem verlangt der Partei-Staat von „den Dozenten und Studenten an Rechtsfakultäten sowie den Rechtstheoriearbeitern (*sic*), zu festen Gläubigen, aktiven Verbreitern und vorbildhaften Umsetzern des XJP-Rechtsdenkens“ zu werden.¹¹⁸ Für die juristische Forschung heißt dies, dass sie das XJP-Rechtsdenken zur „Hauptaufgabe ihrer juristischen Grundlagenforschung“ machen muss.¹¹⁹ Rechtswissenschaftler sollen

„aktiv hochwertige Forschungsergebnisse veröffentlichen“ [vgl. II.]¹²⁰ sowie „vollumfänglich von den Forschungszentren und -instituten zum XJP-Rechtsdenken [...] Gebrauch machen, um die gewichtigen und originellen Beiträge jenes Rechtsdenkens tiefgehend zu erforschen und zu interpretieren“ [vgl. III.].¹²¹ Für die juristische Aus- und Weiterbildung wiederum bedeutet diese Vorgabe, dass sie das XJP-Denken „in die Lehrmaterialien, in die Klassenzimmer und in die Köpfe“ der (angehenden) Juristen zu verpflanzen hat.¹²²

II. Einfluss des XJP-Rechtsdenkens auf die akademische Publikationstätigkeit

Ob durch diese neuesten Dokumente oder schon einige Jahre zuvor: Der Partei-Staat macht den Rechtswissenschaftlern in China strikte Vorgaben über das, was und wie sie zum XJP-Rechtsdenken forschen und lehren sollen. Andererseits nehmen aber jene Rechtswissenschaftler selbst, vor allem die erwähnten politisch-akademischen Juristen [vgl. I.1.c)], durchaus Einfluss auf Inhalt und Gang des XJP-Rechtsdenkens. Doch gehören gerade die politisch-akademischen Juristen wiederum nicht nur der Akademie, sondern auch dem Partei-Staats-Apparat an. Kurzum: Das Verhältnis zwischen der offiziellen und der akademischen Entwicklung des XJP-Rechtsdenkens ist komplex und keine Einbahnstraße.

So stammt bereits der Begriff des „Xi-Jinping-Denkens über die Rechtsherrschaft“ als solcher nicht aus der Feder der offiziellen Ideologearbeit im Jahre 2020, sondern war bereits seit 2013 in der juristischen Forschung in Gebrauch.¹²³ Jedoch bedeutet dies keinesfalls, dass die chinesische Jurisprudenz die treibende oder gar hauptsächliche Kraft hinter der Entstehung des XJP-Rechtsdenkens darstellte. Vielmehr zeigt die nachfolgende empirische Analyse:¹²⁴ Der akademische Diskurs folgt in China (nicht erst seit Xis Amtszeit) dem offiziellen Diskurs auf den Fuß, sei es in der Wahl von Schlüsselbegriffen oder in seinen inhaltlichen Gewichtungen [1.]. Xis neue juristische Ära unterscheidet sich vor allem darin von ihren Vorgängern, dass sich die juristische Forschung und Lehre mittlerweile fast ausnahmslos auf das Rechtsdenken Xis fokussieren [2.]. Die juristischen Theorien anderer Partei-Staats-

¹¹⁴ LI Zhanshu (栗战书), Rede auf der 4. Sitzung des 13. NVK (in der 13. Sitzung der 13. Nationalen Volkskongress-Vierthelbversammlung), 11.3.2021, <<http://www.npc.gov.cn/npc/kgfb/202103/2b1b9a3230bc4a54adbd227e75cf310b.shtml>>.

¹¹⁵ Propagandaabteilung des KPC-Zentralkomitees/ZKKPC-Rechtsherrschaftskommission (Hrsg.), Grundriss des Studiums des XJP-Rechtsdenkens (习近平法治思想学习纲要), Beijing 2021; ZKKPC-Propagandaabteilung/CJV (Hrsg.), Einführung in das XJP-Rechtsdenken (习近平法治思想概论), Beijing 2021.

¹¹⁶ So die Herausgeber selbst, ZKKPC-Propagandaabteilung/ZKKPC-Rechtsherrschaftskommission, Mitteilung über das ernsthafte kollektive Studieren des [Buches] „Grundriss des Studiums des XJP-Rechtsdenkens“ (关于认真组织学习《习近平法治思想学习纲要》的通知) v. Nov. 2021, CLI.16.5111867.

¹¹⁷ ZKKPC/Staatsrat, Ansichten über die Stärkung der juristischen Bildung und juristischen Theorieforschung für die neue Ära (关于加强新时代法学教育和法学理论研究的意见) v. 26.2.2023, CLI.16.5158455 („Lehr- und Forschungsansichten“).

¹¹⁸ Beides gem. § 4 S. 1 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117).

¹¹⁹ Gem. § 13 S. 2 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117).

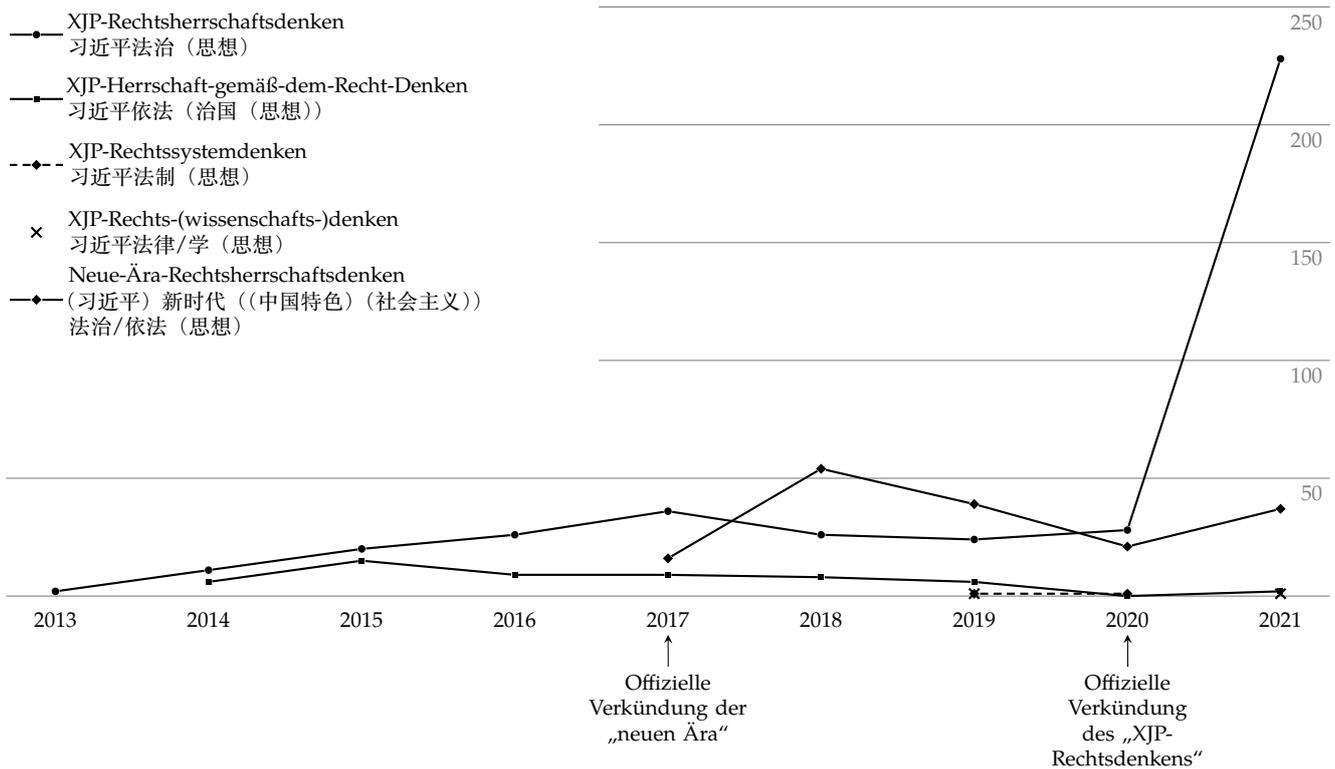
¹²⁰ Gem. § 4 S. 4 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117).

¹²¹ Gem. § 4 S. 3 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117).

¹²² Gem. § 4 S. 5 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117); ebenso gem. Teil 9 § 27 S. 7 RH-Chinaplan (Fn. 104); bereits ZHANG Sujun (张苏军), Durch politischen Aufbau die Arbeit der CJV in der neuen Ära führen/anleiten (以政治建设统领新时代法学学会工作), in: Purple Light Pavilion (紫光阁) 2018, Nr. 11, S. 32–33.

¹²³ Erstmals bei SONG Yubo (宋玉波), Die Verfassung regiert alles unter dem Himmel[,] die Politik blüht auf[,] Den politischen Parteien „die Hände und die Füße anzubinden“ kann [bewirken, dass] der Staat weniger Umwege/falsche Wege geht[.] Die im XJP-Rechtsdenken enthaltenen neuen Ideen (宪行天下 政治昌明 政党“束手束脚”可让国家少走弯路——习近平法治思想蕴含的新意), in: People's Tribune (人民论坛) 2013, Nr. 13, S. 32–34.

¹²⁴ Der Zugriff auf die entsprechenden Aufsätze erfolgte in der Auslandsversion der CNKI (= China National Knowledge Infrastructure; 中国知网) mittels institutionellem Zugang der Harvard University (HOLLIS = Harvard Online Library Information System).



Grafik 1: Beiträge zum Xi-Jinping-Rechtsdenken, unterteilt nach inhaltlichem Schlagwort – zeitlicher Verlauf

Führer und Sinomarxisten sowie deren Beitrag zum aktuellen Rechtsdenken werden zunehmend unter den Tisch gekehrt. Dahinter stehen teils subtile, teils auch unverblühte Motivationen und Anreize [3.]. Ähnliche Mechanismen wirken, wie zu zeigen sein wird, in der Errichtung von Forschungsinstituten zum XJP-Rechtsdenken, in der (Neu-)Ausrichtung akademischer Organisationen auf das XJP-Rechtsdenken [vgl. III.] sowie in der Umstrukturierung der juristischen Aus- und Allgemeinbildung nach dem XJP-Rechtsdenken [vgl. IV.].

1. Parallelität der akademischen Veröffentlichungen zur offiziellen Entwicklung des XJP-Rechtsdenkens

Der zeitliche Verlauf der akademischen Publikationstätigkeit zum XJP-Rechtsdenken zeigt, dass sich die Interaktionen der chinesischen Forschung mit der offiziellen Ideologearbeit häufig – und unter Xi Jinping deutlich zunehmend – als Reaktionen darstellen. Die Entwicklung des akademischen Diskurses verläuft nämlich auffallend parallel zu der oben dargestellten [vgl. I.1.] Genese des offiziellen Diskurses zum XJP-Rechtsdenken [Grafik 1].

In der ersten Phase der Formierung (2012 bis 2017) finden sich noch relativ wenige Aufsätze zum XJP-Rechtsdenken. 2013 erwähnte die Literatur das XJP-Rechtsdenken – wörtlich: das „XJP-Rechtsherrschaftsdenken“ (习近平法治思想 o. ä.¹²⁵) – zum ersten Mal.

¹²⁵ Wie bereits erwähnt [vgl. I.2.c)], sind zur Beschreibung des Rechtsdenkens (ob Xis oder seiner Vorgänger [vgl. Fn. 141]) neben der Endung 思想 (-denken) auch weitere Begriffe in Gebrauch:

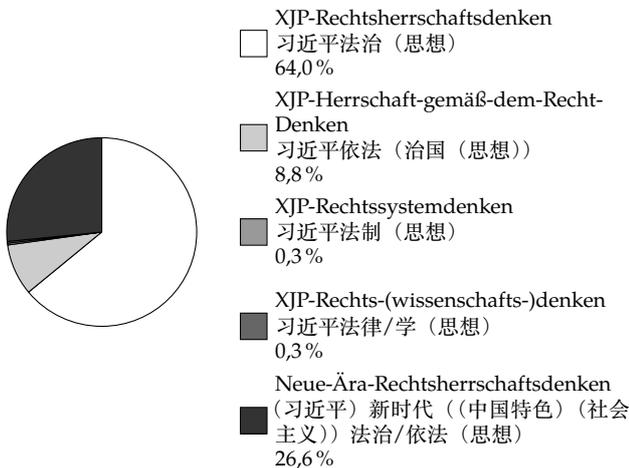
Allerdings existierten damals noch keine offiziellen Äußerungen, die diese Bezeichnung als Standard festlegten. Dementsprechend erfreute sich 2014 und 2015 die alternative Benennung als „XJP-Denken über die Herrschaft gemäß dem Recht“ (习近平依法治国思想) fast ebenso großer Beliebtheit. Hingegen finden sich – aus sogleich genannten Gründen [vgl. II.2.b)] – bis heute kaum Beiträge, die das XJP-Rechtsdenken als „Rechtssystemdenken“ (习近平法制思想) oder schlicht als „Rechts- bzw. Rechtswissenschaftsdenken“ (习近平法律/学思想) bezeichnen.

Die zweite Phase der „Formalisierung“ (2017 bis 2020) begann mit der offiziellen Verkündung des XJP-Denkens, also des „XJP-Denkens über den Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten für die neue Ära (习近平新时代中国特色社会主义思想). Hierdurch wurde der Topos der „neuen Ära“ (新时代) in die Ideologearbeit aufgenommen. In der Rechtswissenschaft spiegelte sich dies umgehend wider: Plötzlich fassten die Juristen ihre Aufsätze zu Xis juristischen Theorien unter den Begriff „Rechtsherrschaft/ Rechtsdenken für die neue Ära“ (新时代法治(思想) oder „neue Ära der Rechtsherrschaft/des Rechtsdenkens“ (法治(思想)新时代).

In der aktuellen dritten Phase der Formalisierung (ab Ende 2020) zeigt sich der Einfluss des offiziellen politischen auf den akademischen juristischen Diskurs in

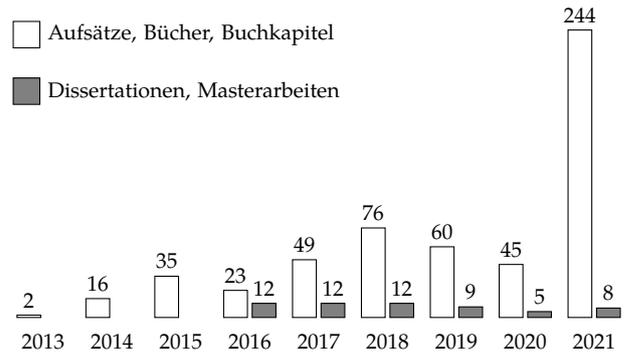
von ähnlichen Termini (wie z. B. 价值观 (-wertesystem), 理念 (-konzeption), 观念, 观 (beide: -ansichten) oder 思维 (-denken)) über lebensbereichsbezogene Verbundbegriffe (wie z. B. 教育思想 (-bildungsgedanken) oder 建设思想 (-errichtungsgedanken)) bis hin zu rechtsgebietsspezifischen kombinierten Endungen (wie z. B. 刑法思想 (-strafrechtsdenken), 宪法思想 (-verfassungsdenken) oder 诉讼费思想 (-gerichtskostendenken)). All diese Begriffe berücksichtigt der vorliegende Beitrag in seiner hiesigen empirischen Untersuchung.

aller Deutlichkeit. Im November 2020 wurde das XJP-Rechtsdenken unter dem Begriff des Rechtsherrschaftsdenkens offiziell verkündet. Unmittelbar danach, also im Publikationsjahr 2021, erhöhte sich die Zahl der Veröffentlichungen zum Thema des XJP-Rechtsdenkens allgemein schlagartig um das Fünffache (von 50 auf 268). Unter diesen Beiträgen verachtfachte sich die Zahl der Texte, die hierfür die nunmehr offizielle Bezeichnung des „Rechtsherrschaftsdenkens“ (习近平法治思想) wählten (von 28 auf 228), während sich die Publikationen mit dem Stichwort der „neuen Ära“ nicht einmal verdoppelte (von 21 auf 37). Als Folge davon belief sich der Anteil der Beiträge unter dem Begriff „Rechtsherrschaftsdenken“ im Zeitraum von 2013 bis 2021 nunmehr auf fast zwei Drittel (64,0 %) [Grafik 2], mit steigender Tendenz.



Grafik 2: Beiträge zum Xi-Jinping-Rechtsdenken, unterteilt nach inhaltlichem Schlagwort – relative Anteile

Die absoluten und relativen Zahlen für 2022 lagen zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Aufsatzes noch nicht vollständig vor. Allerdings lassen die vorläufigen Daten vermuten, dass sich die Entwicklung stabilisiert und sich die jährliche Anzahl von Werken zum XJP-Rechts-(herrschafts-)denken sogar noch einmal erhöht hat. Für die kommenden Jahre ist eine Fortsetzung dieses Trends zu erwarten: Nicht nur haben mittlerweile viele Zeitungen eine feste Kategorie zum XJP-Rechtsdenken eingeplant [vgl. II.3.c)]. Auch ist zu erwarten, dass aufgrund der zeitlichen Versetzung [vgl. Grafik 3] in Bälde eine Schwemme an Doktor- und Masterarbeiten zum XJP-Rechts-(herrschafts-)denken veröffentlicht werden wird.



Grafik 3: Beiträge zum Xi-Jinping-Rechtsdenken, unterteilt nach Publikationsart

Alle hier aufgeführten Daten sind sorgsam gefiltert: Sie umfassen nur diejenigen Beiträge, die sich hauptsächlich bzw. inhaltlich tatsächlich dem XJP-Rechtsdenken widmen. So ergibt die Datenbanksuche für das Jahr 2021 zwar 389 Beiträge, die das XJP-Rechtsdenken in ihrem Haupttext erwähnen. Hier von stellen nach inhaltlicher, qualitativer Durchsicht aber „nur“ 268 Beiträge das XJP-Rechtsdenken auch in den Mittelpunkt ihrer Analyse. Die übrigen Artikel erwähnen jenes Denken nur beiläufig – wohl um die Relevanz ihrer Veröffentlichung zu erhöhen und / oder um sie bei Berufsevaluationen und Drittmittelanträgen [vgl. II.3.a)] als vermeintliche Publikation zum XJP-Rechtsdenken qualifizieren zu können. Daher berufen sich z. B. Werke über den Feuchtgebietsschutz,¹²⁶ die Internet-Marketingstrategien von Unternehmen,¹²⁷ die soziale Unternehmensverantwortung (*corporate social responsibility*),¹²⁸ die Rolle der Mainstreammedien bei der Kontrolle von Nachrichten und öffentlicher Meinung¹²⁹ oder den Schutz des geistigen Eigentums¹³⁰ auf das XJP-Rechtsdenken – auch wenn sie allesamt inhaltlich recht wenig zum XJP-Rechtsdenken beitragen.

Unter den Aufsätzen, die sich dem XJP-Rechtsdenken nicht nur feigenblattmäßig, sondern hauptsächlich widmen, finden sich laut Einschätzung von parteinahen Kommentatoren vor allem theoretisch-

¹²⁶ Z. B. *Editionsteam*, Der Feuchtgebietsschutz ist offiziell in die neue Ära der Rechtsherrschaft eingetreten (湿地保护正式进入法治新时代), in: *Green China (绿色中国)* 2022, Nr. 11, S. 3.

¹²⁷ Z. B. *CUI Yunsong (崔云松)*, Einfache Diskussion der Internet-Marketingstrategien von Unternehmen unter der neuen Ära der Rechtsherrschaft (浅议法治新时代下的企业网络营销策略), in: *Rural Economy and Science-Technology (农村经济与科技)* 31 (2020), Nr. 18, S. 163–164.

¹²⁸ Z. B. *FANG Bo (方博)*, Untersuchung der Perfektionierung des Rechtssystems zur Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung durch Unternehmen (企业履行社会责任的法律制度完善研究), Masterarbeit, Universität für Wissenschaft und Technik Südwestchinas (西南科技大学) 2021.

¹²⁹ *ZHANG Ling (张玲)/YU Bei (于蓓)*, Analyse der Rolle der Mainstreammedien bei der Kontrolle von Nachrichten und öffentlicher Meinung (主流媒体在新闻舆论监督中的担当作为分析), in: *Voice & Screen World (声屏世界)* 2021, Nr. 22, S. 16–17.

¹³⁰ Z. B. *TANG Gang (唐刚)*, Theorie und Praxis des Schutzes des Geistigen Eigentums im XJP-Rechtsdenken (习近平法治思想中的知识产权保护理论及实现), in: *Journal of Dalian Maritime University (Social Science Edition) (大连海事大学学报 (社会科学版))* 21 (2022), Nr. 3, S. 36–42.

deduktive und kaum praxisorientierte Beiträge.¹³¹ Ihre Thematiken ließen sich in fünf Kategorien unterteilen: Neben der (laut Einschätzung noch vernachlässigten) praktischen Anwendung zählten hierzu die „Formierungslogik“, der Entstehungsprozess, die theoretischen Inhalte und Besonderheiten sowie die „theoretischen Innovationen“ des XJP-Rechtsdenkens.¹³² Erstere Beobachtung wird aus empirischer Warte bestätigt, weil sich deutlich weniger Beiträge zur praktischen Anwendung als zu den theoretischen Aussagen des XJP-Rechtsdenkens finden. Letztere Einteilung hingegen stellt eine subjektive (und normative) Wertung dar, die sich nicht unmittelbar aus dem Bestand an Veröffentlichungen ablesen lässt. Zumindest die Aufsätze, welche der zweite Teil meines Buch- und Aufsatzprojekts im Detail untersucht, erweisen sich ganz überwiegend als gemischte Texte. Sie enthalten sowohl Aussagen zur Formierung bzw. Entstehung als auch zu den theoretischen Inhalten und angeblichen Innovationen – und heben somit die von den parteinahen Kommentatoren behauptete Unterteilung auf.

2. Vergleich mit den Veröffentlichungen zum Rechtsdenken von Xis Vorgängern

Nun stellt das XJP-Rechtsdenken bei Weitem nicht das einzige personalisierte – d.h. nach einer Person benannte – Rechtsdenken in der VR China dar. Bereits seit den 1980er Jahren finden sich nämlich akademische Beiträge zu den Rechtstheorien anderer Parteigranden. Einerseits publizieren chinesische Juristen zum Rechtsdenken einflussreicher sinomarxistischer Theoretiker. Hierzu zählen beispielsweise: Li Da (李达), einst Vorsitzender der ZKKPC-Propagandaabteilung (中国共产党中央委员会宣传部), während der Kulturrevolution ausgestoßen und verstorben, später rehabilitiert;¹³³ Qiao Shi (乔石), ehemaliger Vorsitzender des Ständigen Ausschusses des NVK und Mitglied des Ständigen Ausschusses des Politbüros;¹³⁴ Peng Zhen (彭真), ebenfalls während der Kulturrevolution heftig kritisiert, später rehabilitiert und zum Inauguralvorsitzenden der ZKKPC-Kommission für Politik und Recht (中共中央政法委员会) ernannt;¹³⁵ und vor allem Dong Biwu (董必武), 1972 bis 1975 geschäftsführender Präsident der VR China und vormals Präsident des Obersten

Volksgerichts (nachfolgend „OVG“),¹³⁶ dem sich sogar eine eigene Forschungsgruppe in der Chinesischen Juravereinigung widmet.¹³⁷ Andererseits und insbesondere widmet sich die Rechtswissenschaft traditionellerweise dem Rechtsdenken (fast¹³⁸) aller Vorgänger Xis als Partei-Staats-Führer: Mao Zedong, Deng Xiaoping, Jiang Zemin und Hu Jintao.

Der Vergleich mit dem Zustand der rechtstheoretischen Forschung unter (und nicht nur über) jene(n) Vorgängern Xis demonstriert, dass die „neue Normalität“ (新常态)¹³⁹ unter Xi eben nicht dem bisherigen Normalzustand der chinesischen Rechtswissenschaft seit ihrer Wiederbelebung in den 1980er Jahren entspricht. Die großen Unterschiede zwischen dem Einfluss Xis und seiner Vorgänger auf die juristische Akademie verdeutlicht die nachfolgende empirische Untersuchung. Die Analyse bietet einen Überblick über die Forschung zum Rechtsdenken *der* verschiedenen Partei-Staats-Führer *unter* jenen Partei-Staats-Führern [c)]. Dabei versucht sie, zwei Fragen zu beantworten: Erstens, wie hat sich die absolute Anzahl an Publikationen zum Rechtsdenken der einzelnen Partei-Staats-Führer im Laufe der Jahre verändert [a)]? Zweitens, wie hat sich der Anteil der verschiedenen konkurrierenden Bezeichnungen für das Rechtsdenken jener Partei-Staats-Führer entwickelt [b)]?

a) Absolute Anzahl an Publikationen

Die ersten Veröffentlichungen zum personalisierten Rechtsdenken der Partei-Staats-Führer finden sich in der CNKI-Datenbank (中国知网) im Jahre 1984. Dieses Jahr dient in Grafik 4 daher als Startdatum der Analyse.

Bis zur Mitte der 1990er Jahre fanden sich nur sehr wenige Beiträge zum personalisierten Rechtsdenken der sinomarxistischen Parteigranden. Dies änderte sich erst mit der zunehmenden Betonung rechtlicher und juristischer Aspekte durch den von 1989/93 bis 2002/03 amtierenden Jiang Zemin, der als erster Partei-Staats-Führer eine „Herrschaft gemäß dem Recht“ propagierte [vgl. sogleich II.2.b)].¹⁴⁰ Dies empfanden die juristischen Akademiker jedoch keinesfalls als Aufforderung oder gar als Gebot, das Rechtsdenken (bzw. „Rechtsherrschaftsdenken“) Jiang Zemin selbst in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen zu stellen. Vielmehr fokussierten sie sich von 1994 bis 2012 durchgehend (und bis 2005 sogar ganz überwiegend) auf das Deng-Xiaoping-Rechtsdenken (bzw.

¹³¹ WANG Xi/WANG Qingjun (Fn. 36), S. 3.

¹³² WANG Xi/WANG Qingjun (Fn. 36), S. 3 ff.

¹³³ Statt vieler WANG Liang (王亮), Untersuchung Li Das und der Sinisierung der marxistischen Rechtswissenschaft (李达与马克思主义法学中国化研究), Masterarbeit, Universität für Wissenschaft und Technik Zentralchinas (华中科技大学) 2013; ZHOU Ke (周可), Ein erfolgreiches Beispiel der Lancierung juristischer Forschung mittels der Sinisierung der marxistischen Philosophie. Untersuchung des Li-Da-Rechtswissenschaftsdenkens (以马克思主义哲学中国化范式开展法学研究的成功范例——李达法学思想研究), in: Shandong Social Sciences (山东社会科学) 2014, Nr. 9, S. 20–27.

¹³⁴ LI RuiPeng (李瑞鹏), Untersuchung des Qiao-Shi-Rechtsherrschaftsdenkens (乔石法治思想研究), Masterarbeit, Pädagogische Universität Shanghai (上海师范大学) 2017.

¹³⁵ ZHANG Ying (张颖), Untersuchung des Peng-Zhen-Rechtsetzungsdenkens (彭真立法思想研究), Masterarbeit, Shanxi-Universität (山西大学) 2020.

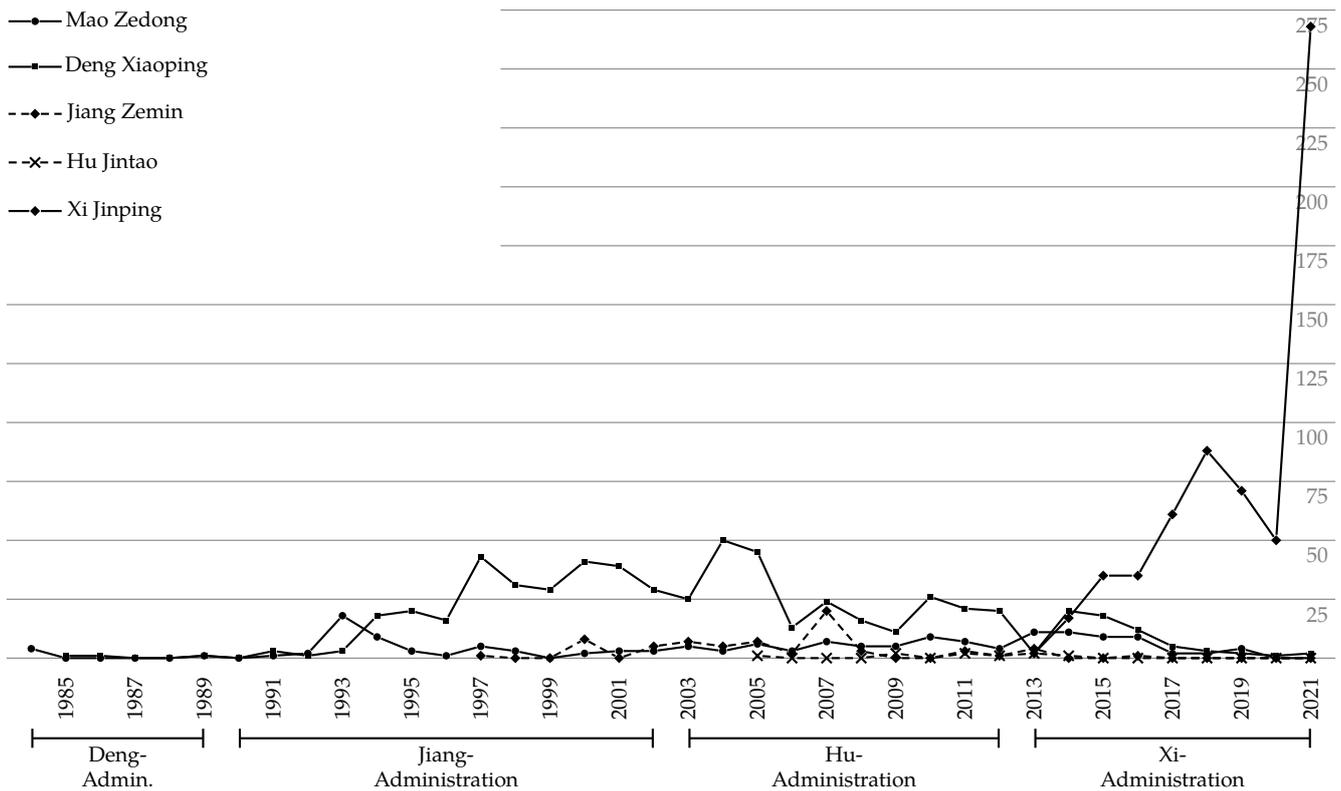
¹³⁶ Statt vieler TIAN Hua (田华), Diskussion des praktischen Werts des Dong-Biwu-Rechtsdenkens (论董必武法律思想的现实价值), in: Legal System and Society (法制与社会) 2009, Nr. 28, S. 380; LIU Kun (刘坤), Erforschung des Dong-Biwu-Rechtssystemdenkens (董必武法制思想探究), Masterarbeit, Westchinesische Universität (西华大学) 2013.

¹³⁷ 中国法学会董必武法学思想 (中国特色社会主义法治理论) 研究会, <<http://dbw.chinalaw.org.cn>>.

¹³⁸ Ausgespart wird nur Hua Guofeng (华国锋), der in einer kurzen Übergangsperiode (1976–78/81) nach Mao Zedongs Tod regierte [vgl. Fn. 91].

¹³⁹ Hierzu Philipp Remninger, WILJ (Fn. 11), S. 108 ff.

¹⁴⁰ Forschungsbüro des Ständigen Ausschusses des NVK, Jiang Zemin (Fn. 67).



Grafik 4: Akademische Beiträge zum Rechtsdenken der einzelnen Partei-Staats-Führer – zeitlicher Verlauf

„-Rechtssystemdenken“). Außerdem behandelten sie das Rechtsdenken so unterschiedlicher Partei-Staats-Führer wie Mao, Deng und Jiang parallel. Noch deutlicher zeigte sich dies unter Jiangs Nachfolger Hu Jintao, der von 2002/03 bis 2012/13 waltete. Während Hus Amtszeit befasste sich die Akademie unter allen personalisierten Rechtsdenken mit dem Hu-Jintao-Rechtsdenken am wenigsten.

Ganz anders hingegen stellt sich die akademische Lage seit Xi Jinpings Amtsantritt 2012/13 dar. Schon 2015 überholten die Publikationen zum XJP-Rechtsdenken diejenigen zu allen anderen Parteigranden. Und während die Zahl der juristischen Veröffentlichungen zu Xi beinahe exponentiell anstieg, nahmen die Beiträge zu seinen Vorgängern seit 2014 stark ab. Seit 2017 bewegen sich die Texte über das Rechtsdenken der diversen anderen Parteigranden zahlenmäßig im einstelligen Bereich oder sind gar auf null gefallen.

In absoluten Zahlen bedeutet dies: Bis 2021 wurden zum XJP-Rechtsdenken 627 Beiträge veröffentlicht. Kurz dahinter folgt das Deng-Xiaoping-Rechtsdenken mit 590 Publikationen, mit weitem Abstand das Mao-Zedong-Rechtsdenken mit 157 Texten, dann das Jiang-Zemin-Rechtsdenken mit 67 Veröffentlichungen und als Schlusslicht das Hu-Jintao-Rechtsdenken mit nur 9 Beiträgen. Noch aufschlussreicher werden diese Ergebnisse, wenn man die zeitliche Dimension ab der ersten Veröffentlichung hinzuzieht, weil diese im Falle des XJP-Rechtsdenkens nur 9 Jahre beträgt. Zum XJP-Rechtsdenken erschienen dabei fast 70 (69,67), zum Deng-Xiaoping-Rechtsdenken hingegen nur knapp 16 (15,95) Beiträge pro Jahr. Abgeschlagen dahinter fol-

gen das Mao-Zedong-Rechtsdenken (4,13), das Jiang-Zemin-Rechtsdenken (2,68) und ganz am Ende erneut das Hu-Jintao-Rechtsdenken (0,53 Veröffentlichungen).

Besonders deutlich sticht der Unterschied zwischen Xi Jinping und dessen direktem Vorgänger Hu Jintao ins Auge: Zu Xis Rechtsdenken wurden insgesamt fast 70 Mal, pro Jahr sogar über 130 Mal so viele Beiträge wie zu Hus Rechtsdenken publiziert.

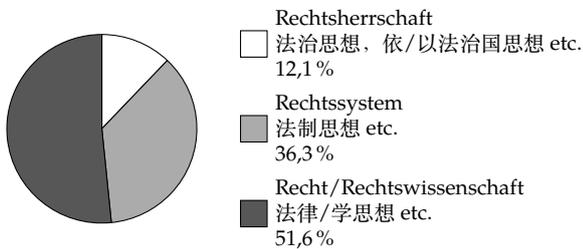
b) Relative Anteile verschiedener Schlagwortkategorien

Nicht nur die Anzahl der Publikationen zum Rechtsdenken der einzelnen Partei-Staats-Führer hat sich im Laufe der Jahre stark geändert, sondern auch, mit welchem Begriff die Publikationen jenes Rechtsdenken beschreiben.

Behandeln sie die Rechtstheorien Mao Zedongs, dann verwenden Juristen zumeist die Termini „Rechtsdenken“ ((毛泽东) 法律思想 o. ä.¹⁴¹) und „Rechtswissenschaftsdenken“ ((毛泽东) 法学思想) [Grafik 5]. Beide stellen nämlich neutrale und offene Begriffe dar, die sich auch dann verwenden lassen, wenn der beschriebene sinomarxistische Rechtsdenker das Recht negativ sieht. Daher eignen sich die zwei Termini besonders dazu, die juristischen – oder genauer gesagt, antijuristischen – Theorien Mao Zedongs möglichst un-

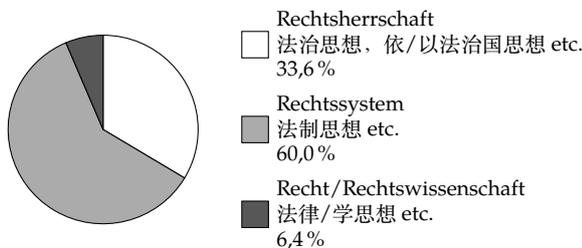
¹⁴¹ Für Mao und Nachfolger gilt insofern dasselbe wie für Xi [vgl. Fn. 125]: Zur Beschreibung ihres Rechtsdenkens sind neben der Endung 思想 (-denken) auch ähnliche Termini, lebensbereichsbezogene Verbundbegriffe sowie rechtsgebietspezifische kombinierte Endungen in Gebrauch [vgl. I.2.c)]. All diese Begriffe berücksichtigt der vorliegende Beitrag in seiner hiesigen empirischen Untersuchung.

verfänglich zu beschreiben. Mao nämlich verwarf das Recht wie auch die Rechtswissenschaft im Großen und Ganzen als bourgeoise Instrumente. Die Bezeichnung als „Rechtsherrschaftsdenken“ könnte Maos Rechtsdenken – genauer gesagt: Rechtsnihilismus¹⁴² – also nicht glaubwürdig fassen.



Grafik 5: Beiträge zum Mao-Zedong-Rechtsdenken, unterteilt nach Schlagwortkategorien

Unter Deng Xiaoping wandelte sich die Einstellung zum Recht und zur Rechtswissenschaft grundlegend. Die rechtliche und juristische Hauptaufgabe nach der Mao-Zeit sah Deng darin, zunächst einmal ein Rechtssystem (法制) „aufzubauen“ und zu „vervollständigen“. Bereits in der ersten Fassung der gegenwärtigen Verfassung von 1982 fand sich das Ziel, „das sozialistische Rechtssystem zu perfektionieren“,¹⁴³ was Deng auch persönlich betonte.¹⁴⁴ Konsequenterweise bezeichnet die Rechtswissenschaft das Rechtsdenken Deng Xiaopings überwiegend als „Rechtssystemdenken“ ((邓小平) 法制思想).



Grafik 6: Beiträge zum Deng-Xiaoping-Rechtsdenken, unterteilt nach Schlagwortkategorien

Unter Jiang Zemin verschob sich der konzeptionelle und terminologische Fokus erneut, nämlich hin zur Rechtsherrschaft (法治) sowie zur „Herrschaft (des Landes) gemäß dem Recht“ (依法治国).¹⁴⁵ 1999 wurden beide Begriffe in den Haupttext der Verfassung aufgenommen, laut der China „die Herrschaft gemäß

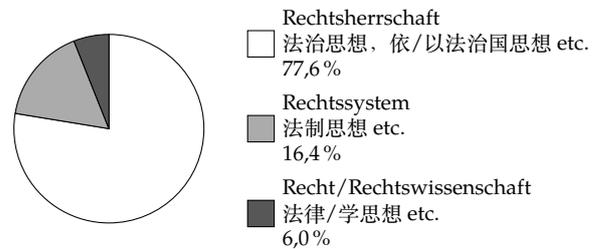
¹⁴² Begriff statt vieler bei XU Lizhi (übers. und bearb. Daniel Leese), Beyond “Destruction” and “Lawlessness”: The Legal System during the Cultural Revolution, in: Daniel Leese/Puck Engman (Hrsg.), Victims, Perpetrators, and the Role of Law in Maoist China: A Case-Study Approach, Berlin/Boston 2018, S. 25–51 (25 f.).

¹⁴³ Diese Formulierung wurde 2018 ersetzt durch „Perfektionierung der sozialistischen Rechtsherrschaft“ gem. Präamb. Abs. 7 S. 4 Verfassung (Fn. 80) [vgl. I.2.b)].

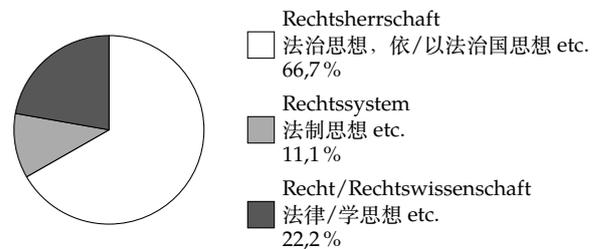
¹⁴⁴ Forschungsbüro des Ständigen Ausschusses des NVK, Deng Xiaoping (Fn. 68).

¹⁴⁵ Forschungsbüro des Ständigen Ausschusses des NVK, Jiang Zemin (Fn. 67).

dem Recht praktiziert“ und „die sozialistische Rechtsherrschaft [wörtlich: einen ‚Rechtsherrschaftsstaat‘ (法治国家)] aufbaut“.¹⁴⁶ Dementsprechend legte auch die Rechtswissenschaft eine terminologische Wende hin und bezeichnet sowohl das Jiang-Zemin-Rechtsdenken [Grafik 7] als auch das Rechtsdenken dessen Nachfolgers Hu Jintao [Grafik 8], als „Rechtsherrschaftsdenken“ ((江泽民 bzw. 胡锦涛) 法治思想¹⁴⁷).



Grafik 7: Beiträge zum Jiang-Zemin-Rechtsdenken, unterteilt nach Schlagwortkategorien



Grafik 8: Beiträge zum Hu-Jintao-Rechtsdenken, unterteilt nach Schlagwortkategorien

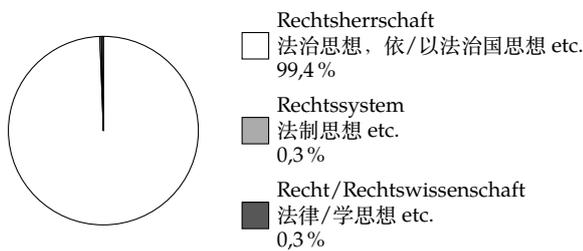
Unter Xi Jinping hat sich diese begriffliche Entwicklung noch einmal verstärkt [Grafik 9]. Xi macht klar, dass seine Rechtstheorien nicht bloß ein neutral konnotiertes „Rechts-“ bzw. „Rechtswissenschaftsdenken“ liefern. Vielmehr legt sich Xi auf eine positiv konnotierte Rechtsherrschaft und folglich ein Rechtsherrschaftsdenken ((习近平) 法治思想) fest, die (zumindest rhetorisch) den Wert des Rechts und der Rechtswissenschaft anerkennen. Ebenfalls stellt Xi klar, dass der Aufbau des Rechtssystems und somit des „Rechtssystemdenkens“ mittlerweile im Großen und Ganzen beendet ist. Vielmehr stehe jetzt die „Perfektionierung der Rechtsherrschaft“ und mit ihr des Rechtsherrschaftsdenkens an.¹⁴⁸ Die letzten Unklarheiten hat die offizielle Ausrufung des XJP-Rechtsdenkens beseitigt, die den Begriff des Rechtsherrschaftsdenkens formell absegnete. Konsequenterweise bezeichnen über 99% der akademischen Beiträge zum XJP-Rechtsdenken jenes Denken mit Begriffen aus der Schlagwortkategorie Rechtsherrschaft [Grafik 9] – seien es die Stichworte „Herrschaft gemäß dem Recht“ (manchmal auch explizit: „durch

¹⁴⁶ Gem. Art. 5 Abs. 1 Verfassung (Fn. 80).

¹⁴⁷ Zu diesem Begriffsfeld zählen außerdem das „Herrschaftgemäß-dem-Recht-Denken“ (依法治国思想) sowie das „Herrschaft-durch-das-Recht-Denken“ (以法治国思想) etc.

¹⁴⁸ Vgl. die Änderung der entsprechenden Formulierung in Präamb. Abs. 7 S. 4 Verfassung (Fn. 80); hierzu Lin (Fn. 82), S. 12 f. [vgl. I.2.b)].

das Recht“), die „neue Ära“ der Rechtsherrschaft etc. oder eben das „Rechtsherrschaftsdenken“ [vgl. Grafik 2].



Grafik 9: Beiträge zum Xi-Jinping-Rechtsdenken, unterteilt nach Schlagwortkategorien

Fassen wir diese Entwicklung zusammen: Bereits unter Xis Vorgängern zeigte sich die chinesische Rechtswissenschaft sehr rezeptiv und empfänglich für konzeptionelle wie auch terminologische Veränderungen im offiziellen Diskurs. Wie z. B. die Verschiebung der Betonung vom Rechtssystem hin zur Rechtsherrschaft zeigt, vollzog die Akademie bereits vor dem XJP-Rechtsdenken die begrifflichen Umschwünge in der Ideologearbeit ohne Zögern nach.

c) Zwischenfazit: Überraschende Stellung des XJP-Rechtsdenkens

Letzteres Phänomen demonstriert, dass die akademische Entwicklung unter Xi Jinping in gewissen Bereichen gar nicht so neu und besonders erscheint. Manche Mechanismen – z. B. die terminologische Anpassung des akademischen an den offiziellen Diskurs – sind dieselben geblieben. Dennoch hat Xi eine neue Ära in der juristischen Forschung (wie auch Lehre [vgl. IV.]) eingeläutet: Sein XJP-Rechtsdenken unterscheidet sich von den personalisierten Rechtstheorien aller anderen Parteigranden darin, dass ihm eine herausgehobene Stellung in der akademischen Rechtswissenschaft zukommt (= erster, substanzieller Unterschied).

Auf den ersten Blick scheint der Grund hierfür schlicht in der Tatsache zu liegen, dass das XJP-Rechtsdenken als einziges personalisiertes Rechtsdenken mit offiziellem Status geadelt wurde (= zweiter, formaler Unterschied). Zweifelsohne sind die Ernennung des XJP-Rechtsdenkens zur juristischen Leitideologie des Partei-Staates sowie dessen offizielle Sanktionierung von großer Bedeutung. Allerdings bildet diese Offizialisierung nicht die eigentliche Ursache für die herausragende, mittlerweile gar exklusive Stellung des XJP-Rechtsdenkens in der juristischen Forschung und Lehre. Vielmehr stellt die Offizialisierung selbst ein Symptom bzw. Konsequenz und Ausdruck jener bislang beispiellosen Stellung einer personalisierten Rechtstheorie dar. Letztendlich lässt sich die Rolle des XJP-Rechtsdenkens daher auf zwei weitere, grundlegendere Entwicklungen unter Xi zurückführen:

Erstens folgt die überraschende Position des XJP-Rechtsdenkens aus der überraschenden Position der Per-

son Xi Jinpings selbst, sei es im politischen, rechtlichen oder mittlerweile auch wissenschaftlichen System der VR China (= dritter, kontextueller Unterschied).¹⁴⁹ Die offizielle Ausrufung war also nur ein Katalysator für die intensiviertere Behandlung des XJP-Rechtsdenkens durch die Rechtswissenschaft, welche sich bereits zuvor von Xis Vorgängern ab- und allein Xi zugewandt hatte. So zeigt die voranstehende empirische Untersuchung, dass bereits lange vor der Offizialisierung die Zahl von Veröffentlichungen zum Rechtsdenken Xis diejenige zum Rechtsdenken seiner Vorgänger um Längen überstieg [siehe Grafik 4]. Zweitens ergibt sich die Betonung des XJP-Rechtsdenkens durch die Rechtswissenschaft aus der Betonung des Rechts sowie der Rechtswissenschaft durch Xi persönlich (= vierter, inhaltlicher Unterschied).¹⁵⁰ Xi räumt rechtlichen und juristischen Topoi, aber auch Inhalten viel mehr Raum und Wert ein als die meisten seiner Vorgänger. Dies bezieht sich sowohl auf den quantitativen Umfang der offiziellen rechtsbezogenen Erwägungen als auch auf ihren qualitativen (d. h. auf den Inhalt, nicht unbedingt die Güte bezogenen) Stellenwert. Positiv betrachtet bedeutet dieser Fokus für die Rechtswissenschaft, dass Xi ihr viel mehr rechtlichen und juristischen Stoff – seien es Aussagen oder Anschauungsmaterial – liefert als sämtliche früheren und übrigen Parteigranden. Negativ gewendet hat dies allerdings zur Folge, dass die Partei-Staats-Leitung unter Xi nicht nur der Rechtspraxis, sondern auch der Rechtswissenschaft sehr genaue Vorgaben macht, was sie als „korrektes Denken“ (正确的思想) zu jenen rechtlichen und juristischen Fragen vertreten dürfen bzw. müssen.

Die durch diese beiden Phänomene begründete herausgehobene Stellung des XJP-Rechtsdenkens zeigt sich vor allem in drei Punkten, von denen die ersten beiden soeben im Detail dargelegt wurden und der letzte an späterer Stelle zu untersuchen sein wird:

1. Zunächst die absolute Zunahme der Publikations-tätigkeit (wie auch der sonstigen Forschungstätigkeit [vgl. III.]) zum XJP-Rechtsdenken. In diese schiere Zahl an Beiträgen sind noch gar nicht die zahlreichen Texte eingerechnet, die das XJP-Rechtsdenken pro forma erwähnen bzw. die ihre normale Forschungstätigkeit als Beitrag zu jenem Denken framen.
2. Sodann der relative Anstieg der Veröffentlichungen (und sonstigen Forschungsprojekte) zum XJP-Rechtsdenken. Unter Xis Vorgängern existierte noch eine friedliche Koexistenz mit dem Rechtsdenken deren jeweiliger Vorgänger. So konnte sich

¹⁴⁹ Hierin liegt z. B. der Unterschied zum Jiang-Zemin-Rechtsdenken: Zwar betonte auch Jiang rechtliche und juristische Aspekte (hierzu sogleich), doch kam ihm in keiner Weise eine Xi vergleichbare Machtstellung in Politik, Recht und Wissenschaft zu.

¹⁵⁰ Hierin besteht z. B. der Unterschied zum Mao-Zedong-Rechtsdenken: Zwar hatte auch Mao eine überragende politische, rechtliche und wissenschaftliche Machtposition inne. Jedoch finden sich von ihm kaum vertiefte Äußerungen zu Recht und Rechtswissenschaft, weil er sie im Großen und Ganzen als bourgeois ablehnte [vgl. soeben II.2.b)].

die chinesische Rechtswissenschaft problemlos dem Denken verschiedener Partei-Staats-Führer parallel widmen. Unter Xi hingegen – und zwar nicht erst seit Ende 2020, sondern schon mehrere Jahre zuvor – fokussiert sich die juristische Forschung zum Rechtsdenken einzig und allein auf Xi. Die Beschäftigung der chinesischen Juristen mit seinen Vorgängern hat seit 2014 dramatisch abgenommen, ja ist seit 2017 beinahe auf null gesunken. So spiegelt sich Xis Anspruch auf politisch-ideologische Alleingültigkeit sowie Allgemeingültigkeit auch in der juristischen Forschung (und Lehre [vgl. IV.]) wider.

3. Zuletzt die Qualität bzw. Inhalte der Beiträge zum XJP-Rechtsdenken. Eine qualitative, inhaltliche Auswertung zeigt, dass es jenen Veröffentlichungen in China an Kritik, Tiefgang und Kreativität mangelt [vgl. im Detail V. I.].

3. Vielfältige Motivationen und problematische Folgen

Wie lassen sich jene drei Tendenzen unter Xi erklären, also die sprunghafte Zunahme von Veröffentlichungen zum XJP-Rechtsdenken in (1) absoluten wie auch (2) relativen Zahlen sowie deren (3) rein positive Ausrichtung? Anders gewendet: Wie und warum wurde das XJP-Rechtsdenken zum (1) neuen Topthema der chinesischen Rechtswissenschaft sowie (zumindest in der Präsentation nach außen hin) zu deren (2) alleinigem und (3) unbestrittenem Konsens und theoretischer Basis?

Man könnte versucht sein, diese Phänomene mit den vermeintlichen Qualitäten des XJP-Rechtsdenkens selbst zu erklären. Die dritte Beobachtung – also die Kritiklosigkeit sämtlicher zu diesem Thema publizierenden chinesischen Juristen – wäre dann darauf zurückzuführen, dass das XJP-Rechtsdenken eben inhaltlich überzeuge (zumindest aus Sicht jener Juristen). Die ersten beiden Phänomene wiederum – also die schiefe Masse und der große Anteil an Beiträgen – lägen dann daran, dass Xi der Rechtswissenschaft schlicht viel mehr Stoff liefere als seine Vorgänger [vgl. soeben II.2.c)].

Solche Annahmen übersehen jedoch völlig den (nicht nur wissenschafts-)politischen Kontext, in dem sich die akademische Rechtswissenschaft in China bewegt. Einzig realistisch (und zwar im wahrsten Sinne des Wortes) erscheint daher eine Erklärung, die von den realen systemischen und institutionellen (Anreiz-)Strukturen [a]), von den realen individuellen Forschern [b)] sowie von den realen Auswirkungen der Ersteren auf die Letzteren ausgeht. Kurzum: Der wahre Grund für die wissenschaftliche Machtstellung des XJP-Rechtsdenkens ist nicht Xis wissenschaftliche Überzeugungskraft, sondern vielmehr Xis politische Herrschaftsmacht.

a) Systemische Push- und Pull-Faktoren

Diese systemische Erklärung erweckt vor allem Zweifel daran, wie viele chinesische Juristen ihre Loblieder auf das XJP-Rechtsdenken aus dem wohl aufrichtigsten Grund singen: weil sie von dessen Richtigkeit und Überlegenheit überzeugt sind. Ihr Anteil lässt sich freilich nur schwer beziffern. Skeptisch gegenüber der kollektiven Begeisterung sollte uns jedenfalls die plötzliche Verfünffachung der Veröffentlichungen zum XJP-Rechtsdenken just nach dessen Officialisierung machen [vgl. I.1.c)]. Zweifelhaft erscheint, ob derart viele gestandene Juristen, die bisher wissenschaftlich-kritisch ihre Rechtsgebiete bearbeiteten, über Nacht ihre intrinsische Begeisterung für die Rechtstheorie sowie speziell für das XJP-Rechtsdenken entdeckt haben. Die schlagartige Entwicklung „vom Saulus zum Paulus“¹⁵¹ wie auch die plötzliche Abkehr von ihres Schusters Leisten legen vielmehr nahe, dass der tatsächliche Anteil überzeugter XJP-Rechtsdenker unter den nunmehr zu diesem Thema publizierenden Autoren relativ gering bleibt. Die rasante Verwandlung der chinesischen Rechtswissenschaft insgesamt wie auch einzelner Rechtswissenschaftler erscheint vor allem auf die starken Anreizstrukturen zurückzuführen, die eine Beschäftigung mit dem XJP-Rechtsdenken fördern oder gar de facto fordern.

Einerseits finden sich mehrere Push-Faktoren, welche die chinesischen Juristen direkt und aktiv unter Druck setzen, zum XJP-Rechtsdenken zu publizieren. Rechtsprofessoren in China berichten, dass Veröffentlichungen zum XJP-Rechtsdenken an ihren Fakultäten mittlerweile ein zentrales Evaluationskriterium, ja gar eine quasi unumgängliche Voraussetzung für Beförderungen und Berufungen darstellten (es sei denn für ausländische Wissenschaftler).¹⁵² Gleiches gelte für die Vergabe von internen und externen Fördermitteln, die in der Rechtswissenschaft nur noch an Projekte gingen, die Xi Jinping zumindest in der Projektbeschreibung erwähnten.¹⁵³ Im Bereich der Drittmittel erklärt sich dieses ungeschriebene Vergabekriterium auch dadurch, dass Zhang Wenxian dem Evaluationsgremium für Rechtswissenschaft des Nationalfonds vorsteht [vgl. II.1.].¹⁵⁴ So widmen sich unter den zwölf Hauptprojekten mit Rechtsbezug, denen der Nationalfonds im Jahre 2022 Förderung zusprach,¹⁵⁵ gleich drei

¹⁵¹ Vgl. Redewendung bei *Max Planck*, Ursprung und Auswirkung wissenschaftlicher Ideen (Vortrag, gehalten am 17. Februar 1933 im Verein deutscher Ingenieure, Berlin), in: *ders.*, Wege zur physikalischen Erkenntnis. Reden und Vorträge, Leipzig 1933, S. 260–280 (267).

¹⁵² Zu den Quellen siehe Fn. 63.

¹⁵³ Zu den Quellen siehe Fn. 63.

¹⁵⁴ *CJV*, Zhang Wenxian (Fn. 57).

¹⁵⁵ Gem. *Nationalfonds* (国家社科基金), Liste der im Jahr 2022 vom Chinesischen Nationalfonds für Sozialwissenschaften genehmigten Hauptprojekte (2022年度国家社科基金重大项目立项名单) v. 8.12.2022, <<http://download.people.com.cn/dangwang/one16704862821.pdf>>.

hauptsächlich dem XJP-Rechtsdenken;¹⁵⁶ viele andere erwähnen es zumindest pro forma.

Andererseits und insbesondere wirken hier zahlreiche Pull-Faktoren, welche das Publizieren zum XJP-Rechtsdenken belohnen und für die Rechtswissenschaftler lukrativ erscheinen lassen. Erstens veröffentlichen manche Zeitschriften nun einzelne oder gar regelmäßige Sonderausgaben zum XJP-Rechtsdenken. Die größte Reichweite hat wohl die Heftreihe „Forschung und Praxis des XJP-Rechtsdenkens“ (习近平法治思想研究与实) der Zeitschrift „Democracy and Legal System“ (民主与法制), die von der CJV [vgl. III.3.] verlegt wird.¹⁵⁷ Diese Spezialhefte erscheinen seit Ende 2021, mittlerweile ungefähr im Monatsabstand. Zweitens haben zahlreiche Zeitschriften eine eigene Kategorie zum XJP-Rechtsdenken eingeführt, zu welcher in jeder ihrer Ausgaben Artikel erscheinen. Die Kategorien nennen sich „Forschung zum XJP-Rechtsdenken“ (习近平法治思想研究) oder „Spezialbeiträge zum XJP-Rechtsdenken“ (习近平法治思想专论). Sie finden sich in so altherwürdigen Journalen wie dem „Chinese Journal of Law“ (法学研究), „Science of Law“ (法律科学) oder „Justice of China“ (中国司法). Diese festen Kategorien erweitern und garantieren nicht nur den (Premium-)Platz für Publikationen zum XJP-Rechtsdenken, sondern verknappen auch den Raum für andere Themen und Rechtsgebiete. Beides macht das XJP-Rechtsdenken für chinesische Juristen aktuell zur wohl einfachsten und komfortabelsten Themenwahl, um ihren Veröffentlichungen einen der raren, besonders hart umkämpften und in Berufsevaluierungen bedeutsamen Plätze in den besten chinesischen Jurazeitschriften zu sichern.

b) Persönliche Anreize

Bedenkt man all diese Push- und Pull-Faktoren, dann erweist sich ein Standbein im XJP-Rechtsdenken gerade für jüngere Akademiker als Möglichkeit, ihre (politisch-)akademische Karriere zügig voranzubringen. Ein Paradebeispiel liefert Zhu Xiaoming (祝小茗), der mittlerweile an der Chinesischen Volkspolizei-Universität lehrt. Von 2014 bis 2015 veröffentlichte er ganze elf Texte zum XJP-Rechtsdenken – wahlweise be-

titelt als „Denken über“¹⁵⁸, „Ansichten über“¹⁵⁹ oder „Konzept der“¹⁶⁰ Rechtsherrschaft“ bzw. deren „Zeitgemäßheit“¹⁶¹. Die Beiträge ähneln sich nicht nur in ihrem Titel, sondern auch in ihren Inhalten so sehr, dass sie an Selbstplagiate grenzen.

Neben jungen Autoren wie Zhu kommt auch der alten Garde sinomarxistischer Juristen der politische und akademische Fokus auf das XJP-Rechtsdenken nicht ungelegen. Wie oben erwähnt, publizieren mittlerweile bekannte Professoren wie z. B. Zhang Wenxian, Li Lin, Huang Wenyi, Zhou Yezhong und Wang Xigen extensiv zu Xis juristischen Theorien [vgl. I.1.c)]. Die offizielle Betonung des XJP-Rechtsdenkens gibt ihnen die Gelegenheit, ihren (politisch-)akademischen Einfluss zu sichern und auszubauen.

III. Institutionalisierung des XJP-Rechtsdenkens im (außer-)universitären Forschungsbetrieb

Die soeben erwähnte Einführung eigener Zeitschriften(-kategorien) zum XJP-Rechtsdenken [1.] zeigt einen weiteren zentralen Unterschied zwischen Xi und seinen Vorgängern auf: Die juristischen Theorien Xis sind die ersten, die in der juristischen Forschung institutionalisiert werden. Zum einen geht diese Institutionalisierung wiederum auf verschiedene Push- und Pull-Faktoren zurück. Zum anderen aber liefert sie den chinesischen Juristen selbst einen Push- und Pull-Anreiz, das XJP-Rechtsdenken in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen zu stellen [vgl. soeben II.3.a)]. Die wohl wichtigsten Institutionalisierungsbestrebungen bestehen im Aufbau von Forschungszentren zum XJP-Rechtsdenken [2.] sowie in der Neuausrichtung bestehender Juristenorganisationen, namentlich unter dem Dach der CJV [3.].

1. Zeitschriften und Zeitschriftenkategorien zum XJP-Rechtsdenken

Wie oben dargelegt, reservieren zahlreiche juristische Fachzeitschriften mittlerweile einen festen Platz für Aufsätze in dauerhaften Kategorien und regelmäßigen Sonderheften zum XJP-Rechtsdenken [vgl. II.3.a)]. Somit ermöglichen sie individuellen Juristen, relativ

¹⁵⁶ Siehe *Nationalfonds* (Fn. 154): Projekt Nr. 22&ZD004, „Untersuchung der wichtigen Ausführungen des Generalsekretärs Xi Jinping über die Achtung und Garantie der Menschenrechte“ (习近平总书记关于尊重和保障人权的重要论述研究) unter Leitung von Zhao Shukun (赵树坤) an der Universität für Politikwissenschaft und Recht Südwestchinas (西南政法大学); Projekt Nr. 22&ZD198, „Untersuchung des originellen Beitrags des XJP-Rechtsdenkens und seiner theoretischen Interpretation“ (习近平法治思想的原创性贡献及其理论阐释研究) unter Leitung von Feng Yujun (冯玉军) an der Chinesischen Volksuniversität (中国人民大学); Projekt Nr. 22&ZD199, „Untersuchung der praktischen Macht und des Innovationsmechanismus des XJP-Rechtsdenkens“ (习近平法治思想的实践伟力及其创新机制研究) unter Leitung von Chen Baifeng (陈柏峰) an der Universität für Wirtschaft und Recht Süd- und Zentralchinas (中南财经政法大学).

¹⁵⁷ Siehe *CJV*, Sonderausgabe „Theorie und Praxis des XJP-Rechtsdenkens“, veröffentlicht und verteilt (习近平法治思想研究与实践) 18.10.2021, <https://www.chinalaw.org.cn/portal/article/index/id/30337.html>.

¹⁵⁸ Z. B. ZHU Xiaoming (祝小茗), Untersuchung der Feinheiten des XJP-Rechtsdenkens (习近平法治思想探微), veröffentlicht an ganzen drei Orten, nämlich in: Journal of Shanxi Provincial Committee Party School of C. P. C. (中共太原市委党校学报) 2015, Nr. 1, S. 3–7; in: Journal of Baoji University of Arts and Sciences (宝鸡社会科学) 2015, Nr. 1, S. 11–15; in: Journal of Hunan International Economics University (湖南涉外经济学院学报) 2015, Nr. 2, S. 21–25.

¹⁵⁹ Z. B. ZHU Xiaoming, Diskussion der XJP-Ansichten über die Herrschaft gemäß dem Recht (论习近平依法治国观念), in: Journal of Sichuan Police College (四川警察学院学报) 2015, Nr. 2, S. 25–30.

¹⁶⁰ Z. B. ZHU Xiaoming, Vereinfachte Diskussion der XJP-Konzeption der Herrschaft gemäß dem Recht (试论习近平依法治国理念), in: Journal of the Nanning Municipal Party College of C. P. C. (中共南宁市委党校学报) 16 (2014), Nr. 5, S. 1–5.

¹⁶¹ Z. B. ZHU Xiaoming, Vereinfachte Diskussion der Epochenqualitäten [bzw. Epochalität] des XJP-Rechtsdenkens (简论习近平依法治国思想的时代品格), in: The Theoretical Platform of Tibetan Development (西藏发展论坛) 2014, Nr. 5, S. 8–12.

einfach in den besten Journalen des Landes zu publizieren: Die Wissenschaftler müssen nur „passende“ bzw. „angemessene“ – d. h. weder kritische noch zu tiefgehende oder kreative [vgl. V. I.] – Texte zum XJP-Rechtsdenken verfassen.

Vorgelagert stellt sich freilich die Frage, warum derart viele Zeitschriften nunmehr einen festen Platz für das XJP-Rechtsdenken einräumen. Die meisten unter ihnen waren zuvor nicht als Flaggschiff-Journale der Rechtstheorie oder der juristischen Grundlagenforschung in Erscheinung getreten. Daher wirken die gehäuften Aufsätze zum XJP-Rechtsdenken in ihnen nicht selten als Fremdkörper. Bei Zeitschriften, die von der CJV oder von anderen Institutionen des Partei-Staates herausgegeben werden, liegen die (politischen, nicht unbedingt wissenschaftlichen) Gründe für die Konzentration auf das XJP-Rechtsdenken auf der Hand. Bei unabhängigen Journalen hingegen gelten diese Gründe nicht oder zumindest nicht unmittelbar. Des Weiteren verfängt bei ihnen die Anreizstruktur für Publikationen zum XJP-Rechtsdenken deutlich schlechter als bei (den meisten) individuellen Forschern. Wissenschaftliche Publikationsmedien – zumindest die bekannteren unter ihnen – profitieren von einer Stammleserschaft, einem gefestigten Renommee und einem institutionellen Status. Somit haben sie von einer Fokussierung auf das XJP-Rechtsdenken deutlich weniger positive Folgen zu erhoffen (und von der Aussparung jenes Denkens deutlich weniger negative Konsequenzen zu befürchten) als einzelne juristische Akademiker. Des Weiteren besteht die Herausgeber- und Schriftleiterschaft jener (wichtigen) Zeitschriften in aller Regel aus gestandenen, älteren Professoren. Sie sind nicht darauf angewiesen, das XJP-Rechtsdenken mit offenen Armen zu empfangen, um ihrer Karriere Schwung zu verleihen. Warum sollten die Zeitschriften und ihre Redaktionsleitungen also ihr Fähnchen proaktiv und vorausseilend nach dem aktuellen politischen Wind drehen? Stimmiger erscheint daher eine andere, reaktive bzw. passive Erklärung: Viele Journale wurden relativ unverblümt zur Einführung einer Xi-Jinping-Sparte gedrängt. So ist überliefert, dass Zhang Wenxian sich persönlich und einzeln mit den Herausgebern renommierter Zeitschriften traf, um sie von der Aufnahme einer Spezialkategorie des XJP-Rechtsdenkens zu überzeugen.¹⁶²

2. Forschungszentren/-institute zum XJP-Rechtsdenken

Eine Institutionalisierung im engeren Sinne – also einen Aufbau und Ausbau von Institutionen – hat das XJP-Rechtsdenken vor allem durch die Gründung von diesbezüglichen Forschungszentren und -instituten erfahren.

Zum Rechtsdenken der vorherigen chinesischen Partei-Staats-Führer wie z. B. Mao, Deng oder Jiang sucht man derartige Forschungsinstitutionen vergeblich. Zum sinomarxistischen Rechtsdenken allgemein

finden sich hingegen seit einiger Zeit durchaus spezialisierte Forschungsabteilungen. So wurde am Obersten Volksgericht in Beijing bereits 2013, also unmittelbar nach Xis Amtsantritt, ein Forschungszentrum zur Theorie der sozialistischen Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten (最高人民法院中国特色社会主义法治理论研究中心) gegründet. Dieses Zentrum, das sich der juristischen Theorie des Sinomarxismus allgemein widmete, war im jenem OVG unterstellten Nationalen Richterkolleg (国家法官学院) angesiedelt.¹⁶³ Es machte sich zur Hauptaufgabe, Bücher zum Rechtsdenken der KPC-Granden zu publizieren: zwei zu Xi Jinping¹⁶⁴ sowie jeweils eines zu Jiang Zemin¹⁶⁵ und Deng Xiaoping¹⁶⁶. Das Institut wurde jedoch seit 2020 nicht mehr erwähnt und ist mittlerweile auch nicht mehr unter den Abteilungen des Richterkollegs aufgeführt.¹⁶⁷ Daher erscheint unklar, ob es noch operiert oder überhaupt noch existiert. 2014 errichtete auch die CJV ein Forschungszentrum zur sozialistischen Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten (中国特色社会主义法治研究中心).¹⁶⁸ Allerdings war jenes Institut niemals besonders aktiv, weil sich schon bald die wissenschaftlichen und politischen Schwerpunkte vom allgemeinen sinomarxistischen zum personalisierten XJP-(Rechts-)Denken verschoben [vgl. II.2.].

Daher wurden ab Oktober 2017, also direkt nach Verkündung des XJP-Denkens sowie Xis neuer Ära, Forschungszentren/-institute zu eben jenem XJP-Denken über den Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten für die neue Ära (习近平新时代中国特色社会主义思想研究中心/院) im Akkord aus dem Boden gestampft. Noch vor Jahresende 2017 war ihre Zahl auf zehn angewachsen. Sie fanden sich sowohl in Partei-Staats-Institutionen mit Bildungsauftrag (nämlich der Zentralen Parteischule, dem Bildungsministerium, der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften und der Nationalen Verteidigungsuniversität, ausnahmslos in Beijing) als

¹⁶³ *Daxues.cn* (大学生网), Nationales Richterkolleg (国家法官学院), 26.9.2016, archiviert unter <<http://www.yneea.com/deleteback/daxues/cndaxue/11.html>>.

¹⁶⁴ *Forschungszentrum zur Theorie der sozialistischen Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten des OVG* (最高人民法院中国特色社会主义法治理论研究中心), *Rechtsherrschaftschina* [bzw. *Rechtsherrschaft Chinas*]. Die wichtigen Ausführungen des Generalsekretärs Xi Jinping zur Rechtsherrschaft studieren (法治中国——学习习近平总书记关于法治的重要论述), Bd. 1, Beijing 2014; Bd. 2, Beijing 2019.

¹⁶⁵ *Forschungszentrum zur Theorie der sozialistischen Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten des OVG*, Untersuchung des Jiang-Zemin-Rechtsdenkens (江泽民法治思想研究), Beijing 2016.

¹⁶⁶ *Forschungszentrum zur Theorie der sozialistischen Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten des OVG*, Untersuchung des Deng-Xiaoping-Rechtsdenkens (邓小平法治思想研究), Beijing 2017.

¹⁶⁷ Weder unter *Nationales Richterkolleg* (国家法官学院), Interne Organe (内设机构), <<http://njc.gjfgxy.cn/article/index/id/MygtMTBIMjAwMiACAAA.shtml>>, noch unter *Nationales Richterkolleg*, Kurzvorstellung des Nationalen Richterkollegs (国家法官学院简介), August 2022, <<http://njc.gjfgxy.cn/article/index/id/MygtMTBINCAOAAA.shtml>>.

¹⁶⁸ *CJV*, Forschungszentrum zur sozialistischen Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten in Beijing errichtet (中国特色社会主义法治研究中心在京成立), 21.11.2014, <<https://www.chinalaw.org.cn/portal/article/index/id/428/cid/3.html>>.

¹⁶² Zu den Quellen siehe Fn. 63.

auch in Universitäten (z. B. der Peking-Universität, der Tsinghua-Universität – Xis Alma Mater – und der Chinesischen Volksuniversität, ebenfalls alle in Beijing) als auch in den Lokalregierungen und den ihnen zugehörigen Institutionen (namentlich der Provinz Guangdong, der Stadt Shanghai und der Stadt Beijing).¹⁶⁹

Im Gefolge dieser rasanten Zunahme der Fokussierung auf das XJP-Denken allgemein entstanden auch die ersten Forschungsinstitutionen speziell zum XJP-Rechtsdenken – wiederum allesamt in Beijing. So eröffnete die CJV Ende 2017 ein Forschungszentrum zum XJP-Denken über die sozialistische Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten für die neue Ära.¹⁷⁰ Zur selben Zeit verkündete das OVG, dass es ein Forschungszentrum zum XJP-Rechtsdenken (also unter der abgekürzten, damals noch nicht von offizieller Seite verwendeten Bezeichnung) errichten werde.¹⁷¹ Der Präsident jenes Gerichts, Zhou Qiang (周强), bekräftigte jene Forderung im Dezember 2017 (allerdings wiederum unter demselben komplizierteren Titel wie die CJV). Das Institut solle auf der Basis des bestehenden allgemeinen Forschungszentrums zum sozialistischen Rechtsherrschaftsdenken aufgebaut werden.¹⁷² Im Januar 2018 beteuerte der Präsident des Nationalen Richterkollegs, Huang Wenjun (黄文俊), die Lancierung des Instituts beschleunigen zu wollen.¹⁷³ Allerdings lässt sich nicht ermitteln, ob ein solches Forschungszentrum zum XJP-Rechtsdenken (egal unter welchem der bei-

den vorgeschlagenen Namen) am OVG oder speziell am Nationalen Richterkolleg tatsächlich jemals seine Arbeit aufnahm. Erwähnt wurde nur, dass im Nationalen Richterkolleg ein gleichnamiges Studienzimmer existiere, welches der damalige südafrikanische *Chief Justice* Mogoeng Mogoeng bei seinem Besuch 2018 begeistert inspiziert habe.¹⁷⁴

Doch erst ab Ende 2020, mithin direkt im Anschluss an die offizielle Verkündung und Verankerung des XJP-Rechtsdenkens, schossen Forschungsinstitutionen hierzu aus dem Boden. Diese Institute der zweiten Generation¹⁷⁵ firmieren allesamt unter dem (einfacheren, nunmehr offiziell sanktionierten) Titel „Forschungszentren/-institute zum XJP-Rechtsdenken“ (习近平法治思想研究中心/院). Sie sind zudem geografisch viel weiter verteilt als die Institute der ersten Generation ab 2017.¹⁷⁶ So wurden an zahlreichen renommierten Universitäten auch außerhalb Beijings Forschungszentren zum XJP-Rechtsdenken errichtet: also nicht nur an der Peking-Universität¹⁷⁷ und der Chinesischen Volksuniversität¹⁷⁸, sondern auch an der Zhejiang-Universität¹⁷⁹, der Universität Wuhan¹⁸⁰, der Jilin-Universität¹⁸¹, der Pädagogischen Universität Ostchina¹⁸² und anderswo. Auch die spezialisierten Universitäten für Politik- und Rechts(-wissenschaft) (政法大学) haben Forschungszentren zum XJP-Rechtsdenken errichtet: neben der nationalen Chinesischen Universität für Politikwissenschaft und Recht¹⁸³ in Beijing beispielsweise auch diejenige Nordwestchi-

¹⁶⁹ *Xinhua*, 10 Forschungszentren/-institute zum XJP-Denken über den Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten für eine neue Ära errichtet (10家习近平新时代中国特色社会主义思想研究中心(院)成立), 14.12.2017, <http://www.xinhuanet.com/politics/2017-12/14/c_1122112908.htm>.

¹⁷⁰ 习近平新时代中国特色社会主义思想研究中心. Hierzu CJV, Blick zurück auf 2017! Teil 2: Um die zentrale Arbeit von Partei und Regierung herum gute Theorieunterstützung und Servicegarantie leisten (2017年回头看! 二、围绕党和政府中心工作做好理论支持和服务保障), 5.3.2018, <<https://www.chinalaw.org.cn/portal/article/index/id/20182.html>>; ähnlich deren Vizepräsident Zhang Sujun (张苏军) im Interview mit SHAN Yiliang (单一良)/YAO Yanzhong (姚炎中), Praxis der neuen Rechtsherrschaft nach der Verfassungsänderung. Exklusives Interview mit dem Abgeordneten des 13. NVK sowie Mitglied der Parteigruppe und Vizepräsidenten der CJV Zhang Sujun (修宪后的新法治实践——专访十三届全国人大代表、中国法学会党组成员、副会长张苏军), in: *People Rule of Law* (人民法治) 2018, Nr. 7, S. 38–39 (39).

¹⁷¹ 习近平法治思想研究中心. Hierzu XU Jiaxin (徐家新), Ernsthaft den Geist des 19. KPC-Parteitags studieren und umsetzen[,] energisch die Teambildung an Volksgerichten in der neuen Ära stärken (认真学习贯彻党的十九大精神 大力加强新时代人民法院队伍建设), in: *People's Judicature* (人民司法) 2017, Nr. 34, S. 4–9.

¹⁷² 习近平新时代中国特色社会主义思想研究中心. Hierzu HE Zhuohui (贺卓辉), Zhou Qiang: Die Errichtung eines Forschungszentrums zum XJP-Denken über die sozialistische Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten für die neue Ära beschleunigen und voranbringen (周强: 加快推进成立习近平新时代中国特色社会主义思想研究中心), in: K618.cn (未来网) 28.12.2017, Kopie unter <<http://inews.ifeng.com/54596169/news.shtml?&back>>.

¹⁷³ *The Paper* (澎湃新闻), Huang Wenjun tritt Stelle als Präsident des Nationalen Richterkollegs sowie des Gerichtsfall-Forschungsinstituts des OVG an (黄文俊任国家法官学院院长、最高法司法案例研究院院长), 19.1.2018, <https://www.thepaper.cn/newsDetail_forward_1958386> (unter der dort aufgeführten Quelle, der offiziellen Seite des Nationalen Richterkollegs (国家法官学院官网), <<http://njc.gjfgxy.cn>>, nicht mehr auffindbar).

¹⁷⁴ *Chinese Judicial Training Network* (中国法官培训网), Chief Justice der Republik Südafrika Mogoeng sagt: Xi Jinping ist ein großer Führer (南非共和国首席大法官莫洪恩说: 习近平是伟大领袖), 10.4.2018, <<http://peixun.court.gov.cn/index.php?m=content&c=index&a=show&catid=7&id=485>>.

¹⁷⁵ Begriff bei CJV, Forschungszentrum zum XJP-Rechtsdenken in Beijing errichtet[,] Wang Chen nimmt an der Eröffnungsveranstaltung teil und hält eine Rede (习近平法治思想研究中心在京成立 王晨出席成立大会并讲话), 26.6.2021, <<https://www.chinalaw.org.cn/portal/article/index/id/30031.html>>.

¹⁷⁶ Eine gewisse (wenn auch nicht mehr vollständige) Übersicht liefert *Rechtsherrschafts-Lehrinstitut der Universität für Politikwissenschaft und Recht Nordwestchinas* (西北政法大学法学院), Der Mechanismus für universitäre Forschungskollaboration zum XJP-Rechtsdenken hält Eröffnungszeremonie ab (习近平法治思想高校协同研究机制举行启动仪式), 6.7.2022, <<https://www.nwupl.edu.cn/news/cdxw/96872.htm>>.

¹⁷⁷ 北京大学习习近平法治思想研究中心, <<https://xnewera.pku.edu.cn/szll/yjzxs/stwmyjz/index.htm>>.

¹⁷⁸ 中国人民大学习习近平法治思想研究中心, <<https://news.ruc.edu.cn/archives/298473>>.

¹⁷⁹ 浙江大学习习近平法治思想研究中心, <<https://www.zju.edu.cn/2021/0719/c32862a2407788/pagem.htm>>.

¹⁸⁰ 武汉大学学习习近平法治思想研究中心, <<https://info.whu.edu.cn/faculty/catalog/nonavcontent.jsp?urltype=egovinfo.EgovInfoContent&wbtreeid=1056&indentifier=4321002-KYJGFZR%2F2021-02-25+23720>>.

¹⁸¹ 吉林大学习习近平法治思想研究中心, <<https://law.jlu.edu.cn/info/1082/18397.htm>>.

¹⁸² 华东师大成立习近平法治思想与法学教育研究中心, <<https://www.ecnu.edu.cn/info/1094/59128.htm>>.

¹⁸³ 中国政法大学学习习近平法治思想研究院, <<https://news.cupl.edu.cn/info/1015/33077.htm>>.

nas¹⁸⁴, Südwestchinas¹⁸⁵ und Ostchinas¹⁸⁶. Dreizehn jener Forschungsinstitute haben im Februar 2022 unter Schirmherrschaft der Rechtswissenschaftsabteilung des Sozialwissenschaftskomitees des Bildungsministeriums (教育部社会科学委员会法学学部) einen Mechanismus für universitäre Forschungskollaboration zum XJP-Rechtsdenken (习近平法治思想高校协同研究机制) gegründet.¹⁸⁷

Das größte und wichtigste jener Institute der zweiten Generation existiert allerdings nicht an einer Universität, sondern erneut in der CJV. Es wird auch schlicht als „das“ Forschungszentrum für XJP-Rechtsdenken bezeichnet.¹⁸⁸ Leider lässt die CJV offen, wie sich jenes Zentrum zu ihrem bereits bestehenden erstgenerationellen Forschungszentrum zum XJP-Denken über die sozialistische Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten für die neue Ära verhält. Eine Neuerung besteht jedenfalls darin, dass neben der nationalen, gesamtchinesischen CJV auch einige lokale Untergliederungen der CJV ihre eigenen Forschungsinstitute zum XJP-Rechtsdenken aufbauen. Als Beispiel mag das Forschungszentrum der Juravereinigung der Provinz Jiangsu dienen, welches mit der Pädagogischen Universität Nanjing affiliert ist.¹⁸⁹

Ob sie sich dem XJP-Denken allgemein oder speziell dem XJP-Rechtsdenken widmen, ob sie der ersten oder der zweiten Generation angehören: Alle auf Xi Jinping bezogenen Forschungsinstitute müssen mit Genehmigung der Parteizentrale errichtet werden.¹⁹⁰ Dieser Gründungsakt von Gnaden der KPC gibt einen ersten Hinweis auf die mangelnde akademische Freiheit jener Institutionen – welche sich z. B. in dem absoluten Konformismus ihrer Veröffentlichungen und Veranstaltungen zum XJP-Rechtsdenken niederschlägt.

3. Veränderungen der Chinesischen Juravereinigung

Zu seiner Institutionalisierung greift das XJP-Rechtsdenken zudem auf eine bestehende (Super-)Institution zurück: die CJV. Dieser Vereinigung gehören chinesische Juristen sämtlicher Karrierewege an, also sowohl Rechtspraktiker in Anwaltschaft, Justiz und anderswo als auch Rechtswissenschaftler in der Akademie. Folgerichtig definiert sich die CJV auch, aber bei Weitem nicht nur als akademische Organisation (学术团

体). In räumlicher Hinsicht existieren neben der Zentralvereinigung auf nationaler Ebene über 3.000 lokale Juravereinigungen, davon 32 auf Provinzebene, 418 auf Stadtebene und 2.630 auf Kreisebene. In fachlichen Belangen umfasst die nationale Vereinigung 55 spezialisierte Untergliederungen, die sich einzelnen juristischen (Sub-)Disziplinen, (Teil-)Rechtsgebieten und Forschungsfeldern widmen; auf lokaler Ebene existieren ganze 800 solche Sonderforschungsgruppen.¹⁹¹

Was ihre (wissenschafts-)politische Ausrichtung betrifft, so stellt die CJV eine sogenannte Volksorganisation (人民团体) dar. Als solche hat sie teil an der Einheitsfront (统一战线), die von der KPC kontrolliert wird. Dementsprechend brüstet sich die CJV damit, „an der Front von Politik und Recht“ zu stehen. Sie betont offen, „unter der Führung der Partei“ zu operieren. So bilde die CJV „die Brücke und das Band“, durch welche „die Partei und Regierung mit Rechtswissenschaftlern und Rechtspraktikern Kontakt aufnehmen“ und sich sogar mit jenen „vereinigen“ könne. Ihre „Hauptaufgabe“ bestehe daher darin, nicht nur das staatliche Recht, sondern auch die „grundlegenden Theorien, Leitlinien und Strategien“ der Kommunistischen Partei „zu studieren“ und deren konkrete „Parteileitlinien, Dualitätsnormen, Parteipolitiken und Parteinormen umzusetzen“.¹⁹²

Als offizielle Organisation mit einer derart festen Eingliederung in den Partei-Staats-Apparat liegt es in den Strukturen der CJV, höchst rezeptiv auf Veränderungen in der juristischen, politischen und ideologischen Ausrichtung jenes Partei-Staates zu reagieren. So hat sie unter Xi Jinping eine beachtliche Wandlung durchgemacht, insbesondere seit der Verkündung des XJP-Denkens sowie der neuen Ära Ende 2017. Bereits 2018 betonte der Vizepräsident der CJV, Zhang Sujun (张苏军), dass „das XJP-Rechtsdenken die Arbeit unserer Vereinigung führt bzw. anleitet“. Die CJV müsse für die „Drei Hinein“ (三进) sorgen, also dafür, dass das XJP-Rechtsdenken „in die Lehrmaterialien, in die Klassenzimmer und in die Köpfe“ der chinesischen Juristen „eindringt“.¹⁹³

Allerdings hielt die im Internet zugängliche Selbstbeschreibung der CJV mit ihren eigenen Forderungen nicht Schritt. Noch im September 2019¹⁹⁴ erwähnte die Kurzdarstellung Xi Jinping, das XJP-Denken allgemein sowie das XJP-Rechtsdenken im Besonderen mit keinem Wort.¹⁹⁵ Als Leitgedanken nannte sie vielmehr bloß den Marxismus-Leninismus, das Mao-Zedong-Denken, die Deng-Xiaoping-Theorie, die Wichtigen Ideen des Dreifachen Vertretens (nach Jiang Zemin) so-

¹⁸⁴ 西北政法大学习近平法治思想研究中心, <<https://www.nwupl.edu.cn/news/cdxw/79008.htm>>.

¹⁸⁵ 西南政法大学习近平法治思想研究院, <<https://news.swupl.edu.cn/zhxw/296802.htm>>.

¹⁸⁶ 华东政法大学习近平法治思想研究中心, <<https://xxgk.ecupl.edu.cn/2021/0226/c10725a177567/page.htm>>.

¹⁸⁷ *Rechtsherrschafts-Lehrinstitut der Universität für Politikwissenschaft und Recht Nordwestchinas* (Fn. 176).

¹⁸⁸ 习近平法治思想研究中心; hierzu CJV, 26.6.2021 (Fn. 175).

¹⁸⁹ 江苏省法学会习近平法治思想研究中心; hierzu WANG Zhigao (王志高), Forschungszentrum zum XJP-Rechtsdenken der Juravereinigung der Provinz Jiangsu (江苏省法学会习近平法治思想研究中心), in: Jiangsu Peace (江苏长安网) 19.6.2021, <http://www.jszf.org/fxgg/202106/t20210619_62943.html>.

¹⁹⁰ So für die Institute zum XJP-Denken allgemein z. B. *Xinhua*, 14.12.2017 (Fn. 169); für die Institute zum XJP-Rechtsdenken z. B. CJV, 26.6.2021 (Fn. 175).

¹⁹¹ Sämtliche Informationen bei CJV, Kurzvorstellung der Vereinigung (学会简介), neue Fassung, <<https://www.chinalaw.org.cn/portal/page/index/id/9.html>>.

¹⁹² Sämtliche Zitate bei CJV, Kurzvorstellung n. F. (Fn. 192).

¹⁹³ ZHANG Sujun (Fn. 122), S. 32.

¹⁹⁴ Siehe <<https://web.archive.org/web/20190629171322/https://www.chinalaw.org.cn/>>.

¹⁹⁵ CJV, Kurzvorstellung der Vereinigung (学会简介), alte Fassung, archiviert am 9.12.2018 unter <https://web.archive.org/web/20181209031302/https://chinalaw.org.cn/Column/Column_Template4.aspx?ColumnID=106>.

wie das Wissenschaftliche Entwicklungskonzept (nach Hu Jintao). Erst Ende 2019 wurde diese Selbstbeschreibung grundlegend geändert.¹⁹⁶ Interessanterweise führt die CJV aber bis heute in ihrer Selbstdarstellung nicht das XJP-Rechtsdenken an, sondern lediglich das XJP-Denken allgemein. Dies liegt aber schlicht daran, dass das XJP-Rechtsdenken erst im November 2020 offiziell verkündet wurde. Als Folge davon erwähnt die CJV stattdessen die damals bereits verkündeten konkreten Einzelkonzepte Xis, die das XJP-Rechtsdenken inhaltlich prägen, und verkündet sie als maßgeblich für alle ihre Mitglieder. Hierzu zählen u. a. [vgl. I.1.b)] die „vier Bewusstseine“ (四个意识), die „vier Selbstvertrauen“ (四个自信), die „zwei Verteidigungen“ (两个维护), die zwölf „sozialistischen Grundwerte“ (社会主义核心价值观), drei der „vier Umfassenden“ („四个全面“战略布局) sowie die „großartige Wiederauf-erstehung der chinesischen Nation“ (中华民族伟大复兴).¹⁹⁷ (Den Inhalt dieser teilweise kryptisch anmutenden Formeln wird der zweite Teil meines Buch- und Aufsatzprojekts im Detail behandeln und entschlüsseln.)

IV. Institutionalisierung des XJP-Rechtsdenkens in der juristischen Lehre

Diese Vorgaben, ebenso wie das Grundziel der „Drei Hinein“, gelten nicht nur für die CJV, sondern für alle Organisationen mit Bezug zur juristischen Bildung und zur Rechtsverbreitung. Das XJP-Rechtsdenken beansprucht nämlich, „in die Lehrmaterialien, in die Klassenzimmer und in die Köpfe“ nicht nur der bereits praktizierenden Juristen [2.–3.], sondern der chinesischen Gesellschaft allgemein „einzudringen“.¹⁹⁸ Der Fokus der XJP-Rechtsdenker liegt darauf, vor allem die künftigen Generationen von Rechtspraktikern und -wissenschaftlern zu prägen, also Einfluss auf die Ausbildung der angehenden Juristen zu nehmen [1.].¹⁹⁹ Darüber hinaus will der Partei-Staat das XJP-Rechtsdenken bereits Grundschulern [4.], ja der gesamten Bevölkerung [5.] in Grundzügen nahebringen. Zu diesem Zweck haben Parteiinstitutionen und Ministerien zahlreiche detaillierte Dokumente erlassen, deren Hauptinhalte vom „8. Fünfjahresplan für die Rechtsherrschafts-Propagandabildung“²⁰⁰ sowie nun-

mehr von den jüngsten „Ansichten über juristische Lehre und Forschung“²⁰¹ [vgl. I.2.c)] zusammengefasst werden.

1. Juristische Universitätsausbildung

Seit dem Herbstsemester 2021, spätestens seit dem Frühjahrssemester 2022 müssen alle chinesischen Jura-studierenden Pflichtkurse im XJP-Rechtsdenken absolvieren.²⁰² Dies gilt für die Absolventen sämtlicher juristischen Fächer, also nicht nur der Rechtswissenschaft, sondern auch verwandter Studiengänge wie Geistiges Eigentum, Gefängnisstudien, Kreditrisikomanagement oder Internationale Wirtschafts- und Handelsregeln.²⁰³ Der Pflichtkurs mit dem Titel „Einführung in das XJP-Rechtsdenken“ (习近平法治思想概论) soll die erste und somit grundlegende Vorlesung im Rechtscurriculum darstellen.²⁰⁴

Damit aber nicht genug: Erstens „ermutigen“ ZKKPC und Staatsrat die Rechtsfakultäten, ihren Studenten neben dem Besuch des Einführungskurses weitere obligatorische Kurse im XJP-Rechtsdenken vorzuschreiben.²⁰⁵ Zweitens sollen „die Kernprinzipien, die spirituelle Essenz, der reichhaltige Inhalt und die praktischen Anforderungen“ des XJP-Rechtsdenkens nicht nur die juristischen Pflichtkurse im XJP-Denken, sondern sämtliche Juravorlesungen „durchdringen“.²⁰⁶ Diese Anforderung gilt für Kurse in allen juristischen Subdisziplinen und allen Rechtsgebieten. Umgekehrt betrachtet, wird die Vorlesung im Immaterialgüterrecht also zu einer im „XJP-Denken über das Geistige Eigentum“²⁰⁷, der Kurs zum Verwaltungsprozessrecht zu einem im „XJP-Denken über das Verwaltungsprozessrecht“.²⁰⁸ Drittens sollen die Rechtsfakultäten in Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Rechtsherrschaftsarbeit (法治工作部门) des lokalen Partei-Staates Kurse zur „Praxis des

tionalen Bildungssystem (2021–2025) (全国教育系统开展法治宣传教育的第八个五年规划(2021—2025年)) v. 3.11.2021, CLI.4.5078527 („RH-Bildungs-Fünfjahresplan“).

²⁰¹ Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117).

²⁰² Gem. § 3 S. 2 f. *Bildungsministerium*, Mitteilung über das Vorbringen der Integration des XJP-Rechtsdenkens in das universitäre Lehrsystem über die Rechtsherrschaftstheorie (推进习近平法治思想纳入高校法治理论教学体系的通知) v. 19.5.2021, CLI.4.5013237 („Lehrmitteilung“) i. V. m. Abschn. 5.2.1.3 Anhang: Nationaler Standard für die Qualität der Lehre [in Studiengängen] im Bereich Rechtswissenschaft (Version 2021) (法学类教学质量国家标准(2021年版)) („Nationaler Lehrstandard“); § 3 Abs. 1 S. 4 RH-Bildungs-Fünfjahresplan (Fn. 202); Art. 4 S. 5 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117).

²⁰³ Fächerauflistung gem. Abschn. 5.2.1.3 Nationaler Lehrstandard.
²⁰⁴ ZHANG Wenxian, Wie [man] „Einführung in das XJP-Rechtsdenken“ gut unterrichtet (如何讲好《习近平法治思想概论》), in: China University Teaching (中国大学教学) 2021, Nr. 9, S. 4–11 (4).

²⁰⁵ Gem. Art. 4 S. 5 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117).

²⁰⁶ Gem. § 2 Lehrmitteilung (Fn. 204); ähnlich *Bildungsministerium*, Bildungsministerium lanciert Vortragsreihe [wörtlich: „Audimax“) zum XJP-Rechtsdenken (教育部推出习近平法治思想大讲堂), 28.5.2021, <http://www.moe.gov.cn/jyb_xwfb/gzdt_gzdt/s5987/202105/t20210528_534053.html>.

²⁰⁷ Hierzu z. B. TANG Gang (Fn. 130).

²⁰⁸ Letzteres ist nicht ganz so abwegig, weil das Verwaltungsprozessgesetz der VR China unter Xi Jinping in wichtigen Punkten reformiert wurde (vgl. Fn. 73).

¹⁹⁶ Siehe <<https://web.archive.org/web/20200201104745/https://www.chinalaw.org.cn/portal/page/index/id/9.html>>.

¹⁹⁷ CJV, Kurzvorstellung n. F. (Fn. 192).

¹⁹⁸ Gem. Teil 9 § 27 S. 7 RH-Chinaplan (Fn. 104); ebenso gem. § 4 S. 5 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117); vgl. Zitat bereits 2018 bei ZHANG Sujun (Fn. 122), S. 32.

¹⁹⁹ Manche Universität nimmt dies sogar zum Anlass, entsprechend bezeichnete Pläne zu erlassen, z. B. *Universität Wenzhou* (温州大学), Umsetzungsplan für das „Eindringen“ des XJP-Rechtsdenkens „in die Lehrmaterialien, Klassenzimmer und Köpfe“ (习近平法治思想“进教材、进课堂、进头脑”实施方案) v. 16.11.2021; hierzu YANG Zhenhai (杨振海), Die Universität [Wenzhou] fährt fort, die Umsetzung der Arbeit des „Eindringens“ des XJP-Rechtsdenkens „in Lehrmaterialien, Klassenzimmer und Köpfe“ zu fördern (我校持续推动习近平法治思想“进教材、进课堂、进头脑”工作落实落细), in: Universität Wenzhou 17.11.2021, <<http://www.wzu.edu.cn/info/1320/36207.htm>>.

²⁰⁰ *Bildungsministerium* (中华人民共和国教育部), 8. Fünfjahresplan für die Lancierung der Rechtsherrschaft-Propagandabildung im na-

XJP-Rechtsdenkens“ offerieren.²⁰⁹ Viertens müssen die Universitäten Kurse im XJP-Rechtsdenken nicht nur für angehende Juristen, sondern für Studierende jedweden Faches anbieten. Dabei handelt es sich freilich um Wahlkurse, welche die fachfremden Hörer belegen können, aber nicht müssen.²¹⁰

Diese zahlreichen Änderungen in der Juristen- und Studentenausbildung sollen die „politische, ideologische, theoretische und emotionale Identifizierung der Studierenden [mit dem Partei-Staat] erhöhen“.²¹¹ Zudem sollen sie das „Selbstvertrauen [des Nachwuchses] in den Pfad, die Theorie, das System und die Kultur der sozialistischen Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten stärken“²¹² und hierdurch die oben erwähnten „vier Selbstvertrauen“ (四个自信)²¹³ auch in juristischen und akademischen Zirkeln fest verankern. Der gegenwärtigen universitären Ausbildung in China – ob in juristischen oder anderen Fächern – wird nämlich zum Ziel gegeben, den Studierenden „rote Gene zu vererben“, um die Alleinherrschaft der KPC und ihre allumfassende Führung über den Staat aufrechtzuerhalten.²¹⁴

Die neuen Lehrinhalte in der Rechtswissenschaft verlangen auch nach neuen Lehrmaterialien. Pünktlich im September 2021 veröffentlichten die Propagandaabteilung des ZKKPC und die CJV daher gemeinsam das Lehrbuch „Einführung ins XJP-Rechtsdenken“²¹⁵. ZKKPC und Staatsrat empfehlen als weitere Lehrmaterialien sowohl kurze Übersichten (wie den „Q&A-Katalog zum XJP-Rechtsdenken“²¹⁶, der zehn Fragen und Antworten enthält) als auch langatmige Wälzer (namentlich die „Hundertjährige Rechtsherrschaftschronik der KPC“²¹⁷, die die Entwicklung des Rechtsdenkens der Partei (und später auch des Staates) in jedem einzelnen Jahr ab 1921 aufzeigt).²¹⁸ Des Weiteren fordert der Partei-Staat, bei der Entwicklung von Lehrmaterialien zu anderen Rechtsgebieten „an den

Befehlen bzw. der Führung des XJP-Rechtsdenkens festzuhalten“.²¹⁹

Umgekehrt wurde bereits 2019 auf Anweisung der Nationalen Lehrmittelkommission (国家教材委员会) eine ganze Reihe anderer, als (zu) liberal empfundener Lehrbücher aus den Bibliotheken sowie Buchhandlungen genommen – und somit de facto verboten.²²⁰ Unter den verbannten Büchern befand sich nach übereinstimmenden Berichten²²¹ auch Zhang Qianfans (张千帆) „Verfassungsrechtswissenschaft“²²², welches der Partei-Staat vormals als ein landesweites Standardwerk anerkannt hatte.²²³ Zhang ist einer der bekanntesten liberalen Juristen Chinas und forscht seit geraumer Zeit im Westen, beispielsweise 2017 bis 2018 am Wissenschaftskolleg zu Berlin.²²⁴ Der Vorwurf gegen Zhangs und andere liberale Verfassungsrechtsbücher lautete, „westliches Denken zu propagieren [und] für ein westliches System zu plädieren“.²²⁵ Zhang erwiderte, dies sei „unfundiertes Gerede“, das die Verfassungsrechtswissenschaft unrichtigerweise „zu einer Frage der Politik überhöht [sowie] China von der Außenwelt abschneidet“²²⁶.

2. Ausbildung der juristischen Ausbilder

Das Anbieten solcher universitären Kurse erfordert freilich, dass auch die Dozierenden selbst (und erst recht die Verfasser von Lehrmaterialien) das XJP-Rechtsdenken hinreichend kennen.²²⁷ In Xis neuer Ära müssen die Rechtslehrer nämlich zu „vertieften Ler-

²¹⁹ Gem. Art. 11 S. 1 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117).

²²⁰ Nationale Lehrmittelkommission (国家教材委员会), Mitteilung über die Lancierung einer umfassenden Bestandsaufnahme verfassungsrechtlicher Lehrbücher an Hochschulen (关于开展高校宪法学教材全面摸底工作的通知) v. 3.1.2019, Kopie abrufbar unter <<https://jwc.xatu.edu.cn/info/15640/193085.htm>> (als Anhang des dortigen Dokuments).

²²¹ Christian Shepherd, Disappearing textbook highlights debate in China over academic freedom, in: Reuters 1.2.2019, <<https://www.reuters.com/article/cnews-us-china-law-idCAKCN1PQ45T-OCATP>>; XI Wang (希望, wörtlich „Hoffnung“, wohl Künstlernaume), Akademische Kontrolle weiter verschärft[,] Zhang Qianfans Lehrmaterial zur Verfassungsrechtswissenschaft aus den Regalen entfernt (学术控制再紧 张千帆宪法学教材下架), in: Radio Free Asia 1.2.2019, <<https://www.rfa.org/mandarin/yataibaodao/kejiaowen/nu-02012019101453.html>>; HAI Yan (海彦), China verstärkt die Eliminierung von westlichen Einflüssen[,] Zhang Qianfans Lehrmaterialbuch zum Verfassungsrecht aus den Regalen entfernt (中国加紧清除西方影响 张千帆宪法学教材书遭下架), in: Voice of America Chinese (美国之音中文网) 1.2.2019, <<https://www.voachinese.com/a/china-against-western-influence-zhang-qianfan-20190201/4768296.html>>.

²²² ZHANG Qianfan (张千帆), Verfassungsrechtswissenschaft (宪法学), 1. Aufl., Beijing 2004.

²²³ Rechtswissenschaftliche Fakultät der Peking-Universität (北京大学法学院), Zhang Qianfan (张千帆), <<https://www.law.pku.edu.cn/sz/zjzs/tz/1962.htm>>.

²²⁴ Wissenschaftskolleg zu Berlin, Qianfan Zhang, Ph. D., <<https://www.wiko-berlin.de/fellows/akademisches-jahr/2017/zhang-qianfan>>.

²²⁵ Interview mit ZHANG Qianfan, Verfassung/-srecht zu betreiben ist keineswegs „sensibel“, wissenschaftliche Disziplinen sollten eine gewisse politische Neutralität haben (就宪法论宪法并不“敏感”, 学科应有一定的政治中立性), in: NGO CN, <<https://ngocn2.org/article/2020-10-02-zhang-qian-fan-interview>>.

²²⁶ ZHANG Qianfan, NGO CN (Fn. 227).

²²⁷ So bereits die Vorgabe gem. § 3 S. 4 Lehrmitteilung (Fn. 204) und gem. Art. 4 S. 6 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117),

²⁰⁹ Gem. Art. 4 S. 5 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117).

²¹⁰ Gem. § 4 S. 1 Lehrmitteilung (Fn. 204); § 3 Abs. 1 S. 4 RH-Bildungs-Fünfjahresplan (Fn. 202).

²¹¹ Gem. § 3 S. 4 Lehrmitteilung (Fn. 204).

²¹² Gem. § 3 S. 4 Lehrmitteilung (Fn. 204).

²¹³ Hierzu paradigmatisch XI Jinping, Rede bei der Großversammlung zur Feier des 95. Jubiläums der Gründung der KPC (在庆祝中国共产党成立95周年大会上的讲话), 1.7.2016, <http://www.gov.cn/xinwen/2021-04/15/content_5599747.htm>. Nunmehr gem. Allg. Progr. Abs. 9 S. 2, Art. 3 Nr. 2 KPC-Statut (Fn. 89).

²¹⁴ So Xi Jinping beim Inspektionsbesuch der Chinesischen Volksuniversität 2022, zitiert nach *People's Daily*, Xi Jinping betont bei Inspektion der Chinesischen Volksuniversität[:] die Führung der Partei aufrechterhalten, rote Gene vererben, in chinesischer Erde Wurzeln schlagen sowie neuen Weg einschlagen, um Weltklasse-Universitäten mit chinesischen Besonderheiten zu schaffen (习近平在中国人民大学考察时强调 坚持党的领导传承红色基因扎根中国大地走出一条建设中国特色世界一流大学新路), 26.4.2022, S. 1.

²¹⁵ ZKKPC-Propagandaabteilung/CJV (Fn. 115); hierzu Art. 4 S. 7, Art. 11 S. 2 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117).

²¹⁶ Fragen und Antworten zum XJP-Rechtsdenken (习近平法治思想学习问答), Kopie z. B. unter *Volksregierung des Kreises Xunwu* (寻乌县人民政府), 26.9.2022, <<http://www.xunwu.gov.cn/xwxxgk/xw10465/202209/bee392d1d7804574af4bb83ae7b87fea.shtml>>.

²¹⁷ ZKKPC-Rechtsherrschaftskommission, Hundertjährige Rechtsherrschaftschronik der KPC. Juli 2021 bis Juli 2021 (中国共产党百年法治大事记——1921年7月—2021年7月), Beijing 2021.

²¹⁸ Gem. Art. 4 S. 7 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117).

nen, professionellen Vermittlern, aktiven Umsetzern [sowie] energischen Verbreitern²²⁸ bzw. zu „festen Gläubigen, aktiven Verbreitern und vorbildhaften Umsetzern“²²⁹ des XJP-(Rechts-)Denkens werden.

So „bittet“ das Bildungsministerium seit Mai 2021 sämtliche Unterrichtende juristischer Fächer an chinesischen Hochschulen darum, eine mehrwöchige Fortbildung zum XJP-Rechtsdenken zu besuchen.²³⁰ Diese „Bitte“ verdichtet sich freilich zum faktischen Zwang, weil zugleich ein großer institutioneller Druck auf den individuellen Juraprofessoren lastet. Zum einen hält das Bildungsministerium nämlich die Hochschulen dazu an, die Teilnahme aller ihrer Juradozenten an diesen Kursen zu „arrangieren“.²³¹ Zum anderen machen die Universitäten selbst jene Kursteilnahme zum zwar inoffiziellen, aber relevanten, wenn nicht gar notwendigen Kriterium für die Beförderung von Dozierenden.²³²

Die Fortbildung findet bisher überwiegend online statt. Der Kurs umfasst aktuell 13 Unterrichtseinheiten an zwei Tagen pro Woche.²³³ In der ersten Runde im Jahr 2021 nahmen über 16.000 Hochschullehrer teil.²³⁴ Die Teilnehmer müssen sämtliche Kursstunden absolvieren sowie eine Klausur im XJP-Denken bestehen, um zum Abschluss ein elektronisches Zertifikat zu erhalten.²³⁵ Unter den Dozenten dieser Rechtslehrerweiterbildung finden sich gestandene Rechtsprofessoren, die sich auf den juristischen Sinomarxismus allgemein konzentrieren – namentlich Xu Xianming (徐显明) und Ma Huaide (马怀德). Vor allem liegt die Unterweisung ihrer Kollegen im XJP-Rechtsdenken aber in der Hand der bereits erwähnten prominenten akademischen Vertreter des XJP-Rechtsdenkens [vgl. I.1.c)], beispielsweise Li Lin, Huang Wenyi, Zhou Yezhong, Wang Xigen und natürlich Zhang Wenxian.²³⁶ Zhang veröffentlichte einen kompakten Aufsatz dazu, „Wie man [den Kurs] ‚Einführung ins XJP-Rechtsdenken‘ gut unterrichtet“.²³⁷

3. Juristische Weiter- und Fortbildung

Weiter- und Fortbildungen im XJP-Rechtsdenken existieren freilich nicht nur für akademisch tätige Juristen, sondern auch (und erst recht) für Rechtspraktiker.

Schon seit Anfang 2021 betont das Justizministerium, dass Anwälte wie auch (sonstige) Organe der Rechtspflege das XJP-Rechtsdenken „vertieft studieren

die „Dozierendenaus-/weiterbildung im XJP-Rechtsdenken zu stärken“.

²²⁸ Gem. § 1 Abs. 1 a.E. Hochschulabteilung des Bildungsministeriums (教育部高等教育司), Mitteilung über die Abhaltung einer Vortragsreihe zum XJP-Rechtsdenken (关于举办习近平法治思想大讲堂的通知) v. 21.5.2021, Kopie unter <<https://jwc.swupl.edu.cn/docs/2021-05/20210524142637478716.pdf>> („Vortragsmitteilung“); hierzu *Bildungsministerium*, 28.5.2021 (Fn. 208).

²²⁹ Gem. Art. 4 S. 1 Lehr- und Forschungsansichten (Fn. 117).

²³⁰ Gem. § 3 Nr. 1 Var. 3 Vortragsmitteilung (Fn. 230).

²³¹ Gem. § 3 Nr. 3 S. 1 Vortragsmitteilung (Fn. 230).

²³² Zu den Quellen siehe Fn. 63.

²³³ Gem. § 1 Abs. 2 Vortragsmitteilung (Fn. 230).

²³⁴ Zahl laut *Bildungsministerium*, 28.5.2021 (Fn. 208).

²³⁵ Gem. § 3 Nr. 3 S. 1 Vortragsmitteilung (Fn. 230).

²³⁶ Vgl. Anhang I der Vortragsmitteilung (Fn. 230).

²³⁷ ZHANG Wenxian, China University Teaching (Fn. 206).

und umsetzen“ müssten.²³⁸ In zahlreichen Städten und Provinzen, z. B. Jiangsu, wurden daraufhin Fortbildungskurse im XJP-Rechtsdenken für praktizierende Anwälte durchgeführt.²³⁹ Hinzu kommen Aktionen wie die „Landesweite öffentliche Erklärungstour zum XJP-Rechtsdenken“, welche die Tsinghua-Universität – Xis Alma Mater – für Polizisten und weitere Staatsbedienstete ersann.²⁴⁰

Seit 2022 verlangt der Partei-Staat von den Rechtspraktikern Kenntnisse im XJP-Rechtsdenken sogar einen Schritt vorher: nicht erst nach, sondern bereits vor der Berufsaufnahme. Das XJP-Rechtsdenken stellt mithin eine Berufseinstiegsqualifikation für Tätigkeiten mit juristischem Bezug dar. Dies ergibt sich aus den von Partei und Staat gemeinsam veröffentlichten „Leitansichten über das Juristen-Trainingssystem“²⁴¹. Ein solches vorberufliches Training müssen alle „professionellen Juristen“ absolvieren, neben Richtern, Staatsanwälten, Notaren und gewissen Verwaltungsbeamten also auch normale Anwälte sowie Schiedsrichter.²⁴² Diese Kurse sollen ein „einheitliches Trainingssystem“ kreieren, das sich am XJP-Denken nicht nur als Leitdenken ausrichtet, sondern auch dessen Inhalte vermittelt.²⁴³

4. Aus- und Weiterbildung an Staats- und Parteischulen

Der Geltungsanspruch des XJP-Rechtsdenkens als spezifisch juristische Ausprägung des XJP-Denkens beschränkt sich aber nicht auf Juristen und juristische Institutionen. Vielmehr müssen bereits die Schulen – seien es Grundschulen, Mittelschulen oder Oberschulen –

²³⁸ So jeweils mit Zitat CAI Changchun (蔡长春)/ZHANG Chen (张晨)/LIU Yaotang (刘耀堂), Das XJP-Rechtsdenken vertieft studieren und umsetzen[,] ein neues Kapitel in der Entwicklung der Anwaltschaft aufzuschlagen streben[:] Eine Zusammenfassung der Entwicklung der Anwaltschaft seit dem 18. Parteitag (深入学习贯彻习近平法治思想 奋力谱写律师事业发展新篇章 党的十八大以来我国律师事业发展综述), in: *Chinese Lawyer* (中国律师) 373 (2021), Nr. 11, S. 10–17 (11); *Justizministerium* (中华人民共和国司法部), Das XJP-Rechtsdenken vertieft studieren und umsetzen[,] die hochqualitative Entwicklung der Anwaltschaft fördern (深入学习贯彻习近平法治思想 推动律师事业高质量发展), 31.5.2021, <http://www.moj.gov.cn/pub/sfbgw/gwxw/xwyw/szywbnyw/202105/t20210531_424828.html>.

²³⁹ *Jiangsu Lawyers Association* (江苏省律师协会), Anwaltschaft der Provinz Jiangsu führt Trainingskurs im XJP-Rechtsdenken durch (江苏省律师行业举办习近平法治思想培训班), 19.8.2022, <<http://www.jslsw.org.cn/lvxie/html/portal/detail.html?info=9306253>>.

²⁴⁰ *Rechtswissenschaftliche Fakultät der Tsinghua-Universität* (清华大学法学院), Rechtswissenschaftliche Fakultät beginnt den ersten Vortrag der „Landesweiten öffentlichen Erklärungstour zum XJP-Rechtsdenken“ (法学院“习近平法治思想全国巡回宣讲”首场开讲), in: *Tsinghua News* (清华新闻网) 10.6.2021, <<https://www.tsinghua.edu.cn/info/1181/84879.htm>>.

²⁴¹ *Organisationsabteilung des KPC-Zentralkomitees* (中共中央组织部)/*Oberstes Volksgericht* (最高人民法院)/*Oberste Volksstaatsanwaltschaft* (最高人民检察院)/*Justizministerium*, Leitansichten über die Errichtung eines einheitlichen Trainingssystems für professionelle Juristen vor der Berufsaufnahme (关于建立法律职业人员统一职前培训制度的指导意见) v. 28.2.2022, CLI.16.5114937 („Trainingsleitansichten“).

²⁴² Gem. Teil 3 § 7 S. 2 Trainingsleitansichten (Fn. 243).

²⁴³ Gem. Teil 1 § 1 S. 2, Teil 3 § 7 Abs. 2 Trainingsleitansichten (Fn. 243).

das XJP-Rechtsdenken in den Rechtsherrschaftsunterricht (法治教育) für alle Schüler einfließen lassen.²⁴⁴ Bislang fristete die Rechtskunde als schulisches Unterrichtsfach ein eher kümmerliches Dasein. Unter Xi hat das stiefmütterlich behandelte Fach jedoch an Bedeutung gewonnen. So strebt das Bildungsministerium nach einer signifikanten Erhöhung der Stundenanzahl, die bislang bei lediglich zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr (!) liegt.²⁴⁵ Zudem fordert das Ministerium die Aufnahme geeigneter Fragen zur Rechtsherrschaft in die Abschlussprüfungen der Mittelschule und Oberschule, also sogar in den höchst relevanten *gaokao* (高考).²⁴⁶

Weniger überraschen dürfte, dass das XJP-Rechtsdenken mittlerweile auch in der allgemeinen innerparteilichen Aus- und Weiterbildung von Parteimitgliedern sowie Parteifunktionären eine zentrale Rolle spielt. Solche Schulungen im XJP-Rechtsdenken finden insbesondere an den Kaderinstituten (干部学院) sowie an den Partei- (党校) und Verwaltungsschulen (行政学院) statt, die in China auf zahlreichen lokalen Ebenen existieren. Weil diese Schulen als Institutionen direkt der KPC angehören, kann die zentrale und/oder lokale Parteiführung hier unmittelbar das Curriculum diktieren oder gar selbst schreiben. (An staatlichen Schulen hingegen sprechen die zentrale und lokale Parteileitung solche curricularen Vorgaben für gewöhnlich (zumindest auch) in ihrem staatlichen Gewand aus.) Auf nationaler Ebene gebietet die ZKKPC-Rechtsherrschaftskommission allen Partei-, Verwaltungs- und Kaderschulen, das XJP-Rechtsdenken zum Schwerpunktkurs zu machen.²⁴⁷ Auf lokaler Ebene wiederum schreiben beispielsweise die Parteikomitees der Provinzen Zhejiang²⁴⁸ und Gansu²⁴⁹ dieses Fach nunmehr als Pflichtkurs in der Kaderaus- und -weiterbildung vor. In Gansu weist außerdem z. B. das Parteikomitee der Stadt Dingxi seine

Parteischulen an, „das XJP-Rechtsdenken zum wichtigen Inhalt der Parteikaderaus- und -weiterbildung zu machen, in den Stundenplan der Parteischulen aller Ebenen [...] zu integrieren [und] einen speziellen Unterrichtsbereich hierfür einzurichten“.²⁵⁰ Durch diese „Normalisierung“ der Unterrichtung im XJP-Rechtsdenken an KPC-Bildungsinstitutionen sollen „Parteikader sowie staatliche Beamte aller Ebenen“ im XJP-Rechtsdenken unterwiesen werden. Schon in der für chinesische Verhältnisse kleinen Stadt Dingxi betrifft dies „insgesamt ca. 6.000 Personen“.²⁵¹

5. Juristische Allgemeinbildung und Rechtsverbreitung

Der Erziehungsauftrag des XJP-Rechtsdenkens bleibt allerdings bei all diesen Bildungskontexten im engeren Sinne nicht stehen. Laut Partei-Staats-Leitung soll das XJP-Rechtsdenken nämlich auch in das Allgemeinwissen sämtlicher Chinesen einfließen, egal welchen Alters und egal welcher Profession.²⁵² Sie fordert daher, das XJP-Rechtsdenken „im kompletten Prozess und in allen Aspekten“ der allgemeinen Rechtserziehung bzw. -verbreitung umzusetzen.²⁵³

Diese allgemeine Rechtsverbreitung, auch bekannt als „Popularisierung des Allgemeinwissens über das Recht“ (普及法律常识, kurz 普法), hat in China eine lange Tradition.²⁵⁴ Es existiert sogar ein Nationales Büro für die Popularisierung des Allgemeinwissens über das Recht (全国普及法律常识办公室, nachfolgend „Rechtsverbreitungsbüro“). Folglich kann die Propaganda zum XJP-Rechtsdenken auf bewährte Elemente jener rechtlichen Allgemeinbildung zurückgreifen, um „(das Wissen über) das Recht im gesamten Volk zu verbreiten“.²⁵⁵ Hierzu zählen z. B. das Auf-

²⁴⁴ Gem. § 2 Abs. 2 S. 1, § 3 Abs. 1 S. 3 RH-Bildungs-Fünfjahresplan (Fn. 202). Hingegen wurde das XJP-Rechtsdenken noch nicht erwähnt in *Bildungsministerium/Justizministerium/Rechtsverbreitungsbüro*, Grundzüge der [Aus-]Bildung von Jugendlichen zum [Thema] Rechtsherrschaft (青少年法治教育大纲) v. 28.6.2016, CLI.4.275870 („Unterrichtsrundzüge“), weil es zu jenem Zeitpunkt noch nicht offiziell verkündet war.

²⁴⁵ Gem. § 3 Abs. 3 S. 4, Abs. 6 S. 5 RH-Bildungs-Fünfjahresplan (Fn. 202).

²⁴⁶ Gem. § 3 Abs. 3 S. 8 RH-Bildungs-Fünfjahresplan (Fn. 202); bereits gem. § 6 Abs. 3 S. 3 Unterrichtsgrundzüge (Fn. 246).

²⁴⁷ ZKKPC-Rechtsherrschaftskommission, Das XJP-Rechtsdenken als Führung aufrechterhalten[;] danach streben, eine neue Situation der umfassenden Herrschaft gemäß dem Recht zu erschaffen (坚持以习近平法治思想为指导 奋力开创全面依法治国新局面), in: Qiu-shi 2021, Nr. 5, <http://www.qstheory.cn/dukan/qj/2021-03/01/c_1127146422.htm>.

²⁴⁸ Hierzu ZHANG Wei (张维), Neue Bereiche der umfassenden Herrschaft gemäß dem Recht eröffnen. Der elfte Sonderbericht der Reihe „Zehnjahres-Antwortbogen“ (开辟全面依法治国新境界——“十年答卷”系列专题报道之十一), Legal Daily (法治日报) 14.9.2022, S. 1.

²⁴⁹ Hierzu *Organisationsabteilung des Provinzparteikomitees Gansu* (甘肃省委组织部), Das XJP-Rechtsdenken vertieft studieren und umsetzen[;] der umfassenden Herrschaft über die Provinz gemäß dem Recht eine gestärkte organisatorische Garantie bieten (深入学习贯彻习近平法治思想 为推进全面依法治省提供坚强组织保证), 9.10.2022, <http://www.gszg.gov.cn/2022-10/09/c_1129056974.htm>.

²⁵⁰ *Forschungs- und Inspektionsabteilung für Rechtsherrschaft der Stadt Dingxi* (定西市法治调研督察科), Den Aufbau der Rechtsherrschaft koordinieren [und] neue Aktivitäten entwickeln[;] der Aufholentwicklung dienen [und] mutig zu neuen Expeditionen vorwärtsschreiten (统筹法治建设展现新作为 服务追赶发展奋进新征程), 24.11.2022, <http://sfj.dingxi.gov.cn/art/2022/12/6/art_8109_1604691.html>, Kopie unter <https://mp.weixin.qq.com/s?__biz=MzUzNjAwNDU5MQ==&mid=2247585349&idx=4&sn=b19849e5329e4bd75a03467c44473180&chksm=faff1cc5cd8895d33d9cea569b6d6a6eff50f36e4a59f3def96247e0362f0696a19ff2a3d127&scene=27>.

²⁵¹ *Forschungs- und Inspektionsabteilung für Rechtsherrschaft der Stadt Dingxi* (Fn. 252).

²⁵² Hierzu HE Jiahua (何家华)/LI Lin (李林), Konzeption der [„]Rechtsbildung/-verbreitung im gesamten Volk[“] im XJP-Rechtsdenken (习近平法治思想中的全民普法理念), in: *Journal of Huaqiao University* (Philosophy & Social Sciences) (华侨大学学报 (哲学社会科学版)) 2022, Nr. 4, S. 5–14.

²⁵³ Gem. § 2 Abs. 1 S. 2 RH-Bildungs-Fünfjahresplan (Fn. 202).

²⁵⁴ Hierzu allg. Jennifer Althenger, Legal Lessons. Popularizing Laws in the People’s Republic of China, 1949–1989, Cambridge MA 2018; LIU Shunfeng (刘顺峰), Historische Entwicklung der Rechtsverbreitungsbildung in China (我国普法教育的历史沿革), in: *Presentday Law Science* (时代法学) 17 (2019), Nr. 3, S. 113–117; Ling Zhou/Michael Palmer, Changing Legal Education in China – The Political Legal System, Academic Study and Professionalism, in: *Emma Jones/Fiona Cownie* (Hrsg.), *Key Directions in Legal Education. National and International Perspectives*, Abingdon/New York, 2020, S. 17–31.

²⁵⁵ Zu diesem Begriff HE Jiahua/LI Lin (Fn. 254).

hängen von Propagandaplakaten²⁵⁶ sowie die Herausgabe allgemeinverständlicher und -zugänglicher Texte zum Rechtssystem der neuen Ära. Allerdings hat die Partei-Staats-Leitung das Bemühen um die allgemeine Rechtserziehung/-verbreitung seit der offiziellen Verkündung des XJP-Rechtsdenkens an zahlreichen Stellen intensiviert:

Schon lange vor Xis Amtsantritt wurden z. B. rechtsbezogene Aktionstage abgehalten, insbesondere jedes Jahr am 4. Dezember der Nationale Rechtssystem-Propagandtag (全国法制宣传日).²⁵⁷ Neu ist allerdings zum einen, dass Xi diesen Veranstaltungen eine neue Wichtigkeit zumisst. So begehrt der Partei-Staat seit 2014 gleichzeitig mit dem bisherigen Aktionstag den Nationalen Verfassungstag (国家宪法日).²⁵⁸ Auch baute er diesen Tag gleich zu einer kompletten Verfassungspropagandawoche (宪法宣传周) aus.²⁵⁹ In deren Zuge werden zudem die lokalen Propagandaaktionen zum Thema „Die Verfassung geht in die Nachbarschaften“ durchgeführt.²⁶⁰ Zum anderen haben diese Aktionsveranstaltungen unter Xi eine neue inhaltliche Wendung genommen. So lauteten die offiziellen Themen der Verfassungswochen und -tage Ende 2020 (also unmittelbar nach der Officialisierung von Xis juristischen Theorien) „Das XJP-Rechtsdenken vertieft studieren und propagieren; den Geist der Verfassung energisch voranbringen“,²⁶¹ im Jahre 2021 dann „Das XJP-Rechtsdenken als Anleitung nehmen; unbeirrt dem Weg der sozialistischen Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten folgen“.²⁶²

²⁵⁶ Oftmals textlastig, z. B. *Volksregierung des Bezirks Huangpu der Stadt Shanghai* (上海市黄浦区人民政府), Marktaufsichtsbüro des Bezirks Huangpu organisiert und lanciert eine Reihe von Aktivitäten am „7. Nationalen Verfassungstag und der 32. Shanghaier Verfassungsförderungswoche“ (黄浦区市场监管局组织开展“第七个国家宪法日暨上海市第三十二届宪法宣传周”系列活动), 4.12.2020, <<https://www.shhuangpu.gov.cn/xw/001003/20201205/a53378b2-33cd-4ef5-a354-10919e187a60.html>>. Beispiele für eine neuere, stylischere Generation an Plakaten und Beschriftungen finden sich auf Qiantuwang (千图网), <<https://www.58pic.com/tupian/85287441.html>>.

²⁵⁷ Gem. Abschn. 4 § 2 Nr. 6 ZKKPC-Propagandaabteilung/Justizministerium, 4. Fünfjahresplan für die Lancierung der Rechtssystem-Propagandabildung unter den Bürgern (关于在公民中开展法制宣传教育的第四个五年规划) v. 26.4.2001, CLI.16.35604.

²⁵⁸ Gem. Abschn. 2 § 1 Abs. 3 S. 1 RH-Voranbringens-Entscheidung (Fn. 70); *Ständiger Ausschuss des NVK*, Entscheidung über die Errichtung/Einführung des Nationalen Verfassungstages (关于设立国家宪法日的决定) v. 1.11.2014, CLI.1.237549.

²⁵⁹ Zuletzt ZKKPC-Propagandaabteilung/Bildungsministerium/Rechtsverbreitungsbüro, Arbeitsplan der Propagandaaktionen der Nationalen „Verfassungspropagandawoche“ 2022 (2022年全国“宪法宣传周”宣传活动工作方案) v. 29.11.2022, CLI.4.5149097.

²⁶⁰ Zuletzt Ministerium für zivile Angelegenheiten (民政部)/Justizministerium, Arbeitsplan der Propagandaaktionen im ganzen Land zum Thema „Die Verfassung geht in die Nachbarschaften“ 2022 (2022年全国“宪法进社区”主题宣传活动工作方案) v. 6.12.2022, CLI.4.5145025.

²⁶¹ Gem. § 2 ZKKPC-Propagandaabteilung/Bildungsministerium/Rechtsverbreitungsbüro, Arbeitsplan der Nationalen „Verfassungspropagandawoche“ 2020 (2020年全国“宪法宣传周”工作方案) v. 19.11.2020, CLI.16.348152; § 1 Ministerium für zivile Angelegenheiten/Justizministerium, Arbeitsplan der Propagandaaktionen im ganzen Land zum Thema „Die Verfassung geht in die Nachbarschaften“ 2020 (2020年全国“宪法进社区”主题宣传活动工作方案) v. 24.11.2020, CLI.4.348477.

²⁶² Gem. § 2 ZKKPC-Propagandaabteilung/Bildungsministerium/Rechtsverbreitungsbüro, Arbeitsplan der Nationalen „Verfassungs-

Ein ebenfalls schon vor Xis Amtsantritt bewährtes Rezept der Rechtsallgemeinbildung sind Propagandafilme im Fernsehen und in Internet-Mediatheken. So strahlte das Chinesische Zentralfernsehen bereits 2017 die sechsteilige TV-Serie „Rechtsherrschaftschina“²⁶³ aus, mit Gassenhauern wie „Das ganze Volk gehorcht dem Recht“.²⁶⁴ Unter Xi hat sich der Radius der bewegten Bilder zur Rechtsherrschaft zudem auf Webseiten sowie Smartphone-Apps ausgedehnt. Kurios erscheinen dabei die Anime- und Manga-Filme zum XJP-Rechtsdenken, die auf ein junges Publikum zielen, beispielsweise die Internet-Comicserie „Herrschelein und Schätzlein auf der Suche nach dem Recht“ (sic).²⁶⁵ Inwiefern die Serie ihr selbstgestecktes Ziel erreicht, Kinder und Jugendliche für „Expertengespräche zum XJP-Rechtsdenken“ zu begeistern, mag freilich nur die Zielgruppe selbst beurteilen. Ähnliches gilt für die „Anime- und Manga-Kurzvideos zur neuen Ära der Rechtsherrschaft“, welche die CJV ihre Teilorganisation zu erstellen auffordert.²⁶⁶

V. Ausblick mit gemischten Gefühlen

Der vorliegende Aufsatz enthüllt, illustriert und erklärt die gegenwärtige Entwicklung der chinesischen Rechtsherrschaft hin zu einer ideologischen Alleinherrschaft des XJP-Rechtsdenkens. Wie man allerdings diese aktuellen Tendenzen in der juristischen Forschung und Lehre beurteilt, hängt ganz entscheidend vom Standpunkt der jeweiligen Interessengruppe ab. Für Xi Jinping, den Partei-Staat (und insbesondere dessen Wissenschaftsmanagement-Apparat) sowie für die überzeugten Sinomarxisten und XJP-Rechtsdenker unter den Juristen ist die Entwicklung überaus erfreulich. Sie haben auf den ersten Blick genau das erreicht, was sie wollten: dass sich die Jurisprudenz vehement der Person und den Theorien Xis zuwendet. Doch sogar aus Sicht ihrer Befürworter ist diese Entwicklung nicht frei von Schattenseiten. Vor allem mangelt es vielen Werken an Tiefgang und Kreativität, da ihre Autoren allein den offiziellen Push- und Pull-Anreizen für Publikationen zum XJP-Rechtsdenken folgen.

propagandawoche“ 2021 (2021年全国“宪法宣传周”工作方案) v. 12.11.2021, CLI.16.5078822; § 2 Ministerium für zivile Angelegenheiten/Justizministerium, Arbeitsplan der Propagandaaktionen im ganzen Land zum Thema „Die Verfassung geht in die Nachbarschaften“ 2021 (2021年全国“宪法进社区”主题宣传活动工作方案) v. 30.11.2021, CLI.4.5111928.

²⁶³ Siehe <<http://news.cctv.com/special/fzzg/index.shtml>>.

²⁶⁴ *Chinesisches Zentralfernsehen* (中国中央电视台), Großangelegter politischer TV-Spezialreport „Rechtsherrschaftschina [bzw. Rechtsherrschaft Chinas]“, Folge 6: „Das ganze Volk gehorcht dem Recht“ (大型政论专题片《法治中国》第六集《全民守法》), 23.8.2017, <<http://politics.cntv.cn/special/gwyvideo/zonghe/201708/2017082301/index.shtml>>.

²⁶⁵ *Legal Daily*, „Expertengespräche zum XJP-Rechtsdenken“ des Tagebuchs von Herrschlein und Schätzlein auf der Suche nach dem Recht, Folge 1 (小治小宝寻法记之“习近平法治思想专家谈”第一期), 18.11.2021, <http://www.legaldaily.com.cn/zt/content/2021-11/18/content_8628501.htm>.

²⁶⁶ CJV, Mitteilung über das Organisieren und Lancieren von Aktivitäten zur Sammlung von Anime- und Manga-Kurzvideos zum Thema „Neue Ära der Rechtsherrschaft“ (关于组织开展“法治新时代”主题动漫微视频作品征集活动的通知) v. 17.5.2019, CLI.6.5099400.

Die kritischen, unabhängigen, liberalen, konstitutionalistischen und / oder international ausgerichteten Juristen in China sowie deren Kooperationspartner im Ausland hingegen kommen zu einer ganz anderen Einschätzung. Aus ihrer Sicht entwickeln sich die juristische Forschung und Lehre unter Xi zum Negativen, weil es ihnen an jeglicher kritischen Begleitung der offiziellen Ideologie mangelt. Freilich ist klarzustellen, dass die Beschäftigung mit dem XJP-Rechtsdenken als solche noch kein Problem darstellt, ob in Forschung oder Lehre.²⁶⁷ Problematisch wird diese Thematisierung erst dann, wenn sie einen so unkritischen Inhalt [1.] wie im ganz überwiegenden Teil der aktuellen chinesischen Rechtswissenschaft [2.] annimmt [3.].

1. Drei Tendenzen in Forschung und Lehre

Bedenkt man die schiere Masse an einschlägiger neuerer juristischer Literatur und Lehrmaterialien, könnte man vermuten, dass diese Werke äußerst vielseitige, relevante und interessante Perspektiven auf das XJP-Rechtsdenken bieten. Blickt man jedoch hinter jene nackten empirischen Zahlen, dann erkennt man, dass sich viele Werke in ihrem Inhalt und vor allem in ihrer Bewertung des XJP-Rechtsdenkens auffällig ähneln [a)]. Dies liegt nicht zuletzt in der oben geschilderten Anreizstruktur [vgl. II.3.a)] begründet, durch welche die (Wissenschafts-)Politik die Wissenschaft lenkt [b)].

a) Mangel an Kritik, Tiefgang und Kreativität

Erstens entbehrt die gegenwärtige chinesische Forschung und Lehre zum XJP-Rechtsdenken jeglicher Kritik und Skepsis. Stattdessen überbieten sich Publikationen und Vorträge darin, das XJP-Denken in höchsten Tönen zu loben. Um ja nichts Falsches zu schreiben, kopieren zahlreiche Autoren solche lobenden Formulierungen wortwörtlich aus offiziellen Verlautbarungen. Besonders beliebt ist die Übernahme der preisenden Worte des Arbeitstreffens vom November 2020,²⁶⁸ auf welchem das XJP-Rechtsdenken offiziell verkündet wurde. So beteuern die wissenschaftlichen Aufsätze im Gleichklang (und oftmals ohne Kennzeichnung als Zitat), das XJP-Rechtsdenken warte mit „reichem Inhalt, profunder Darlegung, rigoroser Logik und vollständiger Systematik“ auf und stelle einen „Meilenstein für den Fortgang der umfassenden Herrschaft gemäß dem Recht“ dar.²⁶⁹ Ebenso auf der siche-

ren Seite stehen die Autoren, wenn sie ein Loblied auf die globale Überlegenheit des XJP-Rechtsdenkens gegenüber ausländischen juristischen Theorien singen.²⁷⁰ Der Partei-Staat betont nämlich selbst, dass das XJP-Rechtsdenken „auf der Höhe der Weltgeschichte und des globalen Denkens“²⁷¹ stehe und „einen epochalen Fortschritt für die menschliche Rechtsherrschafts-Zivilisation“²⁷² darstelle.

Zweitens, und eng hiermit verbunden, fehlt vielen Beiträgen zum XJP-Rechtsdenken der Tiefgang. Kommentatoren in KPC-Zeitschriften selbst machen dies an zweierlei Phänomenen fest: Erstens bewegen sich die meisten akademischen Veröffentlichungen zum XJP-Rechtsdenken im Abstrakten, ohne konkrete Aussagen zu treffen. Zweitens schweigen sich viele Texte zum XJP-Rechtsdenken über dessen praktische Umsetzung und faktische Implikationen aus.²⁷³ Die Beobachter aus der Partei unterschlagen allerdings ein wichtiges Element des mangelnden Tiefgangs: Viele Publikationen zum XJP-Rechtsdenken bestehen in weiten Teilen schlicht aus einer Auflistung und Aneinanderreihung offizieller Verlautbarungen. Dabei bedienen sie sich sowohl der offiziellen rechtsbezogenen Dokumente und Schlagworte²⁷⁴ des Partei-Staates, als auch (und insbesondere) Xis persönlicher Reden²⁷⁵ und Zitate zu rechtlichen Fragen. So legt z. B. Huang Wenyi seinen Mitjuristen nahe, die „goldenen Sätze“ Xi Jinpings aktiv in ihre Forschung und Lehre einzubauen, denn diese würden sich „aufgrund ihrer universellen Anziehungskraft und Bekanntheit unvermeidlich an nachfolgende Generationen und in die ganze Welt verbreiten“.²⁷⁶ Allzu viel Karat verlangt Huang von diesem Theorieschatz freilich nicht, nennt er als Beispiele doch Aphorismen wie „Das Internet ist kein rechtsfreier

腾), Untersuchung des Gerechtigkeitsprinzips im XJP-Rechtsdenken und seines Realisierungswegs (习近平法治思想的正义原则及其实现路径研究), Diss. Universität Shantou (汕头大学) 2021.

²⁷⁰ Hierzu mit Beispielen *Samuli Seppänen*, A Global Turn in Chinese Legal Ideology?, in: *Verfassung in Recht und Übersee* 55 (2022), Nr. 3, S. 287–308 (288 f.); *ders.*, Production and Global Dissemination of Chinese Legal Ideology: Implications for the Study of Illiberalism, in: *Cardozo International & Comparative Law Review* 6 (2023) (im Erscheinen).

²⁷¹ ZKKPC-Propagandaabteilung/CJV (Fn. 115), S. 63.

²⁷² So z. B. der damalige Generalsekretär (秘书长) der ZKKPC-Kommission für Politik und Recht Chen Yixin (陈一新), zitiert nach *China Peace* (中国长安网), Chen Yixin: Das XJP-Rechtsdenken vertieft studieren und komplett verstehen, die „acht vertieften Verständnisse“ erfüllen, die „fünf Resultate“ erreichen (陈一新: 学深悟透习近平法治思想, 做到“八个深刻把握”, 达到“五个成效”), 18.11.2020, <http://www.chinapeace.gov.cn/chinapeace/c100007/2020-11/18/content_12415617.shtml>.

²⁷³ So WANG Xi/WANG Qingjun (Fn. 36), S. 22.

²⁷⁴ Auflistung bei ZHANG Wenxian, *Law and Social Development* Nr. 2 (Fn. 64), S. 7 ff.

²⁷⁵ Auflistung bei ZHANG Wenxian, *Law and Social Development* Nr. 2 (Fn. 64), S. 6 f.

²⁷⁶ HUANG Wenyi (黄文艺), Diskussion der Formierungsentwicklung, der deutlichen Besonderheiten und der großen Bedeutung des XJP-Rechtsdenkens (论习近平法治思想的形成发展、鲜明特色与重大意义), in: *Journal of Henan University (Social Sciences)* (河南大学学报 (社会科学版)) 61 (2021), Nr. 3, S. 15–24 (21).

²⁶⁷ Sonst wäre auch der vorliegende Aufsatz inhärent problematisch, obwohl er eine explizit kritische Grundhaltung einnimmt.

²⁶⁸ Das erste Zitat nach *People's Daily*, 18.11.2020 (Fn. 99); das zweite Zitat nach *Chinesisches Zentralfernsehen*, Unerschütterlich den Weg der Rechtsherrschaft mit chinesischen Besonderheiten gehen. Rede des Generalsekretärs Xi Jinping auf dem Zentralen Arbeitstreffen für umfassende Herrschaft gemäß (坚定不移走中国特色社会主义法治道路——习近平总书记在中央全面依法治国工作会议上的重要讲话引起强烈反响), 18.11.2020, <<https://tv.cctv.com/2020/11/18/VIDEmfb6H35D3lzid1nBJDga201118.shtml>>.

²⁶⁹ So statt vieler WANG Xi/WANG Qingjun (Fn. 36), S. 22; FU Zitang (付子堂)/ZHOU Shangjun (周尚君)/ZHU Linfang (朱林方)/HU Xingjian (胡兴建)/WANG Yuyu (王煜宇)/WEN Zebin (温泽彬), Schriftlicher Austausch über das Studieren und Verstehen des XJP-Rechtsdenkens (学习领会习近平法治思想笔谈), in: *Modern Law Science* (现代法学) 43 (2021), Nr. 1, S. 3–32 (3); HUANG Kunteng (黄颀

Raum²⁷⁷.²⁷⁸ Weil sie eine Masse solcher Zitate, Reden und Dokumentausschnitte ansammeln, lesen sich die meisten Aufsätze zum XJP-Rechtsdenken mehr als Reproduktion des offiziell Verlautbarten denn als kreative Produktion eigener Erkenntnisse. Im besten Falle versuchen sie zumindest, jene Äußerungen Xis und des Partei-Staates zu systematisieren. Dies hat dann aber zur Folge, dass sich die (akademische) Diskussion zum XJP-Rechtsdenken in China häufig darin erschöpft, wie viele Hauptelemente jenes Denken umfasse und unter wie vielen Gesichtspunkten man es daher analysieren solle: drei²⁷⁹, vier²⁸⁰, sechs²⁸¹, zehn²⁸² oder noch mehr?

Drittens und aus ähnlichen, sogleich erläuterten Gründen fokussiert sich die akademische Behandlung des XJP-Rechtsdenkens auf den Status quo. Sie vermeidet es, in die Zukunft zu blicken und kreative, innovative Vorschläge zur Veränderung, Verbesserung oder zumindest Verfeinerung des XJP-Rechtsdenkens zu machen.

b) Erklärungen für diese Tendenzen

Die erste Tendenz, also das vollkommene Abhandensein offener Kritik am XJP-Rechtsdenken, erklärt sich eigentlich von selbst. Hier wirkt der wohl stärkste Push-Faktor und -Anreiz auf die individuellen Rechtswissenschaftler ein: Ein falsches Wort, und ihre Karriere könnte vorbei sein.

Demgegenüber mögen das zweite Charakteristikum, also der Mangel an Tiefgang, sowie das dritte Phänomen, also das Fehlen von Kreativität und Innovation, auf den ersten Blick erstaunen. Die offiziellen Stellen und sogar Xi Jinping persönlich haben nämlich genau diese beiden Punkte wiederholt gerügt und die Wissenschaft zur Besserung aufgefordert. Im Jahre 2016 konstatierte Xi unzufrieden, dass „die chinesischen Philosophie- und Sozialwissenschaften insgesamt [...] Quantität, aber keine Qualität, Experten, aber keine Meister aufweisen“.²⁸³ Auch wenn sich Zhang Wenxian und andere aktive sinomarxistische Publizisten über

die Behauptungen eines Mangels an Meisterdenkern wohl kaum zu freuen vermögen: Klar scheint, dass die offizielle Wissenschaftspolitik die Rechtswissenschaft in Richtung tiefgehender und innovativer Analysen zu pushen versucht.

Dieses Ansinnen trifft nun aber auf ein erstes Problem und Paradox – nämlich die Art und Weise, wie Xi das von ihm konstatierte Fehlen von Güte und Meisterschaft in der Rechtswissenschaft zu beheben versucht. Bereits 2016 ordnete er an, die „Führung der Partei über die Philosophie- und Sozialwissenschaften zu stärken“,²⁸⁴ also die Wissenschaftsfreiheit noch weiter einzuschränken. Denn „nur wenn [die Wissenschaft] den Marxismus wirklich versteht, kann sie [...] unentwegt entdecken und kreieren“.²⁸⁵ Ob sich die Qualität der chinesischen juristischen Forschung und Lehre aber durch die zunehmende Einflussnahme seitens der KPC bereits erhöht hat oder künftig erhöhen wird, erscheint mehr als fraglich. Zwar lässt sich trefflich darüber streiten, was die Rechtswissenschaft als Disziplin sowie die von ihr behandelte Rechtsordnung stärkt: Ideologische Unität oder Diversität?²⁸⁶ Auch hängt die Antwort darauf stark vom eigenen Standpunkt sowie vom entsprechenden Framing ab. (Dies wird schon daran ersichtlich, dass sich diese Frage sehr unterschiedlich formulieren lässt: Was ist besser, Einheit und Harmonie oder Uneinigkeit, Streitereien und Dissonanz? Oder umgekehrt: Bevorzugen Sie Diversität und Vielfalt oder Einheitsbrei und Monotonie?) Im gegenwärtigen China jedoch ist offenkundig, dass es der Rechtswissenschaft keineswegs an Konformität, sondern vielmehr an einer offenen Diskussion mangelt – wie selbst mancher Dozent an der Zentralen Parteischule öffentlich feststellt.²⁸⁷ „Akademische Dispute“ dürften „weder Macht und Einfluss noch Seniorität fürchten, sondern müssen allein nach der Wahrheit streben“. Nur „in Kontroversen“ lasse sich nämlich „ein Konsens formen“.²⁸⁸ Noch 2016 forderte mancher linientreue Jurist daher, dass in der chinesischen Rechtswissenschaft eine „akademische Debatte über Kernfragen stattfinden“ müsse.²⁸⁹

Die zentralste der Kernfragen zum chinesischen Recht ist jedoch zugleich auch die heikelste: das Verhältnis von Partei und Recht, also von Parteiherrschaft (d. h. von KPC-Alleinherrschaft sowie Parteiführung) und Rechtsherrschaft. Xi persönlich hat sehr früh klargestellt, dass es genau über diese Frage einer Diskussion nicht bedürfe – und sie auch niemals geben

²⁷⁷ Xi Jinping, Diskussion des Aufrechterhaltens der umfassenden Herrschaft gemäß dem Recht (论坚持全面依法治国), Beijing 2020, S. 64.

²⁷⁸ HUANG Wenyi (Fn. 278), S. 21.

²⁷⁹ So z. B. CHEN Yixin (陈一新), Das XJP-Rechtsdenken ist die Handlungsanleitung der umfassenden Herrschaft gemäß dem Recht (习近平法治思想是全面依法治国的行动指南), in: Study Times (学习时报) 31.3.2021, S. 1.

²⁸⁰ So z. B. YANG Xuebo (杨学博)/BU Chao (步超), Die vier theoretischen Besonderheiten des XJP-Rechtsdenkens (习近平法治思想的四个理论特色), in: People's Tribune 2021, Nr. 12, S.84–86; CHEN Bofeng (陈柏峰), Praxismechanismus der Führung des Regierens Chinas durch das XJP-Rechtsdenkens (习近平法治思想领航中国之治的实践机制), in: Chinese Journal of Law (法学研究) 44 (2022), Nr. 6, S. 3–19.

²⁸¹ So z. B. ZHANG Wenxian (张文显), Grundlegender Geist und Kernelemente des XJP-Rechtsdenkens (习近平法治思想的基本精神和核心要义), in: Oriental Law (东方法学) 2021, Nr. 1, S. 5–24.

²⁸² So z. B. ZKKPC-Rechtsherrschaftskommission, Das XJP-Rechtsdenken eröffnet neue Bereiche der Sinisierung und Epochisierung [im Sinne von: Zeitalteranpassung, Modernisierung] der marxistischen Rechtsherrschaftstheorie (习近平法治思想开辟马克思主义法治理论中国化时代化新境界), in: Qiushi 2022, Nr. 24, <http://www.qstheory.cn/dukan/qs/2022-12/16/c_1129211713.htm>.

²⁸³ XI Jinping, Rede am 17.5.2016 auf der Arbeitskonferenz für Philosophie- und Sozialwissenschaften (在哲学社会科学工作座谈会

上的讲话 (2016年5月17日)), in: Xinhua 18.5.2016, <http://www.xinhuanet.com/politics/2016-05/18/c_1118891128.htm>.

²⁸⁴ XI Jinping, Rede 17.5.2016 (Fn. 285).

²⁸⁵ XI Jinping, Rede 17.5.2016 (Fn. 285).

²⁸⁶ Adam Bonica/Adam Chilton/Kyle Rozema/Maya Sen, The Legal Academy's Ideological Uniformity, Journal of Legal Studies 47 (2018), Nr. 1, S. 1–43.

²⁸⁷ WANG Ruolei (王若磊), Wenn du nie geboren wurdest, warum redest du dann über das Sterben? Der Tod der chinesischen Rechtstheorie und die Möglichkeit ihres Lebens/ihrer Geburt (不曾生, 何谈死? 中国法理学的死亡及其生的可能), in: Journal of Jining University (济宁学院学报) 37 (2016), Nr. 4, S. 85–92 (91).

²⁸⁸ WANG Ruolei (Fn. 288), S. 91.

²⁸⁹ WANG Ruolei (Fn. 288), S. 91.

dürfe.²⁹⁰ Zwischen der „allumfassenden Führung der Partei“ und der „Herrschaft gemäß dem Recht“ bestehe keinerlei Spannungsverhältnis, sondern vielmehr eine harmonische Beziehung mit gleichgerichteten Interessen.²⁹¹ Die Parteiherrschaft sei „die grundlegende Garantie für“, ja gar „die Seele der“²⁹² sowie „das Elementarste an/bei der“²⁹³ Rechtsherrschaft „mit chinesischen Besonderheiten“. XJP-Rechtsdenker behaupten daher – angesichts der existierenden Gegenbeispiele²⁹⁴ offensichtlich unzutreffenderweise –, dass „die chinesischen Gelehrten [alle] der Einheit von Rechtsherrschaft und KPC zustimmen“.²⁹⁵

Das Ideal alleinigen Wahrheitsstrebens wird durch ein zweites Problem und Dilemma weiter verkompliziert: die soeben erwähnte offizielle Lobpreisung des XJP-Rechtsdenkens. Der Partei-Staat legt nämlich autoritativ fest, dass das XJP-Rechtsdenken einen „Meilenstein für den Fortgang der Rechtsherrschaft“ darstelle, der mit „reichem Inhalt, profunder Darlegung, rigoroser Logik und vollständiger Systematik“ auftrumpfe.²⁹⁶ Letzteres bedeutet, dass sich das XJP-Rechtsdenken laut offiziellem (zumindest dem nach außen kommunizierten) Standpunkt nicht mehr verbessern, ja eventuell nicht einmal mehr ergänzen lässt. Wenn die juristische Forschung und Lehre nun rechtstheoretisch „zu“ tief graben, dann könnten sie ungemütliche inhaltliche Funde zutage fördern, die jenem offiziellen Narrativ widersprechen. Beispielsweise könnten sie zu der Einsicht gelangen, dass das XJP-Denken mehr von Paradoxen denn von stringenter Logik geprägt ist.²⁹⁷ Konsequenterweise hegen viele chinesische Juristen Ängste vor dem Risiko einer profunden Rekonstruktion (geschweige denn einer Dekonstruktion) des XJP-

Rechtsdenkens – und vermeiden bei der Befassung mit jenem Rechtsdenken den Tiefgang lieber ganz.

Diese Vorgänge in der Wissenschaft ähneln frappierend den Mechanismen in einem ganz anderen Feld: der Partei-Staats-Hierarchie. Unter Xi hat die Innovationskraft des chinesischen Partei-Staates signifikant abgenommen.²⁹⁸ Spätestens seit der Reform- und Öffnungspolitik (改革开放) Deng Xiaopings erklärte sich der (nicht nur ökonomische) Erfolg des China-Modells (中国模式) mit dessen Experimentierfreudigkeit. Nachgeordnete Stellen in der vertikalen wie auch in der horizontalen Hierarchie konnten rechtliche und politische Experimente durchführen, in denen sie alternative Governance-Lösungen erfanden und/oder erprobten.²⁹⁹ Dahinter stand eine instrumentalistische Logik, letztlich zugunsten der Partei-Staats-Zentrale: Maßnahmen, die bereits in einzelnen lokalen oder fachlichen Entitäten gescheitert sind, wird die Zentralebene höchstwahrscheinlich nicht in ganz China einführen. Ideen hingegen, die sich örtlich oder ressortbezogen bewährt haben, wird die Zentrale potenziell zur Umsetzung im gesamten Land in Erwägung ziehen.³⁰⁰ Unter Xi ergibt sich nun ein Dilemma: Einerseits hat die Zentralebene das Experimentiermodell offiziell nie aufgegeben und rechtlich sogar erweitert. Beispielsweise wurde unter Xi die Kompetenz zur „lokalen vorgängigen Rechtsetzung“ (地方先行立法) fast allen 280 Städten auf Präfektorebene verliehen.³⁰¹ Jene Städte sind nun befugt, rechtliche Regelungen über Themen zu erlassen, zu denen die Zentralebene oder höherrangige Ebenen noch keine Vorgaben gemacht haben.³⁰² Andererseits setzt Xi jedoch zugleich glasklare Präferenzen, welche die Partei-Staats-Kader in lokalen Entitäten wie auch in zentralen Ministerien, Kommissionen und Agenturen von experimentierfreudigem Verhalten abschrecken.³⁰³ Nachgeordnete Personen können durch Experimente nämlich nur schwer noch etwas gewinnen (z. B. eine Beförderung), jedoch sehr schnell alles verlieren.

Ob aus Sicht der nachgeordneten Parteikader und Staatsbediensteten oder aber der offiziell unabhängi-

²⁹⁰ Vgl. *CPC News* (人民网-中国共产党新闻网), Xi Jinping diskutiert die Rechtsherrschaft: „Ist die Partei oder das Recht größer[?]“ ist eine Pseudofrage [und] eine politische Falle (习近平论法治: “党大还是法大”是伪命题。是政治陷阱), 11.5.2015, <<http://cpc.people.com.cn/xuexi/n/2015/0511/c385475-26978527.html>>.

²⁹¹ Bereits lange vor Amtsantritt, Xi Jinping, Zhejiang Daily 22.5.2006 (Fn. 36). So auch Dongxin Shu (Fn. 7). Kritik durch Qianfan Zhang, The Communist Party Leadership and Rule of Law: A Tale of Two Reforms, in: *Journal of Contemporary China*, 30 (2021), Nr. 130, S. 578–595; Zhong Zhang, Ruling the Country without Law: The Insoluble Dilemma of Transforming China into a Law-Governed Country, in: *Asian Journal of Comparative Law* 17 (2022), Nr. 2, S. 198–221.

²⁹² Xi Jinping, Qishi 2021 (Fn. 96). Hierzu MENG Xiangfeng (孟祥锋), In der Spur der Rechtsherrschaft umfassend ein modernisiertes sozialistisches Land aufbauen (Ernsthaft den Geist des 20. Parteitages studieren, propagieren und umsetzen) (在法治轨道上全面建设社会主义现代化国家 (认真学习宣传贯彻党的二十大精神)), in: *People's Daily* 25.11.2022, S. 9; vgl. CHEN Yixin (Fn. 281).

²⁹³ Siehe die Sammlung relativ früherer Zitate Xis unter ZKKPC-Literaturforschungsbüro (中共中央文献研究室), Auszüge aus Xi Jinpings Ausführungen über die umfassende Herrschaft gemäß dem Recht (习近平关于全面依法治国论述摘编), Beijing 2015, Kapitel 2, <<http://theory.people.com.cn/n/2015/0507/c40555-26964383.html>>.

²⁹⁴ Siehe nur Qianfan Zhang, *Journal of Contemporary China* (Fn. 292); Zhong Zhang (Fn. 292).

²⁹⁵ So Dongxin Shu (Fn. 7), S. 531.

²⁹⁶ So *People's Daily*, 18.11.2020 (Fn. 99).

²⁹⁷ Zu den Paradoxien der sinomarxistischen Rechtstheorie allg. Samuli Seppänen, Ideological Conflict and the Rule of Law in Contemporary China. Useful Paradoxes (teilw. zugl. Diss. Harvard 2012), Cambridge/New York 2016.

²⁹⁸ Matthias Stepan/Anna Ahlers/Jianxing Yu/Jessica C. Teets/John Donaldson/Xuelian Chen, What Does Xi Jinping's Top-Down Leadership Mean for Innovation in China?, in: *ChinaFile* 27.10.2016, <<https://www.chinafile.com/conversation/what-does-xi-jinpings-top-down-leadership-mean-innovation-china>>; Jessica C. Teets, The demise of local policy innovation in China, in: *East Asia Forum* 27.11.2018, <<https://www.eastasiaforum.org/2018/11/27/the-demise-of-local-policy-innovation-in-china>>.

²⁹⁹ Hierzu der Sammelband von William Hurst/Jessica C. Teets (Hrsg.), *Local Governance Innovation in China: Experimentation, Diffusion, and Defiance*, Abingdon/New York 2015.

³⁰⁰ Statt vieler Yang Feng, *The Legislative Decentralization in China in the Reform Era. Progress and Limitations* (zugl. Diss. Rotterdam 2016), Oisterwijk 2019, S. 106 in der Dissertationsfassung, <<https://repub.eur.nl/pub/94595/Haveka-thesis-print-YangFENG.pdf>>.

³⁰¹ Hierzu Philipp Renninger, *Local Legislation Despite the (Supposed) Risks of Decentralization: Theory of Central-Local Relations in the People's Republic of China*, in: Dario Haux/Dario Piccchi/Markus Schreiber (Hrsg.): *Recht und Risiko. Junge Rechtswissenschaft Luzern*, Zürich 2019, S. 105–130 (109 f.).

³⁰² Gem. § 73 Abs. 2 Gesetzgebungsgesetz (Fn. 72).

³⁰³ Matthias Stepan et al. (Fn. 299); Jessica C. Teets (Fn. 299).

gen (Rechts-)Wissenschaftler – weder lohnt es sich, von der vorgegebenen Zentrallinie abzuweichen, noch traut man es sich. Ironischerweise demonstriert diese Entwicklung in den zentral-lokalen wie auch politisch-akademischen Beziehungen damit aber zugleich, dass Xis Macht eben nicht ins Unermessliche reicht. Auch unter Xi werden (wissenschafts-)politische Vorgaben von oben nicht unbedingt auf Knopfdruck umgesetzt. Dies gilt zumindest dann, wenn jene Vorgaben den behördlichen oder akademischen Adressaten in ein Dilemma mit anderen offenkundigen Präferenzen Xis und der Partei-Staats-Zentrale bringen.

Letztlich gehen also die drei Tendenzen in Chinas juristischer Forschung und Lehre – also ihr Mangel an Kritik, Tiefgang und Kreativität – auch und vor allem auf die oben geschilderten problematischen Anreizsysteme [vgl. II.3.a)] zurück. So mindert die politische Beeinflussung der Rechtswissenschaft in China leider nicht nur deren Wissenschaftlichkeit und Seriosität, sondern auch deren Interessantheit und Attraktivität.

2. Drei Arten von Forschern und Lehrern

Manch einer wird der voranstehenden Analyse sicherlich vorwerfen, dass man die (Re-)Aktionen der Rechtswissenschaft in China ja allzu einfach kritisieren könne, während man selbst behaglich in einer Institution im Westen sitze und Wissenschaftsfreiheit genieße. Man solle sich an die eigene Nase fassen: Würde man nicht selbst Lobreden zum XJP-Rechtsdenken halten und publizieren, wenn die eigene akademische Arbeit derart starken politischen Vorgaben und Anreizsystemen wie in China ausgesetzt wäre?

Dieser beliebte Vorwurf übersieht jedoch zwei fundamentale Punkte: Erstens macht es die akademische Freiheit im Westen gerade zu unserer Verantwortung, die Situation in der chinesischen Wissenschaft dort zu kritisieren, wo es unsere chinesischen Kollegen nicht können. So wendet sich der Vorwurf der Doppelmoral gegen sich selbst: Es wäre umgekehrt gerade doppelamoralisch (und dazu noch eurozentrisch, orientalistisch und kulturellrelativistisch³⁰⁴), selbst von der akademischen Freiheit zu profitieren, sie aber Juristen in anderen Ländern vorenthalten zu wollen.³⁰⁵ Zweitens erscheint der Einwand auch blauäugig. Beileibe nicht alle neu erklärten XJP-Rechtsdenker sind passive Opfer der Entwicklung unter Xi. Viele von ihnen profitieren durchaus von der neuen Ära und den Chancen, die sie ihnen bietet.³⁰⁶

Zum einen zählen zu jenen Nutznießern viele Mitläufer, die schlicht und einfach den Push- und Pull-Anreizen folgen, die ein Forschen zum XJP-Rechtsdenken attraktiv machen [vgl. II.3.a)]. Ihr akademisches

Selbstverständnis scheint sich urplötzlich zu wandeln, sobald sie zu Xis Theorien schreiben: Gebaren sie sich sonst als kritische Wissenschaftler, so betätigen sie sich hier als „Claqueure“, die „Propagandaparen“³⁰⁷ verbreiten.

Zum anderen finden sich unter den XJP-Rechtsdenkern auch überzeugte Sinomarxisten. Wie viele es sind, lässt sich kaum feststellen [vgl. II.3.]. Doch nehmen sie in Anspruch, dass das XJP-Rechtsdenken – und somit auch sie selbst – für die gesamte chinesische Rechtswissenschaft sprächen. Dies verleitet sie zu Behauptungen wie „Wir [Chinesen] werden uns niemals der liberalen Legalität zuwenden“³⁰⁸ oder „Die chinesischen Gelehrten stimmen [alle] der Einheit von Rechtsherrschaft und KPC zu“.³⁰⁹ Ein solches imaginiertes und offensichtlich zu breit gefasstes [vgl. V.1.b)]³¹⁰ „Wir“ mündet in die rhetorische Negation abweichender Meinungen (bzw. der Juristen, die solche Meinungen hegen).

Trotz allem gibt es weiterhin chinesische Rechtswissenschaftler, die sich den dargelegten Anreizen nicht beugen und ihrer eigenen Meinung treu bleiben. Nicht wenige der kritischen Juristen leben und forschen mittlerweile im Ausland, doch viele verbleiben in China. Auch wenn sich unter ihnen einige offen Oppositionelle finden, so können oder wollen sich die meisten aus Sicherheits- und sonstigen Gründen nicht öffentlich positionieren. Sie sehen daher davon ab, kritische und skeptische Werke zum XJP-Rechtsdenken zu veröffentlichen (was in chinesischen Zeitschriften und Verlagen sowieso unmöglich wäre). Stattdessen versuchen sie, sich in vermeintlich unpolitische sowie unbelastete Themen wie das Recht der Künstlichen Intelligenz zu flüchten. Diese Strategie der inneren Emigration³¹¹ kann leider keine dauerhafte und nachhaltige Lösung darstellen. Es existiert nämlich kein juristisches Thema, welches nicht politisiert werden könnte.³¹² Dies zeigt just der so populäre Bereich „AI & Law“: Was könnte politischer bzw. politisch sensibler sein als die Frage, welche Rolle Künstliche Intelligenz beim Regieren, ob durch Recht oder andere Instrumente, spielen soll?³¹³ Hinzu kommt, dass sich unter Xi die Grenze des Politischen immer weiter in bislang klar rechtliches

³⁰⁷ Zitat aus ZHANG Qianfan, NGOCN (Fn. 227).

³⁰⁸ So Dongxin Shu (Fn. 7), S. 528.

³⁰⁹ So Dongxin Shu (Fn. 7), S. 531.

³¹⁰ Für Gegenbeispiele siehe nur Qianfan Zhang, Journal of Contemporary China (Fn. 292); Zhong Zhang (Fn. 292).

³¹¹ Zur deutschen und österreichischen Rechts(wissenschafts-)geschichte vgl. Steffen Augsburg, Widerstand und innere Emigration der Daheimgebliebenen. Das Beispiel von Hans Peters, in: Margrit Seckelmann/Johannes Platz (Hrsg.), Remigration und Demokratie in der Bundesrepublik nach 1945: Ordnungsvorstellungen zu Staat und Verwaltung im transatlantischen Transfer, Bielefeld 2017, S. 263–276.

³¹² Ernst Fraenkel (rückübers. Manuela Schöps), Der Doppelstaat, Frankfurt a. M. 1974.

³¹³ Hierzu das Sonderheft der Zeitschrift „AI & Society“, Band 36 (2021), S. 403–668; siehe John-Stewart Gordon, AI and law: ethical, legal, and socio-political implications, in: AI & Society 36 (2021), S. 403–404.

³⁰⁴ Hierzu Philipp Renninger, Theoriebasierte Rechtsvergleichung – Vergleichungsbasierte Rechtstheorie (zugl. Diss. Freiburg/Luzern 2021), Lörrach 2021, S. 60 ff.

³⁰⁵ Präziser bzw. technischer gesagt: sich aber nicht gegen Zustände in anderen Ländern auszusprechen, die jene akademische Freiheit den dortigen Juristen vorenthalten.

³⁰⁶ Zur deutschen und österreichischen Rechts(wissenschafts-)geschichte vgl. statt vieler Rütters (Fn. 56).

(weil rechtstechnisches) Territorium verschiebt.³¹⁴ Mit Ernst Fraenkels Doppelstaatstheorie gesprochen: Der „Maßnahmenstaat“ dehnt sich nach seinem eigenen Gutdünken zulasten des „Normenstaates“ aus.³¹⁵ Dies hat beispielsweise zur Folge, dass unter Xi das gesamte Verfassungsrecht, unabhängig von seinem konkreten Inhalt oder Teilbereich, mittlerweile als „sensibles“ Rechtsgebiet betrachtet wird.³¹⁶

3. Drei aktuelle und künftige Szenarien für Forschung und Lehre

Die aktuellen Befunde in diesem Aufsatz lassen uns mit gemischten Gefühlen in die Zukunft der chinesischen Rechtswissenschaft blicken.

1. Die enorme Responsivität der chinesischen Juristen gegenüber personellen und terminologischen Änderungen im offiziellen Rechtsdenken des Partei-Staates zeigt, dass ihre Rechtswissenschaft eine „Politik-Rechts-Wissenschaft“ (政法学) darstellt. Die Jurisprudenz ist in China also zutiefst politisch bzw. politisiert,³¹⁷ und zwar in viel höherem Maße als ihre deutschsprachigen Pendanten. Juristen im Westen mögen sich damit brüsten, im Vergleich zu Vertretern anderer Disziplinen einen „direkte[n] Draht zur Macht“ zu haben.³¹⁸ Das Beispiel China zeigt jedoch, wie gefährlich eine zu große Nähe zur (nicht nur politischen³¹⁹) Macht für die Wissenschaftsfreiheit und somit für die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz werden kann. Dem setzten liberale chinesische Juristen wie Zhang Qianfan ein ganz anderes Ideal entgegen: „Die Verfassungsrechtswissenschaft als akademische Disziplin sollte nicht politisiert werden. Wird sie politisiert, dann hat [bzw. produziert] sie kein Wissen mehr, [denn] Politisierung und Wissen sind miteinander unvereinbar. Wird sie politisiert, dann bleiben einem [als akademischem Juristen] nur noch Propagandaparenen. Daher muss jede wissenschaftliche Disziplin eine gewisse politische Neutralität wahren“.³²⁰
2. Aktuell lässt sich nur schwer beziffern, wie viele Juristen die Überzeugung der Richtigkeit und Überlegenheit des XJP-Rechtsdenkens teilen. Die plötzliche Verfünffachung der Veröffentlichungen zum XJP-Rechtsdenken unmittelbar nach dessen Offizialisierung [vgl. II. 1.] gibt allerdings einen deutlichen Hinweis darauf, dass der tatsächliche

Anteil inhaltlich überzeugter XJP-Rechtsdenker unter den chinesischen Rechtswissenschaftlern eher gering ist. Die meisten Autoren folgen schlicht den zahlreichen Push- und Pull-Anreizen, Forschung und Lehre zu Xis Rechtstheorie zu betreiben.

In Zukunft könnte sich dies freilich grundlegend ändern. Die Partei-Staats-Leitung versteht das von Max Planck im Jahre 1933 beschriebene Phänomen nämlich offenbar nicht als deskriptive Feststellung, sondern als normative Handlungsaufforderung: „Eine neue große wissenschaftliche Idee pflegt sich nicht in der Weise durchzusetzen, daß ihre Gegner allmählich überzeugt und bekehrt werden [...], sondern vielmehr in der Weise, daß die Gegner allmählich aussterben und daß die heranwachsende Generation von vornherein mit der Idee vertraut gemacht wird“.³²¹ Der offiziellen chinesischen Seite scheint bewusst, dass letzten Endes irrelevant ist, ob das XJP-Rechtsdenken inhaltlich überzeugt. (Weite Teile jenes Denkens haben nämlich geringe theoretische Schlagkraft, wie der zweite Teil meines Buch- und Aufsatzprojekts ausführen wird.) Entscheidend ist vielmehr, die Ausrichtung der juristischen Forschung und insbesondere der Lehre und Bildung zu ändern, um die Weichen für die Zukunft zu stellen.³²² Wenn man heranwachsende Juristen und Bürger bereits vom Kindesalter an sowohl im schulisch-universitären als auch im extracurricularen Bereich mit XJP-Rechtsdenken berieselt, steigert man die Wahrscheinlichkeit, dass sie jenes Denken später für selbstverständlich oder gar natürlich halten. In Max Plancks Worten: „Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft.“³²³

3. Was können wir ausländische Juristen, Politologen und Sinologen im Angesicht dieser Entwicklung tun? Dürfen wir uns als Nichtchinesen zu diesen (auf den ersten Blick) innerchinesischen Angelegenheiten überhaupt guten Gewissens äußern [vgl. V. 2.]? Sind wir dazu verdammt, den Lauf der Geschichte untätig zu beobachten? Ich meine: Unsere Berufsethik wie auch unsere Wissenschaftsethik gebieten uns, nicht einfach defätistisch danebenzustehen. Zum einen sollten wir selbst uns dem XJP-Rechtsdenken auf skeptische, tiefgehende und kreative Weise [vgl. V. 1.] widmen. Zum anderen und vor allem sollten wir unser Mögliches tun, den abweichenden Stimmen in der chinesischen Rechtswissenschaft den ihnen zustehenden Stellenwert einzuräumen. Wir sollten jenen chinesischen Kollegen Platz verschaffen, sei es in westlichen Publikationen und Medien, in westlichen Institutionen oder in westlichen (Förder-)Programmen. Hierdurch können

³¹⁴ Eva Pils, *China's Dual State Revival Under Xi Jinping*, in: *Fordham International Law Journal* 46 (2023) (im Erscheinen); *Donald C. Clarke*, *Is China a Dual State?*, 2022 (*GW Law Faculty Publications & Other Works* Nr. 1647), <https://scholarship.law.gwu.edu/faculty_publications/1647>.

³¹⁵ Ernst Fraenkel (Fn. 313), S. 73, zudem S. 21, 26, 55, 65 ff.

³¹⁶ ZHANG Qianfan, *NGOCN* (Fn. 227).

³¹⁷ ZHANG Qianfan, *NGOCN* (Fn. 227).

³¹⁸ Zitat bei Christoph Engel/Wolfgang Schön, Vorwort, in: *dies.* (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*. Tübingen 2007, S. IX-XIV (IX).

³¹⁹ Vgl. WANG Ruolei (Fn. 288), S. 91.

³²⁰ ZHANG Qianfan, *NGOCN* (Fn. 227).

³²¹ Max Planck (Fn. 151), S. 267.

³²² Zur deutschen und österreichischen Rechts-(wissenschafts-)geschichte vgl. *Martin Würfel*, *Das Reichsjustizprüfungsamt* (zugl. Diss. Halle-Wittenberg 2018), Tübingen 2019, S. 6 ff., 99 ff.

³²³ So Max Planck (Fn. 151), S. 267.

wir einen (wenn auch kleinen und bescheidenen) Beitrag leisten, die Pluralität und Diversität der chinesischen Rechtswissenschaft – und somit auch deren Wissenschaftlichkeit sowie Interessantheit – zu erhalten und zu fördern.

* * *

Xi Jinping and the Legal Academy: A (Not Only) Empirical Analysis of Xi Jinping Legal Thought

In Xi Jinping's "new era", Chinese legal academia has changed profoundly. "Xi Jinping thought on law rule" (习近平法治思想, hereinafter "XJP legal thought"), officially announced in November 2020, now dominates legal academic publications, institutions, and education. My paper scrutinizes the transformation of Chinese legal studies under Xi from an empirical, both quantitative and qualitative, perspective.

Xi himself has a personal legal academic background, earning a PhD in law at Tsinghua; notably, whilst working full-time as the governor of Fujian. However, XJP legal thought does not (only) describe Xi's personal thoughts but rather the party-state's official ideology in legal matters. Many claim Wang Huning – formerly Dean of Fudan Law School – to be the "ideological czar" and "mastermind" behind XJP legal thought. Yet, a crucial role in legal ideological development is played by "political academics" like Zhang Wenxian, Wang Xigen and Huang Wenyi. They simultaneously hold law professorships and important positions in the party-state's science management that influences individual researchers and institutions, e. g., through funding decisions or teaching material approval.

The official influence on Chinese legal studies becomes obvious in academic publishing. First, Chinese legal research swiftly reacts to personal shifts in the party-state: Since 2013, their publications on XJP legal thought have grown almost exponentially. In 2021, the year following the official proclamation of Xi's legal theories, the number even quintupled. In contrast, articles and books on the legal theories of Xi's predecessors have sharply decreased since 2014, almost down to zero. Second, Chinese jurists willingly follow terminological changes in the official discourse. When Xi announced the "new era" in 2017, academics immediately picked up the keyword and framed their texts accordingly. The same happened when Xi introduced XJP thought "on law rule" in 2020, as authors instantly changed their terminology pursuant to the new notion.

Another crucial foothold of XJP legal thought consists in its institutionalization, e. g., through the reorientation of the China Law Society and the foundation of specialized research centers.

Yet, most consequential is Xi's influence on legal education, as it shapes future generations understanding of the rule of law. Starting in 2021/22, all law students must take compulsory courses in XJP legal thought. Moreover, Xi's theories shall "permeate" every law school course in any area as well as legal professional training. Implementing changes in education requires that educators themselves know enough about Xi's theories. Therefore, law professors and lecturers are "asked" to attend a training course and pass an exam on XJP legal thought. This shall turn students and teachers into "in-depth learners, professional facilitators, active implementers, and vigorous disseminators" of Xi's legal ideology. In addition, Xi aims at spreading his juristic ideas in Chinese society through pufa (普法), the dissemination of legal knowledge among the general population.

Individuals and institutions in China have manifold reasons to redirect their research and teaching toward XJP legal thought. Some surely are ardent believers and convinced Sinomarxists. But, as the sharp increase in research interest on Xi's legal theories immediately after their official announcement in 2020 suggests, most academics only follow the push and pull incentives set up by the party-state. By researching and teaching XJP legal thought, jurists can obtain funding, publish in the best journals, and secure academic positions and tenure.

My empirical analysis demonstrates how Chinese legal studies are much more politicized than their counterparts in liberal, constitutionalist countries. In Xi's "new era", law and science – and thus legal science – have become increasingly integrated with politics. Hence, Xi's supreme personal position of political power, combined with his explicit emphasis on legal questions, directly reflects in the supreme scientific status of XJP legal thought in current legal academia.

DOKUMENTATIONEN

Antimonopolgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国反垄断法¹

(2007年8月30日第十届全国人民代表大会常务委员会第二十九次会议通过 根据2022年6月24日第十三届全国人民代表大会常务委员会第三十五次会议《关于修改〈中华人民共和国反垄断法〉的决定》修正)

目录

- 第一章 总则
- 第二章 垄断协议
- 第三章 滥用市场支配地位
- 第四章 经营者集中
- 第五章 滥用行政权力排除、限制竞争
- 第六章 对涉嫌垄断行为的调查
- 第七章 法律责任
- 第八章 附则

第一章 总则

第一条 为了预防和制止垄断行为，保护市场公平竞争，鼓励创新，提高经济运行效率，维护消费者利益和社会公共利益，促进社会主义市场经济健康发展，制定本法。

Antimonopolgesetz der Volksrepublik China

(Am 30.8.2007 auf der 29. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses verabschiedet²; am 24.6.2022 auf der 35. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses revidiert aufgrund des „Beschlusses zur Revision des ‚Antimonopolgesetzes der Volksrepublik China‘“³)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeiner Teil
- 2. Kapitel: Monopolisierende Vereinbarungen
- 3. Kapitel: Missbrauch marktbeherrschender Stellungen
- 4. Kapitel: Unternehmenszusammenschlüsse
- 5. Kapitel: Ausschluss und Beschränkung des Wettbewerbs durch Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen
- 6. Kapitel: Untersuchung bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen
- 7. Kapitel: Rechtliche Verantwortung
- 8. Kapitel: Ergänzende Regeln

1. Kapitel: Allgemeiner Teil

§ 1 [Gesetzeszweck; vgl. § 1 AMG a.F.⁴] Zur Vorbeugung und Verhinderung monopolisierender Verhaltensweisen⁵, zum Schutz des fairen Wettbewerbs auf den Märkten, zur Förderung der Innovation, zur Leistungsverbesserung des Wirtschaftskreislaufs, zur Wahrung der Interessen der Verbraucher und allgemeiner gesellschaftlicher Interessen und zur Förderung der gesunden Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft wird dieses Gesetz erlassen.

¹ Chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.5128034(EN).

² Eine chinesisch-deutsche Version des Antimonopolgesetzes in der Fassung vom 30.8.2007 (AMG a.F.) findet sich in: ZChinR 2007, S. 307 ff.

³ Chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.5128063(EN). Der Revisionsbeschluss (und damit die revidierte Fassung des Gesetzes) wird laut des Beschlusses vom 1.8.2022 an angewandt.

⁴ In den Paragrafenüberschriften wird auf die bisherigen Regelungen im Antimonopolgesetz in der Fassung vom 30.8.2007 (siehe Fn. 2) hingewiesen. In § 1 wurde „Förderung der Innovationen“ als weiterer Gesetzeszweck neu eingefügt.

⁵ Wörtlich: „Handlungen“; in der vorliegenden Übersetzung auch als „Verhaltensweisen“ übersetzt.

第二条 中华人民共和国境内经济活动中的垄断行为,适用本法;中华人民共和国境外的垄断行为,对境内市场竞争产生排除、限制影响的,适用本法。

第三条 本法规定的垄断行为包括:

(一) 经营者达成垄断协议;

(二) 经营者滥用市场支配地位;

(三) 具有或者可能具有排除、限制竞争效果的经营者集中。

第四条 反垄断工作坚持中国共产党的领导。

国家坚持市场化、法治化原则,强化竞争政策基础地位,制定和实施与社会主义市场经济相适应的竞争规则,完善宏观调控,健全统一、开放、竞争、有序的市场体系。

第五条 国家建立健全公平竞争审查制度。

行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织在制定涉及市场主体经济活动的规定时,应当进行公平竞争审查。

第六条 经营者可以通过公平竞争、自愿联合,依法实施集中,扩大经营规模,提高市场竞争能力。

第七条 具有市场支配地位的经营者,不得滥用市场支配地位,排除、限制竞争。

§ 2 [Anwendungsbereich; = § 2 AMG a. F.] Dieses Gesetz findet Anwendung auf monopolisierende Verhaltensweisen im Wirtschaftsverkehr⁶ innerhalb der Grenzen der Volksrepublik China sowie auf monopolisierende Verhaltensweisen außerhalb der Grenzen der Volksrepublik China, soweit sie die Ausschließung oder Beschränkung des Wettbewerbs auf inländischen Märkten bewirken.

§ 3 [Begriff der monopolisierenden Verhaltensweisen; = § 3 AMG a. F.] Monopolisierende Verhaltensweisen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

1. das Treffen monopolisierender Vereinbarungen zwischen Unternehmen;

2. der Missbrauch marktbeherrschender Stellungen durch Unternehmen;

3. Unternehmenszusammenschlüsse, die eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung haben oder haben können.

§ 4 [Führung durch die Kommunistische Partei, Wettbewerbsgrundsätze; Abs. 1 neu eingefügt; Abs. 2 vgl. § 4 Abs. 1 AMG a. F.] Die Antimonopolarbeit unterliegt der Führung der Kommunistischen Partei Chinas.

Der Staat hält am Prinzip der Marktorientierung und der Rechts Herrschaft fest, stärkt die grundlegende Position der den Wettbewerb [betreffenden] Politnormen⁸, bestimmt und verwirklicht der sozialistischen Marktwirtschaft entsprechende Wettbewerbsregeln, verbessert die makro[ökonomische] Kontrolle und vervollständigt ein einheitliches, offenes, auf Wettbewerb ausgerichtetes und geordnetes Marktsystem.

§ 5 [Staatliche Überwachung des fairen Wettbewerbs; neu eingefügt] Der Staat errichtet und vervollständigt ein System zur Überprüfung des fairen Wettbewerbs.

Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind⁹, müssen bei der Festlegung von Bestimmungen, die den Wirtschaftsverkehr zwischen Marktteilnehmern betreffen, eine Prüfung auf fairen Wettbewerb durchführen.

§ 6 [Freiheiten der Unternehmen; = § 5 AMG a. F.] Unternehmen dürfen¹⁰ sich durch fairen Wettbewerb und freiwillige Verbindung nach dem Recht zusammenschließen, ihren Geschäftsumfang erweitern und ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern.

§ 7 [Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen; = § 6 AMG a. F.] Unternehmen, die eine marktbeherrschende Stellung innehaben, dürfen ihre marktbeherrschende Stellung nicht missbrauchen [und damit] den Wettbewerb ausschließen oder beschränken.

⁶ Wörtlich: „Wirtschaftsaktivitäten“.

⁷ Ergänzt wurde in Abs. 2 das Festhalten „am Prinzip der Marktorientierung und der Rechts Herrschaft“ sowie die Stärkung der „grundlegenden Position der den Wettbewerb [betreffenden] Politnormen“.

⁸ Gemeint sein dürfte hiermit von der Verwaltung (oder der kommunistischen Partei) gesetztes Recht, das nicht als formelle Rechtsnorm oder gar formelles Gesetz ergeht. Zu Politnormen siehe Harro von Senger, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S. 300.

⁹ Wörtlich: „Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen ermächtigt sind [und] die Funktion zur Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten haben“.

¹⁰ Wörtlich: „können“.

第八条 国有经济占控制地位的关系国民经济命脉和国家安全的行业以及依法实行专营专卖的行业，国家对其经营者的合法经营活动予以保护，并对经营者的经营行为及其商品和服务的价格依法实施监管和调控，维护消费者利益，促进技术进步。

前款规定行业的经营者应当依法经营，诚实守信，严格自律，接受社会公众的监督，不得利用其控制地位或者专营专卖地位损害消费者利益。

第九条 经营者不得利用数据和算法、技术、资本优势以及平台规则等从事本法禁止的垄断行为。

第十条 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力，排除、限制竞争。

第十一条 国家健全完善反垄断规则制度，强化反垄断监管力量，提高监管能力和监管体系现代化水平，加强反垄断执法司法，依法公正高效审理垄断案件，健全行政执法和司法衔接机制，维护公平竞争秩序。

第十二条 国务院设立反垄断委员会，负责组织、协调、指导反垄断工作，履行下列职责：

(一) 研究拟订有关竞争政策；

(二) 组织调查、评估市场总体竞争状况，发布评估报告；

(三) 制定、发布反垄断指南；

(四) 协调反垄断行政执法工作；

(五) 国务院规定的其他职责。

国务院反垄断委员会的组成和工作规则由国务院规定。

第十三条 国务院反垄断执法机构负责反垄断统一执法工作。

§ 8 [Wirtschaftszweige von nationalem Interesse, staatliche Monopole, Aufsicht und Handlungsmaßstäbe; = § 7 AMG a. F.] Der Staat schützt die legalen Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der Wirtschaftszweige, die im Zusammenhang mit volkswirtschaftlichen Lebensadern stehen und die Staatssicherheit berühren und in denen die staatseigene Wirtschaft eine beherrschende Stellung innehat, sowie der Wirtschaftszweige, in denen nach dem Recht staatliche Monopole verwirklicht sind; ferner überwacht und steuert [der Staat] nach dem Recht die Geschäftsaktivitäten [dieser] Unternehmen und ihre Waren- und Dienstleistungspreise, um die Interessen der Verbraucher zu schützen und den technischen Fortschritt voranzutreiben.

Die Unternehmen der im vorigen Absatz bestimmten Wirtschaftszweige müssen nach dem Recht wirtschaften, aufrichtig und redlich sein, strenge Selbstkontrolle betreiben, sich gesellschaftlicher öffentlicher Aufsicht unterstellen und dürfen nicht ihre beherrschende Stellung oder ihre staatlichen Monopole benutzen, [um] den Interessen der Verbraucher zu schaden.

§ 9 [Verbot der Datennutzung für Unternehmen; neu eingefügt] Unternehmen dürfen keine Daten und Algorithmen, Technologien, Kapitalvorteile sowie Plattformregeln¹¹ benutzen, um nach diesem Gesetz verbotene monopolistische Verhaltensweisen auszuüben.

§ 10 [Verbot des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen; = § 8 AMG a. F.] Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind¹², dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um den Wettbewerb auszuschließen oder zu beschränken.

§ 11 [Antimonopolverwaltung; neu eingefügt] Der Staat vervollständigt und verbessert das Antimonopolregelungssystem, stärkt die Antimonopolaufsichtsleistung, steigert die Modernisierung der Aufsichtsfähigkeiten und des Aufsichtssystems [und] verstärkt die Antimonopolvollzugsjustiz, behandelt nach dem Recht Antimonopolfälle fair und effizient, vervollständigt den Verbindungsmechanismus von Verwaltungsvollzug und Justiz [und] wahrt eine faire Wettbewerbsordnung.

§ 12 [Antimonopolkommission; = § 9 AMG a. F.] Der Staatsrat richtet eine Antimonopolkommission ein, die für die Organisation, Koordination [und] Anleitung der Antimonopolarbeit zuständig ist [und] folgende Aufgaben erfüllt:

1. Erforschung und Erarbeitung von den Wettbewerb betreffenden Politnormen¹³;

2. Organisation von Untersuchungen und Beurteilungen der gesamten Wettbewerbsverhältnisse auf den Märkten und Bekanntmachung der Beurteilungsberichte;

3. Festlegung und Bekanntmachung von Antimonopolrichtlinien;

4. Koordination der Antimonopolverwaltungsvollzugsarbeit;

5. andere vom Staatsrat bestimmte Aufgaben.

Die Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Antimonopolkommission des Staatsrates werden vom Staatsrat bestimmt.

§ 13 [Antimonopolvollzugsorgane; Abs. 1 vgl. § 10 Abs. 1 AMG¹⁴; Abs. 2 = § 10 Abs. 2 AMG a. F.] Die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates sind für die einheitliche Antimonopolvollzugsarbeit zuständig.

¹¹ Gemeint sind hiermit offenbar „platform rules“, also Bestimmungen und Bedingungen, die beispielsweise von Onlineshops in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet werden.

¹² Siehe Fn. 9.

¹³ Siehe Fn. 8.

¹⁴ § 10 Abs. 1 AMG a. F. sah vor, dass der Staatsrat Organe bestimmt, die für die Antimonopolvollzugsarbeit zuständig sind. Gemäß § 13 Abs. 1 sind diese nun für die „einheitliche“ [统一] Antimonopolvollzugsarbeit zuständig.

国务院反垄断执法机构根据工作需要，可以授权省、自治区、直辖市人民政府相应的机构，依照本法规定负责有关反垄断执法工作。

第十四条 行业协会应当加强行业自律，引导本行业的经营者依法竞争，合规经营，维护市场竞争秩序。

第十五条 本法所称经营者，是指从事商品生产、经营或者提供服务的自然人、法人和非法人组织。

本法所称相关市场，是指经营者在一定时期内就特定商品或者服务（以下统称商品）进行竞争的商品范围和地域范围。

第二章 垄断协议

第十六条 本法所称垄断协议，是指排除、限制竞争的协议、决定或者其他协同行为。

第十七条 禁止具有竞争关系的经营者达成下列垄断协议：

- （一）固定或者变更商品价格；
- （二）限制商品的生产数量或者销售数量；
- （三）分割销售市场或者原材料采购市场；
- （四）限制购买新技术、新设备或者限制开发新技术、新产品；
- （五）联合抵制交易；
- （六）国务院反垄断执法机构认定的其他垄断协议。

第十八条 禁止经营者与交易相对人达成下列垄断协议：

- （一）固定向第三人转售商品的价格；
- （二）限定向第三人转售商品的最低价格；
- （三）国务院反垄断执法机构认定的其他垄断协议。

Die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates können gemäß dem Arbeitsbedarf entsprechende Organe der Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte ermächtigen, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verantwortung für die betreffende Antimonopolvollzugsarbeit zu übernehmen.

§ 14 [Verpflichtungen der Gewerbeverbände; vgl. § 11 AMG a. F.¹⁵] Gewerbeverbände müssen die Selbstkontrolle der Wirtschaftszweige stärken, die Unternehmen ihrer Wirtschaftszweige dazu anhalten, Wettbewerb nach dem Recht zu betreiben [und] Compliance-Vorschriften einzuhalten¹⁶, und die Wettbewerbsordnung des Marktes schützen.

§ 15 [Begriff des Unternehmens; vgl. § 12 AMG a. F.¹⁷] Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die Waren produzieren, vertreiben oder Dienstleistungen anbieten.

Relevanter Markt im Sinne dieses Gesetzes ist der Warenbereich und räumliche Bereich, in dem Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts bezüglich bestimmter Waren oder Dienstleistungen (im Folgenden zusammen bezeichnet als Waren) im Wettbewerb zueinander stehen.

2. Kapitel: Monopolisierende Vereinbarungen

§ 16 [Begriffsbestimmung; = § 13 Abs. 2 a. F.] Monopolisierende Vereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes sind den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder sonstige abgestimmte Verhaltensweisen.

§ 17 [Verbot horizontaler Vereinbarungen; = § 13 Abs. 1 a. F.] Unternehmen, die im Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen, ist es verboten, monopolisierende Vereinbarungen zu treffen,

1. durch die Warenpreise festgesetzt oder geändert werden;
2. durch die die Produktionsmenge oder Absatzmenge von Waren beschränkt wird;
3. durch die die Absatz- oder Rohstoffmärkte¹⁸ aufgeteilt werden;
4. durch die der Ankauf neuer Technologien oder neuer Anlagen oder die Entwicklung neuer Technologien oder neuer Produkte beschränkt wird;
5. durch die ein Handelsboykott vereinbart wird;
6. sonstige Vereinbarungen, soweit ein Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates sie für monopolisierend hält¹⁹.

§ 18 [Verbot vertikaler Vereinbarungen; Abs. 1 = § 14 AMG a. F.; Abs. 2 und 3 neu eingefügt] Unternehmen ist es verboten, mit Geschäftspartnern folgende monopolisierende Vereinbarungen zu treffen:

1. Festsetzung von Preisen für den Weiterverkauf von Waren an Dritte;
2. Festsetzung von Mindestpreisen für den Weiterverkauf von Waren an Dritte;
3. sonstige Vereinbarungen, soweit ein Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates sie für monopolisierend hält²⁰.

¹⁵ Der Hinweis auf „Compliance-Vorschriften“ wurde neu eingefügt.

¹⁶ Wörtlich: „die [Geschäfte] bestimmungsgemäß zu betreiben“.

¹⁷ In Abs. 1 wurde der Begriff der „anderen Organisationen“ durch „Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt. Abs. 2 = § 12 Abs. 2 AMG a. F.

¹⁸ Wörtlich: „Märkte zur Beschaffung von Rohstoffen“.

¹⁹ „Für etwas halten“ [认定]: Der Begriff wird an anderen Stellen in diesem Gesetz (§§ 23, 24 Abs. 3) mit „feststellen“ bzw. „Feststellung“ übersetzt.

²⁰ Siehe Fn. 19.

对前款第一项和第二项规定的协议，经营者能够证明其不具有排除、限制竞争效果的，不予禁止。

经营者能够证明其在相关市场的市场份额低于国务院反垄断执法机构规定的标准，并符合国务院反垄断执法机构规定的其他条件的，不予禁止。

第十九条 经营者不得组织其他经营者达成垄断协议或者为其他经营者达成垄断协议提供实质性帮助。

第二十条 经营者能够证明所达成的协议属于下列情形之一的，不适用本法第十七条、第十八条第一款、第十九条的规定：

(一) 为改进技术、研究开发新产品的；

(二) 为提高产品质量、降低成本、增进效率，统一产品规格、标准或者实行专业化分工的；

(三) 为提高中小经营者经营效率，增强中小经营者竞争力的；

(四) 为实现节约能源、保护环境、救灾救助等社会公共利益的；

(五) 因经济不景气，为缓解销售量严重下降或者生产明显过剩的；

(六) 为保障对外贸易和对外经济合作中的正当利益的；

(七) 法律和国务院规定的其他情形。

属于前款第一项至第五项情形，不适用本法第十七条、第十八条第一款、第十九条规定的，经营者还应当证明所达成的协议不会严重限制相关市场的竞争，并且能够使消费者分享由此产生的利益。

第二十一条 行业协会不得组织本行业的经营者从事本章禁止的垄断行为。

第三章 滥用市场支配地位

第二十二条 禁止具有市场支配地位的经营者从事下列滥用市场支配地位的行为：

(一) 以不公平的高价销售商品或者以不公平的低价购买商品；

Wenn Unternehmen bezüglich einer in Nr. 1 oder 2 des vorigen Absatzes bestimmten Vereinbarung beweisen können, dass diese keine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat, ist diese nicht verboten.

Wenn Unternehmen [bezüglich einer monopolisierenden Vereinbarung gemäß Abs. 1] beweisen können, dass ihr Marktanteil auf dem relevanten Markt unter dem von den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates bestimmten Standard liegt, und andere von den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, ist diese nicht verboten.

§ 19 [Anstiftung und Beihilfe; = neu eingefügt] Unternehmen dürfen nicht organisieren, dass andere Unternehmen monopolisierende Vereinbarungen abschließen oder anderen Unternehmen beim Abschluss von monopolisierenden Vereinbarungen wesentliche Unterstützung leisten.

§ 20 [Ausnahmen; vgl. § 15 AMG a. F.²¹] Wenn die Unternehmen beweisen können, dass die getroffenen Vereinbarungen einem der folgenden Umstände unterfallen, finden die Bestimmungen der §§ 17, 18 Abs. 1 [und] 19 dieses Gesetzes keine Anwendung:

1. der Verbesserung der Technologie, der Forschung [und] der Entwicklung neuer Produkte;

2. der Erhöhung der Produktqualität, der Kostensenkung, der Effizienzsteigerung, der Vereinheitlichung der Produktstandards [und] -normen oder der Arbeitsteilung durch Spezialisierung;

3. der Erhöhung der Produktivität kleiner [und] mittlerer Unternehmen und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner [und] mittlerer Unternehmen;

4. der Verwirklichung von Ressourceneinsparungen, Umweltschutz, Katastrophenhilfe und allgemeiner gesellschaftlicher Interessen;

5. der Verlangsamung von schweren Absatzrückgängen oder offensichtlichen Produktionsüberschüssen infolge rezessiver Wirtschaftsphasen;

6. der Sicherung lauterer Interessen aus dem Außenhandel und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit;

7. anderen durch Gesetz und den Staatsrat bestimmten Umständen.

Wenn einer der Tatbestände des vorigen Absatzes Nr. 1 bis 5 erfüllt ist, müssen die Unternehmen außerdem beweisen, dass die getroffenen Vereinbarungen den Wettbewerb auf dem relevanten Markt nicht stark beschränken und die Verbraucher an den Produktionsvorteilen²² daraus teilhaben lassen können, [damit] die Bestimmungen der §§ 17, 18 Abs. 1 [und] 19 dieses Gesetzes nicht angewandt werden.

§ 21 [Erstreckung auf Gewerbeverbände; = § 16 AMG a. F.] Gewerbeverbände dürfen nicht die Unternehmen ihrer Wirtschaftszweige organisieren, um nach diesem Kapitel verbotene monopolisierende Verhaltensweisen zu begehen.

3. Kapitel: Missbrauch marktbeherrschender Stellungen

§ 22 [Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen; vgl. § 17 AMG a. F.²³] Es ist Unternehmen, die eine marktbeherrschende Stellung innehaben, verboten, den folgenden Verhaltensweisen, die einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung darstellen, nachzugehen:

1. der Verkauf von Waren zu unangemessen hohen Preisen oder der Kauf von Waren zu unangemessen niedrigen Preisen;

²¹ Anpassung der Verweisungen in Abs. 1 und Abs. 2, für die diese Ausnahmen gelten. Die Verweise auf § 19 sind neu, da die betreffende Vorschrift neu eingefügt worden ist. Daher sind diese Anpassungen der Verweisungen explizit im Revisionsbeschluss (Fn. 3) enthalten.

²² Wörtlich: „Interessen der Produktion“.

²³ Abs. 1 = § 17 AMG a. F.; Abs. 2 neu eingefügt; Abs. 3 = § 17 Abs. 3 AMG a. F.

(二) 没有正当理由, 以低于成本的价格销售商品;

(三) 没有正当理由, 拒绝与交易相对人进行交易;

(四) 没有正当理由, 限定交易相对人只能与其进行交易或者只能与其指定的经营者进行交易;

(五) 没有正当理由搭售商品, 或者在交易时附加其他不合理的交易条件;

(六) 没有正当理由, 对条件相同的交易相对人在交易价格等交易条件上实行差别待遇;

(七) 国务院反垄断执法机构认定的其他滥用市场支配地位的行为。

具有市场支配地位的经营者不得利用数据和算法、技术以及平台规则等从事前款规定的滥用市场支配地位的行为。

本法所称市场支配地位, 是指经营者在相关市场内具有能够控制商品价格、数量或者其他交易条件, 或者能够阻碍、影响其他经营者进入相关市场能力的市场地位。

第二十三条 认定经营者具有市场支配地位, 应当依据下列因素:

(一) 该经营者在相关市场的市场份额, 以及相关市场的竞争状况;

(二) 该经营者控制销售市场或者原材料采购市场的能力;

(三) 该经营者的财力和技术条件;

(四) 其他经营者对该经营者在交易上的依赖程度;

(五) 其他经营者进入相关市场的难易程度;

(六) 与认定该经营者市场支配地位有关的其他因素。

第二十四条 有下列情形之一的, 可以推定经营者具有市场支配地位:

(一) 一个经营者在相关市场的市场份额达到二分之一的;

(二) 两个经营者在相关市场的市场份额合计达到三分之二的;

(三) 三个经营者在相关市场的市场份额合计达到四分之三的。

2. der Verkauf von Waren zu Preisen unter den Kosten ohne lauterer Grund;

3. die Ablehnung des Geschäfts[-abschlusses] mit Handelspartnern ohne lauterer Grund;

4. die Einschränkung der Handelspartner, nur mit ihnen Geschäfte oder nur mit den von ihnen bestimmten Unternehmen Geschäfte abzuschließen²⁴, ohne lauterer Grund;

5. der Koppelverkauf von Waren oder die Beifügung anderer unangemessener Handelsbedingungen ohne lauterer Grund;

6. die ungleiche Behandlung der Handelspartner im Geschäftsverkehr in Bezug auf Preise und andere Geschäftsbedingungen trotz gleicher Voraussetzungen ohne lauterer Grund;

7. sonstige Verhaltensweisen, soweit ein Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates sie für einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung hält²⁵.

Unternehmen, die eine marktbeherrschende Stellung innehaben, dürfen nicht [Instrumente] wie etwa Daten, Algorithmen oder Plattformregeln benutzen, um im vorigen Absatz bestimmten Verhaltensweisen nachzugehen.

Eine marktbeherrschende Stellung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Unternehmen auf dem relevanten Markt eine Marktstellung innehaben, die es ihnen ermöglicht, Warenpreise oder -mengen oder sonstige Handelsbedingungen zu kontrollieren, oder die die Fähigkeit haben, den Eintritt anderer Unternehmen in den relevanten Markt zu behindern oder zu beeinflussen.

§ 23 [Prüfkriterien; = § 18 AMG a. F.] Im Rahmen der Feststellung, ob ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat, müssen die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

1. der Marktanteil des betreffenden Unternehmens auf dem relevanten Markt sowie die Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt;

2. die Fähigkeit des betreffenden Unternehmens, den Absatzmarkt oder Rohstoffeinkaufsmarkt zu kontrollieren;

3. die Finanzkraft und die technologischen Voraussetzungen des betreffenden Unternehmens;

4. der Abhängigkeitsgrad anderer Unternehmen gegenüber dem betreffenden Unternehmen im Handel;

5. der Schwierigkeitsgrad für andere Unternehmen, in den relevanten Markt einzutreten;

6. andere Faktoren, die mit der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung des betreffenden Unternehmens im Zusammenhang stehen.

§ 24 [Marktbeherrschungsvermutungen; = § 19 AMG a. F.] Bei Vorliegen einer der folgenden Umstände kann vermutet werden, dass ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat:

1. wenn ein Unternehmen auf dem relevanten Markt einen Marktanteil von ein halb erreicht;

2. wenn zwei Unternehmen auf dem relevanten Markt zusammengenommen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen;

3. wenn drei Unternehmen auf dem relevanten Markt zusammengenommen einen Marktanteil von drei Vierteln erreichen.

²⁴ Wörtlich: „durchzuführen“.

²⁵ Siehe Fn. 19.

有前款第二项、第三项规定的情形，其中有的经营者市场份额不足十分之一的，不应当推定该经营者具有市场支配地位。

被推定具有市场支配地位的经营者，有证据证明不具有市场支配地位的，不应当认定其具有市场支配地位。

第四章 经营者集中

第二十五条 经营者集中是指下列情形：

(一) 经营者合并；

(二) 经营者通过取得股权或者资产的方式取得对其他经营者的控制权；

(三) 经营者通过合同等方式取得对其他经营者的控制权或者能够对其他经营者施加决定性影响。

第二十六条 经营者集中达到国务院规定的申报标准的，经营者应当事先向国务院反垄断执法机构申报，未申报的不得实施集中。

经营者集中未达到国务院规定的申报标准，但有证据证明该经营者集中具有或者可能具有排除、限制竞争效果的，国务院反垄断执法机构可以要求经营者申报。

经营者未依照前两款规定进行申报的，国务院反垄断执法机构应当依法进行调查。

第二十七条 经营者集中有下列情形之一的，可以不向国务院反垄断执法机构申报：

(一) 参与集中的一个经营者拥有其他每个经营者百分之五十以上有表决权的股份或者资产的；

(二) 参与集中的每个经营者百分之五十以上有表决权的股份或者资产被同一个未参与集中的经营者拥有的。

第二十八条 经营者向国务院反垄断执法机构申报集中，应当提交下列文件、资料：

(一) 申报书；

(二) 集中对相关市场竞争状况影响的说明；

Wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 oder 3 des vorigen Absatzes vorliegen und unter den Unternehmen eines einen Marktanteil von unter einem Zehntel hat, soll für das betroffene Unternehmen nicht vermutet werden²⁶, dass es eine marktbeherrschende Stellung innehat.

Wenn Unternehmen, für die vermutet wird, dass sie eine marktbeherrschende Stellung innehaben, Beweismittel haben, die beweisen, dass sie keine marktbeherrschende Stellung innehaben, soll nicht festgestellt werden²⁷, dass sie eine marktbeherrschende Stellung innehaben.

4. Kapitel: Unternehmenszusammenschlüsse

§ 25 [Zusammenschlusstatbestände; = § 20 AMG a. F.] Als Unternehmenszusammenschluss werden die folgenden Tatbestände bezeichnet:

1. die Verschmelzung von Unternehmen;

2. der Erwerb des Kontrollrechts an einem anderen Unternehmen durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögen durch ein Unternehmen;

3. der vertragliche oder sonstige Erwerb entweder des Kontrollrechts über ein anderes Unternehmen oder der Fähigkeit, bestimmenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, durch ein Unternehmen.

§ 26 [Anmeldepflicht, Vollzugsverbot; vgl. § 21 AMG a. F.] Unternehmenszusammenschlüsse, die die vom Staatsrat bestimmten Anmeldekriterien erreichen, müssen von den Unternehmen zunächst bei den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates angemeldet werden; vor der Anmeldung darf der Zusammenschluss nicht vollzogen werden.

Entspricht der Unternehmenszusammenschluss nicht den vom Staatsrat bestimmten Anmeldekriterien, aber es liegen Beweise vor, dass der Unternehmenszusammenschluss eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat oder haben könnte, können die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates von den Unternehmen eine Anmeldung verlangen.

Geben die Unternehmen keine Anmeldung gemäß den Bestimmungen der beiden vorigen Absätze ab, führen die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates Untersuchungen gemäß dem Gesetz durch.

§ 27 [Ausnahmen von der Anmeldepflicht, Konzernklausel; = § 22 AMG a. F.] Bei Vorliegen einer der folgenden Umstände brauchen Unternehmenszusammenschlüsse nicht bei den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates angemeldet zu werden:

1. ein an dem Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen hält 50 % oder mehr²⁹ der Anteile mit Stimmrecht oder des Vermögens an allen anderen Unternehmen;

2. 50 % oder mehr der Anteile mit Stimmrecht oder des Vermögens an allen am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen werden von einem nicht am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen gehalten.

§ 28 [Inhalt der Anmeldung; = § 23 AMG a. F.] Bei der Anmeldung eines Zusammenschlusses bei den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates müssen die Unternehmen folgende Schriftstücke und Unterlagen einreichen:

1. eine Anmeldeschrift;

2. eine Erklärung, welchen Einfluss der Zusammenschluss auf die Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt hat;

²⁶ Wörtlich: „muss ... nicht vermutet werden“.

²⁷ Wörtlich: „muss nicht festgestellt werden“.

²⁸ Abs. 2 und Abs. 3 neu eingefügt.

²⁹ Zur Definition des Begriffs „auf“ (oder mehr) siehe § 1259 Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China [中华人民共和国民法典] vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

(三) 集中协议;

(四) 参与集中的经营者经会计师事务所审计的上一会计年度财务会计报告;

(五) 国务院反垄断执法机构规定的其他文件、资料。

申报书应当载明参与集中的经营者的名称、住所、经营范围、预定实施集中的日期和国务院反垄断执法机构规定的其他事项。

第二十九条 经营者提交的文件、资料不完备的,应当在国务院反垄断执法机构规定的期限内补交文件、资料。经营者逾期未补交文件、资料的,视为未申报。

第三十条 国务院反垄断执法机构应当自收到经营者提交的符合本法第二十八条规定的文件、资料之日起三十日内,对申报的经营者集中进行初步审查,作出是否实施进一步审查的决定,并书面通知经营者。国务院反垄断执法机构作出决定前,经营者不得实施集中。

国务院反垄断执法机构作出不实施进一步审查的决定或者逾期未作出决定的,经营者可以实施集中。

第三十一条 国务院反垄断执法机构决定实施进一步审查的,应当自决定之日起九十日内审查完毕,作出是否禁止经营者集中的决定,并书面通知经营者。作出禁止经营者集中的决定,应当说明理由。审查期间,经营者不得实施集中。

有下列情形之一的,国务院反垄断执法机构经书面通知经营者,可以延长前款规定的审查期限,但最长不得超过六十日:

(一) 经营者同意延长审查期限的;

(二) 经营者提交的文件、资料不准确,需要进一步核实的;

(三) 经营者申报后有关情况发生重大变化的。

国务院反垄断执法机构逾期未作出决定的,经营者可以实施集中。

3. die Zusammenschlussvereinbarung;

4. die durch ein Buchprüfungsbüro geprüften Finanzbuchführungsberichte des letzten Buchführungsjahres der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen;

5. andere von den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates bestimmte Schriftstücke und Unterlagen.

Die Anmeldeschrift muss die Bezeichnung der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, ihren Sitz, ihren Geschäftsbereich, das für den Vollzug des Zusammenschlusses vorgesehene Datum und die von den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates bestimmten anderen Angaben enthalten.

§ 29 [Unvollständige Anmeldung; = § 24 AMG a.F.] Wenn die von den Unternehmen eingereichten Schriftstücke und Unterlagen unvollständig sind, müssen sie innerhalb der von den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates bestimmten Frist vervollständigt werden. Ein Unternehmen, das bis zum Fristablauf die Schriftstücke und Unterlagen nicht vervollständigt hat, wird behandelt, als habe es keine Anmeldung eingereicht.

§ 30 [Vorprüfung, Fristen; vgl. § 25 AMG a.F.]³⁰ Die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem bei ihnen von den Unternehmen die § 28 dieses Gesetzes entsprechenden Schriftstücke und Unterlagen eingereicht wurden, in einer ersten Prüfung des angemeldeten Unternehmenszusammenschlusses entscheiden, ob sie eine Hauptprüfung³¹ durchführen, und die Unternehmen [davon] schriftlich benachrichtigen. Vor der Entscheidung der Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates darf der Zusammenschluss durch die Unternehmen nicht vollzogen werden.

Wenn die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates entscheiden, keine Hauptprüfung durchzuführen, oder innerhalb der Frist keine Entscheidung erlassen, kann der Zusammenschluss von den Unternehmen vollzogen werden.

§ 31 [Hauptprüfung, Fristen; = § 26 AMG a.F.] Wenn die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates entscheiden, eine Hauptprüfung³² durchzuführen, müssen sie innerhalb von 90 Tagen nach der Entscheidung die Prüfung beenden und entscheiden, ob sie den Unternehmenszusammenschluss untersagen oder nicht, und [müssen] die Unternehmen schriftlich benachrichtigen. Wenn sie entscheiden, den Unternehmenszusammenschluss zu untersagen, müssen sie die Gründe [hierfür] angeben. Im Prüfungszeitraum dürfen die Unternehmen den Zusammenschluss nicht vollziehen.

Bei Vorliegen einer der folgenden Umstände können die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates nach schriftlicher Benachrichtigung der Unternehmen die im vorigen Absatz bestimmte Prüfungsfrist um höchstens 60 Tage verlängern:

1. wenn die Unternehmen einer Verlängerung des Prüfungszeitraums zustimmen;

2. wenn die von den Unternehmen eingereichten Schriftstücke und Unterlagen ungenau sind und einer weitergehenden Überprüfung bedürfen;

3. wenn die betreffenden Umstände nach der Anmeldung durch die Unternehmen eine erhebliche Änderung erfahren haben.

Wenn die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates nicht innerhalb der Frist eine Entscheidung erlassen, dürfen die Unternehmen den Zusammenschluss vollziehen.

³⁰ Anpassung der Verweisung in Abs. 1.

³¹ Wörtlich: „weitergehende Prüfung“.

³² Siehe Fn. 31.

第三十二条 有下列情形之一的，国务院反垄断执法机构可以决定中止计算经营者集中的审查期限，并书面通知经营者：

(一) 经营者未按照规定提交文件、资料，导致审查工作无法进行；

(二) 出现对经营者集中审查具有重大影响的新情况、新事实，不经核实将导致审查工作无法进行；

(三) 需要对经营者集中附加的限制性条件进一步评估，且经营者提出中止请求。

自中止计算审查期限的情形消除之日起，审查期限继续计算，国务院反垄断执法机构应当书面通知经营者。

第三十三条 审查经营者集中，应当考虑下列因素：

(一) 参与集中的经营者在相关市场的市场份额及其对市场的控制力；

(二) 相关市场的市场集中度；

(三) 经营者集中对市场进入、技术进步的影响；

(四) 经营者集中对消费者和其他有关经营者的影响；

(五) 经营者集中对国民经济发展的影响；

(六) 国务院反垄断执法机构认为应当考虑的影响市场竞争的其他因素。

第三十四条 经营者集中具有或者可能具有排除、限制竞争效果的，国务院反垄断执法机构应当作出禁止经营者集中的决定。但是，经营者能够证明该集中对竞争产生的有利影响明显大于不利影响，或者符合社会公共利益的，国务院反垄断执法机构可以作出对经营者集中不予禁止的决定。

第三十五条 对不予禁止的经营者集中，国务院反垄断执法机构可以决定附加减少集中对竞争产生不利影响的限制性条件。

§ 32 [Aussetzung der Prüfungsfrist; neu eingefügt] Bei Vorliegen einer der folgenden Umstände können die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates beschließen, die Prüfungsfrist³³ für den Unternehmenszusammenschluss auszusetzen³⁴, und benachrichtigen das Unternehmen schriftlich, wenn:

1. ein Unternehmen es unterlassen hat, bestimmungsgemäß Schriftstücke und Unterlagen vorzulegen, sodass die Durchführung der Prüfung unmöglich ist;

2. neue Umstände oder neue Tatsachen bekannt werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Prüfung des Unternehmenszusammenschlusses haben [und] die im Falle einer Nichtüberprüfung die Durchführung der Prüfung unmöglich machen;

3. eine weitere Beurteilung der den Unternehmenszusammenschluss beschränkenden Auflagen erforderlich ist und ein Unternehmen eine Fristaussetzung beantragt.

Die Prüfungsfrist läuft ab dem Tag weiter, an dem die Umstände, die zur Aussetzung der Prüfungsfrist geführt haben, nicht mehr gegeben sind³⁵, die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates müssen das Unternehmen schriftlich benachrichtigen.

§ 33 [Prüfungskriterien; = § 27 AMG a. F.] Bei der Prüfung des Unternehmenszusammenschlusses sind die folgenden Kriterien zu bedenken:

1. die Marktanteile der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf dem relevanten Markt und ihre Marktmacht;

2. der Konzentrationsgrad des relevanten Marktes;

3. der Einfluss des Unternehmenszusammenschlusses auf den Markteintritt und den technischen Fortschritt;

4. der Einfluss des Unternehmenszusammenschlusses auf die Konsumenten und andere betroffene Unternehmen;

5. der Einfluss des Unternehmenszusammenschlusses auf die volkswirtschaftliche Entwicklung;

6. andere den Wettbewerb beeinflussende Kriterien, von denen die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates meinen, dass sie zu bedenken sind.

§ 34 [Untersagungskriterien, Effizienzeinwand; = § 28 AMG a. F.] Wenn der Unternehmenszusammenschluss eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat oder haben könnte, müssen die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates den Unternehmenszusammenschluss untersagen. Wenn die Unternehmen aber beweisen können, dass der den Wettbewerb fördernde Einfluss dieses Unternehmenszusammenschlusses erkennbar gewichtiger ist als der dem Wettbewerb nachteilige Einfluss, oder der Unternehmenszusammenschluss den allgemeinen gesellschaftlichen Interessen entspricht, können die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates entscheiden, den Unternehmenszusammenschluss nicht zu untersagen.

§ 35 [Auflagen; = § 29 AMG a. F.] Gegenüber nicht untersagten Unternehmenszusammenschlüssen können die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates bestimmen, dass beschränkende Auflagen auferlegt werden, die den dem Wettbewerb nachteiligen Einfluss des Zusammenschlusses mindern.

³³ Wörtlich: „die Berechnung des Überprüfungszeitraums“.

³⁴ Der Begriff „中止“ wird an anderer Stelle in diesem Gesetz (§ 53) mit „vorläufig einstellen“ übersetzt, da es dort um die (vorläufige) Einstellung einer Prüfung geht, während hier eine Frist betroffen ist. Im ZGB wird der Begriff (im Hinblick auf die Klageverjährungsfristen) mit „hemmen“ bzw. „Hemmung“ übersetzt.

³⁵ Wörtlich: „beseitigt worden sind“.

第三十六条 国务院反垄断执法机构应当将禁止经营者集中的决定或者对经营者集中附加限制性条件的决定，及时向社会公布。

第三十七条 国务院反垄断执法机构应当健全经营者集中分类分级审查制度，依法加强对涉及国计民生等重要领域的经营者集中的审查，提高审查质量和效率。

第三十八条 对外资并购境内企业或者以其他方式参与经营者集中，涉及国家安全的，除依照本法规定进行经营者集中审查外，还应当按照国家有关规定进行国家安全审查。

第五章 滥用行政权力排除、限制竞争

第三十九条 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力，限定或者变相限定单位或者个人经营、购买、使用其指定的经营者提供的商品。

第四十条 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力，通过与经营者签订合作协议、备忘录等方式，妨碍其他经营者进入相关市场或者对其他经营者实行不平等待遇，排除、限制竞争。

第四十一条 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力，实施下列行为，妨碍商品在地区之间的自由流通：

(一) 对外地商品设定歧视性收费项目、实行歧视性收费标准，或者规定歧视性价格；

§ 36 [Bekanntmachung; = § 30 AMG a. F.] Die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates müssen die Entscheidungen über die Untersagung eines Unternehmenszusammenschlusses oder über die Auferlegung von beschränkenden Auflagen unverzüglich öffentlich bekannt machen.

§ 37 [Die nationale Wirtschaft betreffende Unternehmenszusammenschlüsse; neu eingefügt] Die Antimonopolorgane des Staatsrates vervollständigen das Überprüfungssystem der Klassifizierung und Einstufung von Unternehmenszusammenschlüssen, stärken nach dem Recht die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen im Hinblick auf wichtige Gebiete wie etwa nationale Wirtschaft und Lebensgrundlagen des Volkes [und] steigern Prüfungsqualität und -effizienz.

§ 38 [Die Staatssicherheit betreffende ausländische Übernahmen; = § 31 AMG a. F.] Bei ausländischen³⁶ Übernahmen inländischer Unternehmen oder ausländischer Beteiligung an einem Unternehmenszusammenschluss auf andere Weise, bei der die Staatssicherheit betroffen ist, muss außer der gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführten Unternehmenszusammenschlussprüfung auch eine Staatssicherheitsprüfung gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5. Kapitel: Ausschluss und Beschränkung des Wettbewerbs durch Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen

§ 39 [Verbot des Vorzugs bestimmter Waren; = § 32 AMG a. F.] Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind³⁷, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um Einheiten oder Einzelpersonen zu beschränken oder verdeckt zu beschränken, von Unternehmen, die sie bestimmen, bereitgestellte Waren zu führen, zu kaufen oder zu benutzen.

§ 40 [Verbot der Behinderung anderer Unternehmen; neu eingefügt] Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind³⁸, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um durch Kooperationsvereinbarungen, Memoranda oder auf andere Art und Weise den Eintritt anderer Unternehmen in den relevanten Markt zu behindern oder andere Unternehmen ungleich zu behandeln, [sodass] der Wettbewerb ausgeschlossen [oder] beschränkt wird.

§ 41 [Diskriminierungsverbot auswärtiger Waren; = § 33 AMG a. F.] Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind³⁹, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um unter Verwirklichung einer der folgenden Handlungsweisen den freien Verkehr der Waren zwischen den [chinesischen] Gebieten⁴⁰ zu behindern:

1. Festlegung von diskriminierenden Gebührenposten, Durchführung diskriminierender Gebührenstandards oder Festlegung diskriminierender Preise gegenüber auswärtigen⁴¹ Waren;

³⁶ Wörtlich: „ausländisches Kapital“, sodass dieser Satzteil wörtlich lauten müsste: „Bei Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländisches Kapital oder Beteiligung ausländischen Kapitals an einem Unternehmenszusammenschluss auf andere Weise, [...]“.

³⁷ Siehe Fn. 9.

³⁸ Siehe Fn. 9.

³⁹ Siehe Fn. 9.

⁴⁰ Mit dem Begriff der „Gebiete“ [地区] sind Verwaltungsbezirke innerhalb des Territoriums der Volksrepublik China gemeint, für die eine lokale [Volks-]Regierung (also etwa auf der Ebene der Provinzen, der regierungsunmittelbaren Städte oder der Autonomen Gebiete) zuständig ist. Dementsprechend meint „auswärtig“ [外地] in diesem Paragraphen sowie in § 43, dass z. B. Waren außerhalb des betreffenden Verwaltungsbezirks produziert, aber „örtlich“ [本地], d. h. innerhalb des betreffenden Verwaltungsbezirks, vertrieben werden sollen. Zu Beispielen für diskriminierende Verhaltensweisen der chinesischen Verwaltungsbehörden siehe *Markus Masseli*, Das Antimonopolgesetz der Volksrepublik China, in: ZChinR 2007, S. 259 ff. (271 f.).

⁴¹ Siehe Fn. 40.

(二) 对外地商品规定与本地同类商品不同的技术要求、检验标准, 或者对外地商品采取重复检验、重复认证等歧视性技术措施, 限制外地商品进入本地市场;

(三) 采取专门针对外地商品的行政许可, 限制外地商品进入本地市场;

(四) 设置关卡或者采取其他手段, 阻碍外地商品进入或者本地商品运出;

(五) 妨碍商品在地区之间自由流通的其他行为。

第四十二条 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力, 以设定歧视性资质要求、评审标准或者不依法发布信息等方式, 排斥或者限制经营者参加招标投标以及其他经营活动。

第四十三条 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力, 采取与本地经营者不平等待遇等方式, 排斥、限制、强制或者变相强制外地经营者在本地投资或者设立分支机构。

第四十四条 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力, 强制或者变相强制经营者从事本法规定的垄断行为。

第四十五条 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力, 制定含有排除、限制竞争内容的规定。

2. Bestimmung anderer technischer Anforderungen oder Prüfungsstandards für auswärtige Waren als für gleichartige örtliche Waren oder wiederholte Anwendung von Prüfungen, wiederholte Zertifizierung oder andere diskriminierende technische Maßnahmen gegenüber auswärtigen Waren, die das Vordringen auswärtiger Waren in den örtlichen Markt beschränken;

3. Anwendung speziell auf auswärtige Waren gerichteter Verwaltungsgenehmigungen, durch die das Vordringen auswärtiger Waren in den örtlichen Markt beschränkt wird;

4. Einrichtung von Kontrollstellen oder Anwendung anderer Methoden, um die Einfuhr außerterritorialer Waren oder die Ausfuhr innerterritorialer Waren zu behindern.

5. andere Verhaltensweisen, durch die der freie Verkehr der Waren zwischen den [chinesischen] Gebieten behindert wird.

§ 42 [Diskriminierungsverbot für Unternehmen bei Ausschreibungen; vgl. § 34 AMG a. F.⁴²] Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind⁴³, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um Unternehmen durch die Festsetzung diskriminierender Qualitätsanforderungen, Bewertungsstandards oder dadurch, dass Informationen nicht nach dem Recht bekannt gemacht werden, oder auf andere Art und Weise von der Teilnahme an Ausschreibungen oder anderen Geschäftsaktivitäten auszuschließen oder dabei zu beschränken.

§ 43 [Diskriminierungsverbot für auswärtige Investitionen und Zweigstellen; vgl. § 35 AMG a. F.⁴⁴] Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind⁴⁵, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht [dazu] missbrauchen, auswärtige⁴⁶ Unternehmen durch ungleiche Behandlung gegenüber örtlichen Unternehmen oder auf ähnliche Art und Weise auswärtige Unternehmen davon auszuschließen, zu beschränken, zu zwingen oder verdeckt zu zwingen, örtlich zu investieren oder Zweigstellen zu errichten.

§ 44 [Verbot des Zwangs zu monopolisierenden Verhaltensweisen; vgl. § 36 AMG a. F.⁴⁷] Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um Unternehmen zu zwingen oder verdeckt zu zwingen, monopolisierende Verhaltensweisen nach diesem Gesetz zu begehen.

§ 45 [Verbot wettbewerbsbeschränkender Verwaltungsbestimmungen; vgl. § 37 AMG a. F.⁴⁸] Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetze oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind⁴⁹, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um Bestimmungen zu erlassen, die einen Inhalt haben, der den Wettbewerb ausschließt oder beschränkt.

⁴² Weggefallen ist die Bezugnahme auf „auswärtige“ [外地] Unternehmen und „örtliche“ [本地的] Ausschreibungen. Außerdem wurde der Anwendungsbereich auf „andere Geschäftsaktivitäten“ [其他经营活动] ausgeweitet.

⁴³ Siehe Fn. 9.

⁴⁴ Ergänzt wurde der Tatbestand des „verdeckten Zwingens“.

⁴⁵ Siehe Fn. 9.

⁴⁶ Siehe Fn. 40.

⁴⁷ Ergänzt wurde der Tatbestand des „verdeckten Zwingens“.

⁴⁸ Ergänzt wurden als Regelungsadressaten „Organisationen, die durch Gesetze oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind“.

⁴⁹ Siehe Fn. 9.

第六章 对涉嫌垄断行为的调查

第四十六条 反垄断执法机构依法对涉嫌垄断行为进行调查。

对涉嫌垄断行为，任何单位和个人有权向反垄断执法机构举报。反垄断执法机构应当为举报人保密。

举报采用书面形式并提供相关事实和证据的，反垄断执法机构应当进行必要的调查。

第四十七条 反垄断执法机构调查涉嫌垄断行为，可以采取下列措施：

(一) 进入被调查的经营者的营业场所或者其他有关场所进行检查；

(二) 询问被调查的经营者、利害关系人或者其他有关单位或者个人，要求其说明有关情况；

(三) 查阅、复制被调查的经营者、利害关系人或者其他有关单位或者个人的有关单证、协议、会计账簿、业务函电、电子数据等文件、资料；

(四) 查封、扣押相关证据；

(五) 查询经营者的银行账户。

采取前款规定的措施，应当向反垄断执法机构主要负责人书面报告，并经批准。

第四十八条 反垄断执法机构调查涉嫌垄断行为，执法人员不得少于二人，并应当出示执法证件。

执法人员进行询问和调查，应当制作笔录，并由被询问人或者被调查人签字。

第四十九条 反垄断执法机构及其工作人员对执法过程中知悉的商业秘密、个人隐私和个人信息依法负有保密义务。

6. Kapitel: Untersuchung bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen

§ 46 [Offizialprinzip, Legalitätsprinzip, Anzeigen; = § 38 AMG a. F.] Die Antimonopolvollzugsorgane führen nach dem Recht bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen eine Untersuchung durch.

Bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen hat jede Einheit und Einzelperson das Recht, bei den Antimonopolvollzugsorganen Anzeige zu erstatten. Die Antimonopolvollzugsorgane müssen den Anzeigenden geheim halten.

Bei Anzeigen, die in schriftlicher Form eingereicht werden und in denen die [damit] im Zusammenhang stehenden Tatsachen und Beweise bereitgestellt werden, müssen die Antimonopolvollzugsorgane die notwendige Untersuchung durchführen.

§ 47 [Untersuchungsbefugnisse der Antimonopolvollzugsorgane; = § 39 AMG a. F.] Die Antimonopolvollzugsorgane können bei der Untersuchung von Verhaltensweisen, die im Verdacht stehen, monopolisierend zu sein, die nachfolgenden Maßnahmen ergreifen:

1. die Betriebsstätten der untersuchten Unternehmen betreten oder andere betroffene Örtlichkeiten untersuchen;

2. bei den untersuchten Unternehmen, Interessierten⁵⁰ oder anderen betroffenen Einheiten oder Einzelpersonen Erkundigungen einholen und zur Erklärung der betreffenden Umstände auffordern;

3. betreffende Belege, Vereinbarungen, Buchführungs- und Kontounterlagen, Geschäftskorrespondenz, elektronische Daten und andere Schriftstücke und Unterlagen der untersuchten Unternehmen, Interessierten oder anderer betroffener Einheiten oder Einzelpersonen einsehen und kopieren;

4. betreffende Beweisstücke versiegeln [oder] pfänden;

5. Bankkonten der Unternehmen überprüfen [und] Fragen [dazu] stellen.

Die im vorigen Absatz genannten Maßnahmen müssen dem Hauptverantwortlichen des Antimonopolvollzugsorgans schriftlich gemeldet und [von diesem] genehmigt werden.

§ 48 [Untersuchungsmodalitäten; = § 40 AMG a. F.] Wenn Antimonopolvollzugsorgane Verhaltensweisen untersuchen, die im Verdacht stehen, monopolisierend zu sein, müssen mindestens zwei Vollzugspersonen [teilnehmen] und sie müssen Vollzugsausweise vorzeigen.

Wenn Vollzugspersonen Befragungen oder Untersuchungen durchführen, müssen sie darüber eine Niederschrift anfertigen und [diese] vom Befragten bzw. Untersuchten unterzeichnen lassen.

§ 49 [Geheimhaltungspflicht für Geschäftsgeheimnisse; vgl. § 41 AMG a. F.]⁵¹ Die Antimonopolvollzugsorgane und ihre Angestellten haben die Pflicht, über die Geschäftsgeheimnisse [sowie Informationen aus der] Privatsphäre oder persönliche Informationen, von denen sie im Vollzugsprozess Kenntnis erlangt haben, nach dem Recht Geheimhaltung zu wahren.

⁵⁰ Wörtlich: „wer [dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht“.

⁵¹ Der Schutz wurde auf „[Informationen aus der] Privatsphäre oder persönliche Informationen“ ausgeweitet.

第五十条 被调查的经营者、利害关系人或者其他有关单位或者个人应当配合反垄断执法机构依法履行职责，不得拒绝、阻碍反垄断执法机构的调查。

第五十一条 被调查的经营者、利害关系人有权陈述意见。反垄断执法机构应当对被调查的经营者、利害关系人提出的事实、理由和证据进行核实。

第五十二条 反垄断执法机构对涉嫌垄断行为调查核实后，认为构成垄断行为的，应当依法作出处理决定，并向社会公布。

第五十三条 对反垄断执法机构调查的涉嫌垄断行为，被调查的经营者承诺在反垄断执法机构认可的期限内采取具体措施消除该行为后果的，反垄断执法机构可以决定中止调查。中止调查的决定应当载明被调查的经营者承诺的具体内容。

反垄断执法机构决定中止调查的，应当对经营者履行承诺的情况进行监督。经营者履行承诺的，反垄断执法机构可以决定终止调查。

有下列情形之一的，反垄断执法机构应当恢复调查：

- (一) 经营者未履行承诺的；
- (二) 作出中止调查决定所依据的事实发生重大变化的；
- (三) 中止调查的决定是基于经营者提供的不完整或者不真实的信息作出的。

第五十四条 反垄断执法机构依法对涉嫌滥用行政权力排除、限制竞争的行为进行调查，有关单位或者个人应当配合。

第五十五条 经营者、行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织，涉嫌违反本法规定的，反垄断执法机构可以对其法定代表人或者负责人进行约谈，要求其提出改进措施。

§ 50 [Pflicht zur Kooperation mit den Antimonopolvollzugsorganen; = § 42 AMG a. F.] Die untersuchten Unternehmen, Interessierten⁵² oder anderen betroffenen Einheiten oder Einzelpersonen müssen mit den Antimonopolvollzugsorganen, die nach dem Recht Aufgaben erfüllen, zusammenarbeiten und dürfen die Untersuchungen der Antimonopolvollzugsorgane nicht ablehnen oder behindern.

§ 51 [Gegenvorbringen; = § 43 AMG a. F.] Die untersuchten Unternehmen und Interessierten⁵³ haben das Recht, ihre Meinung darzulegen. Die Antimonopolvollzugsorgane müssen die von den untersuchten Unternehmen und Interessierten vorgebrachten Tatsachen, Gründe und Beweise überprüfen.

§ 52 [Entscheidungen der Antimonopolvollzugsorgane; = § 44 AMG a. F.] Wenn ein Antimonopolvollzugsorgan nach der Untersuchung und Überprüfung von Verhaltensweisen, die im Verdacht stehen, monopolisierend zu sein, zu der Ansicht gelangt, dass [der Tatbestand] einer monopolisierenden Verhaltensweise erfüllt ist, muss es nach dem Recht eine Entscheidung über die Behandlung [des Falls] treffen und kann diese öffentlich bekannt machen.

§ 53 [Einstellung, Wiederaufnahme des Verfahrens; = § 45 AMG a. F.] Bei Verhaltensweisen, die im Verdacht stehen, monopolisierend zu sein, die von einem Antimonopolvollzugsorgan untersucht werden, kann das Antimonopolvollzugsorgan, wenn die untersuchten Unternehmen zusagen, innerhalb einer vom Antimonopolvollzugsorgan zugestandenen Frist konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der Verhaltensweisen zu beseitigen, entscheiden, die Untersuchung vorläufig einzustellen. Die Entscheidung, die Untersuchung vorläufig einzustellen, muss eindeutig den konkreten Inhalt der Zusagen der Unternehmen enthalten.

Wenn ein Antimonopolvollzugsorgan entschieden hat, die Untersuchung vorläufig einzustellen, muss es überwachen, ob die Unternehmen die Zusagen erfüllen. Erfüllen die Unternehmen die Zusagen, so kann das Antimonopolvollzugsorgan entscheiden, die Untersuchung endgültig einzustellen⁵⁴.

Bei Vorliegen einer der folgenden Umstände müssen die Antimonopolvollzugsorgane die Untersuchung wiederaufnehmen:

1. die Unternehmen erfüllen [ihre] Zusagen nicht;
2. die Tatsachen, auf denen die Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Untersuchung beruht, haben sich erheblich geändert;
3. die Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Untersuchung beruht auf von den Unternehmen bereitgestellten unvollständigen oder unwarhen Informationen.

§ 54 [Untersuchung des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen; neu eingefügt] Die Antimonopolvollzugsorgane führen nach dem Recht bei Verdacht des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen, um den Wettbewerb auszuschließen oder zu beschränken, eine Untersuchung durch, [und] die betroffenen Einheiten oder Einzelpersonen müssen kooperieren.

§ 55 [Maßnahmen bei Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen; neu eingefügt] Wenn Unternehmen, Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind⁵⁵, verdächtigt werden, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu verstoßen, können die Antimonopolvollzugsorgane den gesetzlichen Repräsentanten oder die verantwortliche Person befragen [und] verlangen, Verbesserungsmaßnahmen vorzubringen.

⁵² Siehe Fn. 50.

⁵³ Siehe Fn. 50.

⁵⁴ Wörtlich: „zu beenden“.

⁵⁵ Siehe Fn. 9.

第七章 法律责任

第五十六条 经营者违反本法规定，达成并实施垄断协议的，由反垄断执法机构责令停止违法行为，没收违法所得，并处上一年度销售额百分之一以上百分之十以下的罚款，上一年度没有销售额的，处五百万元以下的罚款；尚未实施所达成的垄断协议的，可以处三百万元以下的罚款。经营者的法定代表人、主要负责人和直接责任人员对达成垄断协议负有个人责任的，可以处一百万元以下的罚款。

经营者组织其他经营者达成垄断协议或者为其他经营者达成垄断协议提供实质性帮助的，适用前款规定。

经营者主动向反垄断执法机构报告达成垄断协议的有关情况并提供重要证据的，反垄断执法机构可以酌情减轻或者免除对该经营者的处罚。

行业协会违反本法规定，组织本行业的经营者达成垄断协议的，由反垄断执法机构责令改正，可以处三百万元以下的罚款；情节严重的，社会团体登记管理机关可以依法撤销登记。

第五十七条 经营者违反本法规定，滥用市场支配地位的，由反垄断执法机构责令停止违法行为，没收违法所得，并处上一年度销售额百分之一以上百分之十以下的罚款。

7. Kapitel: Rechtliche Verantwortung

§ 56 [Geldbußen bei monopolisierenden Vereinbarungen; Kronzeugenregelung, vgl. § 46 AMG a.F.⁵⁶] Wenn Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, indem sie monopolisierende Vereinbarungen treffen und umsetzen, ordnen die Antimonopolvollzugsorgane an, die rechtswidrigen Verhaltensweisen abzustellen, beschlagnahmen die rechtswidrigen Einkünfte und verhängen eine Geldbuße in Höhe von mindestens 1 % und höchstens 10 % des letzten Jahresumsatzes [oder], wenn es im Vorjahr keinen Umsatz gab, eine Geldbuße von höchstens RMB 5.000.000; wenn die abgeschlossenen monopolisierenden Vereinbarungen noch nicht umgesetzt sind, kann eine Geldbuße von höchstens RMB 3.000.000 festgesetzt werden. Der gesetzliche Repräsentant des Unternehmens, die Hauptverantwortlichen und die unmittelbar verantwortlichen Personen haften persönlich für den Abschluss einer monopolisierenden Vereinbarung [und] können mit einer Geldbuße von höchstens RMB 1.000.000 [belegt] werden.

Organisiert ein Unternehmen, dass andere Unternehmen monopolisierende Vereinbarungen treffen, oder leistet es anderen Unternehmen wesentliche Unterstützung beim Treffen von monopolisierenden Vereinbarungen, werden die Bestimmungen des vorigen Absatzes angewandt.

Wenn ein Unternehmen von selbst die relevanten Umstände einer getroffenen monopolisierenden Vereinbarung den Antimonopolvollzugsorganen meldet und die wesentlichen Beweise dafür bereitstellt, können die Antimonopolvollzugsorgane nach eigenem Ermessen die [Verwaltungs-] Sanktion gegen das betreffende Unternehmen mindern oder von einer [Verwaltungs-]Sanktion absehen.

Wenn Gewerbeverbände gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, indem sie organisieren, dass Unternehmen ihres Wirtschaftszweigs monopolisierende Vereinbarungen treffen, ordnen die Antimonopolvollzugsorgane eine Korrektur an [und] können eine Geldbuße von höchstens RMB 3.000.000 festsetzen; in schweren Fällen können die Verwaltungsbehörden für die Registrierung gesellschaftlicher Organisationen die Registrierung rückgängig machen.

§ 57 [Geldbußen bei Missbrauch marktbeherrschender Stellungen; = § 47 AMG a.F.] Wenn Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, [indem] sie eine marktbeherrschende Stellung missbrauchen, ordnen die Antimonopolvollzugsorgane an, die gesetzeswidrigen Verhaltensweisen einzustellen, ziehen das rechtswidrig Erlangte ein und verhängen eine Geldbuße in Höhe von einem bis höchstens zehn Prozent des letzten Jahresumsatzes.

⁵⁶ In Abs. 1 Satz 1 ist nun neu vorgesehen, dass eine Geldbuße auch dann verhängt werden kann, wenn keine rechtswidrigen Einkünfte erzielt wurden. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wurden neu eingefügt. Abs. 3 = Abs. 2 AMG a.F. In Abs. 4 ist nun neu vorgesehen, dass das Antimonopolvollzugsorgan eine Korrektur anordnet. Die Höchstbeträge der Geldbußen in den Abs. 1 und 4 wurden (jeweils von RMB 500.000 auf RMB 3.000.000) erhöht.

第五十八条 经营者违反本法规定实施集中，且具有或者可能具有排除、限制竞争效果的，由国务院反垄断执法机构责令停止实施集中、限期处分股份或者资产、限期转让营业以及采取其他必要措施恢复到集中前的状态，处上一年度销售额百分之十以下的罚款；不具有排除、限制竞争效果的，处五百万元以下的罚款。

第五十九条 对本法第五十六条、第五十七条、第五十八条规定的罚款，反垄断执法机构确定具体罚款数额时，应当考虑违法行为的性质、程度、持续时间和消除违法行为后果的情况等因素。

第六十条 经营者实施垄断行为，给他人造成损失的，依法承担民事责任。

经营者实施垄断行为，损害社会公共利益的，设区的市级以上人民检察院可以依法向人民法院提起民事公益诉讼。

第六十一条 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织滥用行政权力，实施排除、限制竞争行为的，由上级机关责令改正；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分。反垄断执法机构可以向有关上级机关提出依法处理的建议。行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织应当将有关改正情况书面报告上级机关和反垄断执法机构。

法律、行政法规对行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织滥用行政权力实施排除、限制竞争行为的处理另有规定的，依照其规定。

§ 58 [Geldbußen bei rechtswidrigen Unternehmenszusammenschlüssen, Entflechtung; vgl. § 48 a. F. AMG⁵⁷] Wenn Unternehmen unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Zusammenschluss vollziehen, der eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat oder haben könnte, ordnen die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates an, den Vollzug des Zusammenschlusses einzustellen, innerhalb einer bestimmten Frist die Aktien oder das Kapital zu veräußern, innerhalb einer bestimmten Frist das Geschäft zu übertragen und andere notwendige Maßnahmen zu treffen, um den Zustand, wie er vor dem Zusammenschluss bestand, wiederherzustellen, [und] verhängen eine Geldbuße von höchstens 10 % des letzten Jahresumsatzes; wenn der Zusammenschluss keine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat, wird eine Geldbuße von höchstens RMB 5.000.000 Yuan verhängt.

§ 59 [Einflussfaktoren für die Höhe der Geldbußen; vgl. § 49 AMG a. F.⁵⁸] Bei der Festlegung der konkreten Höhe der Geldbußen gemäß den §§ 56, 57 und 58 dieses Gesetzes müssen die Antimonopolvollzugsorgane Faktoren wie etwa das Wesen, den Grad, die Dauer der rechtswidrigen Verhaltensweisen und die Situation nach Beseitigung der Folgen des Verstoßes berücksichtigen.

§ 60 [Zivilrechtliche Verantwortung, Klagen im öffentlichen Interesse; vgl. § 50 AMG a. F.⁵⁹] Wenn Unternehmen bei Ausführung der monopolisierenden Verhaltensweisen anderen Personen Schaden zufügen, haften sie nach dem Recht zivilrechtlich.

Wenn Unternehmen monopolistische Verhaltensweisen vornehmen, die das allgemeine gesellschaftliche Interesse schädigen, kann die Volksstaatsanwaltschaft auf oder oberhalb der Ebene der Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind, nach dem Recht zivilrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse vor den Volksgerichten erheben.

§ 61 [Folgen des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen; vgl. § 51 AMG a. F.⁶⁰] Wenn Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen beliehen sind⁶¹, ihre Verwaltungsbefugnisse missbrauchen und den Wettbewerb ausschließende oder begrenzende Verhaltensweisen verwirklichen, ordnet die übergeordnete Behörde die Korrektur an; gegen die direkt verantwortlichen zuständigen Personen und andere direkt verantwortliche Personen werden nach dem Recht [Verwaltungsdisziplinar-]Strafen verhängt. Die Antimonopolvollzugsorgane können der betreffenden übergeordneten Behörde Vorschläge unterbreiten, nach dem Recht vorzugehen. Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen beliehen sind, müssen der übergeordneten Behörde und den Antimonopolvollzugsorganen die betreffenden Korrekturen schriftlich melden.

Enthalten andere Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen besondere Bestimmungen darüber, wie Verhaltensweisen zu behandeln sind, die sich aus dem Missbrauch der Verwaltungsbefugnisse von Verwaltungsbehörden oder Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen beliehen sind, ergeben und den Wettbewerb ausschließen oder beschränken, so gelten diese Bestimmungen.

⁵⁷ § 58 Halbsatz 1 und § 58 Halbsatz 2 unterscheiden nun im Hinblick auf die Rechtsfolge, ob der Vollzug des Zusammenschlusses „eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat oder haben könnte“. In § 58 Halbsatz 2 wurde außerdem der Höchstbetrag der Geldbuße (von RMB 500.000 auf RMB 5.000.000) erhöht.

⁵⁸ Die Höhe der Geldbußen ist nun zusätzlich von der „Situation nach Beseitigung der Folgen des Verstoßes“ abhängig; außerdem Anpassung der Verweisungen.

⁵⁹ Abs. 1 = § 50 AMG a. F. Abs. 2, in dem nun die Befugnis der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist, Klagen im öffentlichen Interesse zu erheben, wurde neu eingefügt.

⁶⁰ Abs. 1 Sätze 1 und 2 = § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AMG a. F. Abs. 1 Satz 3 wurde neu eingefügt. Abs. 2 = § 51 Abs. 2 AMG a. F.

⁶¹ Siehe Fn. 9.

第六十二条 对反垄断执法机构依法实施的审查和调查, 拒绝提供有关材料、信息, 或者提供虚假材料、信息, 或者隐匿、销毁、转移证据, 或者有其他拒绝、阻碍调查行为的, 由反垄断执法机构责令改正, 对单位处上一年度销售额百分之一以下的罚款, 上一年度没有销售额或者销售额难以计算的, 处五百万元以下的罚款; 对个人处五十万元以下的罚款。

第六十三条 违反本法规定, 情节特别严重、影响特别恶劣、造成特别严重后果的, 国务院反垄断执法机构可以在本法第五十六条、第五十七条、第五十八条、第六十二条规定的罚款数额的二倍以上五倍以下确定具体罚款数额。

第六十四条 经营者因违反本法规定受到行政处罚的, 按照国家有关规定记入信用记录, 并向社会公示。

第六十五条 对反垄断执法机构依据本法第三十四条、第三十五条作出的决定不服的, 可以先依法申请行政复议; 对行政复议决定不服的, 可以依法提起行政诉讼。

对反垄断执法机构作出的前款规定以外的决定不服的, 可以依法申请行政复议或者提起行政诉讼。

第六十六条 反垄断执法机构工作人员滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊或者泄露执法过程中知悉的商业秘密、个人隐私和个人信息的, 依法给予处分。

第六十七条 违反本法规定, 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

§ 62 [Folgen der Untersuchungsbehinderung; vgl. § 52 AMG a. F.⁶²] Wenn ein Antimonopolvollzugsorgan nach dem Recht Prüfungen und Untersuchungen durchführt, ordnet das Antimonopolvollzugsorgan bei Ablehnungen, betreffende Materialien und Informationen bereitzustellen, bei der Bereitstellung gefälschter Materialien oder Informationen, beim Verbergen, Beseitigen oder Verschleppen von Beweisen oder anderen Verhaltensweisen, durch die die Untersuchungen abgelehnt oder behindert werden, die Korrektur an und kann gegenüber Einheiten eine Geldbuße von höchstens 1 % des letzten Jahresumsatzes festsetzen; wenn es im letzten Jahr keinen Umsatz gab oder der Umsatz schwer zu berechnen ist, setzt es eine Geldbuße von bis zu RMB 5.000.000 fest; gegenüber Einzelpersonen wird eine Geldbuße von bis zu RMB 500.000 festgesetzt.

§ 63 [Geldbuße bei schweren Verstößen; neu eingefügt] Wenn die Umstände eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes besonders schwer sind, er besonders schlimme Auswirkungen hat [oder] besonders schwere Folgen verursacht, können die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates die konkrete Höhe der Geldbuße auf mindestens das Doppelte und höchstens das Fünffache des in den §§ 56, 57, 58 und 62 dieses Gesetzes vorgesehenen Betrags festlegen.

§ 64 [Eintragung von Verstößen in ein Kreditregister, Bekanntmachung; neu eingefügt] Unternehmen, die wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Verwaltungssanktionen belegt wurden, werden gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen in die Kreditaufzeichnungen eingetragen und [der Verstoß] wird in der Allgemeinheit bekannt gemacht.

§ 65 [Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen des Antimonopolvollzugsorgans; vgl. § 53 AMG a. F.⁶³] Wer die von Antimonopolvollzugsorganen gemäß den §§ 34 und 35 dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen nicht akzeptiert, kann zunächst nach dem Recht Verwaltungswiderspruch beantragen; wer die Verwaltungswiderspruchsentscheidung nicht akzeptiert, kann nach dem Recht Verwaltungsklage erheben.

Wer die von Antimonopolvollzugsorganen erlassenen anderen als die im vorigen Absatz bestimmten Entscheidungen nicht akzeptiert, kann nach dem Recht Verwaltungswiderspruch beantragen oder Verwaltungsklage erheben.

§ 66 [Verantwortlichkeit der Angestellten des Antimonopolvollzugsorgans; vgl. § 54 AMG a. F.⁶⁴] Wenn die Angestellten der Antimonopolvollzugsorgane ihre Amtsbefugnisse missbrauchen, ihre Amtspflicht vernachlässigen, zum eigenen Vorteil unlauter handeln oder Geschäftsgeheimnisse, [Informationen aus der] Privatsphäre oder persönliche Informationen⁶⁵, von denen sie im Vollzugsprozess Kenntnis erlangt haben, preisgeben, wird nach dem Recht eine [Verwaltungsdisziplinar-]Strafe verhängt.

§ 67 [Allgemeiner Hinweis auf eine strafrechtliche Verfolgung; neu eingefügt⁶⁶] Bildet der Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Straftatbestand, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

⁶² Ein schwerer Fall der Behinderung von Untersuchungen sowie der Verweis auf eine strafrechtliche Verfolgung wurden aus der Bestimmung gestrichen (siehe nun aber §§ 63, 67 AMG). Die Höhe der Geldbuße, die gegen Einheiten verhängt werden kann, ist nun grundsätzlich vom Umsatz des letzten Jahres abhängig. Außerdem wurden die Höchstbeträge der Geldbußen (für Einheiten von RMB 1.000.000 auf RMB 5.000.000 und für Einzelpersonen von RMB 100.000 auf RMB 500.000) erhöht.

⁶³ Anpassung der Verweisungen in Abs. 1.

⁶⁴ „[Informationen aus der] Privatsphäre oder persönliche Informationen“ wurde ergänzt. Der Hinweis auf die Verfolgung strafrechtlicher Verantwortung (in § 54 AMG a. F.) wurde in § 67 in einem eigenen Paragraphen aufgenommen.

⁶⁵ Wörtlich: „Privatsphäre von Einzelpersonen und Informationen von Einzelpersonen“.

⁶⁶ Bislang fand sich ein solcher Hinweis auf eine strafrechtliche Verfolgung nur für bestimmte Verhaltensweisen (in §§ 52, 54 AMG a. F.).

第八章 附则

第六十八条 经营者依照有关知识产权的法律、行政法规规定行使知识产权的行为,不适用本法;但是,经营者滥用知识产权,排除、限制竞争的行为,适用本法。

第六十九条 农业生产者及农村经济组织在农产品生产、加工、销售、运输、储存等经营活动中实施的联合或者协同行为,不适用本法。

第七十条 本法自2008年8月1日起施行。

8. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 68 [Verhältnis zu geistigen Eigentumsrechten; = § 55 AMG a.F.] Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verhaltensweisen, die eine Ausübung geistiger Eigentumsrechte gemäß den betreffenden Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen über geistige Eigentumsrechte durch Unternehmen darstellen; wenn aber Unternehmen geistige Eigentumsrechte zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Wettbewerbs missbrauchen, findet dieses Gesetz Anwendung.

§ 69 [Ausnahmen für die Landwirtschaft; = § 56 AMG a.F.] Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf bei Produktion, Verarbeitung, Vertrieb, Transport, Lagerung und anderen Wirtschaftsaktivitäten mit landwirtschaftlichen Produkten durch landwirtschaftliche Produzenten und ländliche Wirtschaftsorganisationen ausgeführte Verbindungen oder abgestimmte Verhaltensweisen.

§ 70 [Inkrafttreten; = § 57 AMG a.F.] Dieses Gesetz wird ab dem 1.8.2008 angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften und Anmerkungen von Antonia Minte Zoë Nagel, Knut Benjamin Pißler, Friederike Röcklebe, Katharina Schledt, Ben Schmidt, Lisa Maria Schütt, Göttingen und Hamburg⁶⁷

⁶⁷ Die Übersetzung der Gesetzesrevision vom 24.6.2022 erfolgte auf Grundlage der deutschen Übersetzung AMG in der Fassung vom 30.8.2007 von Markus Masseli (Fn. 2). Die Übersetzerinnen und Übersetzer sind Herrn Masseli für wertvolle Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Zuständigkeit für Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung

中华人民共和国最高人民法院公告¹

《最高人民法院关于涉外民商事案件管辖若干问题的规定》已于2022年8月16日由最高人民法院审判委员会第1872次会议通过，现予公布，自2023年1月1日起施行。

最高人民法院
2022年11月14日

最高人民法院关于涉外民商事案件管辖若干问题的规定

(2022年8月16日最高人民法院审判委员会第1872次会议通过，自2023年1月1日起施行 法释〔2022〕18号)

为依法保护中外当事人合法权益，便利当事人诉讼，进一步提升涉外民商事审判质效，根据《中华人民共和国民事诉讼法》的规定，结合审判实践，制定本规定。

第一条 基层人民法院管辖第一审涉外民商事案件，法律、司法解释另有规定的除外。

第二条 中级人民法院管辖下列第一审涉外民商事案件：

(一) 争议标的额大的涉外民商事案件。

北京、天津、上海、江苏、浙江、福建、山东、广东、重庆辖区中级人民法院，管辖诉讼标的额人民币4000万元以上（包含本数）的涉外民商事案件；

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Zuständigkeit für Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung“ sind auf der 1.872. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 16.8.2022 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.1.2023 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
14.11.2022

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Zuständigkeit für Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung

(Am 16.8.2022 auf der 1.872. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet, vom 1.1.2023 an angewandt; Fa Shi [2022] Nr. 18)

Um die legitimen Rechte und Interessen von chinesischen und ausländischen Parteien nach dem Recht zu schützen, [ihnen] das Prozessieren zu erleichtern [und] die Effektivität bei Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung weiter zu steigern, werden diese Bestimmungen gemäß dem „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“² unter Berücksichtigung der Gerichtspraxis festgelegt.

§ 1 [Sachliche Zuständigkeit der Gerichte der Grundstufe] Die Volksgerichte der Grundstufe sind in erster Instanz zuständig für Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung, sofern in Gesetzen [oder] justiziellen Interpretationen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 [Sachliche Zuständigkeit der Gerichte der Mittelstufe] Die Volksgerichte der Mittelstufe sind in erster Instanz für die folgenden Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung zuständig:

1. Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung, die einen großen Streitwert haben.

Die Volksgerichte der Mittelstufe der Gerichtsbezirke Beijing, Tianjin, Shanghai, Jiangsu, Zhejiang, Fujian, Shandong, Guangdong, Chongqing sind zuständig für Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung, deren Prozessgegenstand den Wert von 40.000.000 RMB (einschließlich dieses Betrags) überschreitet;

¹ Chinesischer Text in: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn>[北大法宝], Indexnummer CLI.3.5142942, auch abrufbar unter <https://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-379181.html> (<https://perma.cc/ZK74-ZF6R>).

² Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 24.12.2021, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2022, S. 32 ff.

河北、山西、内蒙古、辽宁、吉林、黑龙江、安徽、江西、河南、湖北、湖南、广西、海南、四川、贵州、云南、西藏、陕西、甘肃、青海、宁夏、新疆辖区中级人民法院，解放军各战区、总直属军事法院，新疆维吾尔自治区高级人民法院生产建设兵团分院所辖各中级人民法院，管辖诉讼标的额人民币2000万元以上（包含本数）的涉外民商事案件。

(二) 案情复杂或者一方当事人人数众多的涉外民商事案件。

(三) 其他在本辖区有重大影响的涉外民商事案件。

法律、司法解释对中级人民法院管辖第一审涉外民商事案件另有规定的，依照相关规定办理。

第三条 高级人民法院管辖诉讼标的额人民币50亿元以上（包含本数）或者其他在本辖区有重大影响的第一审涉外民商事案件。

第四条 高级人民法院根据本辖区的实际情况，认为确有必要的，经报最高人民法院批准，可以指定一个或数个基层人民法院、中级人民法院分别对本规定第一条、第二条规定的第一审涉外民商事案件实行跨区域集中管辖。

依据前款规定实行跨区域集中管辖的，高级人民法院应及时向社会公布该基层人民法院、中级人民法院相应的管辖区域。

第五条 涉外民商事案件由专门的审判庭或合议庭审理。

第六条 涉外海事海商纠纷案件、涉外知识产权纠纷案件、涉外生态环境损害赔偿纠纷案件以及涉外环境民事公益诉讼案件，不适用本规定。

第七条 涉及香港、澳门特别行政区和台湾地区的民商事案件参照适用本规定。

第八条 本规定自2023年1月1日起施行。本规定施行后受理的案件适用本规定。

Die Volksgerichte der Mittelstufe der Gerichtsbezirke Hebei, Shanxi, Innere Mongolei, Liaoning, Jilin, Heilongjiang, Anhui, Jiangxi, Henan, Hubei, Hunan, Guangxi, Hainan, Sichuan, Guizhou, Yunnan, Tibet, Shaanxi, Gansu, Qinghai, Ningxia, Xinjiang, die Militärgerichte der Volksbefreiungsarmee [in] allen Militärzonen³ und das Militärgericht, das der Volksbefreiungsarmee direkt untersteht, [sowie] alle Volksgerichte der Mittelstufe, die dem Produktions- und Aufbaukorps-Zweiggericht des Oberen Volksgerichts des Uigurischen autonomen Gebiets Xinjiang unterstehen, sind zuständig für Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung, deren Prozessgegenstand den Wert von 20.000.000 RMB (einschließlich dieses Betrags) überschreitet.

2. Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung, in denen die Fallumstände kompliziert sind oder die Zahl der Parteien auf einer Seite groß ist.

3. Andere Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung, welche in den jeweiligen Gerichtsbezirken große Auswirkungen haben.

Wenn in Gesetzen oder justiziellen Interpretationen über die erstinstanzliche Zuständigkeit der Volksgerichte der Mittelstufe für Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung etwas anderes bestimmt ist, so wird [dies] nach den betreffenden Bestimmungen geregelt.

§ 3 [Sachliche Zuständigkeit der Gerichte der Oberstufe] Die Volksgerichte der Oberstufe sind in erster Instanz für Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung zuständig, deren Prozessgegenstand einen Wert von 5.000.000.000 RMB (einschließlich dieses Betrags) überschreitet oder die große Auswirkungen auf den jeweiligen Gerichtsbezirk haben.

§ 4 [Bestimmung einer überregionalen örtlichen Zuständigkeit] Wenn ein Volksgericht der Oberstufe es aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in seinem Gerichtsbezirk für tatsächlich erforderlich hält, kann es nach Genehmigung durch das Oberste Volksgericht ein oder mehrere Volksgerichte der Grundstufe [oder] Volksgerichte der Mittelstufe bestimmen, die eine überregionale zentralisierte Zuständigkeit jeweils für die in § 1 [oder] § 2 dieser Bestimmungen geregelten Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung in erster Instanz durchführen.

Wird eine überregionale zentralisierte Zuständigkeit gemäß der Bestimmung des vorigen Absatzes durchgeführt, muss das Volksgericht der Oberstufe die entsprechenden Zuständigkeitsbereiche dieser [bestimmten] Volksgerichte der Grundstufe [oder] Volksgerichte der Mittelstufe unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt geben.

§ 5 [Gerichtsinterne Zuständigkeit] Zivil- und Handelssachen mit Außenberührung werden von spezialisierten Rechtsprechungsabteilungen oder Kollegien behandelt.

§ 6 [Ausnahmen von der Zuständigkeit nach diesen Bestimmungen] Diese Bestimmungen werden nicht auf See- und Seehandelsstreitigkeiten mit Außenberührung, Streitigkeiten über Rechte am geistigen Eigentum mit Außenberührung, Streitigkeiten über Ersatz von Schäden an der ökologischen Umwelt mit Außenberührung und zivilrechtliche Prozesse im öffentlichen Interesse im Umwelt[-bereich] mit Außenberührung angewandt.

§ 7 [Hongkong, Macao und Taiwan] Auf Zivil- und Handelssachen mit Bezug zu den Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao und zum Gebiet von Taiwan werden diese Bestimmungen entsprechend angewandt.

§ 8 [Inkrafttreten] Diese Bestimmungen werden ab dem 1.1.2023 angewandt. Diese Bestimmungen werden auf Fälle angewandt, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen angenommen werden.

³ Wörtlich: „Kriegszonen“. Zu diesen Militärzonen (englisch: theater commands) siehe den entsprechenden Eintrag bei Wikipedia: <https://en.wikipedia.org/wiki/Theater_commands_of_the_People%27s_Liberation_Army>.

第九条 本院以前发布的司法解释与本规定不一致的，以本规定为准。

§ 9 [Derogation früherer Interpretationen] Stimmen vorher von diesem Gericht erlassene justizielle Interpretationen mit diesen Bestimmungen nicht überein, gelten diese Bestimmungen.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften und Anmerkungen von Antonia Minte Zoë Nagel, Knut Benjamin Pißler, Friederike Röcklebe, Katharina Schledt, Ben Schmidt, Lisa Maria Schütt, Göttingen und Hamburg

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6535 3800; Fax: +86 10 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: <christian.atzler@bakermckenzie.com>
Ansprechpartner: *Christian Atzler*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

建外 SOHO 2 号楼 706 室
朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5869 5751; E-Mail: <wigginghaus@bdphg.de>
Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

King & Wood Mallesons

18/F, East Tower, World Financial Center
No. 1, Dongsanhuan Zhonglu, Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

环球金融中心办公楼东楼 18 层
朝阳区东三环中路 1 号
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5878 5588; Fax: +86 10 5878 5599; E-Mail: <sandra.link@kwm-europe.com>
Ansprechpartner: *Dr. Sandra Link*

Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.

Room 1006, Air China Plaza
No. 36, Xiaoyun Road, Chaoyang District
100027 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
国航大厦 1006 室
朝阳区霄云路 36 号
100027 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8418 5687; Fax: +86 10 8418 5907; E-Mail: <paul.thaler@wenfei.com>
Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler*

Shanghai

Clifford Chance LLP

25/F, HKRI Centre Tower 2, HKRI Taikoo Hui
No. 288, Shimen Yi Road
200041 Shanghai, VR China

高伟绅律师事务所上海代表处
兴业太古汇香港兴业中心二座 25 层
市石门一路 288 号
200041 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2320 7288; Fax: +86 21 2320 7256; E-Mail: <qian.ma@cliffordchance.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ma Qian*

CMS, China

Suite 2801, Plaza 66, Tower 2
No. 1266, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

德国 CMS 德和信律师事务所驻上海代表处
恒隆广场 2 期 2801 室
南京西路 1266 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6289 6363; Fax: +86 21 6289 0731; E-Mail: <ulrike.glueck@cms-hs.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

安永会计师事务所
世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2405 2348; Fax: +86 21 6275 1131; E-Mail: <titus.bongart@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所
金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5049 1118; Fax: +86 21 3878 0099; E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun*

GvW Graf von Westphalen

Chong Hing Finance Center, Room 906
288 West Nanjing Road
200003 Shanghai, VR China

德国丰伟律师事务所
创兴金融中心 906 室
南京西路 288 号
200003 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6322 3131; E-Mail: <p.heid@sh.gvw.com>, <d.koestner@sh.gvw.com>

Ansprechpartner: *Patrick Heid, Dr. Dominic Köstner*

Hogan Lovells

18/F, Park Place
No. 1601, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

霍金路伟律师事务上海办事处
越洋广场 18 楼
南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6122 3800; Fax: +86 21 6122 3899; E-Mail: <shengzhe.wang@hoganlovells.com>

Ansprechpartner: *Shengzhe Wang*

Latham & Watkins LLP

26/F, Two ifc
No. 8, Century Boulevard
200120 Shanghai, VR China

国金中心二期 26 楼
世纪大道 8 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6101 6000; Fax: +86 21 6101 6001; E-Mail: <christian.jahn@lw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Christian H. Jahn*

Linklaters LLP

29/F, Mirae Asset Tower
No. 166, Lujiazui Ring Road
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处
未来资产大厦 29 楼
陆家嘴环路 166 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2891 1888; Fax: +86 21 2891 1818; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Luther Law Offices

2/F AZIA Center
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所
汇亚大厦 2 层
浦东新区陆家嘴环路 1233 号
200120 上海, 中华人民共和国

Pinsent Masons

Room 4605, Park Place Office Tower
No. 1601, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

品诚梅森律师事务所
上海越洋广场 4605 室
静安区南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6321 1166; Fax: +86 21 6329 2696; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Utwe Stucken*

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
German Centre for Industry and Trade Shanghai
Unit 638, 6/F, Tower 3, No. 88, Keyuan Road
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处
3幢6层638室
德国中心, 科苑路88号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2898 6660; E-Mail: <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>
Ansprechpartner: *Dr. Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel
Suite 2302, International Trade Center
No. 2201, Yan'an Road West
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6219 8370; Fax: +86 21 6219 6849; E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>
Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing
Unit 1801, Raffles City Changning
Tower 2, No. 1189, Changning Road
200051 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
来福士广场写字楼 2 座 1801 单元
长宁路 1189 号
200051 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6247 7247; Fax +86 21 6247 7248; E-Mail: <m.goldammer@taylorwessing.com>
Ansprechpartner: *Mike Goldammer*

Guangzhou

Rödl & Partner
45/F, Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

Tel.: +86 20 2264 6388; Fax: +86 20 2264 6390; E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>
Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*

Charity with Chinese Characteristics

Chinese Charitable Foundations between the Party-state and Society

Katja Levy, Technische Universität Berlin, Germany and **Knut Benjamin Pissler**, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Germany

'Until recently, China had successfully followed the paths of Western governments eager to ease the regulatory barriers for large-scale philanthropy in hopes of unlocking private resources to complement public expenditure. But as this deeply-researched, important study demonstrates, Chinese foundations only partially resemble their independent Western counterparts because they are effectively instrumentalized by the Chinese party-state, as Levy and Pissler convincingly show by developing an innovative analytical framework. This book will be indispensable reading for anyone interested in Chinese philanthropy and civil society.'

– Stefan Toepler, George Mason University, US

'One of the most important developments in China in recent years has been the rise of new wealth and how the Chinese Communist Party is responding. Charitable foundations are increasing in number and taking on roles formerly the preserve of government agencies. In this important study, Levy and Pissler look at the development of the sector and the constraints placed upon it by the authorities. A well-informed and important book that should be read by all interested in developments in contemporary China.'

– Tony Saich, Harvard Kennedy School, US

'This is one of the first international books that deals with Chinese charitable foundations, broadly covering the third sector as well as the problems and opportunities of charity in China. It is an impressive interdisciplinary work authored by two renowned experts in the field. They rightly use a functional governance approach, present extensive historical and empirical data and provide excellent information on the current function of foundations in China's society. In sum: A book not to be missed.'

– Klaus J. Hopt, Max Planck Institute for Comparative and International Law, Germany

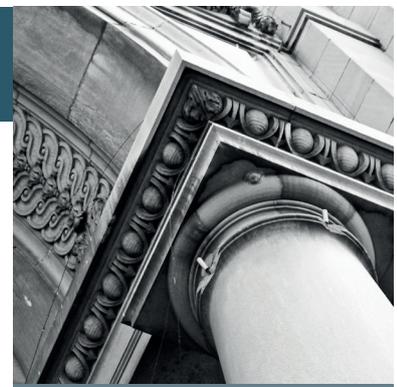
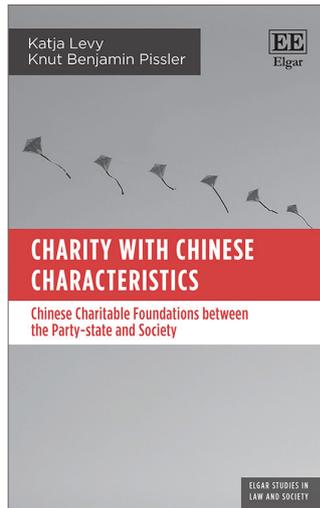
This thought-provoking book explores the functions of charitable foundations in the People's Republic of China. Using both empirical fieldwork and extensive textual analysis, it examines the role of foundations in Chinese society and their relationship with the Chinese government.

Taking an interdisciplinary approach, Katja Levy and Knut Benjamin Pissler offer a comprehensive overview of the contemporary legal and political frameworks within which Chinese charitable foundations operate, as well as an assessment of their historical and traditional contexts. They re-evaluate the existing literature on China's civil society, and provide a new, functional perspective on the role of foundations, complementing mainstream civil society and corporatist perspectives.

This incisive book will be invaluable reading for scholars researching the third sector in China, as well as practitioners working in this sector. Scholars and students of contemporary Chinese law, politics and society will also find its insights useful.

June 2020 c 304 pp Hardback 978 1 78811 506 3 c £90.00 / c \$135.00
eBook • Elgaronline

Elgar Studies in Law and Society



ORDER ONLINE

Get **10% off** hardbacks and **20% off** paperbacks when you order on e-elgar.com



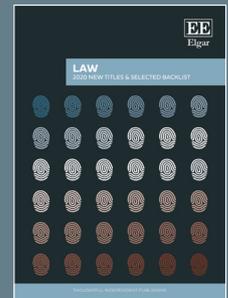
ORDER BY EMAIL

UK/RoW Orders
Email: sales@e-elgar.co.uk

N/S America Orders
Email: elgarsales@e-elgar.com

FOR MORE INFORMATION OR TO ORDER A COPY OF OUR CATALOGUE:

UK/RoW
Email: info@e-elgar.co.uk
(N/S America)
Email: elgarinfo@e-elgar.com



FOLLOW US
[@Elgar_Law](https://twitter.com/Elgar_Law)

Edward Elgar
PUBLISHING

Edward Elgar monographs and handbooks are available as ebooks at a paperback price on Google Play, ebooks.com and other ebook vendors. Our ebooks are published simultaneously with the print version and are typically priced at c £22.00/c \$31.00 for a monograph.

Elgaronline

The digital content platform for libraries.
Allows multiple user, university wide access.

Includes monographs, research handbooks, encyclopedias, research literature reviews, journals & much more. Please email sales@e-elgar.co.uk (UK/RoW) or elgarsales@e-elgar.com (N/S America) for more information.

Ask your librarian to request a free trial

elgaronline.com



IMPRESSUM

Herausgeber (主编)	Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V. Dr. Joachim Glatter, Präsident E-Mail: <glatter@dcjv.org>
Schriftleitung (执行编辑)	Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing Hankou Lu 22, 210093 Nanjing, VR China 南京大学中德法学研究所 汉口路 22 号, 210093 南京, 中华人民共和国 Tel. / Fax: +86 25 8663 7892 E-Mail: <dcir.nanjing@hotmail.com>
Wissenschaftlicher Beirat (编委会)	Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur, Universität zu Köln Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
Online-Redaktion (电子版编辑部)	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Mittelweg 187, 20148 Hamburg Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel E-Mail: <micheel@mpipriv.de>
Deutsches Korrek- torat (德语校对)	Anja Rosenthal, Max-Planck-Institut für ausländisches und inter- nationales Privatrecht
Englisches Lek- torat (英语编辑)	Michael Friedman, Max-Planck-Institut für ausländisches und in- ternationales Privatrecht
Gestaltung (美术设计)	Jasper Habicht, Köln

ISSN: 1613-5768
Online ISSN: 2366-7125

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal im Jahr als gedruckte Ausgabe. Das Abonnement der Zeitschrift ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es steht jedem Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.de> stehen die Beiträge der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Inhaltsverzeichnissen, diejenigen der vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung. Mitglieder der DCJV können sich mit ihrem persönlichen Benutzernamen und Passwort anmelden und erhalten damit Zugriff auch auf die Volltexte der letzten vier Ausgaben.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <www.dcjv.de> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Seit dem Jahr 2013 wird deutschen Absolventen der Rechtswissenschaften oder eines sinologischen Studiengangs die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs zwei Semester am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing zu verbringen und das chinesische Recht sowie die chinesische Sprache zu studieren.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to:

ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: zchinr@dcjv.org Tel./Fax: +86 25 8663 7892